

Beschlußempfehlung und Bericht **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
— Drucksache 12/4401 —

und

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
— Drucksache 12/4748 —

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG)

- 3. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**
— Drucksache 12/4750

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs

- 4. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**
— Drucksache 12/4751 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit“

5. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**— Drucksache 12/4752 —**

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost)

6. zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste**— Drucksache 12/4671 —**

Eine neue Wirtschafts- und Sozialpolitik — Alternativen zum „Solidarpakt“ der Bundesregierung

A. Problem

Mit den Gesetzentwürfen ist vorgesehen, nach Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands die wirtschafts- und finanzpolitische Anpassung im staatlichen Bereich an die veränderten Bedingungen sicherzustellen. Die Umsetzung dieser Anpassung setzt insbesondere

- die dauerhafte Finanzierung des Aufholprozesses in den neuen Ländern,
- die Bewältigung der Schulden der ehemaligen DDR,
- die Verteilung der daraus resultierenden Finanzierungslasten auf die öffentlichen Haushalte und
- die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte als Grundlage einer gesunden gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

voraus.

Ab 1995 ist mit einem Finanzierungs- und Umschichtungsvolumen von etwa 100 Mrd. DM zu rechnen. Die sich aus der Wiedervereinigung ergebenden Strukturveränderungen müssen vor dem Hintergrund erheblich verschlechterter konjunktureller Daten vorgenommen werden. Bei der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts muß für 1993 von einem Rückgang um –1 vom Hundert ausgegangen werden.

B. Lösung

Zur Lösung der zahlreichen Einzelprobleme werden diese in einem Gesamtkonzept zusammengefaßt.

- I. Die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern sowie den Ländern untereinander werden auf eine neue dauerhafte Grundlage gestellt. Ab 1995 nehmen die neuen

Bundesländer am normalen Finanzausgleich teil. Sie erhalten eine angemessene Finanzausstattung, die ihnen einen Aufholprozeß gegenüber den alten Bundesländern ermöglicht. Für die Übergangsjahre 1993 und 1994 wird der Fonds „Deutsche Einheit“ nochmals aufgestockt.

- II. Die Lösung der Altschuldenfrage aus den Bereichen Treuhandanstalt und Kreditabwicklungsfonds wird über die Zusammenfassung in einem Erblastentilgungsfonds bei Finanzierung und Tilgung des Fonds durch den Bund erreicht. Ferner werden die besonders belasteten Unternehmen der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern in erheblichem Maße entlastet. Das KfW-Programm des Bundes wird auf 60 Mrd. DM aufgestockt.
- III. Zur Verstetigung der Arbeitsmarktpolitik werden 1993 zusätzlich 2 Mrd. DM zur Verfügung gestellt.
- IV. Die notwendigen Einsparungen werden durch eine verstärkte Mißbrauchsbekämpfung im Bereich sozialer und wirtschaftlicher Leistungen sowie durch den Abbau von Subventionen und öffentlichen Ausgaben erzielt. Darüber hinaus werden Steuervergünstigungen abgebaut. Durch die Einführung eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 7,5 v. H. ab dem 1. Januar 1995 zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer werden alle Steuerpflichtigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit belastet.

Einvernehmliche Zustimmung bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

C. Alternativen

Annahme der unter Nummern 3 bis 6 genannten Vorlagen.

D. Kosten

Die Maßnahmen dieser Gesetzentwürfe führen bei Bund, Ländern und Gemeinden zu den aus der Anlage 1 ersichtlichen finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Gesetzentwürfe — Drucksachen 12/4401 und 12/4748 — zusammenzufassen und in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 12/4750, 12/4751 und 12/4752 für erledigt zu erklären,
3. den Antrag — Drucksache 12/4671 — abzulehnen.

Bonn, den 12. Mai 1993

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)

Vorsitzender

Adolf Roth (Gießen)

Helmut Wieczorek (Duisburg)

Berichterstatter

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands,
zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern,
zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs
und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte
(Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG)
— Drucksachen 12/4401, 12/4748 —
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Gesetzentwurf der
— Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
auf Drucksache 12/4401
— Bundesregierung auf Drucksache 12/4748

Beschlüsse des 8. Ausschusses

ABSCHNITT 1

Einschränkung von Ausgaben

Artikel 1

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch die Neufassung des Wehrsoldgesetzes vom 30. März 1993 (BGBl. I S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Tage, an denen Soldaten von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind, erhalten sie ein Verpflegungsgeld in Höhe des Betrages, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichten haben. Für die Dauer des Erholungsurlaubs wird der doppelte Betrag des Verpflegungsgeldes gewährt.“

2. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „zweitausendfünfhundert“ durch die Angabe „eintausendachthundert“ ersetzt.

Artikel 2

nicht belegt

ABSCHNITT 1

Einschränkung von Ausgaben

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 3

**Änderung des Steuerbeamten-
Ausbildungsgesetzes**

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2118), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Die Beamten sind in die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung einzuführen. Die Einführungszeit beträgt *sechs* Monate. Sie besteht aus ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt dreimonatiger Dauer und einer praktischen Einweisung. Die oberste Landesbehörde stellt den erfolgreichen Abschluß der Einführung fest.

(3) In Fortführung der ergänzenden Studien nehmen die Beamten des höheren Dienstes in den ersten zwölf Monaten nach erfolgreichem Abschluß der Einführung an Lehrveranstaltungen von insgesamt einmonatiger Dauer an der Bundesfinanzakademie teil. Die weitere Fortbildung aller Beamten des höheren Dienstes wird durch regelmäßige Lehrveranstaltungen an der Bundesfinanzakademie gefördert.“

2. Folgender § 9 wird angefügt:

„§ 9

Übergangsvorschriften

Eine nach § 5 Abs. 2 der vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des FKPG) geltenden Fassung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes begonnene Einführungszeit endet *sechs* Monate nach dem (Tag des Inkrafttretens), spätestens jedoch nach achtzehn Monaten Einführungszeit.“

Artikel 4

Änderung der Sonderzuschlagsverordnung

Die Sonderzuschlagsverordnung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2451) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,15“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,15“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Sonderzuschläge dürfen längstens bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung gewährt werden.“

Artikel 3

**Änderung des Steuerbeamten-
Ausbildungsgesetzes**

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2118), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Die Beamten sind in die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung einzuführen. Die Einführungszeit beträgt *zwölf* Monate. Sie besteht aus ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt dreimonatiger Dauer und einer praktischen Einweisung. Die oberste Landesbehörde stellt den erfolgreichen Abschluß der Einführung fest.

(3) unverändert

2. Folgender § 9 wird angefügt:

„§ 9

Übergangsvorschriften

Eine nach § 5 Abs. 2 der vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des FKPG) geltenden Fassung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes begonnene Einführungszeit endet *zwölf* Monate nach dem (Tag des Inkrafttretens), spätestens jedoch nach achtzehn Monaten Einführungszeit.“

Artikel 4

Änderung der Sonderzuschlagsverordnung

Die Sonderzuschlagsverordnung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2451) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,1“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,1“ ersetzt.

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Sonderzuschläge, die bis zum Tage des Inkrafttretens der Änderungsverordnung festgesetzt worden sind, werden über den Tag des Außerkrafttretens der Verordnung hinaus nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und des § 6 weitergezahlt.“

Artikel 5

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Für den Anspruch eines Ausländers ist Voraussetzung, daß er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Auch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis haben ein Arbeitnehmer, der von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist, und sein Ehepartner keinen Anspruch auf Erziehungsgeld.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „ersten oder zweiten“ durch die Worte „zweiten oder dritten“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erziehungsgeld ist schriftlich für jeweils ein Lebensjahr zu beantragen. Der Antrag für das zweite Lebensjahr kann frühestens ab dem neunten Lebensmonat des Kindes gestellt werden. Rückwirkend wird Erziehungsgeld höchstens für sechs Monate vor der Antragstellung bewilligt.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „am Beginn des siebten Lebensmonats“ durch die Worte „zum Zeitpunkt der Antragstellung“ ersetzt.

b) Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, gilt die Einkommensgrenze für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Einkommen

(1) Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich folgender Beträge:

1. 27 vom Hundert der Einkünfte, bei Personen im Sinne des § 10c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 22 vom Hundert der Einkünfte;
2. Unterhaltsleistungen an Kinder, für die die Einkommengrenze nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erhöht worden ist, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag, und an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden;
3. ein Betrag entsprechend § 33b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes für ein Kind, das nach § 5 Abs. 2 zu berücksichtigen ist.

(2) Für die Minderung im siebten bis zwölften Lebensmonat des Kindes ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes maßgebend, für die Minderung im dreizehnten bis vierundzwanzigsten Lebensmonat des Kindes das voraussichtliche Einkommen des folgenden Jahres. Bei angenommenen Kindern ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Inobhutnahme sowie im folgenden Kalenderjahr maßgeblich.

(3) Zu berücksichtigen ist das Einkommen des Berechtigten und seines Ehepartners, soweit sie nicht getrennt leben. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen.

(4) Soweit ein ausreichender Nachweis der voraussichtlichen Einkünfte in dem maßgebenden Kalenderjahr nicht möglich ist, werden der Ermittlung die Einkünfte in dem Kalenderjahr davor zugrunde gelegt. Dabei können die Einkünfte des vorletzten Jahres berücksichtigt werden.

(5) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, ist von dem um 2 000 Deutsche Mark verminderten Bruttobetrag auszugehen. Andere Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, sind entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Beträge in ausländischer Währung werden in Deutsche Mark umgerechnet.

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Einkommen

(1) Als Einkommen gilt die **nicht um Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte** Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich folgender Beträge:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

(2) unverändert

(3) Zu berücksichtigen ist das Einkommen des Berechtigten und seines Ehepartners, soweit sie nicht **dauernd** getrennt leben. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen.

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(6) Ist der Berechtigte in der Zeit des Erziehungsgeldbezugs nicht erwerbstätig, werden seine vorher erzielten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt. Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit werden die Einkünfte, soweit sie im Bescheid noch nicht berücksichtigt sind, neu ermittelt.

(6) unverändert

(7) Sind die voraussichtlichen Einkünfte auf Grund eines Härtefalles geringer als in der Bewilligung zugrunde gelegt, werden sie auf Antrag berücksichtigt."

(7) unverändert

5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

5. unverändert

„§ 7

Anrechnung von Mutterschaftsgeld
und entsprechenden Bezügen

(1) Für die Zeit nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden.

(2) Die Anrechnung ist auf 20 Deutsche Mark kalendertäglich begrenzt. Nicht anzurechnen ist laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das die Mutter auf Grund einer Teilzeitarbeit oder anstelle von Arbeitslosenhilfe während des Bezugs von Erziehungsgeld erhält."

6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

6. unverändert

„(2) Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden."

7. § 12 wird wie folgt geändert:

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

a) unverändert

„(1) § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für den Ehepartner des Antragstellers und für den Partner der eheähnlichen Gemeinschaft."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub haben im sechzehnten Lebensmonat des Kindes

„(3) Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub haben im sechzehnten Lebensmonat des Kindes

Entwurf

eine Bescheinigung des Arbeitgebers darüber vorzulegen, daß der Erziehungsurlaub *nicht beendet und auch keine Teilzeitarbeit aufgenommen worden ist*. Die Erziehungsgeldstelle kann bei hinreichendem Anlaß auch zu anderen Zeitpunkten die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers verlangen."

8. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Für die vor dem 1. Juli 1993 geborenen Kinder sind die Vorschriften des § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 und § 12 Abs. 1 in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für die vor dem 1. Januar 1994 geborenen Kinder sind die Vorschriften des § 7 in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Artikel 6

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Die nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für das Jahr 1994 vorgeschriebene Überprüfung erfolgt im Jahr 1996.

Artikel 7

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 8. Ausschusses

eine Bescheinigung des Arbeitgebers darüber vorzulegen, **ob der Erziehungsurlaub andauert und ob eine Teilzeitarbeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ausgeübt wird**. Die Erziehungsgeldstelle kann bei hinreichendem Anlaß auch zu anderen Zeitpunkten die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers verlangen. **Selbständige haben im sechzehnten Lebensmonat des Kindes eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit andauert oder ob eine Teilzeittätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ausgeübt wird.**"

8. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Für die vor dem 1. Juli 1993 geborenen Kinder sind die Vorschriften des § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 und § 12 Abs. 1 in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden; **bei Adoptivkindern ist der Zeitpunkt der Inobhutnahme maßgebend**. Für die vor dem 1. Januar 1994 geborenen Kinder sind die Vorschriften des § 7 in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Artikel 6

Bundesausbildungsförderungsgesetz

entfällt

Artikel 7

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545) wird wie folgt geändert:

Folgende Nummer 0 wird eingefügt:

0. § 26 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Der Bewilligungsbescheid muß die in § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Beträge ausweisen und eine Belehrung über die Mitteilungspflicht nach § 29 Abs. 4 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 2 enthalten. Er soll eine Belehrung darüber enthalten, daß der Antrag auf Wohngeld für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wiederholt werden kann."

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

1. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist zu erwarten, daß die für die Gewährung des Wohngeldes maßgeblichen Verhältnisse sich vor Ablauf von zwölf Monaten erheblich verändern, so ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Änderung des Wohngeldes“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringert oder

2. das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

so ist über die Gewährung von Wohngeld von Amts wegen vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. *Der Antragberechtigte hat Änderungen nach Satz 1 der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Eine gleiche Verpflichtung trifft die in § 25 Abs. 1 genannten Personen gegenüber dem Antragberechtigten.*“

1. unverändert

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Nach Buchstabe a wird folgender neuer Doppelbuchstabe aa eingefügt:

„aa) In § 29 werden in Absatz 1 der Satz 2 und in Absatz 2 der Satz 4 gestrichen.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. **die Miete oder Belastung so verringert, daß sich dadurch** die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringert oder **haben sich**

2. **die Einnahmen so erhöht, daß sich dadurch** das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

so ist über die Gewährung von Wohngeld von Amts wegen vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, **bei Änderungen im Laufe eines Monats vom auf die Änderung der Verhältnisse folgenden nächsten Ersten eines Monats** neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt.

(4) Der Wohngeldempfänger hat der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. **die monatliche Miete (§ 5) oder die monatliche Belastung (§ 6) nicht nur vorübergehend um mehr als 15 vom Hundert gegenüber der im Wohngeldbescheid genannten Miete oder Belastung verringert oder**

2. **die monatlichen Einnahmen (§ 10) der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht nur vorübergehend um mehr als 15 vom Hundert gegenüber den im Wohngeldbescheid genannten Einnahmen erhöhen.**

Die zum Haushalt des Wohngeldempfängers rechnenden Familienangehörigen sind verpflichtet, ihm Änderungen ihrer Einnahmen mitzuteilen.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. § 30 wird wie folgt gefaßt:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
Folgender Satz wird angefügt:

„Der Antragberechtigte hat Änderungen im Sinne des Satzes 1 der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Wegen anderer als der in § 29 und § 30 genannten Umstände ändert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.“

4. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist in den Fällen des § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden.“

5. Nach § 42 wird folgender § 43 angefügt:

„§ 43

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 oder § 30 Abs. 1 Satz 2 eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Wohngeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder

2. entgegen § 25 Abs. 1 bis 3 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 23 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörden.“

3. § 30 wird wie folgt gefaßt:

- a) unverändert

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Wegen anderer als der in § 29 und **den vorstehenden Absätzen 1 bis 3** genannten Umstände ändert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.“

4. § 40 Abs. 2 wird gestrichen.

4a. § 42 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Bemessung des Zuschlags bleibt die Wohnfläche insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird oder der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist.“

5. Nach § 42 wird folgender § 43 angefügt:

„§ 43

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 29 Abs. 4 Satz 1 eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Wohngeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder

2. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Artikel 8

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406) wird wie folgt geändert:

Artikel 8

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406) wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

1. In § 1 Satz 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250),“ gestrichen.

1. unverändert

2. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 wird die Klammer „(Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 — BGBl. I S. 1250)“ gestrichen.

2. unverändert

2a. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. soweit die Inanspruchnahme mißbräuchlich wäre.“

2b. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bewilligungsbescheid muß die in § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Beträge ausweisen und eine Belehrung über die Mitteilungspflicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Satz 2 enthalten. Er soll eine Belehrung darüber enthalten, daß der Antrag auf Wohngeld für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wiederholt werden kann.“

3. Dem § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist zu erwarten, daß die für die Gewährung des Wohngeldes maßgeblichen Verhältnisse sich vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern, so ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen.“

3. unverändert

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Änderung des Wohngeldes“.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringert oder

2. das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Miete oder Belastung so verringert, daß sich dadurch die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringert oder haben sich

2. die Einkünfte, Einnahmen, Leistungen, Renten, Bezüge und Unterhaltszahlungen (§ 9 mit den Anlagen 6 bis 8) so erhöht, daß sich dadurch das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

Entwurf

so ist über die Gewährung von Wohngeld von Amts wegen vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. *Der Antragberechtigte hat Änderungen im Sinne des Satzes 1 der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Eine gleiche Verpflichtung trifft die in § 14 Abs. 1 genannten Personen gegenüber dem Antragberechtigten.*

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antragberechtigte hat Änderungen im Sinne des Satzes 1 der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wegen anderer als der in § 18 und den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Umstände ändert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.“

6. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Bemessung des Zuschlags bleibt die Wohnfläche insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird oder der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist.“

7. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wohngeldgesetz“ durch das Wort „Wohngeldsondergesetz“ ersetzt.

8. Dem § 26 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist in den Fällen des § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden.“

Beschlüsse des 8. Ausschusses

so ist über die Gewährung von Wohngeld von Amts wegen vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, **bei Änderungen im Laufe eines Monats vom auf die Änderung der Verhältnisse folgenden nächsten Ersten eines Monats** neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt.

(4) Der Wohngeldempfänger hat der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die monatliche Miete (§ 5) oder die monatliche Belastung (§ 6) nicht nur vorübergehend um mehr als 15 vom Hundert gegenüber der im Wohngeldbescheid genannten Miete oder Belastung verringert oder

2. die monatlichen Einkünfte, Einnahmen, Leistungen, Renten, Bezüge und Unterhaltszahlungen (§ 9 mit den Anlagen 6 bis 8) der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht nur vorübergehend um mehr als 15 vom Hundert gegenüber dem im Wohngeldbescheid genannten Betrag erhöhen.

Die zum Haushalt des Wohngeldempfängers rechnenden Familienangehörigen sind verpflichtet, ihm Änderungen ihrer Einkommenssituation mitzuteilen.“

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

9. Nach § 28 wird folgender § 29 angefügt:

„§ 29

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder *fahrlässig*

1. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 oder § 19 Abs. 1 Satz 2 eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Wohngeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder

2. entgegen § 14 Abs. 1 bis 3 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörden."

10. In Anlage 7 wird in Nummer 3 das Wort „Eingliederungsgeld“ durch die Worte „Eingliederungsgeld/Eingliederungshilfe“ ersetzt.

9. Nach § 28 wird folgender § 29 angefügt:

„§ 29

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder **leichtfertig**

1. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Wohngeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder

2. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

10. unverändert

Artikel 9

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15b wird folgender Satz angefügt:

„Darlehen an Mitglieder von Haushaltsgemeinschaften im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 können an einzelne Mitglieder oder an mehrere gemeinsam vergeben werden.“

2. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Beratung und Unterstützung

Die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, soll durch Beratung und Unterstützung gefördert werden; dazu gehört auch der Hinweis auf das Beratungsangebot von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage im Sinne von Satz 1 sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden."

Artikel 9

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Arbeit findet. Bei Hilfesuchenden, insbesondere bei jungen Menschen, die keine Arbeit finden können, ist darauf hinzuwirken, daß sie eine Arbeitsgelegenheit nach § 19 oder § 20 annehmen. Für Hilfesuchende, denen eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden kann, gilt Satz 2 entsprechend, wenn kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet wird. Die Träger der Sozialhilfe und die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, gegebenenfalls auch die Träger der Jugendhilfe und andere auf diesem Gebiet tätige Stellen sollen hierbei zusammenwirken.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Dem Hilfesuchenden darf eine Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit nicht zugemutet werden, wenn er körperlich oder geistig hierzu nicht in der Lage ist oder wenn ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschwert würde oder wenn der Arbeit oder der Arbeitsgelegenheit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Ihm darf eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit vor allem nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel dann nicht gefährdet, wenn seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt ist; die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, daß Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird. Auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die dem Hilfesuchenden die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen auferlegt. Eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit ist insbesondere nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des Hilfeempfängers entspricht,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des Hilfeempfängers als geringerwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Hilfeempfängers weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des Hilfeempfängers.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Dem Hilfesuchenden darf eine Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit nicht zugemutet werden, wenn er körperlich oder geistig hierzu nicht in der Lage ist oder wenn ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschwert würde oder wenn der Arbeit oder der Arbeitsgelegenheit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Ihm darf eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit vor allem nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel dann nicht gefährdet, wenn **und soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie des Hilfesuchenden die Betreuung des Kindes** in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt ist; die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, daß Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird. Auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die dem Hilfesuchenden die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen auferlegt. Eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit ist insbesondere nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. § 19 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Hilfesuchende, insbesondere für junge Menschen, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten können auch Kosten übernommen werden. Die Arbeitsgelegenheiten sollen in der Regel von vorübergehender Dauer und für eine bessere Eingliederung des Hilfesuchenden in das Arbeitsleben geeignet sein.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von dem Erfordernis der Zusätzlichkeit kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dadurch die Eingliederung in das Arbeitsleben besser gefördert wird oder dies nach den besonderen Verhältnissen des Leistungsberechtigten und seiner Familie geboten ist.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten sollen die Träger der Sozialhilfe, die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und gegebenenfalls andere auf diesem Gebiet tätige Stellen zusammenwirken. In geeigneten Fällen ist für den Hilfesuchenden unter Mitwirkung aller Beteiligten ein Gesamtplan zu erstellen.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Besondere Arbeitsgelegenheiten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist es im Einzelfall erforderlich, die Gewöhnung eines Hilfesuchenden an eine berufliche Tätigkeit besonders zu fördern oder seine Bereitschaft zur Arbeit zu prüfen, soll ihm für eine notwendige Dauer eine hierfür geeignete Tätigkeit oder Maßnahme angeboten werden. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.“

6. In § 21 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

6. In § 21 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1 a) Einmalige Leistungen werden insbesondere zur

(1 a) unverändert

1. Instandsetzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen in nicht kleinem Umfang und deren Beschaffung von nicht geringem Anschaffungspreis,
2. Beschaffung von Brennstoffen für Einzelheiten,
3. Beschaffung von besonderen Lernmitteln für Schüler,
4. Instandsetzung von Hausrat in nicht kleinem Umfang,
5. Instandhaltung der Wohnung,

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

6. Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert sowie

7. für besondere Anlässe
gewährt.

(1 b) Die *Landesregierungen regeln* durch Rechtsverordnung das Nähere über den Inhalt, den Umfang, die Pauschalierung und die Gewährung der einmaligen Leistungen.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 fest. Sie können dabei die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von in der Rechtsverordnung festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen. Notwendig werdende Neufestsetzungen der Regelsätze sind jeweils zum 1. Juli eines Jahres für *die folgenden Quartale bis zum 30. Juni* des nächsten Jahres vorzunehmen; dabei sind die Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten sowie regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Bei größeren Haushaltsgemeinschaften mit vier oder mehr Personen müssen die Regelsätze in ihrem jeweiligen Geltungsbereich zusammen mit den Durchschnittsbeträgen für die Kosten der Unterkunft und Heizung und unter Berücksichtigung des *Mehrbedarfs für Erwerbstätige nach § 23 Abs. 4 Satz 1* unter den jeweils erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld bleiben.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die seit dem 1. Juli 1992 geltenden Regelsätze erhöhen sich im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 *vierteljährlich* um insgesamt 2 vom Hundert, im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 *vierteljährlich* um insgesamt 3 vom Hundert. Im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 dürfen die nach Absatz 3 festzusetzenden Regelsätze insgesamt höchstens um 3 vom Hundert angehoben werden.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen
1. für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,

(1 b) Die **Bundesregierung regelt** durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** das Nähere über den Inhalt, den Umfang, die Pauschalierung und die Gewährung der einmaligen Leistungen.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 fest. Sie können dabei die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von in der Rechtsverordnung festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen. Notwendig werdende Neufestsetzungen der Regelsätze sind jeweils zum 1. Juli eines Jahres für **das beginnende Halbjahr und für das erste Halbjahr** des nächsten Jahres vorzunehmen; dabei sind die Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten sowie regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Bei größeren Haushaltsgemeinschaften mit vier oder mehr Personen müssen die Regelsätze in ihrem jeweiligen Geltungsbereich zusammen mit den Durchschnittsbeträgen für die Kosten der Unterkunft und Heizung und unter Berücksichtigung des **abzusetzenden Betrages nach § 76 Abs. 2 a Nr. 1** unter den jeweils erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld bleiben.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die seit dem 1. Juli 1992 geltenden Regelsätze erhöhen sich im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 **halbjährlich** um insgesamt 2 vom Hundert, im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 **halbjährlich** um insgesamt 3 vom Hundert. Im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 dürfen die nach Absatz 3 festzusetzenden Regelsätze insgesamt höchstens um 3 vom Hundert angehoben werden.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. für Personen unter 65 Jahren, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,

3. für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche,

soweit nicht im Einzelfalle ein abweichender Bedarf besteht. Für Personen, die am ... (Datum des Inkrafttretens des FKPG) unter die Nummer 1 der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten des FKPG) geltenden Fassung fallen und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter."

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ein Mehrbedarf in angemessener Höhe ist

1. für Erwerbstätige bis zu 50 vom Hundert,
2. für Erwerbstätige, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen, bis zu 65 vom Hundert

des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen. Für Kranke, Genesene, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen, ist ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anzuerkennen; die Höchstsätze des Satzes 1 gelten nicht.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „anzuwenden“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf jedoch die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen“ angefügt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für Kranke, Genesende, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, ist ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anzuerkennen.“

- c) unverändert

8a. § 24 wird gestrichen.

9. Die Überschrift des Unterabschnitts 4 des Abschnitts 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ausschluß des Leistungsanspruchs, Einschränkung der Leistung, Aufrechnung“.

9. unverändert

10. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten oder eine zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für bis zu zwölf Wochen bei einem Hilfesuchenden,

10. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für bis zu zwölf Wochen bei einem Hilfesuchenden,

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe ruht oder erloschen ist, weil das Arbeitsamt den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach § 119 des Arbeitsförderungsgesetzes festgestellt hat, oder

a) unverändert

b) der die in § 119 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder *Eingliederungsgeld* begründen.“

b) der die in § 119 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder *Eingliederungshilfe* begründen.“

11. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

11. unverändert

„§ 25a

Aufrechnung

(1) Die Hilfe kann bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe gegen den Hilfeempfänger aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung oder auf Schadensersatz auf Grund zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe handelt, die der Hilfeempfänger durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlaßt hat. Die Aufrechnungsmöglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf zwei Jahre beschränkt; ein neuer Anspruch des Trägers der Sozialhilfe auf Erstattung oder Schadensersatz kann erneut aufgerechnet werden.

(2) Eine Aufrechnung nach Absatz 1 kann auch erfolgen, wenn nach § 15a Schulden für Verpflichtungen übernommen werden, die durch vorangegangene Leistungen der Sozialhilfe an den Hilfeempfänger bereits gedeckt worden waren.

(3) § 25 Absatz 3 gilt entsprechend.“

12. In § 27 Abs. 3 werden nach dem Wort „Lebensunterhalt“ die Worte „einschließlich der einmaligen Leistungen nach Abschnitt 2“ eingefügt.

12. unverändert

13. § 29a wird wie folgt gefaßt:

13. unverändert

„§ 29a

Einschränkung oder Aufrechnung der Hilfe

Die Hilfe kann bei einem Hilfeempfänger, auf den die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Nr. 1 oder des § 25a zutreffen, eingeschränkt oder aufgerechnet werden, soweit dadurch der Gesundheit dienende Maßnahmen nicht gefährdet werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- 13 a. § 67 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:
- „(7) Die Absätze 1 bis 6 finden auf alle in § 76 Abs. 2 a Nr. 3 Buchstabe a genannten Personen Anwendung.“
- 13 b. In § 69 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 24 Abs. 2“ durch die Worte „§ 76 Abs. 2 a Nr. 3 Buchstabe b“ ersetzt.
- 13 c. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
- „(2a) Von dem Einkommen sind ferner Beträge in jeweils angemessener Höhe abzusetzen
1. für Erwerbstätige,
 2. für Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen,
 3. für Erwerbstätige,
- a) die blind sind oder deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als ein Fünftel beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen, oder
- b) deren Behinderung so schwer ist, daß sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes erhielten.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Berechnung des Einkommens, besonders der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, sowie über die Beträge und die Abgrenzung der Personenkreise nach Absatz 2 a bestimmen.“
- 13 d. In § 81 Abs. 3 werden die Worte „§ 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2“ durch die Worte „§ 76 Abs. 2 a Nr. 3“ ersetzt.
14. § 91 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 91
- Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen
- (1) Hat der Hilfeempfänger für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unter-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

haltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Übergang des Anspruchs ist auch ausgeschlossen, wenn der Unterhaltspflichtige zum Personenkreis des § 11 Abs. 1 oder des § 28 gehört oder der Unterhaltspflichtige mit dem Hilfeempfänger im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist; gleiches gilt für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Hilfeempfängerin, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut. § 90 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch geht nur über, soweit der Hilfeempfänger sein Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 mit Ausnahme des § 84 Abs. 2 oder des § 85 Nr. 3 Satz 2 einzusetzen hat. Der Übergang des Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen ist ausgeschlossen, wenn dies eine unbillige Härte bedeuten würde; sie liegt in der Regel bei unterhaltspflichtigen Eltern vor, soweit einem Behinderten, einem von einer Behinderung Bedrohten oder einem Pflegebedürftigen nach Vollendung des 21. Lebensjahres Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege gewährt wird.

(3) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs wirkt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts auf den Beginn der Hilfe nur dann zurück, wenn dem Unterhaltspflichtigen der Bedarf unverzüglich nach Kenntnis des Trägers der Sozialhilfe schriftlich mitgeteilt wurde. Wenn die Hilfe voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muß, kann der Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Über die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden."

- | | |
|---|-----------------|
| 15. In § 93 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „tragen“ die Worte „und Bestimmungen über Inhalt, Umfang, Qualität und Kosten der Leistung und deren Prüfung durch die Kostenträger treffen“ angefügt. | 15. unverändert |
| 16. In § 95 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Zu den Maßnahmen im Sinne von Satz 1 gehören auch die Verhinderung und die Aufdeckung des Leistungsmissbrauchs in der Sozialhilfe.“ | 16. unverändert |
| 17. § 97 wird wie folgt gefaßt: | 17. unverändert |

„§ 97

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Hilfe auch dann bestehen, wenn die Hilfe außerhalb seines Bereichs sichergestellt wird.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Für die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. War bei Einsetzen der Sozialhilfe der Hilfeempfänger aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach dem Hilfebeginn ein solcher Fall ein, dann ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach Satz 1 oder 2 begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat der nach Absatz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe über die Hilfe unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten. Wird ein Kind in einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 geboren, tritt an die Stelle von dessen gewöhnlichem Aufenthalt der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.

(3) In den Fällen des § 15 ist der Träger örtlich zuständig, der bis zum Tod des Hilfeempfängers Sozialhilfe gewährte, in den anderen Fällen der Träger, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

(4) Anstalten, Heime oder gleichartige Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dienen.

(5) Für Hilfen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben, gelten Absätze 1 und 2 sowie §§ 103 und 109 entsprechend."

18. § 98 wird gestrichen.

18. unverändert

19. § 103 wird wie folgt geändert:

19. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der nach § 97 Abs. 2 Satz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe hat dem Träger, der nach § 97 Abs. 2 Satz 3 die Leistung zu erbringen hat, die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Ist in den Fällen des § 97 Abs. 2 Satz 3 und 4 ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln und war für die Hilfestellung ein örtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig, dann sind diesem die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Verläßt in den Fällen des § 97 Abs. 2 der Hilfeempfänger die Einrichtung und bedarf er im Bereich des örtlichen Trägers, in dem die

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Einrichtung liegt, innerhalb von einem Monat danach der Sozialhilfe, sind dem örtlichen Träger der Sozialhilfe die aufgewendeten Kosten von dem Träger der Sozialhilfe zu erstatten, in dessen Bereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 1 hatte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erstattungspflicht wird nicht durch einen Aufenthalt außerhalb dieses Bereichs oder in einer Einrichtung im Sinne von § 97 Abs. 2 Satz 1 unterbrochen, wenn dieser zwei Monate nicht übersteigt; sie endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Verlassen der Einrichtung.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

20. §§ 105 und 106 werden gestrichen.

20. unverändert

21. § 107 wird wie folgt gefaßt:

21. unverändert

„§ 107

Kostenerstattung bei Umzug

(1) Verzieht eine Person vom Ort ihres bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts, ist der Träger der Sozialhilfe des bisherigen Aufenthaltsortes verpflichtet, dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe die dort erforderlich werdende Hilfe außerhalb von Einrichtungen im Sinne von § 97 Abs. 2 Satz 1 zu erstatten, wenn die Person innerhalb eines Monats nach dem Aufenthaltswechsel der Hilfe bedarf.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten keine Hilfe zu gewähren war. Sie endet spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Aufenthaltswechsel.“

22. § 108 wird wie folgt geändert:

22. unverändert

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Tritt jemand, der weder im Ausland noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes über und bedarf er innerhalb eines Monats nach seinem Übertritt der Sozialhilfe, so sind die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, der von einer Schiedsstelle bestimmt wird. Bei ihrer Entscheidung hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr für die Träger nach den Absätzen 1 bis 4 und § 147b ergeben haben, zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren sind oder bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe mit einer solchen Person als Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerte zusammenleben. Leben Ehegat-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

ten, Verwandte oder Verschwägte bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe zusammen, ist ein gemeinsamer erstattungspflichtiger Träger zu bestimmen.

(2) Schiedsstelle im Sinne des Absatzes 1 ist das Bundesverwaltungsamt. Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung eine andere Schiedsstelle bestimmen."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

23. § 109 wird wie folgt gefaßt:

23. unverändert

„§ 109

Ausschluß des gewöhnlichen Aufenthalts

Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne der Abschnitte 8 und 9 gelten nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung der in § 97 Abs. 2 genannten Art und der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt."

24. § 110 wird gestrichen.

24. unverändert

25. § 111 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

25. unverändert

„(2) Kosten unter 5 000 Deutsche Mark, bezogen auf einen Zeitraum der Leistungsgewährung von bis zu zwölf Monaten, sind außer in den Fällen einer vorläufigen Leistungsgewährung nach § 97 Abs. 2 Satz 3 nicht zu erstatten."

26. § 112 wird gestrichen.

26. unverändert

27. Nach § 112 wird folgender § 113 eingefügt:

27. unverändert

„§ 113

Die Länder können darüber hinaus Näheres über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe ihres Bereichs regeln."

28. Nach dem neuen § 113 wird folgender § 113a eingefügt:

28. unverändert

„§ 113a

Schiedsrichterliches Verfahren

(1) Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe, die sich aus der Gewährung oder Nichtgewährung von Sozialhilfe ergeben, werden außer in den Fällen des § 108 durch Schiedsgerichte entschieden. Soweit nach anderen Gesetzen die Regelungen dieses Gesetzes über die Kostenerstattung anzuwenden sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Streitigkeiten zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 89h des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie über Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) Die Bundesregierung regelt das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte, ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie das Verfahren und die Kosten des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

29. Nach § 116 wird folgender § 117 eingefügt:

„§ 117

Überprüfung, Verwaltungshilfe

(1) Die Träger der Sozialhilfe sind *berechtigt*, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe von ihnen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit oder der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges mit *Beitragszeiten der Rentenversicherung* oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen. Sie dürfen *ihre nach Satz 1 gewonnenen Daten über Weiterleitungsstellen dem Empfänger von Auskunftersuchen zuleiten*.

(2) Die Träger der Sozialhilfe können zur Vermeidung mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Sozialhilfe Daten bei anderen Stellen ihrer Verwaltung, bei ihren wirtschaftlichen Unternehmen, bei anderen Trägern der Sozialhilfe und bei den Gemeinden abrufen, soweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind."

29. Nach § 116 wird folgender § 117 eingefügt:

„§ 117

Überprüfung, Verwaltungshilfe

(1) Die Träger der Sozialhilfe sind **befugt**, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, **auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs** daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe **und für welche Zeiträume** von ihnen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (**Auskunftstelle**) oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung (**Auskunftstellen**) bezogen werden **oder wurden** und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges **nach diesem Gesetz mit Zeiten einer Versicherungspflicht** oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen. Sie dürfen für die Überprüfung nach Satz 1 Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Sozialversicherungsnummer der Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, den Auskunftstellen übermitteln. Die Auskunftstellen führen den Abgleich mit den nach Satz 2 übermittelten Daten durch und übermitteln die Daten über Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die Träger der Sozialhilfe. Die ihnen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Sozialhilfeträger dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen. Das Bundesministerium für Familie und Senioren wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten dieses Verfahrens durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln; dabei ist vorzusehen, daß die Zuleitung an die Auskunftstellen durch eine zentrale Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zu erfolgen hat, deren Zuständigkeitsbereich zumindest das Gebiet eines Bundeslandes umfaßt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen nach diesem Gesetz durch andere Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden. Hierzu dürfen die erforderlichen Daten gemäß Absatz 1 Satz 2 an-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

deren Sozialhilfeträgern übermittelt werden. Diese führen den Abgleich der ihnen übermittelten Daten durch und leiten Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die übermittelnden Träger der Sozialhilfe zurück. Sind die ihnen übermittelten Daten oder Datenträger für die Überprüfung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich, sind diese unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Überprüfungsverfahren nach diesem Absatz können zusammengefaßt und mit Überprüfungsverfahren nach Absatz 1 verbunden werden. Das Bundesministerium für Familie und Senioren wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

(3) Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, bei anderen Stellen ihrer Verwaltung, bei ihren wirtschaftlichen Unternehmen und bei den Kreisen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden zu überprüfen, soweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie dürfen für die Überprüfung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Daten übermitteln. Nach Satz 1 ist die Überprüfung folgender Daten zulässig:

- a) Geburtsdatum und -ort;
- b) Personen- und Familienstand;
- c) Wohnsitz;
- d) Dauer und Kosten von Miet- oder Überlassungsverhältnissen von Wohnraum;
- e) Dauer und Kosten von bezogenen Leistungen über Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme oder Abfallentsorgung;
- f) Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter.

Die in Satz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die in Satz 3 genannten Daten zu übermitteln. Sie haben die ihnen im Rahmen der Überprüfung übermittelten Daten nach Vornahme der Mitteilung unverzüglich zu löschen. Eine Übermittlung durch diese Stellen unterbleibt, soweit ihr besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“

30. § 119 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Ausland der Hilfe bedürfen, kann in besonderen Notfällen Sozialhilfe gewährt werden.

(2) Soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht, kann Sozialhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Familienangehörigen von Deutschen gewährt werden, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben.“

30. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Art, Form und Maß der Hilfe sowie der Einsatz des Einkommens und des Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Auf Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber innerhalb des in Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes genannten Gebiets geboren sind und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, findet Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß für diesen Personenkreis unter Übernahme der Kosten durch den Bund Sozialhilfe nach den Absätzen 1 bis 6 über Träger der Freien Wohlfahrtspflege mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleistet wird.“

31. Nach Abschnitt 12 wird folgender Abschnitt 13 eingefügt:

„Abschnitt 13: Sozialhilfestatistik

§ 127

Anordnung als Bundesstatistik

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger

a) von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und

b) von Hilfe in besonderen Lebenslagen,

2. die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 128

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 127 Nr. 1 Buchstabe a sind

1. für Leistungsempfänger, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens einen Monat gewährt wird:

a) Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status; Stellung zum Haushaltsvorstand; Art der gewährten Mehrbedarfzuschläge;

b) für 15- bis unter 65jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen:

31. Nach Abschnitt 12 wird folgender Abschnitt 13 eingefügt:

„Abschnitt 13: Sozialhilfestatistik

§ 127

unverändert

§ 128

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; höchster Berufsausbildungsabschluß; Beteiligung am Erwerbsleben; bei gemeldeten Arbeitslosen auch Monat und Jahr der gemeldeten Arbeitslosigkeit sowie Erhalt von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz; bei anderen Nichterwerbstätigen auch Grund der Nichterwerbstätigkeit;

- c) für Leistungsempfänger in Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt, und für einzelne Leistungsempfänger:

Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Hilfe in und außerhalb von Einrichtungen; Beginn der Hilfe nach Monat und Jahr; Beginn der ununterbrochenen Hilfestellung für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft nach Monat und Jahr; Anspruch und Bruttobedarf je Monat; anerkannte monatliche Bruttokaltmiete; Art der angerechneten oder in Anspruch genommenen Einkommen und übergebenen Ansprüche; Haupteinkommensart; besondere soziale Situation; Gewährung der Hilfe als Vorleistung; Zahl aller Haushaltsmitglieder; Zahl aller Leistungsempfänger im Haushalt;

- d) bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft und bei Beendigung der Hilfestellung zusätzlich zu den unter Buchstaben a bis c genannten Merkmalen:

Monat und Jahr der Änderung der Zusammensetzung oder der Beendigung der Hilfe; bei Ende der Hilfe auch Grund der Einstellung der Leistungen; bei Erst- oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit auch Förderung der Aufnahme nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz;

2. für Leistungsempfänger, die nicht zu dem Personenkreis der Nummer 1 zählen:

Geschlecht; Altersgruppe; Staatsangehörigkeit; Vorhandensein eigenen Wohnraums; Art des Trägers.

- (2) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 127 Nr. 1 Buchstabe b sind für jeden Leistungsempfänger:

Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Wohngemeinde und Gemeindeteil; Staatsangehörigkeit; bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status; Art des Trägers; gewährte Hilfe im Laufe und am Ende des Berichtsjahres sowie in und außerhalb von Einrichtungen nach Hilfearten; am Jahresende gewährte laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in und außerhalb von Einrichtungen; bei Hilfe zur Pflege und Eingliederung

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

rungshilfe für Behinderte auch Art der Leistungen; Beginn und Ende der Hilfestellung nach Monat und Jahr sowie voll- oder teilstationäre Unterbringung; bei Hilfe zur Pflege zusätzlich Gewährung von Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern.

(3) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 127 Nr. 2 sind:

Art des Trägers; Ausgaben für Hilfeleistungen in und außerhalb von Einrichtungen nach Hilfe- und Leistungsarten; Einnahmen in und außerhalb von Einrichtungen nach Einnahme- und Hilfearten.

§ 129

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebung nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 die Kennnummern der Leistungsempfänger,
3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(2) Die Kennnummern nach Absatz 1 Nr. 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt spätestens nach Abschluß der wiederkehrenden Bestandserhebung zu löschen.

§ 130

Periodizität, Berichtszeitraum

(1) Die Erhebungen nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c werden als Bestandserhebungen jährlich zum 31. Dezember, im Jahr 1994 zusätzlich zum 1. Januar durchgeführt. Die Angaben sind darüber hinaus bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c zu erteilen. Die Angaben zu § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d sind ebenfalls zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsgewährung und der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft zu machen. Mit den Erhebungsmerkmalen des § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d werden vierteljährlich die Bestandszahlen fortgeschrieben.

(2) Die Erhebung nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 wird als Bestandserhebung vierteljährlich zum Quartalsende durchgeführt.

§ 129

unverändert

§ 130

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) Die Erhebungen nach § 128 Abs. 2 und 3 erfolgen jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 131

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 129 Abs. 1 Nr. 3 sowie die Angaben zum Gemeindeteil nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und § 128 Abs. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen.

§ 132

Übermittlung, Veröffentlichung

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(2) Die statistischen Ämter der Länder stellen dem Statistischen Bundesamt für Zusatzaufbereitungen des Bundes jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Bestandserhebung Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25 vom Hundert der Leistungsempfänger zur Verfügung.

(3) Die Ergebnisse der Sozialhilfestatistik dürfen auf *der Ebene der Gemeinde und Gemeindeteile* veröffentlicht werden. *Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 16 des Bundesstatistikgesetzes unberührt.*

§ 133

Übermittlung an Kommunen

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung nach § 128 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.

§ 131

unverändert

§ 132

Übermittlung, Veröffentlichung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Ergebnisse der Sozialhilfestatistik dürfen auf **die einzelne Gemeinde bezogen** veröffentlicht werden.

§ 133

unverändert

Entwurf

§ 134

Zusatzerhebungen

Über Leistungen und Maßnahmen nach den Abschnitten 2 und 3 dieses Gesetzes, die nicht durch die Erhebungen nach § 127 Nr. 1 erfaßt sind, werden in mehrjährigen Abständen, beginnend 1996, Zusatzerhebungen als Bundesstatistiken durchgeführt. Die Bundesregierung regelt *Näheres* über den Kreis der Auskunftspflichtigen nach § 131 Abs. 2, die Gruppen von Empfängern von laufender oder einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen, den Zeitpunkt der Erhebungen *und über* die Erhebungs- und Hilfsmerkmale durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

32. § 147 wird wie folgt gefaßt:

„§ 147

Übergangsregelung für die Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland

Die Pflicht eines Trägers der Sozialhilfe zur Kostenerstattung, die nach der vor dem . . . geltenden Fassung des § 108 entstanden oder von der Schiedsstelle bestimmt worden ist, bleibt bestehen."

33. Nach § 147a wird folgender § 147b eingefügt:

„§ 147b

Übergangsregelung für Deutsche im Ausland

Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und am 1. Juli 1992 Leistungen nach § 119 bezogen haben, erhalten bei fortdauernder Bedürftigkeit weiterhin Sozialhilfe nach dieser Vorschrift in der bis zum . . . geltenden Fassung, wenn sie zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet hatten oder die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhielten. Liegen die in Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Voraussetzungen nicht vor, enden die Leistungen bei fortdauernder Bedürftigkeit spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995."

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 134

Zusatzerhebungen

Über Leistungen und Maßnahmen nach den Abschnitten 2 und 3 dieses Gesetzes, die nicht durch die Erhebungen nach § 127 Nr. 1 erfaßt sind, werden in mehrjährigen Abständen, beginnend 1996, Zusatzerhebungen als Bundesstatistiken durchgeführt. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **das Nähere** über

- a) den Kreis der Auskunftspflichtigen nach § 131 Abs. 2,
- b) die Gruppen von Empfängern von laufender oder einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- c) **die Empfänger bestimmter einzelner Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Hilfe in besonderen Lebenslagen,**
- d) den Zeitpunkt der Erhebungen,
- e) **die erforderlichen Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Sinne der §§ 128 und 129 und**
- f) **die Art der Erhebung (Vollerhebung oder Zufallsstichprobe)."**

32. unverändert

33. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 10

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Artikel 10

unverändert

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225), wird wie folgt geändert:

1. In § 25b Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Lebensunterhalt“ die Worte „einschließlich der darüber hinaus erforderlichen einmaligen Leistungen“ angefügt.
2. In § 27g werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.
3. Nach § 27g wird folgender § 27h eingefügt:

„§ 27h

(1) Haben Beschädigte oder Hinterbliebene für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Kriegsopferfürsorge über. Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlungen erfüllt wird. Gleiches gilt, wenn der Unterhaltspflichtige mit dem Beschädigten oder dem Hinterbliebenen im zweiten oder in einem entfernteren Grad verwandt ist, sowie für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Beschädigten oder Hinterbliebenen, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs betreut. § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch geht der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 vor.

(2) Der Anspruch geht nur über, soweit der Beschädigte oder Hinterbliebene sein Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des § 25e Abs. 1, § 25f Abs. 1 bis 4, § 26b Abs. 4, § 26c Abs. 8 sowie § 27d Abs. 5 einzusetzen hat. Der Übergang des Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen ist ausgeschlossen, wenn dies eine unbillige Härte bedeuten würde; sie liegt in der Regel bei unterhaltspflichtigen Eltern vor, soweit einem Beschädigten oder Hinterbliebenen nach Vollendung des 21. Lebensjahres Hilfe zur Pflege nach § 26c oder Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 27d gewährt wird.

(3) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs wirkt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts auf den Beginn der Hilfe nur dann zurück, wenn dem Unterhaltspflichtigen der Bedarf unverzüglich nach Kenntnis des Trägers der Kriegsopferfürsorge schriftlich mitgeteilt wurde. Wenn die Hilfe voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muß, kann der Träger der Kriegsopferfürsorge bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Über die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 11**Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe**

Das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163, 1191), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Worte „der Sozialhilfe und“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „den Gebieten der Sozialhilfe und“ durch die Worte „dem Gebiet“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesrat“ die Worte „höchstens einmal in zwei Jahren“ eingefügt und die Worte „diesen Gebieten“ durch die Worte „diesem Gebiet“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
3. § 2 wird gestrichen.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Angaben nach § 3 sind die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständigen Stellen auskunftspflichtig.“
5. § 6 wird gestrichen.

Artikel 12**Änderung der Regelsatzverordnung**

Die Regelsatzverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1971), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 50 vom Hundert,“.
2. Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3a) Besteht der Haushalt aus vier oder mehr Hilfeempfängern, so beträgt ihr jeweiliger Regelsatz 98 vom Hundert der nach Absatz 1 festgesetzten und sich aus Absatz 2 ergebenden Beträge.“

Artikel 11

unverändert

Artikel 12

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 12a

**Änderung der Verordnung
zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1
des Bundessozialhilfegesetzes**

In der Überschrift und in § 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. Juni 1974 (BGBl. I S. 1365) werden jeweils die Worte „§ 24 Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „§ 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 19a wird aufgehoben.
2. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „zur Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen“ die Worte „oder Vermittlungsabsprachen der Bundesanstalt mit ausländischen Arbeitsverwaltungen“ eingefügt.
3. § 40 Abs. 1 b Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. bei einer Unterbringung im Haushalt der Eltern der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,“.
4. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „73“ durch die Zahl „68“ und die Zahl „65“ durch die Zahl „63“ ersetzt.
5. In § 59 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahl „80“ durch die Zahl „75“ und die Zahl „70“ durch die Zahl „68“ ersetzt.
6. In § 62 b Abs. 1 werden die Worte „Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Vergabe von Beihilfen“ bis „in Anspruch nehmen können“ durch die Worte „Richtlinien des Bundesministers für Frauen und Jugend für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d. h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge „Garantiefonds — Schul- und Berufsbildungsbereich — (RL-GF-SB)“ — vom 1. Januar 1993 (GMBL. S. 1146) oder nach den Richtlinien des Bundesministers für Frauen und Jugend für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e.V., Bonn, für die Vergabe von

Artikel 13

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. entfällt
4. entfällt
5. entfällt
6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Beihilfen durch die Otto Benecke Stiftung e.V. an junge Aussiedler und junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums „Garantiefonds — Hochschulbereich — (RL-GF-H)“ vom 1. Januar 1993 (GMBI. S. 1154) in Anspruch nehmen können' ersetzt.

- | | |
|--|-----------------|
| 7. Dem § 67 wird folgender Absatz 4 angefügt: | 7. unverändert |
| <p>„(4) In einem Betrieb kann Kurzarbeitergeld über einen Zeitraum über sechs Monate hinaus nur gewährt werden, wenn der Empfänger von Kurzarbeitergeld der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und der Arbeitgeber mit der Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber einverstanden ist. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt den Empfänger von Kurzarbeitergeld nach Namen, Anschrift, Alter und Beruf zum Ablauf einer Bezugsfrist von sechs Monaten zu melden.“</p> | |
| 8. In § 68 Abs. 4 Satz 1 werden die Zahl „68“ durch die Zahl „67“ und die Zahl „63“ durch die Zahl „60“ ersetzt. | 8. entfällt |
| 9. In § 70 wird die Verweisung „127, 132 und 132 a“ durch die Verweisung „127 und 132“ ersetzt. | 9. unverändert |
| 10. Dem § 72 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: | 10. unverändert |
| <p>„Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Kurzarbeitergeld beantragt wird.“</p> | |
| 11. In § 87 wird die Verweisung „127, 132 und 132 a“ durch die Verweisung „127 und 132“ ersetzt. | 11. unverändert |
| 12. Nach § 88 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: | 12. unverändert |
| <p>„Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Schlechtwettergeld beantragt wird.“</p> | |
| 13. In § 111 Abs. 1 werden die Zahl „68“ durch die Zahl „67“ und die Zahl „63“ durch die Zahl „60“ ersetzt. | 13. entfällt |
| 14. In § 112 Abs. 5 Nr. 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 112a Abs. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 112a Abs. 3 Satz 1“ ersetzt. | 14. unverändert |
| 15. § 112a wird wie folgt gefaßt: | 15. unverändert |
| <p>„§ 112 a</p> | |

(1) Das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes nach § 112 maßgebende Arbeitsentgelt wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes (Anpassungstag) entsprechend der Veränderung der Bruttolohn- und

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

-gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Kalenderjahr an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepaßt.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres durch Rechtsverordnung den Anpassungsfaktor, der für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist. Der Anpassungsfaktor errechnet sich, indem die Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr durch die Brutto Lohn- und -gehaltssumme für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird; § 68 Abs. 4 und § 121 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(3) Ist das maßgebende Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 bestimmt worden, tritt an die Stelle des Endes des Bemessungszeitraumes der Tag, der dem Zeitraum vorausgeht, für den das Arbeitslosengeld bemessen worden ist. Die Anpassung unterbleibt, wenn am Anpassungstag die sich aus § 106 ergebende Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf weniger als 25 Tage gemindert ist. Erhöht sich das maßgebliche Arbeitsentgelt, ist eine Minderung des Arbeitslosengeldes ausgeschlossen.“

16. § 117 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

a) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3 a) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen, gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „in den Absätzen 1 bis 2“ durch die Worte „in den Absätzen 1 bis 2, 3 a“ ersetzt.

17. In § 118 Abs. 3 Satz 2 werden die Zahl „32“ durch die Zahl „33“ und die Zahl „37“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

17. entfällt

18. § 132a wird aufgehoben.

18. unverändert

19. § 136 wird wie folgt geändert:

19. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „58“ durch die Zahl „57“ und die Zahl „56“ durch die Zahl „53“ ersetzt.

a) entfällt

b) In Absatz 2 b Satz 2 wird die Verweisung „§ 112a Abs. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 112a Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

20. Nach § 150 werden folgende § 150a und 150 b eingefügt:

„§ 150a

(1) Die Bundesanstalt prüft, ob Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden und ob ausländische Arbeitnehmer mit einer gültigen Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden. Die Bundesanstalt ist berechtigt, zu diesen Zwecken Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Melde- oder vergleichbaren Unterlagen des Arbeitgebers zu nehmen. Ist der Arbeitnehmer bei einem Dritten tätig, ist die Bundesanstalt zur Prüfung nach Satz 1 berechtigt, die Grundstücke und Geschäftsräume dieses Dritten während der Geschäftszeit zu betreten. Die Bundesanstalt ist ferner ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers oder des Dritten tätigen Personen zu überprüfen. Die Sätze 2 und 3 gelten bei Prüfungen im Verteidigungsbereich mit der Maßgabe, daß ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ausgeübt werden kann.

(2) Die Bundesanstalt ist bei ihren Prüfungen von den Krankenkassen, den Trägern der Rentenversicherung, den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Unfallversicherung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu unterstützen; die Aufgaben dieser Behörden auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Für diese Behörden gelten die in Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Rechte. Die Behörden sind befugt, die im Rahmen ihrer Unterstützung nach Satz 1 erforderlichen Daten untereinander auszutauschen. Die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 können mit anderen Prüfungen verbunden werden; die Vorschriften über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden bleiben unberührt.

(3) Neben der Bundesanstalt führen die örtlich zuständigen Hauptzollämter die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 in eigener Verantwortung durch. Die Prüfung erfolgt im Einvernehmen mit der Bundesanstalt. Die Hauptzollämter sind an Erklärungen der Bundesanstalt zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden. Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Hauptzollämter haben die bei ihrer Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ebenso wie die in § 35

20. Nach § 150 werden folgende § 150a und 150 b eingefügt:

„§ 150a

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungsträger als Sozialgeheimnis zu wahren. Das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist anzuwenden.

(5) *Jedermann* hat die Prüfungen der Bundesanstalt und der in den Absätzen 2 und 3 genannten Behörden *nach Absatz 1 Satz 1* zu dulden und hierbei mitzuwirken sowie Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die darüber Aufschluß geben, ob Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden, ob ausländische Arbeitnehmer mit einer gültigen Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden, und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen vorzulegen. Arbeitgeber und Dritte haben das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 und 3 zu dulden. § 98 Abs. 2 Satz 2 *Zehntes Buch Sozialgesetzbuch* gilt entsprechend.

(6) Hat der Arbeitgeber die erforderlichen Daten in automatisierten Dateien gespeichert, hat er die Daten auf Verlangen und auf Kosten der Bundesanstalt und der Hauptzollämter aus den Datenbeständen auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Form von Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat die Bundesanstalt die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.

§ 150b

Die Bundesanstalt soll von jemandem, der Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beantragt oder bezieht, die Hinterlegung der Lohnsteuerkarte verlangen, auf der nicht die Steuerklasse VI eingetragen ist; hiervon darf nur abgewichen werden, wenn über-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(5) **Der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und jeder, der bei einer Prüfung an einem der in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Orte angetroffen wird,** hat die Prüfungen der Bundesanstalt und der in den Absätzen 2 und 3 genannten Behörden zu dulden und hierbei mitzuwirken sowie Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die darüber Aufschluß geben, ob Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden, ob ausländische Arbeitnehmer mit einer gültigen Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden, und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen vorzulegen. Arbeitgeber und Dritte haben das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 und 3 zu dulden. **Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Auskunftspflichtigen selbst oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.**

(6) Hat der Arbeitgeber die erforderlichen Daten in automatisierten Dateien gespeichert, hat er die Daten auf Verlangen und auf Kosten der Bundesanstalt und der Hauptzollämter aus den Datenbeständen auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Form von Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat die Bundesanstalt die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.

§ 150b

Die Bundesanstalt soll von jemandem, der Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beantragt oder bezieht, die Hinterlegung der Lohnsteuerkarte verlangen, auf der nicht die Steuerklasse VI eingetragen ist; hiervon darf nur abgewichen werden, wenn über-

Entwurf

wiegende Interessen des zur Hinterlegung Verpflichteten einer Hinterlegung entgegenstehen. Die Bundesanstalt darf die auf der Lohnsteuerkarte *eingetragenen Merkmale nicht verwerten*. Die Lohnsteuerkarte ist nach Wegfall der Leistung oder nach Ablauf des Kalenderjahres unverzüglich zurückzugeben. Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Hinterlegung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, kann die Bundesanstalt die Leistungen bis zur Nachholung der Hinterlegung ganz oder teilweise versagen oder entziehen."

21. Nach § 166 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Soweit Kurzarbeitergeld gewährt wird, wird der Zuschuß längstens für eine Kurzarbeitergeldbezugsfrist von bis zu sechs Monaten gezahlt."

22. § 230 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 a wird wie folgt gefaßt:

"3a. entgegen § 150 a Abs. 5 Satz 1 als Arbeitnehmer bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder *die* in § 150 a Abs. 1 Satz 2 *genannten Unterlagen* nicht oder nicht vollständig vorlegt,".

- bb) Nummer 7 b wird wie folgt gefaßt:

"7b. als Arbeitgeber oder Dritter entgegen § 150 a Abs. 5 Satz 1 eine Prüfung nicht duldet, bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine in § 150 a Abs. 1 Satz 2 genannte Unterlage nicht oder nicht vollständig vorlegt oder entgegen § 150 a Abs. 5 Satz 2 das Betreten eines Grundstückes oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder".

- cc) Folgende Nummer 7 c wird angefügt:

"7c. entgegen § 150 a Abs. 6 Satz 1 *als Arbeitgeber* die erforderlichen Daten nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt."

- b) In Absatz 2 wird die Angabe "Absatz 1 Nr. 7 b" durch die Angabe "Absatz 1 Nr. 7 b und 7 c" ersetzt.

23. § 237 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Verweisung "§ 111 Abs. 2," wird die Verweisung "§ 112 a Abs. 2 Satz 1," eingefügt.

- b) Die Verweisung "sowie nach § 249 c Abs. 13 Satz 3" wird gestrichen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

wiegende Interessen des zur Hinterlegung Verpflichteten einer Hinterlegung entgegenstehen. Die Bundesanstalt darf die auf der Lohnsteuerkarte **enthaltenen Daten weder verarbeiten noch nutzen**. Die Lohnsteuerkarte ist nach Wegfall der Leistung oder nach Ablauf des Kalenderjahres unverzüglich zurückzugeben. Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Hinterlegung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, kann die Bundesanstalt die Leistungen bis zur Nachholung der Hinterlegung ganz oder teilweise versagen oder entziehen."

21. unverändert

22. § 230 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 a wird wie folgt gefaßt:

"3a. entgegen § 150 a Abs. 5 Satz 1 als Arbeitnehmer bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder **eine** in § 150 a Abs. 1 Satz 2 **genannte Unterlage** nicht oder nicht vollständig vorlegt,".

- bb) unverändert

- cc) Folgende Nummer 7 c wird angefügt:

"7c. entgegen § 150 a Abs. 6 Satz 1 die erforderlichen Daten nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt."

- b) unverändert

23. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

24. Nach § 242n wird folgender § 242o eingefügt:

„§ 242o

(1) § 40 Abs. 1 b Nr. 1 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten der Änderung des § 40) geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn die Maßnahme vor dem ... (Tag des Inkrafttretens der Änderung des § 40) begonnen hat, der Antragsteller vor dem ... (Tag des Inkrafttretens der Änderung des § 40) in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem ... (Tag des Inkrafttretens der Änderung des § 40) bewilligt worden sind.

(2) § 44 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten der Änderung der §§ 44 und 59) geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem ... (Tag des Inkrafttretens der Änderung der §§ 44 und 59) in die Maßnahme eingetreten und er Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beantragt hat.

(3) Die § 11 Abs. 1, § 136 Abs. 1 und § 249e Abs. 3 Nr. 2 in der vom ... (Tag des Inkrafttretens der Änderung der §§ 111, 136, 249 e) an geltenden Fassung gelten von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind; insoweit ist über bereits zuerkannte Ansprüche neu zu entscheiden. Änderungsbescheide werden mit Wirkung vom ... (Tag des Inkrafttretens der Änderung der §§ 111, 136, 249 e) an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung kann gegen einen Anspruch auf Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Altersübergangsgeld in voller Höhe aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

(4) Abweichend von § 111 Abs. 2 Satz 1 bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung neue Leistungssätze des Arbeitslosengeldes für die Zeit vom ... (Tag des Inkrafttretens der Änderung des § 111 Abs. 1) bis 31. Dezember 1993; § 111 Abs. 2 Satz 5 ist insoweit nicht anzuwenden. Für die Bestimmung der Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes, des Schlechtwettergeldes, der Arbeitslosenhilfe und des Altersübergangsgeldes gilt Satz 1 entsprechend. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(5) § 112a ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Bei Arbeitsentgelten, die in der Zeit vom ... (6 Monate vor dem Tage des Inkrafttretens der Neufassung des § 249c Abs. 13) bis ... (Tag vor dem Tage des Inkrafttretens der Neufassung des § 249c Abs. 13) mit einem Anpassungssatz nach § 249c Abs. 13 in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten der Neufassung des § 249c

24. Nach § 242n wird folgender § 242o eingefügt:

„§ 242o

(1) entfällt

(2) entfällt

(3) entfällt

(4) entfällt

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Abs. 13) geltenden Fassung erhöht worden sind, tritt an die Stelle des Endes des Bemessungszeitraumes der Tag, der dem letzten Anpassungstag vorausgeht.

- b) Der in der Zeit vom ... (Tag des Inkrafttretens der Neufassung des § 112 a) bis zum 30. Juni 1994 außerhalb des Beitrittsgebietes geltende Anpassungsfaktor ergibt sich, indem der in diesem Gebiet vom 1. Juli 1993 an geltende Anpassungssatz als Dezimalzahl dargestellt und um 1 erhöht wird.
- c) Für Ansprüche nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1210) mit Maßgaben fortgilt, ist § 112a in Verbindung mit § 249c Abs. 13 in der bis zum ... (Tag des Inkrafttretens dieser Vorschriften) geltenden Fassung weiterhin entsprechend anzuwenden.

(6) § 242m Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Eingliederungsgeld 60 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts beträgt; § 111 Abs. 2 Satz 6 sowie § 242 o Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

(6) entfällt

24a) Nach § 242o wird folgender § 242p eingefügt:

„§ 242p

Bei der Bestimmung der Leistungssätze des Arbeitslosengeldes für die Jahre 1993 bis 1995 ist § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ergänzend zu der allgemeinen Lohnsteuertabelle die jeweils geltende Zusatztabelle zur Entlastung von niedrigen Erwerbseinkommen im Lohnsteuerverfahren zugrunde zu legen ist. Arbeitslose, für die die Lohnsteuerklasse IV maßgebend ist, sind im Jahre 1993 der Leistungsgruppe F zuzuordnen. Für die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes, des Schlechtwettergeldes, der Arbeitslosenhilfe und des Altersübergangsgeldes gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

25. § 249c Abs. 13 wird wie folgt gefaßt:

„(13) Bis zur Herstellung einheitlicher Entgeltverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist § 112a Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anpassungsfaktor jeweils gesondert für das Beitrittsgebiet und das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vor dem 3. Oktober 1990 entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte in dem jeweiligen Gebiet zu bestimmen ist. Beruht

25. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

das Arbeitsentgelt überwiegend auf Zeiten mit Arbeitsentgelten aus dem Beitrittsgebiet, ist der Anpassungsfaktor dieses Gebietes, im übrigen der Anpassungsfaktor des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vor dem 3. Oktober 1990 anzuwenden."

26. In § 249 e Abs. 3 Nr. 2 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „62“ ersetzt. 26. entfällt

Artikel 14

Artikel 14

**Änderung der Verordnung
über das Ruhen von Lohnersatzleistungen
nach dem Arbeitsförderungsgesetz
bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen
der Versorgungssysteme**

entfällt

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 502), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044) geändert wurde, werden die Zahl „32“ durch die Zahl „33“ und die Zahl „37“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

Artikel 15

Artikel 15

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

unverändert

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 95 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Bundesanstalt für Arbeit,“ die Worte „die Hauptzollämter,“ eingefügt.
2. § 96 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Unbrauchbare und weitere Sozialversicherungsausweise sind zurückzugeben.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Jeder Beschäftigte darf nur einen, auf seinen Namen ausgestellten Sozialversicherungsausweis besitzen.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beschäftigte ist verpflichtet, der Einzugsstelle den Verlust des Sozialversicherungsausweises oder sein Wiederauffinden unverzüglich anzuzeigen.“
3. In § 99 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „im Baugewerbe,“ die Worte „im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personen- und Güterbeförderungsgewerbe,“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. § 107 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt für Arbeit ist ferner ermächtigt, die Personalien der auf den Grundstücken oder in den Geschäftsräumen tätigen Personen zu überprüfen.“

b) Im bisherigen Satz 4 werden die Worte „Sie ist hierbei“ durch die Worte „Bei ihren Prüfungen ist sie“ ersetzt.

5. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Nummern 5 a bis 5 c eingefügt:

„5a. entgegen § 96 Abs. 2 Satz 3 einen Sozialversicherungsausweis nicht zurückgibt,

5b. entgegen § 96 Abs. 2 Satz 4 mehr als einen Sozialversicherungsausweis besitzt,

5c. entgegen § 96 Abs. 3 Satz 4 den Verlust eines Sozialversicherungsausweises oder sein Wiederauffinden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,“.

b) In Absatz 4 werden die Angaben „nach Abs. 1 Nr. 6 und 6 a“ durch die Angaben „nach Abs. 1 Nr. 5 a bis 6 a“ ersetzt.

6. In § 112 Abs. 1 Nr. 4 werden die Angaben „4, 8 und Abs. 2“ durch die Angaben „4, 5 a bis 5 c, 8 und Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 16**Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch**

§ 203 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 203

Meldepflichten bei Bezug von Erziehungsgeld

Die Erziehungsgeldstelle unterrichtet die zuständige Krankenkasse unverzüglich über Beginn und Ende der Zahlung des Erziehungsgeldes. Die zuständige Krankenkasse unterrichtet die Erziehungsgeldstelle unverzüglich über Beginn und Ende einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung von Erziehungsgeldbeziehern.“

Artikel 17**Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch**

Nach § 89g des Achten Buches Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe — (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 — BGBl. I S. 1163, 1166), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert wurde, wird folgender § 89h eingefügt:

Artikel 16

entfällt

Artikel 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

„§ 89h

Schiedsrichterliches Verfahren

(1) Streitigkeiten zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über die Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts werden durch Schiedsgerichte entschieden. Soweit nach anderen Gesetzen die Regelungen dieses Buches über die Kostenerstattung anzuwenden sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe und in der Jugendhilfe nach § 113 a des Bundessozialhilfegesetzes sowie über Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Bundesregierung regelt das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte, ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie das Verfahren und die Kosten des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

Artikel 18

**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau
(Viertes Bergarbeiterwohnungsbau-
änderungsgesetz — 4. BergArbWoBauÄndG)**

§ 1

Änderung des Bergarbeiterwohnungsgesetzes

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 3, 7 a, 9 a bis 11, 13 bis 15, 20, 22, 25 und 26 werden aufgehoben; die §§ 7, 8, 23 und 24 a werden gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bei der Gewährung von Mitteln des Treuhandvermögens zum Bau von Mietwohnungen“ durch die Worte „Bei Mietwohnungen, die mit Mitteln des Treuhandvermögens gefördert worden sind,“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Die in den §§ 4 bis 6 für Wohnungen getroffenen Vorschriften gelten für einzelne Wohnräume entsprechend."

Artikel 18

**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau
(Viertes Bergarbeiterwohnungsbau-
änderungsgesetz — 4. BergArbWoBauÄndG)**

§ 1

Änderung des Bergarbeiterwohnungsgesetzes

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Darlehen sollen entsprechend den für den allgemeinen Wohnungsbau geltenden Förderbestimmungen der kohlefördernden Länder eingesetzt werden, soweit nicht § 21 entgegensteht.“

2. In § 11 wird Absatz 1 Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) die Verteilung des Aufkommens aus der Abgabe auf die Kohlebezirke, unter besonderer Berücksichtigung des in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes;“.

3. § 24 a Abs. 1 gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die treuhänderische Verwaltung des Treuhandvermögens wird von Stellen (Treuhandstellen) wahrgenommen, die das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beauftragt.“

5. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

(1) Die Treuhandstelle hat das Treuhandvermögen für den Bund im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung getrennt von anderem Vermögen zu verwalten.

(2) Die Treuhandstelle sorgt für die Durchführung der abgeschlossenen Verträge und wickelt das Treuhandvermögen ab. Die bei der Durchführung dieser Aufgaben entstehenden notwendigen Verwaltungskosten der Treuhandstelle können, soweit sie nicht vom Darlehensnehmer zu tragen sind, mit Zustimmung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau aus Mitteln des Treuhandvermögens gedeckt werden.“

§ 2

Überleitungsvorschriften

(1) Die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus aus dem Treuhandvermögen des Bundes wird mit Wirkung vom 1. Januar 1995 eingestellt.

(2) Die zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus bis zum 31. Dezember 1994 zu Lasten des Treuhandvermögens des Bundes eingegangenen Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt und werden den getroffenen Vereinbarungen entsprechend durch die Treuhandstelle abgewickelt.

(3) Die Abwicklung des Treuhandvermögens erfolgt in der Weise, daß die Treuhandstelle den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres bis zur vollständigen Abwicklung des Treuhandvermögens an den Bundeshaushalt abführt.

(4) Sofern Verbindlichkeiten des Treuhandvermögens nicht erfüllt werden können, weil die Einnahmen des Treuhandvermögens geringer sind als die Ausgaben, erfolgt die Erfüllung aus dem Bundeshaushalt.

§ 3

Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 2

Geltung im Saarland

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 19

Änderung des Seeaufgabengesetzes

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Komma die Worte „soweit nicht in einer Rechtsverordnung nach § 9a eine andere zuständige Stelle bestimmt ist,“ angefügt.
2. Dem § 9a wird folgender Satz angefügt:
„Er wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausführung der Aufgaben nach § 1 Nr. 5 in Abweichung von § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 auf eine andere zuständige Stelle zu übertragen.“

Artikel 20

Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a**Abweichende Honorarermittlung**

Die Vertragsparteien können abweichend von den in der Verordnung vorgeschriebenen Honorarermittlungen schriftlich bei Auftragserteilung vereinbaren, daß das Honorar auf Grundlage einer nachprüfbaren Ermittlung der voraussichtlichen Herstellungskosten nach Kostenberechnung oder nach Kostenanschlag berechnet wird. Soweit auf Veranlassung des Auftraggebers Mehrleistungen des Auftragnehmers erforderlich werden, sind diese Mehrleistungen zusätzlich zu honorieren. Verlängert sich die Planungs- und Bauzeit wesentlich durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, kann für die dadurch verursachten Mehraufwendungen ein zusätzliches Honorar vereinbart werden.“

2. In § 5 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Für besondere Leistungen, die unter Ausschöpfung der technisch-wirtschaftlichen Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des Standards führen, kann ein Erfolgshonorar zuvor schriftlich verein-

Artikel 19

entfällt

Artikel 20

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

bart werden, das bis zu 20 vom Hundert der vom Auftragnehmer durch seine Leistungen eingesparten Kosten betragen kann.“

Artikel 20 a

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Nach § 13 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit über Ansprüche nach dem Vermögensgesetz darf der Streitwert nicht über 1 Million Deutsche Mark angenommen werden.“

Artikel 21

Änderung der Kostenordnung

Nach § 144 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird folgender § 144 a eingefügt:

„ § 144 a

Besondere Gebührenermäßigung

Bei Geschäften, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegene Grundstücke betreffen und bei denen die in § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Kostenschuldner nach § 2 Nr. 1 zur Zahlung der Kosten verpflichtet sind, ermäßigen sich die Gebühren, die dem Notar für seine Tätigkeit selbst zufließen und vor dem 1. Januar 2004 fällig werden, um 20 vom Hundert sowie um weitere Vomhundertsätze entsprechend § 144 Abs. 1 Satz 1. Den in Satz 1 genannten Kostenschuldnern steht die Treuhandanstalt gleich. § 144 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Ermäßigungsbestimmungen des Einigungsvertrages sind nicht anzuwenden.“

ABSCHNITT 2

Steuerliche Maßnahmen

Artikel 22

Änderung der Abgabenordnung

§ 240 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch

Artikel 21

unverändert

ABSCHNITT 2

Steuerliche Maßnahmen

Artikel 22

Änderung der Abgabenordnung

§ 240 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch

Entwurf

Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Zahlung nach § 224 Abs. 2 Nr. 2 wird ein Säumniszuschlag bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.“

Artikel 23

**Änderung des Einführungsgesetzes
zur Abgabenordnung**

Dem Artikel 97 § 16 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschrift des § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung von Artikel 22 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Säumniszuschläge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 verwirkt werden.“

Artikel 24

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 46 wird aufgehoben.
2. § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
3. § 10e Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung zuzüglich der Hälfte der Anschaffungskosten für den dazugehörenden Grund und Boden (Bemessungsgrundlage) im Jahr der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren jeweils bis zu 6 vom Hundert, höchstens jeweils 19 800 Deutsche Mark, und in den vier darauffolgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert, höchstens jeweils 16 500 Deutsche Mark, wie Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die Wohnung hergestellt und in dem jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 (Abzugszeitraum) zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und die Wohnung keine Ferienwohnung oder Wochenendwohnung ist. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben. **Dies gilt nicht** bei Zahlung nach § 224 Abs. 2 Nr. 1.“

Artikel 23

unverändert

Artikel 24

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. **entfällt**
2. **entfällt**
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Hat der Steuerpflichtige die Wohnung angeschafft, so sind die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr der Anschaffung und an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten treten; hat der Steuerpflichtige die Wohnung nicht bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft, kann er von der Bemessungsgrundlage im Jahr der Anschaffung und in den drei folgenden Jahren höchstens jeweils 9 000 Deutsche Mark und in den vier darauffolgenden Jahren höchstens jeweils 7 500 Deutsche Mark abziehen. § 6 b Abs. 6 gilt sinngemäß. Bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung kann der Steuerpflichtige den entsprechenden Teil der Abzugsbeträge nach Satz 1 wie Sonderausgaben abziehen. Werden Teile der Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist die Bemessungsgrundlage um den auf den nicht zu eigenen Wohnzwecken entfallenden Teil zu kürzen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung oder einen Anteil daran von seinem Ehegatten anschafft und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

4. entfällt

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Einnahmen aus der Veräußerung

a) von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts,

b) von Zinsscheinen durch den Inhaber der Schuldverschreibung,

wenn die dazugehörigen Aktien, sonstigen Anteile oder Schuldverschreibungen nicht mitveräußert werden. Die Besteuerung nach Buchstabe a tritt an die Stelle der Besteuerung nach Absatz 1 Nr. 1.“

b) Folgender neuer Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2a) Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erzielt der Anteilseigner. Anteilseigner ist derjenige, dem die Anteile an dem Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses nach § 39 der Abgabenordnung zuzurechnen sind. Sind einem Nießbraucher oder Pfandgläubiger die Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 zuzurechnen, gilt er als Anteilseigner.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

5. Die Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt: 5. unverändert

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v.H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v.H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v.H.
0 bis 3	73	44	49	68	23
4 bis 5	72	45	48	69	22
6 bis 8	71	46	47	70	21
9 bis 11	70	47	46	71	20
12 bis 13	69	48	45	72	19
14 bis 15	68	49	44	73	18
16 bis 17	67	50	43	74	17
18 bis 19	66	51	42	75	16
20 bis 21	65	52	41	76	15
22 bis 23	64	53	40	77	14
24 bis 25	63	54	39	78	13
26 bis 27	62	55	38	79	12
28	61	56	37	80 bis 81	11
29 bis 30	60	57	36	82	10
31	59	58	35	83	9
32 bis 33	58	59	34	84 bis 85	8
34	57	60	32	86 bis 87	7
35	56	61	31	88	6
36 bis 37	55	62	30	89 bis 91	5
38	54	63	29	92 bis 93	4
39	53	64	28	94 bis 96	3
40	52	65	27	ab 97	2
41 bis 42	51	66	26		
43	50	67	25		

Folgende Nummer 5a wird eingefügt:

5 a. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:

„§ 32c

Entlastung bei niedrigen Erwerbseinkommen

Die festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6) auf das zu versteuernde Einkommen beträgt 0 Deutsche Mark bei Erwerbsbezügen (Absatz 2) bis 11 069 Deutsche Mark bei Anwendung des § 32 a Abs. 5 oder 6 bei Erwerbsbezügen bis 22 139 Deutsche Mark. Betragen die Erwerbsbezüge 11 070 Deutsche Mark bis 13 607 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32 a Abs. 5 oder 6 22 140 Deutsche Mark bis 27 215 Deutsche Mark, so ist die festzusetzende Einkommensteuer auf den Betrag zu mildern, der sich aus den Anlagen 4 und 5 zu diesem Gesetz ergibt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Erwerbsbezüge sind das zu versteuernde Einkommen zuzüglich der folgenden Beträge:

1. Verlustabzugsbeträge nach § 10 d,
2. Abzugsbeträge nach § 10 e Abs. 1 bis 6 a, §§ 10 f bis 10 h, 52 Abs. 21 Satz 4 bis 7 sowie nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes und § 7 des Fördergebietsgesetzes,
3. der Abzug nach § 13 Abs. 3,
4. steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 14 a Abs. 1 bis 3, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3,
5. die nach § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 4, § 22 Nr. 4 und § 24 a steuerfrei bleibenden Einkünfte,
6. die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a übersteigenden Teile von Leibrenten außer von Veräußerungsrenten und Renten aus einer Versicherung auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag,
7. die Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen,
8. die Renten nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a, Bezüge nach § 3 Nr. 3, 6, 9, 10, 27 und nach § 3 b, Bezüge nach § 3 Nr. 44, soweit sie zur Bestreitung des Lebensunterhalts dienen, sowie Bezüge nach § 3 Nr. 5 und 11 mit Ausnahme der Heilfürsorge, der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und der steuerfreien Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen im Sinne der Beihilfenvorschriften des Bundes und der Länder,
9. Sonderabschreibungen sowie erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 übersteigen,
10. pauschal besteuerte Bezüge nach § 40 a.

Zurückgeforderte Beträge mindern die Summe der Erwerbsbezüge mit Ausnahme des zu versteuernden Einkommens im Kalenderjahr der Rückzahlung.“

Folgende Nummer 5 b wird eingefügt:

- 5 b. In § 37 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Dabei sind bei der Ermittlung der Erwerbsbezüge neben dem zu versteuernden Einkommen nur die Beträge nach § 32 c Abs. 2 zu berücksichtigen, die dem Finanzamt bekannt sind oder nach den Umständen des Einzelfalls leicht zu ermitteln sind.“

6. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinde hat die Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte dem für den Arbeitnehmer örtlich zuständigen Finanzamt und Arbeitsamt unverzüglich mitzuteilen.“

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Folgende Nummern 6 a bis 6 e werden eingefügt:

6 a. In § 42 b Abs. 1 Satz 4 wird folgende neue Nummer 4 b eingefügt:

„4 b. im Lohnkonto oder auf der Lohnsteuerkarte der Großbuchstabe Z eingetragen worden ist oder“.

6 b. In § 44 d Abs. 2 werden die Worte „Anlage 4“ durch die Worte „Anlage 7“ ersetzt.

6 c. In § 46 Abs. 2 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Veranlagungszeitraum oder einen Teil davon nach einer der in § 61 bezeichneten Zusatztabellen ermittelt hat;“.

6 d. § 50 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften der §§ 9 a, 10 c, 16 Abs. 4 Satz 3, § 20 Abs. 4, §§ 24 a, 32, 32 a Abs. 6, §§ 32 c, 33 bis 33 c sind nicht anzuwenden.“

6 e. § 51 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden nach den Worten „zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen“ die Worte „zur Steuerfreistellung des Existenzminimums“ eingefügt.

b) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Über die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen einschließlich eines Steuerabzugs,“.

c) Folgender neuer Buchstabe e wird angefügt:

„e) über die Anpassung der Beträge des § 32 c Abs. 1 in Anlehnung an die Mindestbedarfsregelung des Sozialhilferechts;“.

7. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 14 wird wie folgt gefaßt:

„(14) Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10 e des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) weiter anzuwenden. Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10 e des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I

7. § 52 wird wie folgt geändert:

a1) In Absatz 1 werden die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1994“ und jeweils die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.

a) Absatz 14 wird wie folgt gefaßt:

„(14) Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10 e des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) weiter anzuwenden. Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10 e des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I

Entwurf

S. 1322) geänderten Fassung weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10 e Abs. 1 bis 5 und 6 bis 7 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geänderten Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10 e Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. § 10 e Abs. 5 a ist erstmals bei in § 10 e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, für die der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit deren Herstellung er nach diesem Zeitpunkt begonnen hat. In den Fällen des § 10 e Abs. 1 Satz 4 ist § 10 e Abs. 5 a erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 10 e Abs. 1 Satz 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.

b) Folgender Absatz 20 a wird eingefügt:

„(20a) Wenn die Dividende zivilrechtlich nicht dem Anteilseigner zusteht, ist § 20 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2 a erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Trennung zwischen Anteil und Dividendenanspruch nach dem 31. Dezember 1993 erfolgt.“

Beschlüsse des 8. Ausschusses

S. 1322) geänderten Fassung weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10 e Abs. 1 bis 5 und 6 bis 7 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geänderten Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10 e Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. § 10 e Abs. 5 a ist erstmals bei in § 10 e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, **wenn im Fall der Herstellung** der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen hat, **oder im Fall der Anschaffung** der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 10 e Abs. 1 Satz 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.“

b) unverändert

c) Nach Absatz 21 e wird folgender neuer Absatz 21 f eingefügt:

„(21 f) § 32 c Abs. 1 ist anzuwenden

1. für den Veranlagungszeitraum 1993 in der folgenden Fassung:

Die festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6) auf das zu versteuernde Einkommen beträgt 0 Deutsche Mark bei Erwerbsbezügen (Absatz 2) bis 10 529 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32 a Abs. 5 oder 6 bei Erwerbsbezügen bis 21 059 Deutsche Mark. Betragen die Erwerbsbezüge 10 530 Deutsche Mark bis 12 797 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32 a Abs. 5 oder 6 21 060 Deutsche Mark bis 25 595 Deutsche Mark, so ist die festzusetzende Einkommensteuer auf den Betrag zu mildern, der sich aus den Anlagen 4 a und 5 a zu diesem Gesetz ergibt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. für den Veranlagungszeitraum 1995 in der folgenden Fassung:

Die festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6) auf das zu versteuernde Einkommen beträgt 0 Deutsche Mark bei Erwerbsbezügen (Absatz 2) bis 11 555 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32 a Abs. 5 oder 6 bei Erwerbsbezügen bis 23 111 Deutsche Mark. Betragen die Erwerbsbezüge 11 556 Deutsche Mark bis 15 173 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32 a Abs. 5 oder 6 23 112 Deutsche Mark bis 30 347 Deutsche Mark, so ist die festzusetzende Einkommensteuer auf den Betrag zu mildern, der sich aus den Anlagen 4 b und 5 b zu diesem Gesetz ergibt.

§ 32 c Abs. 2, § 37 Abs. 3 Satz 3, § 42 b Abs. 1 Nr. 4 b, § 44 d Abs. 2, § 46 Abs. 2 Nr. 7, § 50 Abs. 1 Satz 5 und § 51 Abs. 1 Nr. 1 jeweils in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden."

d) Der bisherige Absatz 21 f wird neuer Absatz 21 g.

e) Folgender Absatz 35 wird angefügt:

„(35) § 61 ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 1992 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen.“

8. Nach § 60 wird folgender § 61 angefügt:**„§ 61****Entlastung bei niedrigem Erwerbseinkommen
im Lohnsteuerverfahren**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen hat Zusatztabellen aufzustellen und bekanntzumachen, in denen zu den Lohnsteuerbeträgen, die in den nach § 38 c bekanntgemachten Jahres-, Monats-, Wochen- und Tageslohnsteuertabellen für die Steuerklassen I bis IV ausgewiesen werden, gemilderte Lohnsteuerbeträge enthalten sind. Dabei sind den gemilderten Lohnsteuerbeträgen für den laufenden Arbeitslohn der nach dem 31. Dezember 1993 endenden Lohnzahlungszeiträume und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen, in den Steuerklassen I, II und IV die gemilderte Einkommensteuer nach den Anlagen 4 und 4 b und in der Steuerklasse III die gemilderte Einkommensteuer nach den Anlagen 5 und 5 b zu diesem Gesetz zugrunde zu legen. Für den laufenden Arbeitslohn der vor dem 1. Januar 1994 endenden Lohnzahlungszeiträume und für sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1994 zufließen, sind den gemilderten Lohnsteuerbeträgen in den Steuerklassen I und II die gemilderte Einkommensteuer nach der An-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

lage 6, in Steuerklasse III die gemilderte Einkommensteuer nach der Anlage 6a und in Steuerklasse IV die gemilderte Einkommensteuer nach der Anlage 6b zu diesem Gesetz zugrunde zu legen.

(2) Der Arbeitgeber hat die in den Zusatztabellen ausgewiesene gemilderte Lohnsteuer vom Arbeitslohn nach § 39 b Abs. 2 einzubehalten oder der Lohnsteuerberechnung für sonstige Bezüge nach § 39 b Abs. 3 zugrunde zu legen, wenn sich für einen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer in den Steuerklassen I bis IV ein in den Zusatztabellen enthaltener Lohnsteuerbetrag nach den allgemeinen oder besonderen Lohnsteuertabellen ergibt. Die Zusatztabellen sind nicht anzuwenden bei der Ermittlung der Lohnsteuer für Arbeitslöhne oder Arbeitslohnanteile, für die der Arbeitgeber vereinbarungsgemäß die Lohnsteuer zu übernehmen hat oder die nach § 40 Abs. 1 pauschal besteuert werden sollen. Der Arbeitgeber hat die Zusatztabellen auch nicht anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer dies bei ihm bis zu der Lohnabrechnung beantragt hat, bei der erstmals im Kalenderjahr die Voraussetzung des Satzes 1 erfüllt ist; der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Bei einem Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen für den Abzug des Versorgungs-Freibetrags oder des Altersentlastungsbetrags erfüllt, sind die Zusatztabellen nur anzuwenden, wenn ohne Abzug des Versorgungs-Freibetrags oder des Altersentlastungsbetrags die in den Zusatztabellen ausgewiesene gemilderte Lohnsteuer geringer ist als die Lohnsteuer, die sich für den um den Versorgungs-Freibetrag oder Altersentlastungsbetrag geminderten Arbeitslohn nach den allgemeinen oder besonderen Lohnsteuertabellen ergibt.

(4) Wenn der Arbeitgeber bei einem Arbeitnehmer für die Ermittlung der Lohnsteuer eine der Zusatztabellen angewendet hat, so hat er dies im Lohnkonto und in der Lohnsteuerbescheinigung durch Eintragung des Großbuchstabens Z anzugeben.“

9. Nach der Anlage 3 werden die Anlagen 1 bis 9 zu diesem Gesetz als neue Anlagen 4 bis 6b eingefügt.

10. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 7.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 1 zu Artikel 24 Nr. 5 a

Anlage 4

(zu § 32 c Abs. 1)

**Zusatztablelle für 1994
zur Einkommensteuer-Grundtablelle 1990**

Erwerbsbezüge in DM von bis		gemilderte Einkommensteuer in DM
0	11 069	0
11 070	11 123	33
11 124	11 177	66
11 178	11 231	99
11 232	11 285	129
11 286	11 339	162
11 340	11 393	195
11 394	11 447	228
11 448	11 501	261
11 502	11 555	291
11 556	11 609	324
11 610	11 663	357
11 664	11 717	390
11 718	11 771	423
11 772	11 825	456
11 826	11 879	489
11 880	11 933	519
11 934	11 987	552
11 988	12 041	585
12 042	12 095	618
12 096	12 149	651
12 150	12 203	684
12 204	12 257	717
12 258	12 311	750
12 312	12 365	783
12 366	12 419	816
12 420	12 473	849
12 474	12 527	882
12 528	12 581	915
12 582	12 635	948
12 636	12 689	981
12 690	12 743	1 014
12 744	12 797	1 047
12 798	12 851	1 080
12 852	12 905	1 113
12 906	12 959	1 146
12 960	13 013	1 179
13 014	13 067	1 212
13 068	13 121	1 245
13 122	13 175	1 278
13 176	13 229	1 311
13 230	13 283	1 344
13 284	13 337	1 377
13 338	13 391	1 410
13 392	13 445	1 446
13 446	13 499	1 479
13 500	13 553	1 512
13 554	13 607	1 545

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 2 zu Artikel 24 Nr. 7 c

Anlage 4a

(zu § 52 Abs. 21f)

**Zusatztablelle für 1993
zur Einkommensteuer-Grundtablelle 1990**

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis	
0	10 529	0
10 530	10 583	30
10 584	10 637	63
10 638	10 691	96
10 692	10 745	126
10 746	10 799	159
10 800	10 853	192
10 854	10 907	222
10 908	10 961	255
10 962	11 015	288
11 016	11 069	318
11 070	11 123	351
11 124	11 177	384
11 178	11 231	417
11 232	11 285	447
11 286	11 339	480
11 340	11 393	513
11 394	11 447	546
11 448	11 501	579
11 502	11 555	609
11 556	11 609	642
11 610	11 663	675
11 664	11 717	708
11 718	11 771	741
11 772	11 825	774
11 826	11 879	807
11 880	11 933	837
11 934	11 987	870
11 988	12 041	903
12 042	12 095	936
12 096	12 149	969
12 150	12 203	1 002
12 204	12 257	1 035
12 258	12 311	1 068
12 312	12 365	1 101
12 366	12 419	1 134
12 420	12 473	1 167
12 474	12 527	1 200
12 528	12 581	1 233
12 582	12 635	1 266
12 636	12 689	1 299
12 690	12 743	1 332
12 744	12 797	1 365

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 3 zu Artikel 24 Nr. 7 c

Anlage 4b

(zu § 52 Abs. 21f)

**Zusatztafel für 1995
zur Einkommensteuer-Grundtafel 1990**

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis	
0	11 555	0
11 556	11 609	27
11 610	11 663	55
11 664	11 717	82
11 718	11 771	110
11 772	11 825	137
11 826	11 879	165
11 880	11 933	190
11 934	11 987	217
11 988	12 041	245
12 042	12 095	272
12 096	12 149	300
12 150	12 203	327
12 204	12 257	355
12 258	12 311	382
12 312	12 365	410
12 366	12 419	437
12 420	12 473	465
12 474	12 527	492
12 528	12 581	520
12 582	12 635	547
12 636	12 689	575
12 690	12 743	602
12 744	12 797	630
12 798	12 851	657
12 852	12 905	685
12 906	12 959	712
12 960	13 013	740
13 014	13 067	767
13 068	13 121	795
13 122	13 175	822
13 176	13 229	850
13 230	13 283	877
13 284	13 337	905
13 338	13 391	932
13 392	13 445	962
13 446	13 499	990
13 500	13 553	1 017
13 554	13 607	1 045
13 608	13 661	1 072
13 662	13 715	1 100
13 716	13 769	1 127
13 770	13 823	1 157
13 824	13 877	1 185
13 878	13 931	1 212
13 932	13 985	1 240
13 986	14 039	1 267
14 040	14 093	1 297
14 094	14 147	1 325
14 148	14 201	1 352
14 202	14 255	1 380
14 256	14 309	1 410
14 310	14 363	1 437
14 364	14 417	1 465
14 418	14 471	1 495
14 472	14 525	1 522
14 526	14 579	1 550
14 580	14 633	1 580

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 3 zu Artikel 24 Nr. 7 c

Anlage 4 b

(zu § 52 Abs. 21 f)

**Zusatztablelle für 1995
zur Einkommensteuer-Grundtablelle 1990**

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis	
14 634	14 687	1 607
14 688	14 741	1 635
14 742	14 795	1 665
14 796	14 849	1 692
14 850	14 903	1 720
14 904	14 957	1 750
14 958	15 011	1 777
15 012	15 065	1 805
15 066	15 119	1 835
15 120	15 173	1 862

Anlage 4 zu Artikel 24 Nr. 5 a

Anlage 5

(zu § 32 c Abs. 1)

**Zusatztablelle für 1994
zur Einkommensteuer-Splittingtablelle 1990**

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis	
0	22 139	0
22 140	22 247	66
22 248	22 355	132
22 356	22 463	198
22 464	22 571	258
22 572	22 679	324
22 680	22 787	390
22 788	22 895	456
22 896	23 003	522
23 004	23 111	582
23 112	23 219	648
23 220	23 327	714
23 328	23 435	780
23 436	23 543	846
23 544	23 651	912
23 652	23 759	978
23 760	23 867	1 038
23 868	23 975	1 104
23 976	24 083	1 170
24 084	24 191	1 236
24 192	24 299	1 302
24 300	24 407	1 368
24 408	24 515	1 434
24 516	24 623	1 500
24 624	24 731	1 566
24 732	24 839	1 632
24 840	24 947	1 698
24 948	25 055	1 764
25 056	25 163	1 830
25 164	25 271	1 896
25 272	25 379	1 962
25 380	25 487	2 028

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 4 zu Artikel 24 Nr. 5 a

Anlage 5

(zu § 32 c Abs. 1)

**Zusatztable für 1994
zur Einkommensteuer-Splittingtable 1990**

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis	
25 488	25 595	2 094
25 596	25 703	2 160
25 704	25 811	2 226
25 812	25 919	2 292
25 920	26 027	2 358
26 028	26 135	2 424
26 136	26 243	2 490
26 244	26 351	2 556
26 352	26 459	2 622
26 460	26 567	2 688
26 568	26 675	2 754
26 676	26 783	2 820
26 784	26 891	2 892
26 892	26 999	2 958
27 000	27 107	3 024
27 108	27 215	3 090

Anlage 5 zu Artikel 24 Nr. 7 c

Anlage 5 a

(zu § 52 Abs. 21 f)

**Zusatztable für 1993
zur Einkommensteuer-Splittingtable 1990**

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis	
0	21 059	0
21 060	21 167	60
21 168	21 275	126
21 276	21 383	192
21 384	21 491	252
21 492	21 599	318
21 600	21 707	384
21 708	21 815	444
21 816	21 923	510
21 924	22 031	576
22 032	22 139	636
22 140	22 247	702
22 248	22 355	768
22 356	22 463	834
22 464	22 571	894
22 572	22 679	960
22 680	22 787	1 026
22 788	22 895	1 092
22 896	23 003	1 158
23 004	23 111	1 218
23 112	23 219	1 284
23 220	23 327	1 350
23 328	23 435	1 416

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 5 zu Artikel 24 Nr. 7c

Anlage 5a

(zu § 52 Abs. 21f)

**Zusatztable für 1993
zur Einkommensteuer-Splittungstabelle 1990**

Erwerbsbezüge in DM von bis		gemilderte Einkommensteuer in DM
23 436	23 543	1 482
23 544	23 651	1 548
23 652	23 759	1 614
23 760	23 867	1 674
23 868	23 975	1 740
23 976	24 083	1 806
24 084	24 191	1 872
24 192	24 299	1 938
24 300	24 407	2 004
24 408	24 515	2 070
24 516	24 623	2 136
24 624	24 731	2 202
24 732	24 839	2 268
24 840	24 947	2 334
24 948	25 055	2 400
25 056	25 163	2 466
25 164	25 271	2 532
25 272	25 379	2 598
25 380	25 487	2 664
25 488	25 595	2 730

Anlage 6 zu Artikel 24 Nr. 7c

Anlage 5b

(zu § 52 Abs. 21f)

**Zusatztable für 1995
zur Einkommensteuer-Splittungstabelle 1990**

Erwerbsbezüge in DM von bis		gemilderte Einkommensteuer in DM
0	23 111	0
23 112	23 219	54
23 220	23 327	110
23 328	23 435	164
23 436	23 543	220
23 544	23 651	274
23 652	23 759	330
23 760	23 867	380
23 868	23 975	434
23 976	24 083	490
24 084	24 191	544
24 192	24 299	600
24 300	24 407	654
24 408	24 515	710
24 516	24 623	764
24 624	24 731	820
24 732	24 839	874
24 840	24 947	930
24 948	25 055	984
25 056	25 163	1 040
25 164	25 271	1 094

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 6 zu Artikel 24 Nr. 7 c

Anlage 5 b

(zu § 52 Abs. 21f)

**Zusatztablelle für 1995
zur Einkommensteuer-Splittingtablelle 1990**

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis	
25 272	25 379	1 150
25 380	25 487	1 204
25 488	25 595	1 260
25 596	25 703	1 314
25 704	25 811	1 370
25 812	25 919	1 424
25 920	26 027	1 480
26 028	26 135	1 534
26 136	26 243	1 590
26 244	26 351	1 644
26 352	26 459	1 700
26 460	26 567	1 754
26 568	26 675	1 810
26 676	26 783	1 864
26 784	26 891	1 924
26 892	26 999	1 980
27 000	27 107	2 034
27 108	27 215	2 090
27 216	27 323	2 144
27 324	27 431	2 200
27 432	27 539	2 254
27 540	27 647	2 314
27 648	27 755	2 370
27 756	27 863	2 424
27 864	27 971	2 480
27 972	28 079	2 534
28 080	28 187	2 594
28 188	28 295	2 650
28 296	28 403	2 704
28 404	28 511	2 760
28 512	28 619	2 820
28 620	28 727	2 874
28 728	28 835	2 930
28 836	28 943	2 990
28 944	29 051	3 044
29 052	29 159	3 100
29 160	29 267	3 160
29 268	29 375	3 214
29 376	29 483	3 270
29 484	29 591	3 330
29 592	29 699	3 384
29 700	29 807	3 440
29 808	29 915	3 500
29 916	30 023	3 554
30 024	30 131	3 610
30 132	30 239	3 670
30 240	30 347	3 724

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 7 zu Artikel 24 Nr. 8

Anlage 6

(zu § 61 Abs. 1)

**Zusatztablelle für 1993
zur Einkommensteuer-Grundtablelle 1990
für Zwecke des Lohnsteuerabzugs**

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis	
0	12 041	0
12 042	12 095	33
12 096	12 149	66
12 150	12 203	99
12 204	12 257	132
12 258	12 311	165
12 312	12 365	198
12 366	12 419	231
12 420	12 473	264
12 474	12 527	297
12 528	12 581	330
12 582	12 635	363
12 636	12 689	396
12 690	12 743	429
12 744	12 797	462
12 798	12 851	495
12 852	12 905	528
12 906	12 959	561
12 960	13 013	594
13 014	13 067	627
13 068	13 121	660
13 122	13 175	693
13 176	13 229	726
13 230	13 283	759
13 284	13 337	792
13 338	13 391	825
13 392	13 445	861
13 446	13 499	894
13 500	13 553	927
13 554	13 607	960
13 608	13 661	993
13 662	13 715	1 026
13 716	13 769	1 059
13 770	13 823	1 095
13 824	13 877	1 128
13 878	13 931	1 161
13 932	13 985	1 194
13 986	14 039	1 227
14 040	14 093	1 263
14 094	14 147	1 296
14 148	14 201	1 329
14 202	14 255	1 362
14 256	14 309	1 398
14 310	14 363	1 431
14 364	14 417	1 464
14 418	14 471	1 500
14 472	14 525	1 533
14 526	14 579	1 566
14 580	14 633	1 602
14 634	14 687	1 635
14 688	14 741	1 668
14 742	14 795	1 704
14 796	14 849	1 737
14 850	14 903	1 770
14 904	14 957	1 806
14 958	15 011	1 839

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 8 zu Artikel 24 Nr. 8

Anlage 6a
(zu § 61 Abs. 1)

**Zusatztablette für 1993
zur Einkommensteuer-Splittingtablette 1990
für Zwecke des Lohnsteuerabzugs**

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis	
0	19 115	0
19 116	19 223	66
19 224	19 331	126
19 332	19 439	192
19 440	19 547	152
19 548	19 655	318
19 656	19 763	378
19 764	19 871	444
19 872	19 979	504
19 980	20 087	570
20 088	20 195	636
20 196	20 303	696
20 304	20 411	762
20 412	20 519	822
20 520	20 627	888
20 628	20 735	954
20 736	20 843	1 014
20 844	20 951	1 080
20 952	21 059	1 146
21 060	21 167	1 206
21 168	21 275	1 272
21 276	21 383	1 338
21 384	21 491	1 398
21 492	21 599	1 464
21 600	21 707	1 530
21 708	21 815	1 590
21 816	21 923	1 656
21 924	22 031	1 722
22 032	22 189	1 782
22 140	22 247	1 848
22 248	22 355	1 914
22 356	22 463	1 980
22 464	22 571	2 040
22 572	22 679	2 106
22 680	22 787	2 172

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 9 zu Artikel 24 Nr. 8

Anlage 6b
(zu § 61 Abs. 1)

**Zusatztablelle für 1993
zur Einkommensteuer-Grundtablelle 1990
für Zwecke des Lohnsteuerabzugs**

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis	
0	9 557	0
9 558	9 611	33
9 612	9 665	63
9 666	9 719	96
9 720	9 773	126
9 774	9 827	159
9 828	9 881	189
9 882	9 935	222
9 936	9 989	252
9 990	10 043	285
10 044	10 097	318
10 098	10 151	348
10 152	10 205	381
10 206	10 259	411
10 260	10 313	444
10 314	10 367	477
10 368	10 421	507
10 422	10 475	540
10 476	10 529	573
10 530	10 583	603
10 584	10 637	636
10 638	10 691	669
10 692	10 745	699
10 746	10 799	732
10 800	10 853	765
10 854	10 907	795
10 908	10 961	828
10 962	11 015	861
11 016	11 069	891
11 070	11 123	924
11 124	11 177	957
11 178	11 231	990
11 232	11 285	1 020
11 286	11 339	1 053
11 340	11 393	1 086

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 25

Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

Das Auslandsinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b werden folgende Doppelbuchstaben dd und ee eingefügt:

„dd) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teilen der Ausschüttung,

ee) *Betrag* anzurechnender oder zu erstattender Kapitalertragsteuer,“.

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

(1) Ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 30 vom Hundert des ausgeschütteten Betrags wird erhoben von

1. Ausschüttungen im Sinne des § 17, soweit sie nicht enthalten

a) Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften,

b) Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung mehr als zwei Jahre beträgt,

c) die auf diese Gewinne entfallenden Teile des Ausgabepreises der Anteilscheine;

2. Ausschüttungen im Sinne des § 18.

(2) Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

3. Nach § 20a wird folgender neuer § 21 eingefügt:

„§ 21

§ 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben dd und ee sowie § 18a sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1993 zufließen.“

Artikel 25

Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

Das Auslandsinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b werden folgende Doppelbuchstaben dd und ee eingefügt:

„dd) unverändert

ee) anzurechnender oder zu erstattender Kapitalertragsteuer,“.

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 26

**Änderung des Gesetzes
über Bergmannsprämien**

Das Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. In § 7 wird das Datum „31. März 1980“ durch das Datum „31. Dezember 1993“ ersetzt.
3. § 8 wird gestrichen.

Artikel 26

entfällt

Artikel 26a

**Änderung der
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

In § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) wird jeweils das Zitat „§ 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 6“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 49 Abs. 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird gestrichen.

Artikel 27

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), das zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 2a Satz 1 werden die Worte „Anlage 4“ durch die Worte „Anlage 7“ ersetzt.
2. § 49 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 27a

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

In § 9 Nr. 7 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(BGBI. I S. 814), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBI. I S. ...) geändert worden ist, werden die Worte „Anlage 4“ durch die Worte „Anlage 7“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBI. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBI. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei einem Gewerbebetrieb, wenn der nach § 30 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, nach oben um mehr als 200 000 DM oder nach unten um mehr als 100 000 DM von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht.“

2. § 110 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Ermittlung des Werts des sonstigen Vermögens bleibt der Wert der Wirtschaftsgüter, der sich nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 ergibt, bis zu einem Betrag von 10 000 Deutsche Mark außer Ansatz. Ein nach Anwendung des Satzes 1 verbleibender Teil des Freibetrags ist vom Wert der Wirtschaftsgüter nach Absatz 1 Nr. 3 abzuziehen.“

3. In § 124 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

4. Anlage 9 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 9
(zu § 14)

Kapitalwert
einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung
im Jahresbetrag von einer Deutschen Mark

Der Kapitalwert ist nach der „Sterbetafel für die Bundesrepublik Deutschland 1986/88; Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990“ unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 vom Hundert errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Artikel 28

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen
0	17,908	18,136
1	18,040	18,239
2	18,019	18,227
3	17,992	18,210
4	17,961	18,189
5	17,927	18,166
6	17,891	18,142
7	17,853	18,115
8	17,813	18,087
9	17,769	18,058
10	17,723	18,026
11	17,674	17,993
12	17,623	17,958
13	17,569	17,921
14	17,512	17,882
15	17,453	17,842
16	17,393	17,800
17	17,332	17,756
18	17,272	17,712
19	17,212	17,665
20	17,151	17,616
21	17,086	17,564
22	17,018	17,510
23	16,945	17,452
24	16,867	17,392
25	16,785	17,328
26	16,699	17,261
27	16,608	17,190
28	16,512	17,116
29	16,411	17,038
30	16,306	16,956
31	16,196	16,870
32	16,080	16,781
33	15,960	16,687
34	15,833	16,589
35	15,700	16,486
36	15,562	16,379
37	15,417	16,267
38	15,267	16,150
39	15,109	16,029
40	14,945	15,902
41	14,775	15,770
42	14,598	15,632
43	14,415	15,489
44	14,225	15,341

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen
45	14,030	15,186
46	13,828	15,025
47	13,620	14,858
48	13,406	14,684
49	13,187	14,503
50	12,961	14,316
51	12,730	14,122
52	12,494	13,920
53	12,253	13,711
54	12,008	13,495
55	11,759	13,271
56	11,506	13,040
57	11,249	12,801
58	10,987	12,553
59	10,720	12,298
60	10,448	12,034
61	10,171	11,763
62	9,889	11,484
63	9,603	11,197
64	9,313	10,903
65	9,019	10,601
66	8,723	10,292
67	8,422	9,977
68	8,120	9,654
69	7,816	9,325
70	7,511	8,990
71	7,206	8,650
72	6,904	8,307
73	6,604	7,962
74	6,310	7,616
75	6,020	7,271
76	5,738	6,930
77	5,464	6,592
78	5,198	6,261
79	4,941	5,937
80	4,693	5,622
81	4,456	5,317
82	4,228	5,022
83	4,010	4,739
84	3,802	4,468
85	3,603	4,210
86	3,415	3,964
87	3,235	3,731
88	3,065	3,511
89	2,904	3,304

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen
90	2,753	3,109
91	2,609	2,927
92	2,475	2,756
93	2,348	2,597
94	2,229	2,448
95	2,118	2,310
96	2,014	2,183
97	1,917	2,064
98	1,826	1,955
99	1,741	1,854
100	1,662	1,761
101	1,589	1,675
102	1,520	1,595
103	1,455	1,522
104	1,394	1,453
105	1,334	1,387
106	1,272	1,318
107	1,199	1,238
108	1,095	1,125
109	0,908	0,924
110 und darüber	0,500	0,500

Artikel 29

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 und 2 werden die Worte „70 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „120 000 Deutsche Mark“ und die Worte „140 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „240 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10
Steuersatz

Die Vermögensteuer beträgt jährlich

1. für natürliche Personen 1 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens. Sie beträgt

Artikel 29

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- 0,5 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens, soweit in dem steuerpflichtigen Vermögen land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen und Wirtschaftsgüter im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 3 des Bewertungsgesetzes enthalten sind; der Wert dieses Vermögens ist auf volle tausend Deutsche Mark nach oben aufzurunden;
2. für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen 0,6 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Vermögensteuer wird neu veranlagt, wenn dem Finanzamt bekannt wird,
1. daß sich die Verhältnisse für die Zusammenveranlagung ändern;
 2. daß sich vorbehaltlich der Nummer 1 die Verhältnisse für die Ermittlung der Vermögensteuer gegenüber den Verhältnissen geändert haben, die bei der zuletzt festgesetzten Vermögensteuer zugrunde gelegt worden sind, und die Vermögensteuer nach oben um mindestens 1 000 DM oder nach unten um mindestens 250 DM von der zuletzt festgesetzten Vermögensteuer abweicht.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Neu veranlagt wird
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, das der Änderung der Verhältnisse für die Zusammenveranlagung folgt;
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, für den sich die Abweichung bei der Vermögensteuer ergibt;
 3. in den Fällen des Absatzes 2 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Erhöhung der Vermögensteuer jedoch frühestens vom Beginn des Kalenderjahrs an, in dem der Steuerbescheid erteilt wird.
- Der Beginn des maßgebenden Kalenderjahrs ist der Neuveranlagungszeitpunkt. § 15 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“
4. In § 19 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „70 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „120 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
5. In § 25 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 30

Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

§ 1

Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens

Abweichend von § 21 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes findet für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1995 und die darauffolgende Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1999 statt.

§ 2

Verlängerung des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Vermögensteuergesetzes findet die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1995 und die darauffolgende Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1999 statt.

Artikel 31

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

(1) Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert

Artikel 30

Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

§ 1

unverändert

§ 2

Änderung des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

unverändert

Artikel 30a

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) die Überlassung von Filmen zur Auswertung und Vorführung sowie die Filmvorführungen, soweit die Filme nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit gekennzeichnet sind,“.

2. In Nummer 49 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden die Worte „die auf Grund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in eine Liste aufgenommen sind,“ durch die Worte „für die die Hinweispflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften besteht,“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

(1) Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . 1993 (BGBl. I S. . .)¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 12 vom Hundert des Versicherungsentgelts; dies gilt nicht für die in Absatz 2 bezeichneten Versicherungen.

(2) Die Steuer beträgt

1. bei der Feuerversicherung und bei der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung 10 vom Hundert des Versicherungsentgelts;
2. bei der Gebäudeversicherung und bei der Hausratversicherung, wenn bei ihnen ein Anteil des Versicherungsentgelts als Feueranteil auch der Steuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Feuerschutzsteuergesetzes unterliegt, insoweit bei der Gebäudeversicherung 11,5 vom Hundert sowie bei der Hausratversicherung 11,6 vom Hundert des Versicherungsentgelts;
3. bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden für jedes Versicherungsjahr 20 Pfennig für je 1 000 Deutsche Mark der Versicherungssumme oder einen Teil davon;
4. bei der Seeschiffskaskoversicherung 2 vom Hundert des Versicherungsentgelts;
5. bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 2,4 vom Hundert des Versicherungsentgelts.“

2. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Wird ein Steuersatz geändert, ist der neue Steuersatz auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der Änderung des Steuersatzes fällig werden. Wird die Fälligkeit des Versicherungsentgelts *nachträglich* geändert oder für einen Zeitpunkt vor Vertragsabschluß festgelegt, ist für die Anwendung des Steuersatzes der vor der Änderung vereinbarte Fälligkeitszeitpunkt oder der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn ein Versicherungsvertrag zur Änderung der Fälligkeit des Versicherungsentgelts gekündigt und alsbald neu abgeschlossen wird.

durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . 1993 (BGBl. I S. . .)¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Wird ein Steuersatz geändert, ist der neue Steuersatz auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der Änderung des Steuersatzes fällig werden. Wird die Fälligkeit des Versicherungsentgelts **für Zeitpunkte, ab denen ein höherer Steuersatz anzuwenden ist,** geändert und würde die Änderung zur Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes führen, ist die Änderung insoweit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Versicherungsvertrag zur Änderung der Fälligkeit des Versicherungsentgelts gekündigt und alsbald neu abgeschlossen oder wenn die Fälligkeit des Versicherungsentgelts für einen Zeitpunkt vor Abschluß des Versicherungsvertrags festgelegt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten für ab dem

¹⁾ Fassung EWR-Ausführungsgesetz

¹⁾ Fassung EWR-Ausführungsgesetz

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

29. Januar 1993 vorgenommene Änderungen der Fälligkeit des Versicherungsentgelts für Fälligkeitszeitpunkte ab dem 1. Juli 1993 und ab dem 1. Januar 1995."

(2) Der Steuersatz von 12 vom Hundert nach § 6 Abs. 1 ist bei Versicherungen, die im Zusammenhang mit Reisen durch einen Reiseveranstalter oder durch ein Reisebüro zu einem Festpreis angeboten werden (Reiseversicherungen), auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem 1. Januar 1994 fällig werden. Der bisherige Steuersatz von 10 vom Hundert gilt weiter für die entsprechenden Versicherungsentgelte, die bis zum 31. Dezember 1993 fällig werden."

(2) unverändert

b) Absatz 3 wird gestrichen.

b) unverändert

(2) Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Absatz 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

(2) unverändert

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Steuer beträgt 15 vom Hundert des Versicherungsentgelts; dies gilt nicht für die in Absatz 2 bezeichneten Versicherungen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. bei der Gebäudeversicherung und bei der Hausratversicherung, wenn bei ihnen ein Anteil des Versicherungsentgelts als Feueranteil auch der Steuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Feuerschutzsteuergesetzes unterliegt, insoweit bei der Gebäudeversicherung 13,75 vom Hundert sowie bei der Hausratversicherung 14 vom Hundert des Versicherungsentgelts;".

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 3 vom Hundert des Versicherungsentgelts."

2. § 10b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "(1)" gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 32**Artikel 32****Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes**

unverändert

(1) § 4 Abs. 2 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . 1993 (BGBl. I S. . .)¹⁾ geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, so beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von 10 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,909 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,545 vom Hundert des Versicherungsentgelts einschließlich der Versicherungsteuer. Hat der Versicherer die Versicherungsteuer bei der Gebäudeversicherung und bei der Hausratversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in das Versicherungsentgelt eingerechnet, beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von 11,5 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,762 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,484 vom Hundert, bei eingerechneter Versicherungsteuer von 11,6 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,753 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,480 vom Hundert des anteiligen Versicherungsentgelts einschließlich der Versicherungsteuer.“

(2) § 4 Abs. 2 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Absatz 1 dieses Artikels geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, so beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von 10 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,909 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,545 vom Hundert des Versicherungsentgelts einschließlich der Versicherungsteuer. Hat der Versicherer die Versicherungsteuer bei der Gebäudeversicherung und bei der Hausratversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in das Versicherungsentgelt eingerechnet, beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von 13,75 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,549 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,396 vom Hundert sowie bei eingerechneter Versicherungsteuer von 14 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,526 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,386 vom Hundert des anteiligen Versicherungsentgelts einschließlich der Versicherungsteuer.“

¹⁾ Fassung EWR-Ausführungsgesetz

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 33**Artikel 33****Änderung der Versicherungssteuer-
Durchführungsverordnung**

unverändert

(1) § 4 der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Steuerberechnung bei der Einrechnung
der Steuer in das Versicherungsentgelt

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, sind von diesem Gesamtbetrag statt 2 vom Hundert 1,961 vom Hundert, statt 2,4 vom Hundert 2,344 vom Hundert, statt 10 vom Hundert 9,091 vom Hundert, statt 11,5 vom Hundert 10,314 vom Hundert, statt 11,6 vom Hundert 10,394 vom Hundert und statt 12 vom Hundert 10,714 vom Hundert zu erheben.“

(2) § 4 der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Absatz 1 dieses Artikels geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Steuerberechnung bei der Einrechnung der Steuer
in das Versicherungsentgelt

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, sind von diesem Gesamtbetrag statt 2 vom Hundert 1,961 vom Hundert, statt 3 vom Hundert 2,913 vom Hundert, statt 10 vom Hundert 9,091 vom Hundert, statt 13,75 vom Hundert 12,088 vom Hundert, statt 14 vom Hundert 12,281 vom Hundert und statt 15 vom Hundert 13,043 vom Hundert zu erheben.“

Artikel 34**Solidaritätszuschlaggesetz 1995****Artikel 34****Solidaritätszuschlaggesetz 1995**

§ 1

Erhebung eines Solidaritätszuschlags

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben.

§ 1

unverändert

Entwurf

§ 2

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind.

§ 3

Bemessungsgrundlage und zeitliche Anwendung

(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich vorbehaltlich Absatz 2,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

nach der für die Veranlagungszeiträume ab 1995 festgesetzten Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, vermindert um die anzurechnende Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;

2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:

nach den Vorauszahlungen auf die Steuer für Veranlagungszeiträume ab 1995;

3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist:

nach der Lohnsteuer, die

- a) vom laufenden Arbeitslohn zu erheben ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1994 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
- b) von sonstigen Bezügen zu erheben ist, die nach dem 31. Dezember 1994 zufließen;

4. soweit Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag zu erheben ist außer in den Fällen des § 44 d des Einkommensteuergesetzes:

nach der ab 1. Januar 1995 zu erhebenden Kapitalertragsteuer oder dem ab diesem Zeitpunkt zu erhebenden Zinsabschlag;

5. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist:

nach dem ab 1. Januar 1995 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag.

(2) § 51 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 2

unverändert

§ 3

Bemessungsgrundlage und zeitliche Anwendung

(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5,

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nach der Jahreslohnsteuer für Ausgleichsjahre ab 1995;

5. soweit Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag zu erheben ist außer in den Fällen des § 44 d des Einkommensteuergesetzes:

nach der ab 1. Januar 1995 zu erhebenden Kapitalertragsteuer oder dem ab diesem Zeitpunkt zu erhebenden Zinsabschlag;

6. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist:

nach dem ab 1. Januar 1995 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag.

- (2) unverändert

(3) Der Solidaritätszuschlag ist von einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

1. in den Fällen des § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 2 664 Deutsche Mark,

2. in anderen Fällen 1 332 Deutsche Mark

übersteigt.

(4) Beim Abzug vom Arbeitslohn ist der Solidaritätszuschlag nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 3 im jeweiligen Lohnfortzahlungszeitraum

1. bei monatlicher Lohnzahlung

a) in der Steuerklasse III mehr als 222 Deutsche Mark und

b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 111 Deutsche Mark,

2. bei wöchentlicher Lohnzahlung

a) in der Steuerklasse III mehr als 51,80 Deutsche Mark und

b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 29,90 Deutsche Mark,

3. bei täglicher Lohnzahlung

a) in der Steuerklasse III mehr als 7,40 Deutsche Mark und

b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 3,70 Deutsche Mark

beträgt.

§ 39 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich ist der Solidaritätszuschlag nur zu ermitteln, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 4 in Steuerklasse III mehr als 2 664 Deutsche Mark und in den Steuerklassen I, II oder IV mehr als 1 332 Deutsche Mark beträgt.

§ 4

Zuschlagsatz

Der Solidaritätszuschlag beträgt ... vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bruchteile eines Pfennigs bleiben außer Ansatz.

§ 5

Doppelbesteuerungsabkommen

Werden auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhobene Steuern vom Einkommen ermäßigt, so ist diese Ermäßigung zuerst auf den Solidaritätszuschlag zu beziehen.

§ 4

Zuschlagsatz

Der Solidaritätszuschlag beträgt 7,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Er beträgt nicht mehr als 20 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen der Bemessungsgrundlage und der nach § 3 Abs. 3 bis 5 jeweils maßgebenden Freigrenze. Bruchteile eines Pfennigs bleiben außer Ansatz.

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

ABSCHNITT 3

**Neuordnung des bundesstaatlichen
Finanzausgleichs und Bewältigung
der finanziellen Erblasten im Zusammenhang
mit der Herstellung der Einheit Deutschlands**

Artikel 35

**Änderung des Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2124), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird *aufgehoben*.

ABSCHNITT 3

**Neuordnung des bundesstaatlichen
Finanzausgleichs und Bewältigung
der finanziellen Erblasten im Zusammenhang
mit der Herstellung der Einheit Deutschlands**

Artikel 35

**Änderung des Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2124), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen nach Maßgabe von § 7 liegen, so sind die Ausgleichszuweisungen an dieses Land um den hälftigen Fehlbetrag zu erhöhen und die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder im Sinne des § 5 Abs. 1 im Verhältnis der Beträge zu berichtigen, um die ihre Finanzkraftmeßzahl abzüglich der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter den nach Maßgabe von § 7 ermittelten durchschnittlichen Einnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zur Hälfte, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis der Beträge zu übernehmen, um die ihre Finanzkraftmeßzahl abzüglich der Ausgleichsbeiträge nach den Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Sinken die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes infolge der nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 zu leistenden Beiträge je Einwohner unter die durchschnittlichen nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen der Länder und ist ein Ausgleich nach Satz 2 nicht möglich, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zur Hälfte, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von allen Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 aufzubringen.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1993“ durch „1994“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Jahr 1994 vermindern sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um 300 000 000 DM.“

2. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) in den Jahren 1993 und 1994 jährlich in Höhe von 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 erhöhen sich im Jahr 1993 um 119 000 000 DM und vermindern sich im Jahr 1994 um 600 000 000 DM. Im Jahr 1994 werden zusätzlich Sonder-Bundesergänzungszuweisungen nach Absatz 4 in Höhe von 3 400 000 000 DM gewährt.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorabbeträge für Bremen und das Saarland ermäßigen sich ab dem Jahr 1994 auf je 100 000 000 DM.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zum Zwecke der Haushaltssanierung erhalten aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 nachstehende Länder im Jahre 1994 vorab folgende Sonder-Bundesergänzungszuweisungen:

Bremen	1 800 000 000 DM,
Saarland	1 600 000 000 DM.

Diese Zuweisungen werden mit folgender Maßgabe gewährt:

1. Sie sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden.
2. Die durch die Schuldentilgung nach Nummer 1 entstehenden Finanzierungsspielräume werden in den jeweiligen Haushaltsjahren entweder für Investitionen, die die Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes stärken, oder zur Verminderung der Nettokreditaufnahme des Landes genutzt.
3. Dem Bundesministerium der Finanzen sowie den obersten Finanzbehörden der anderen Länder ist über die Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung erzielten Fortschritte jährlich bis Ende April des folgenden Jahres zu berichten.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die neuen Absätze 5 bis 8.

e) Im neuen Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „abzüglich der Beträge nach den Absätzen 2 und 3“ ersetzt durch die Worte „abzüglich der Beträge nach den Absätzen 2 bis 4“.

Entwurf

- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Zahl „1994“ ersetzt und nach der Zahl „12 500 000 DM“ werden die Worte „, in den Jahren 1992 und 1993 zuzüglich eines Betrages von 29 750 000 DM, im Jahr 1994 abzüglich eines Betrages von 75 000 000 DM“ eingefügt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Auf die Zuweisungen in den Jahren 1988 bis 1994 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland des jeweils vorausgehenden Quartals, in den Jahren 1989 bis 1991 zuzüglich eines Betrages von 12 500 000 DM, in den Jahren 1992 und 1993 zuzüglich eines Betrages von 29 750 000 DM, im Jahr 1994 zuzüglich eines Betrages von 700 000 000 DM, entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Das Bundesministerium der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Leistungsjahres durch Übersendung der Berechnungsgrundlagen an die Länder die Beteiligung der einzelnen Länder an den nach Absatz 5 zu gewährenden Zuweisungen fest.“

Artikel 36

**Gesetz über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern
(Finanzausgleichsgesetz — FAG)**

ERSTER ABSCHNITT

**Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern
sowie unter den Ländern**

§ 1

**Anteile von Bund und Ländern
an der Umsatzsteuer**

(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für das Jahr 1995 dem Bund 67,5 vom Hundert und den Ländern 32,5 vom Hundert und für das Jahr 1996 dem Bund 68 vom Hundert und den Ländern 32 vom Hundert zu. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.

(2) Aus dem Anteil der Länder an der Umsatzsteuer erhält der Bund zusätzlich einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der Bundeszuschüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Fonds „Deutsche Einheit“. Der Beitrag der Länder wird auf die einzelnen Länder nach der Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweiligen Jahres ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, verteilt. Er wird in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 13 Abs. 2 vorläufig berechnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für

Artikel 36

**Gesetz über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern
(Finanzausgleichsgesetz — FAG)**

ERSTER ABSCHNITT

**Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern
sowie unter den Ländern**

§ 1

**Anteile von Bund und Ländern
an der Umsatzsteuer**

(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen ab 1995 dem Bund 56 vom Hundert und den Ländern 44 vom Hundert zu. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.

(2) Aus dem Anteil der Länder an der Umsatzsteuer erhält der Bund zusätzlich einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der Bundeszuschüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Fonds „Deutsche Einheit“ zuzüglich eines Betrages von 2,1 Milliarden DM jährlich. Der Beitrag der Länder wird auf die einzelnen Länder zu 50 vom Hundert nach der Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweiligen Jahres und zu 50 vom Hundert im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich verteilt; der Anteil des Landes Berlin am Beitrag der Länder wird vorab nach der Einwohnerzahl ohne Berücksichtigung der Einwoh-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

nerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, berechnet. Er wird in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 vorläufig berechnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(3) Übergangsweise werden überproportionale Belastungen finanzschwacher Länder in dem bisherigen Bundesgebiet auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Länderfinanzausgleich teilweise ausgeglichen. Die Anteile am Beitrag der Länder nach Absatz 2 werden daher für 1995 um folgende Beträge erhöht oder ermäßigt:

Baden-Württemberg	+183 000 000 DM,
Bayern	+210 000 000 DM,
Bremen	– 55 000 000 DM,
Hamburg	+ 30 000 000 DM,
Hessen	+108 000 000 DM,
Niedersachsen	–532 000 000 DM,
Nordrhein-Westfalen	+317 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	– 53 000 000 DM,
Saarland	– 77 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	–131 000 000 DM.

In den Jahren 1996 bis 2000 vermindern sich die in Satz 2 genannten Beträge stufenweise um jeweils 5 vom Hundert und in den Jahren 2001 bis 2005 um jeweils 15 vom Hundert der Ausgangsbeträge für 1995.

§ 2

Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern

Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird auf die einzelnen Länder im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

§ 2

Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern

(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 wird zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften des Absatzes 2 verteilt.

(2) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 7 Abs. 1 ermittelten Landessteuern je Einwohner unter 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts liegen, erhalten aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer Ergänzungsanteile in Höhe der Beträge, die an 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts fehlen. Der restliche Länderanteil an der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Länder verteilt. Betragen die Ergänzungsanteile nach Satz 1 insgesamt mehr als ein Viertel des Gesamtanteils an der Umsatzsteuer, so sind die Ergänzungsanteile entsprechend herabzusetzen.

(3) Für die Berechnung der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Rechnungsjahres festgestellt hat.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 3

§ 3

**Verteilung der Gewerbesteuerumlage
unter den Ländern**

unverändert

Die Gewerbesteuerumlage steht den Ländern inso-
weit zu, als die Gewerbesteuer in dem Gebiet des
einzelnen Landes vereinnahmt wird.

ZWEITER ABSCHNITT

ZWEITER ABSCHNITT

Finanzausgleich unter den Ländern**Finanzausgleich unter den Ländern**

§ 4

§ 4

Ausgleichsleistungen

unverändert

Zur Durchführung des Finanzausgleichs unter den
Ländern werden aus Beiträgen der ausgleichspflichti-
gen Länder (Ausgleichsbeiträge) Zuschüsse an die
ausgleichsberechtigten Länder (Ausgleichszuweisun-
gen) geleistet.

§ 5

§ 5

**Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte
Länder****Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte
Länder**

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren
Finanzkraftmeßzahl *im Referenzjahr* ihre Ausgleichs-
meßzahl übersteigt. Ausgleichsberechtigt sind die
Länder, deren Finanzkraftmeßzahl *im Referenzjahr*
ihre Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht.

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren
Finanzkraftmeßzahl **in dem Rechnungsjahr, für das
der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr)**,
ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt.

(2) *Referenzjahr ist das dem Ausgleichsjahr um zwei
Jahre vorausgehende Rechnungsjahr. Zur Überlei-
tung auf die Neuregelung ist abweichend von Satz 1
für die Ausgleichsjahre 1995 und 1996 Referenzjahr
das Jahr 1995. Ausgleichsjahr ist das Rechnungsjahr,
für das der Ausgleich durchgeführt wird.*

(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren
Finanzkraftmeßzahl **im Ausgleichsjahr** ihre Aus-
gleichsmeßzahl nicht erreicht.

§ 6

§ 6

Finanzkraftmeßzahl, Ausgleichsmeßzahl

unverändert

(1) Die Finanzkraftmeßzahl eines Landes ist die
Summe der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus
der bergrechtlichen Förderabgabe des Landes nach
§ 7 und der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach
§ 8.

(2) Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die
Summe der beiden Meßzahlen, die zum Ausgleich der
Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der berg-
rechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) und zum
Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden (§ 8)
getrennt festgestellt werden. Die Meßzahlen ergeben
sich aus den auszugleichenden Einnahmen je Ein-
wohner im Bundesdurchschnitt, vervielfacht mit der
Einwohnerzahl des Landes; hierbei sind die nach § 9
gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 7

§ 7

Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgabe**Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgabe**

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im *Referenzjahr* zugeflossenen Einnahmen

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im **Ausgleichsjahr** zugeflossenen Einnahmen

1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer;
2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage;
3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Biersteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe.

1. unverändert
2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage **nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes;**
3. unverändert

Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das *Referenzjahr* festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer. Dabei *bleibt* der nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nach der Einwohnerzahl zu verteilende Beitrag der Länder zu den *Schuldendienstzuschüssen an den Fonds „Deutsche Einheit“* unberücksichtigt.

Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das **Ausgleichsjahr** festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer. **Die aus § 1 Abs. 3 resultierenden Mehr- und Mindereinnahmen bleiben dabei ebenso wie der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 nach der Einwohnerzahl zu verteilende Beitrag der Länder unberücksichtigt.**

(2) Den Einnahmen der Länder nach Absatz 1 wird das Aufkommen *im Referenzjahr* aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes hinzugesetzt.

(2) Den Einnahmen der Länder nach Absatz 1 wird das Aufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes hinzugesetzt.

(3) Zur Abgeltung der Sonderbelastung, die den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen Bremen, Bremerhaven, Hamburg, Rostock und Emden erwachsen, werden von den Einnahmen nach den Absätzen 1 und 2

des Landes Bremen	90 000 000 DM,
des Landes Hamburg	142 000 000 DM,
des Landes Mecklenburg-Vorpommern	50 000 000 DM,
des Landes Niedersachsen	18 000 000 DM

abgesetzt.

§ 8

§ 8

Steuereinnahmen der Gemeinden**Steuereinnahmen der Gemeinden**

(1) Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten unter Kürzung nach den Vorschriften des Absatzes 5

(1) Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten unter Kürzung nach den Vorschriften des Absatzes 5

1. die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer im *Referenzjahr*,
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem *Referenzjahr* vorausgeht, vermindert um die im *Referenzjahr* geleistete Gewerbesteuerumlage.

1. die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer im **Ausgleichsjahr**,
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem **Ausgleichsjahr** vorausgeht, vermindert um die im **Ausgleichsjahr** geleistete Gewerbesteuerumlage.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Für die Anteile der Gemeinden an der Einkommensteuer und für die von den Gemeinden geleistete Gewerbesteuerumlage sind die Feststellungen der Länder maßgebend.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. die Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 180 vom Hundert;
2. von den Grundbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 100 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 180 vom Hundert,

die weiteren 200 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 200 vom Hundert,

die weiteren 500 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 225 vom Hundert,

die 800 000 Deutsche Mark übersteigenden Beträge einer Gemeinde mit 250 vom Hundert;
3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 250 vom Hundert.

Als Grundbetrag gilt das Aufkommen in dem *dem Referenzjahr vorausgehenden Jahr*, geteilt durch die in diesem Kalenderjahr in Geltung gewesenen Hebesätze.

(3) Für die Errechnung der Realsteuerkraft eines Landes ist die Summe der Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat. Bei der Grundsteuer von den Grundstücken gilt für alle Gemeinden einer Gemeindegruppe einheitlich der im Durchschnitt auf eine Gemeinde entfallende Grundbetrag. Maßgebend sind die folgenden Gemeindegruppen:

Gemeinden	bis 10 000 Einwohner,
Gemeinden über	10 000 bis 20 000 Einwohner,
Gemeinden über	20 000 bis 50 000 Einwohner,
Gemeinden über	50 000 bis 100 000 Einwohner,
Gemeinden über	100 000 bis 200 000 Einwohner,
Gemeinden über	200 000 bis 500 000 Einwohner,
Gemeinden über	500 000 Einwohner.

(4) Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können

1. bei der Errechnung der Steuerkraftzahlen Ungleichheiten ausgeglichen werden, die sich aus einer verschiedenen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet ergeben;
2. die in Absatz 2 genannten Hundertsätze geändert werden, soweit die Entwicklung der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze eine Anpassung der Hundertsätze erforderlich macht.

Für die Anteile der Gemeinden an der Einkommensteuer und für die von den Gemeinden geleistete Gewerbesteuerumlage sind die Feststellungen der Länder maßgebend.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Als Grundbetrag gilt das Aufkommen in dem **Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht**, geteilt durch die in diesem Kalenderjahr in Geltung gewesenen Hebesätze.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken sowie aus der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital im *Referenzjahr* eingenommen haben. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die für das *Referenzjahr* festgestellt sind.

§ 9

Einwohnerzahl

(1) Der Ausgleichsmeßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des *Referenzjahres* festgestellt hat.

(2) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder werden die Einwohnerzahlen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.

(3) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes mit folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

- die ersten 5 000 Einwohner einer Gemeinde mit 100 vom Hundert,
- die weiteren 15 000 Einwohner einer Gemeinde mit 110 vom Hundert,
- die weiteren 80 000 Einwohner einer Gemeinde mit 115 vom Hundert,
- die weiteren 400 000 Einwohner einer Gemeinde mit 120 vom Hundert,
- die weiteren 500 000 Einwohner einer Gemeinde mit 125 vom Hundert,
- die weiteren Einwohner einer Gemeinde mit 130 vom Hundert.

Für Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern werden dem Land darüber hinaus

bei einer Dichte von 1 500 bis 2 000 Einwohnern je Quadratkilometer 2 vom Hundert der Einwohnerzahl,

bei einer Dichte von 2 000 bis 3 000 Einwohnern je Quadratkilometer 4 vom Hundert der Einwohnerzahl,

bei einer Dichte von mehr als 3 000 Einwohnern je Quadratkilometer 6 vom Hundert der Einwohnerzahl hinzugerechnet.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken sowie aus der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital im **Ausgleichsjahr** eingenommen haben. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die für das **Ausgleichsjahr** festgestellt sind.

§ 9

Einwohnerzahl

(1) Der Ausgleichsmeßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des **Ausgleichsjahres** festgestellt hat.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Als Gemeinden im Sinne des Absatzes 3 gelten auch die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und die Samtgemeinden in Niedersachsen.

§ 10

**Bemessung der Ausgleichszuweisungen
und der Ausgleichsbeiträge**

(1) Die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Hundertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl hinter ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden als Ausgleichszuweisungen festgesetzt:

1. 75 vom Hundert des Betrages, der an 85 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt;
2. 50 vom Hundert des Betrages, der von 85 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, *jedoch nicht über 99 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl.*

(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden *mit einem einheitlichen Hundertsatz* von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. *Der Hundertsatz wird so bemessen, daß die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.*

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(4) unverändert

§ 10

**Bemessung der Ausgleichszuweisungen
und der Ausgleichsbeiträge**

(1) Die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Hundertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl hinter ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden als Ausgleichszuweisungen festgesetzt:

1. 100 vom Hundert des Betrages, der an 92 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt;
2. 37,5 vom Hundert des Betrages, der von 92 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt.

(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden **nach Maßgabe der Sätze 2 und 3** von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt (**ausgleichspflichtige Beträge**). Hierbei wird die Finanzkraft

1. die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, mit 15 vom Hundert,
2. die zwischen 101 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, mit 66 vom Hundert,
3. die über 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, mit 80 vom Hundert

angesetzt. Die nach Satz 2 ermittelten Beträge werden mit dem Vomhundertsatz zur Aufbringung der Ausgleichszuweisungen herangezogen, der erforderlich ist, damit die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

(3) Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen nach Maßgabe von § 7 liegen, so sind die Ausgleichszuweisungen an dieses Land um den hälftigen Fehlbetrag zu erhöhen und die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder im Sinne des § 5 Abs. 1 im Verhältnis der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu berichtigen. Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 je

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter den nach Maßgabe von § 7 ermittelten durchschnittlichen Einnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zu einem Viertel höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu übernehmen. Zur Sicherung der Finanzkraftreihenfolge ist der Ausgleich des Fehlbetrags gemäß Satz 2 auf den Betrag zu begrenzen, mit dem das begünstigte Land die Finanzkraftrelation des nächststärkeren Landes erreicht, höchstens jedoch auf den Betrag, der sicherstellt, daß ein an der Aufbringung beteiligtes Land in seiner Finanzkraftrelation nicht unter die des nächstschwächeren Landes sinkt. Kommt Satz 3 zur Anwendung, ist das nächststärkere Land nach Satz 3 von der Aufbringung des Fehlbetrags ausgenommen.

(4) Übersteigt der Ausgleichsbeitrag eines ausgleichspflichtigen Landes nach den Absätzen 2 und 3 15 vom Hundert der Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, sowie vier Fünftel der 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft, so ist der übersteigende Betrag von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu übernehmen. Für die Übernahme der Fehlbeträge nach Satz 1 gilt die Belastungsgrenze des Satzes 1 entsprechend. Übersteigt die Summe der Ausgleichszuweisungen nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 15 vom Hundert der Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, sowie vier Fünftel der 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft der ausgleichspflichtigen Länder, so ist der Fehlbetrag von allen Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 aufzubringen.

§ 11

Bundesergänzungszuweisungen

(1) Der Bund gewährt zusätzlich zu den Ausgleichszuweisungen der Länder aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs durch allgemeine Anhebung ihrer Finanzkraft (Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen) in Höhe von jeweils einem Drittel der jährlichen horizontalen Ausgleichszuweisungen nach § 10 Abs. 1, jedoch nicht über 99 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl.

(2) Länder, die bereits vor dem 3. Oktober 1990 am Länderfinanzausgleich nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes teilgenommen haben, erhalten aus Mitteln des Bundes in den Jahren 1995 bis 1999 zusätzlich Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs in Höhe der Beträge, um die ihre sich bei Berücksichtigung der Leistungen

§ 11

Bundesergänzungszuweisungen

(1) Der Bund gewährt ab 1995 aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs sowie zum Ausgleich von Sonderlasten (Bundesergänzungszuweisungen) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten leistungsschwache Länder Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 90 vom Hundert ihrer nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge der Finanzkraftmeßzahlen gegenüber den Ausgleichsmeßzahlen des Ausgleichsjahres.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

nach § 10 und § 11 Abs. 1 im jeweiligen Referenzjahr ergebende Finanzkraft je Einwohner hinter einem bestimmten Hundertsatz (Übergangs-Garantie-Satz) der nach den §§ 7, 8, 10 und 11 Abs. 1 berechneten durchschnittlichen Finanzkraft dieser Länder je Einwohner zurückbleibt (Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen). § 9 findet hierbei entsprechende Anwendung. Der Übergangs-Garantie-Satz für das Jahr 1995 beträgt 99 vom Hundert. Er mindert sich schrittweise in jedem der folgenden Ausgleichsjahre um einen Prozentpunkt.

(3) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren 1995 bis 2004 zusätzlich Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen). Diese Zuweisungen betragen im Jahr 1995 22,5 Milliarden DM. Ihre Höhe vermindert sich schrittweise in jedem der folgenden Jahre um 10 vom Hundert des Anfangsbetrags. Die Zuweisungen werden auf die vorgenannten Länder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des dem Ausgleichsjahr jeweils vorhergehenden Jahres verteilt. Diese Regelung wird für die Jahre ab 2000 in Ansehung der dann vorhandenen Gegebenheiten überprüft.

(4) Zur Stabilisierung ihrer Haushaltswirtschaft erhalten in den Jahren 1995 bis 1999 aus Bundesmitteln jährlich zusätzlich

Bremen	1 550 000 000 DM,
Saarland	950 000 000 DM

mit folgender Maßgabe:

1. Diese Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden.
2. Die durch Schuldentilgung nach Nummer 1 entstehenden Finanzierungsspielräume werden in den jeweiligen Haushaltsjahren entweder für Investitionen, die die Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes stärken, oder zur Verminderung der Nettokreditaufnahme des Landes genutzt.
3. Dem Bundesministerium der Finanzen sowie den Obersten Finanzbehörden der anderen Länder ist über die Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung erzielten Fortschritte jährlich bis Ende April des folgenden Jahres zu berichten.

Im Jahr 1998 überprüfen Bund und Länder gemeinsam in Ansehung der dann gegebenen Haushaltslage aller Länder, ob zur Haushaltsstabilisierung Bremens und Saarlands weitere Sanierungshilfen erforderlich sind.

(3) Wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung und der zentralen Verwaltung erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

Berlin	219 000 000 DM.
Brandenburg	164 000 000 DM,
Bremen	126 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	164 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	219 000 000 DM,
Saarland	153 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	164 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	164 000 000 DM,
Thüringen	164 000 000 DM.

(4) Zum Abbau tellungsbedingter Sonderbelastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten nachstehende Länder im Jahre 1995 bis 2004 zusätzlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

Berlin	2 662 000 000 DM,
Brandenburg	1 985 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	1 479 000 000 DM,
Sachsen	3 658 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	2 208 000 000 DM,
Thüringen	2 008 000 000 DM.

Die Zuweisungen nach Satz 1 werden im Jahre 1999 im Falle einer wesentlichen Abweichung von den zugrunde gelegten Erwartungen von Bund und Ländern gemeinsam überprüft.

(5) Zum Ausgleich überproportionaler Belastungen erhalten nachstehende Länder im Jahre 1995 zusätzlich folgende Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen:

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Bremen	80 000 000 DM,
Niedersachsen	507 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	451 000 000 DM,
Saarland	80 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	227 000 000 DM.

Die Zuweisungen nach Satz 1 vermindern sich ab dem Jahr 1996 linear um jährlich 10 vom Hundert der Ausgangsbeträge.

(6) Zum Zwecke der Haushaltssanierung erhalten in den Jahren 1995 bis 1998 nachfolgende Länder jährlich zusätzlich folgende Sonder-Bundesergänzungszuweisungen:

Bremen	1 800 000 000 DM,
Saarland	1 600 000 000 DM.

Diese Zuweisungen werden mit folgender Maßgabe gewährt:

1. Sie sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden.
2. Die durch Schuldentilgung nach Nummer 1 entstehenden Finanzierungsspielräume werden in den jeweiligen Haushaltsjahren entweder für Investitionen, die die Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes stärken, oder zur Verminderung der Nettokreditaufnahme des Landes genutzt.
3. Dem Bundesministerium der Finanzen sowie den obersten Finanzbehörden der anderen Länder ist über die Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung erzielten Fortschritte jährlich bis Ende April des folgenden Jahres zu berichten.

Im Jahr 1997 überprüfen Bund und Länder gemeinsam in Ansehung der dann gegebenen Haushaltslage aller Länder, ob zur Haushaltsstabilisierung Bremens und des Saarlandes weitere Sanierungshilfen erforderlich sind.

(5) Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind in Vierteljahresbeträgen am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

(7) Die Zuweisungen nach den Absätzen 3 bis 6 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Auf die Zuweisungen nach Absatz 2 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Finanzkraftverhältnisse des jeweils vorhergehenden Kalendervierteljahres entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Das Bundesministerium der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres durch Übersendung der Berechnungsgrundlagen an die Länder die Beteiligung der einzelnen Länder an den zu gewährenden Zuweisungen fest.

(8) Die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 sind abweichend von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie von § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung bei den Einnahmen darzustellen.

Entwurf

§ 12

**Veranschlagung von Ausgleichsleistungen
und Bundesergänzungszuweisungen,
Gemeindebeteiligung**

(1) Die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 sind abweichend von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie von § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung bei den Einnahmen darzustellen.

(2) Die Landesgesetzgebung bestimmt über die Veranschlagung der Ausgleichsleistungen der Länder nach § 4 und der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 in den Landeshaushalten sowie darüber, ob und inwieweit die Gemeinden (Gemeindeverbände) an diesen Leistungen beteiligt werden.

DRITTER ABSCHNITT

**Vollzug und Abrechnung
der Umsatzsteuerverteilung
und des Finanzausgleichs**

§ 13

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung
während des Ausgleichsjahres**

(1) Die Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern wird während des Ausgleichsjahres auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Dabei werden die vorläufigen Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 ermittelt, jedoch werden zugrundegelegt:

1. die Einnahmen an Umsatzsteuer in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;
2. die Einwohnerzahlen (§ 9 Abs. 1), die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.

(2) Der Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird den Ländern nach der Einwohnerzahl verteilt in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 20. eines Monats überwiesen.

§ 14

**Feststellung der Ausgleichsleistungen
und Bundesergänzungszuweisungen und Vollzug
während des Ausgleichsjahres**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen stellt nach den Verhältnissen im Referenzjahr für das Ausgleichs-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

**Vollzug und Abrechnung
der Umsatzsteuerverteilung
und des Finanzausgleichs**

§ 12

Feststellung der Ausgleichszahlungen

Das Bundesministerium der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 und die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 13

**Vollzug des Finanzausgleichs
während des Ausgleichsjahres**

Der Finanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorläufigen Ergänzungsanteile werden nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge werden nach den §§ 4 bis 10 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt

1. die Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) sowie die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage (§ 3) in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;
2. die Realsteuerkraft der Gemeinden (§ 8 Abs. 1 Satz 1) nach den Grundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat;
3. die Einwohnerzahlen (§ 9 Abs. 1), die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

jahr die Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10 sowie die Höhe der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 1 und 2 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Soweit die für die Feststellung nach Absatz 1 erforderlichen Daten vor Beginn des Ausgleichsjahres nicht vorliegen, werden der Finanzausgleich unter den Ländern und die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Dabei werden die vorläufigen Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge nach den §§ 4 bis 10 und die vorläufigen Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen und Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 1 und 2 ermittelt; soweit die hiernach maßgeblichen Daten nicht vorliegen, werden zugrunde gelegt

1. die Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) sowie die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage (§ 3) in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des dem Referenzjahr vorausgehenden Jahres endet;
2. die Realsteuerkraft der Gemeinden (§ 8 Abs. 1 Satz 1) nach den Grundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat;
3. die Einwohnerzahlen (§ 9 Abs. 1), die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat.

§ 15

Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres

(1) Der Zahlungsverkehr zur Umsatzsteuerverteilung und zum Länderfinanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der Bemessung der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 13 und nach der Bemessung der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuweisungen im Finanzausgleich nach § 14 unter den Ländern zu verrechnen sind. Soweit der Anspruch eines Landes aus diesen Verrechnungen durch den Bundesanteil an der Umsatzsteuer nicht voll gedeckt wird, überweist das Bundesministerium der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil des vorläufigen Ausgleichsanspruchs in monatlichen Teilbeträgen. Soweit die Verpflichtung eines Landes aus diesen Verrechnungen über dem Aufkommen der von Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer liegt, ist der darüber liegende Teil von dem Land dem Bundesministerium der Finanzen in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

§ 14

Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres

(1) Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der vorläufigen Bemessung der Länderanteile an der Umsatzsteuer (§ 2) und nach der vorläufigen Bemessung der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuweisungen im Finanzausgleich (§ 10) unter den Ländern zu verrechnen sind. Soweit der Anspruch eines Landes aus diesen Verrechnungen durch den Bundesanteil an der Umsatzsteuer nicht voll gedeckt wird, überweist das Bundesministerium der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil des vorläufigen Ausgleichsanspruchs in monatlichen Teilbeträgen. Soweit die Verpflichtung eines Landes aus diesen Verrechnungen über dem Aufkommen der von Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer liegt, ist der darüber liegende Teil von dem Land dem Bundesministerium der Finanzen in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) In vierteljährlichen Zwischenabrechnungen anhand der bis zum jeweiligen Quartalsende bekannten Ist-Zahlen wird der vorläufige Vollzug laufend der tatsächlichen Einnahmeentwicklung angepaßt. Zuviel oder zu wenig geleistete Beträge werden jeweils am 15. Juni, 15. September, 15. Dezember des Ausgleichsjahres und am 15. März des Folgejahres ausgeglichen.

(3) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 16

**Feststellung der Umsatzsteuerverteilung,
der Ausgleichsleistungen
und der Bundesergänzungszuweisungen
sowie endgültige Abrechnung**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer, die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10 sowie die endgültige Höhe der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 1 und 2 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Unterschiede zwischen den vorläufigen und den endgültigen Zahlungen werden durch Überweisungen ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der in Absatz 1 vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden. Das Bundesministerium der Finanzen trifft die für den Überweisungsverkehr erforderlichen Anordnungen.

§ 17**Auskunftspflicht**

Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

(2) Der Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird auf die Länder nach der Einwohnerzahl verteilt und in monatlichen Teilbeträgen überwiesen.

(3) unverändert

§ 15**Endgültige Abrechnung**

Unterschiede zwischen den vorläufigen und den endgültigen **Ausgleichszahlungen** werden durch Überweisungen ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der in § 12 vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden. Das Bundesministerium der Finanzen trifft die für den Überweisungsverkehr erforderlichen Anordnungen.

§ 16**Auskunftspflicht**

unverändert

Artikel 36 a**Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

§ 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Gemeinden führen nach den folgenden Vorschriften eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Die Umlage ist entsprechend dem

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältigern auf den Bund und das Land aufzuteilen.

(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger gemäß Absatz 3 multipliziert wird.“

2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Der Bundesvervielfältiger beträgt 14 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt 14 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 43 vom Hundert. Er ist 1997 zu überprüfen. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Das sich bei den übrigen Ländern aus der höheren Gewerbesteuerumlage — in Relation zum Vervielfältiger der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen — auf Grund der unterschiedlichen Landesvervielfältiger ergebende Mehraufkommen bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt.“

3. Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Der Vervielfältiger nach Absatz 2“ durch die Worte „Der Landesvervielfältiger nach Absatz 3 Satz 4“ ersetzt. Ebenfalls in Satz 1 werden die Worte „in der Fassung des Artikels 32 des Gesetzes zu dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990“ durch die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

4. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 6 bis 8.

Artikel 37

**Gesetz über ein Infrastrukturprogramm
Wirtschaft Ost (IWOG)**

§ 1**Gewährung von Finanzhilfen**

Der Bund gewährt den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-

Artikel 37

**Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher
Wirtschaftskraft und zur Förderung
des wirtschaftlichen Wachstums
in den neuen Ländern
(Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost)**

§ 1

**Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft
und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums**

Entwurf

Anhalt und Thüringen für ein Infrastrukturprogramm Wirtschaft Ost ab 1995 Finanzhilfen für strukturverbessernde Investitionen in Höhe von jährlich zehn Milliarden Deutsche Mark.

§ 2

Laufzeit

Das Infrastrukturprogramm Wirtschaft Ost hat eine Laufzeit von zehn Jahren.

§ 3

Verteilung, Überprüfung und Anrechnung

(1) Die Finanzhilfen des Bundes werden auf die Länder im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt, die das Statistische Bundesamt am 31. Dezember 1993 festgestellt hat; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, gelten die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.

(2) Zum 1. Januar 1999 und zum 1. Januar 2002 soll die Verteilung der Mittel in Ansehung der dann vorhandenen Gegebenheiten überprüft werden.

(3) Die Finanzhilfen nach dem in Artikel 14 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) vereinbarten Krankenhausinvestitionsprogramm sind Bestandteil der Finanzhilfen nach § 1.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Dauer von zehn Jahren ab dem Jahr 1995 Finanzhilfen für besonders bedeutende Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 6,6 Milliarden Deutsche Mark.

§ 2

(1) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder

Berlin	1 255 000 000 DM,
Brandenburg	936 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	697 000 000 DM,
Sachsen	1 725 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	1 041 000 000 DM,
Thüringen	946 000 000 DM.

(2) Die Finanzhilfen nach dem in Artikel 14 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) vereinbarten Krankenhausinvestitionsprogramm sind Bestandteil der Finanzhilfen nach § 1.

§ 3

Durch die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums folgende strukturverbessernde Investitionen gefördert:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Umweltschutzmaßnahmen;
- b) Energieversorgung;
- c) Trinkwasserversorgung;
- d) Verkehr;
- e) Erschließung und Sanierung von Industrie- und Gewerbeflächen;
- f) Fremdenverkehr;

2. Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus, insbesondere zur Modernisierung und Instandsetzung, einschließlich des Studentenwohnraumbaus;

3. Maßnahmen zur Förderung des Städtebaus, insbesondere zur Stadt- und Dorferneuerung, einschließlich Erhaltung und Erneuerung historischer Stadtkerne;

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im beruflichen Bereich unter Einschluß der Hochschulen und Fachhochschulen;
5. Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung;
6. für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsamer Maßnahmen zur Förderung kommunaler Investitionen, soweit sie nicht bereits von den Förderungsmaßnahmen nach den Nummern 1 bis 5 umfaßt werden, insbesondere Investitionen zum Aufbau und zur Erneuerung von sozialen Einrichtungen.

§ 4

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes gefördert werden oder nach Artikel 91 a des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden können, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie unmittelbar in ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen.

§ 5

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 vom Hundert der öffentlichen Finanzierung. Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, daß der Anteil des Bundes weniger als 90 vom Hundert beträgt.

(2) Der Bund richtet für die Finanzhilfen Verwahrkonten bei den Bundeskassen ein, auf die er die Jahrest ranchen zur eigenen Bewirtschaftung durch die Länder überträgt. Die Minister und Senatoren der Finanzen der Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel aus den Verwahrkonten an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten an Letztempfänger Finanzhilfen des Bundes unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen weiter.

(3) Von einem Land in einem Jahr nicht abgerufene Bundesmittel können in den Folgejahren bei Bedarf abgerufen werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4

Verwaltungsvereinbarung

Das Nähere wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 6

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 38

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Zahl „146,3“ durch die Zahl „156,455“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „im Jahre 1993 in Höhe von 31,5 Milliarden DM und im Jahre 1994 in Höhe von 23,9 Milliarden DM“ durch die Worte „im Jahre 1993 in Höhe von 34,655 Milliarden DM und im Jahre 1994 in Höhe von 30,9 Milliarden DM“ ersetzt.

2. Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Von den Zuweisungen nach Satz 2 werden außerdem im Jahr 1993 1,3 Milliarden DM aus den Zinsabschlagseinnahmen nach den §§ 43 Abs. 1 Nr. 7, 43 a Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes gemeinsam von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein und ihren Gemeinden im Verhältnis ihrer sich nach Zerlegung ergebenden Anteile am bis zum 30. Juni 1993 erzielten Zinsabschlagaufkommen finanziert und binnen eines Monats nach Mitteilung der Berechnung durch das Bundesministerium der Finanzen von den Ländern an den Bund abgeführt. Hierbei bleibt der Anteil am Zinsabschlag nach Zerlegung unberücksichtigt, der auf den Gebietsteil Berlins entfällt, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt. Von den Zuweisungen nach Satz 2 werden außerdem im Jahr 1993 1 Milliarde DM und im Jahr 1994 3,5 Milliarden DM von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des jeweiligen Rechnungsjahres ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, finanziert und in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vorläufig verrechnet.“

Artikel 38

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Zahl „146,3“ durch die Zahl „160,705“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „im Jahre 1993 in Höhe von 31,5 Milliarden DM und im Jahre 1994 in Höhe von 23,9 Milliarden DM“ durch die Worte „im Jahre 1993 in Höhe von 35,205 Milliarden DM und im Jahre 1994 in Höhe von 34,6 Milliarden DM“ ersetzt.

2. Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Von den Zuweisungen nach Satz 2 werden außerdem im Jahre 1993 2,075 Milliarden DM und im Jahre 1994 5,35 Milliarden DM von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein im Verhältnis ihrer Beiträge nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern finanziert und in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vorläufig verrechnet. Zur Erbringung einer Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den nach Satz 4 zusätzlich von den Ländern aufzubringenden Leistungen für die Jahre 1993 und 1994 gilt § 6 Abs. 2 a des Gemeindefinanzreformgesetzes entsprechend.“

3. In § 6 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Länder erstatten dem Bund bis 1994 50 vom Hundert und ab 1995 50 vom Hundert der

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Zuschüsse nach Absatz 2 Satz 1 zuzüglich eines jährlichen Betrages von 2,1 Milliarden DM als ihren Beitrag zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern.'

Artikel 39**Gesetz über die Errichtung
eines Erblastentilgungsfonds
(Erblastentilgungsfonds-Gesetz — ELFG)****§ 1****Errichtung des Fonds**

Es wird ein Fonds mit dem Namen „Erblastentilgungsfonds“ (Fonds) als Sondervermögen des Bundes errichtet.

§ 2**Zweck des Fonds**

- (1) Der Fonds übernimmt ab 1. Januar 1995
1. die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds aus
 - a) der bei Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes bestehenden Gesamtverschuldung des Republikhaushalts,
 - b) den Verbindlichkeiten aus der Zuteilung von Ausgleichsforderungen nach Artikel 8 § 4 Abs. 6 der Anlage I zu dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518),
 - c) den Verpflichtungen des Bundes aus der Gewährträgerhaftung für die Staatsbank Berlin nach Artikel 23 Abs. 7 des Einigungsvertrages,
 - d) den Kosten der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem Ausland und der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 24 Abs. 2 des Einigungsvertrages,
 2. die Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schatzwechseln und aus der Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein,
 3. die sich nach diesem Zeitpunkt ergebenden Schulden, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Kosten nach Nummer 1.

Artikel 39**Gesetz über die Errichtung
eines Erblastentilgungsfonds
(Erblastentilgungsfonds-Gesetz — ELFG)****§ 1**

unverändert

§ 2**Zweck des Fonds**

- (1) unverändert

Entwurf

(2) Der Fonds übernimmt ab 1. Januar 1995 als Mitschuldner die bis zum 31. Dezember 1994 aufgelaufenen Verbindlichkeiten der Treuhandanstalt aus aufgenommenen Krediten, übernommenen Altkrediten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 Treuhandkreditaufnahme-gesetz sowie aus Ausgleichsforderungen nach § 24 D-Markbilanzgesetz, § 6 Abs. 2 und 4 Vermögensgesetz und § 6 Abs. 2 Unternehmensrückgabe-verordnung. Im Innenverhältnis zur Treuhandanstalt ist der Fonds alleiniger Schuldner. § 4 des Treuhandkreditaufnahme-gesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr, Verwaltung

(1) Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist der Sitz der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet den Fonds.

(2) Die Schulden des Fonds werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet.

§ 4

Vermögensstrennung, Bundeshaftung

(1) Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet der Bund.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Der Fonds übernimmt ab 1. Juli 1995 die ihm auf Grund von §§ 4 und 11 des Altschuldenhilfen-Gesetzes zu übertragenden Altverbindlichkeiten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und Tilgung. Der Fonds kann den Gläubigern die Einwendungen entgegensetzen, welche sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Privatisierungserlöse nach § 5 Altschuldenhilfen-Gesetz sind von dem Veräußerer oder Empfänger an den Fonds abzuführen. Der Begünstigte nach § 4 Altschuldenhilfen-Gesetz und sein Rechtsnachfolger haben den vom Fonds übernommenen Teilentlastungsbetrag zuzüglich geleisteter Zinsen an den Fonds zu zahlen, wenn und soweit ein Bescheid nach § 4 Abs. 4 oder Abs. 7 oder § 5 Abs. 3 Altschuldenhilfen-Gesetz wirksam wird. Dem Fonds stehen auch die Zinsen nach § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 3 Altschuldenhilfen-Gesetz zu. Der Zinssatz bemißt sich nach der Höhe der Refinanzierungskosten des Bundes und wird vom Fonds festgelegt. Die Einnahmen des Fonds nach Sätzen 3 bis 5 sind nach § 6 Abs. 4 zu verwenden. Der Fonds erstattet den Wohnungsbauunternehmen die in § 4 Abs. 4 Satz 4 zweiter Halbsatz Altschuldenhilfen-Gesetz genannten Zinsen.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) Der Fonds ist ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 und Artikel 115 Abs. 2 des Grundgesetzes; Artikel 115 Abs. 1 des Grundgesetzes findet auf den Fonds keine Anwendung.

§ 5

Kreditermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen

1. zur Tilgung von Schulden des Fonds,
2. zum Zwecke des Ankaufs von Schuldtiteln des Fonds, des Ausgleichsfonds Währungsumstellung, des Kreditabwicklungsfonds und der Treuhandanstalt im Wege der Marktpflege bis zu 10 vom Hundert der umlaufenden Schuldtitel,
3. zur Kassenverstärkung bis in Höhe von 10 Milliarden Deutsche Mark.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds ab Oktober des Wirtschaftsjahres im Vorgriff auf die Kreditaufnahme des nächsten Wirtschaftsjahres Kredite bis zur Höhe von 20 Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditaufnahme des nächsten Wirtschaftsjahres anzurechnen.

(3) Der Fonds ist berechtigt, Ausgleichsforderungen oder in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung aufzukaufen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, hierfür dem Fonds Mittel in Höhe von jährlich 5 Milliarden Deutsche Mark im Wege des Kredits zu beschaffen.

(4) Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Schatzwechseln oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein.

(5) Die Schuldurkunden des Fonds stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt.

§ 6

Zuführungen des Bundes

(1) Der Fonds erhält Mittel aus dem Bundeshaushalt

1. für die Zahlung seiner Zins- und Tilgungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung in Höhe der fälligen Beträge und

§ 5

unverändert

§ 6

Zuführungen des Bundes

(1) Der Fonds erhält aus dem Bundeshaushalt für die Zahlung seiner Zins- und Tilgungsverpflichtungen jährlich die folgenden Mittel:

1. Zuführungen in Höhe von 7,5 vom Hundert der bis zum 1. Januar 1995 nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie der zum 1. Juli 1995 nach § 2 Abs. 3 zu übernehmenden Verpflichtungen. Erhöhen sich diese Verbindlichkeiten, so sind die Zuführungen in Höhe von 7,5 vom Hundert ab dem Folgejahr von dem höheren Betrag zu bestimmen.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. für alle weiteren Verpflichtungen einschließlich seiner Kreditbeschaffungskosten in Höhe von jährlich 10 vom Hundert der zum 1. Januar 1995 nach § 2 übernommenen Verbindlichkeiten mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten. Erhöhen sich diese Verbindlichkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, so sind die Mittel in Höhe von 10 vom Hundert ab dem Folgejahr von dem höheren Betrag zu bestimmen.

(2) Reichen in einem Wirtschaftsjahr die Mittel nach Absatz 1 Nr. 2 zur Abdeckung der tatsächlichen Zinsbelastung nicht aus, so wird der *Unterschiedsbetrag* durch einen erhöhten Bundeszuschuß ausgeglichen. Der *Unterschiedsbetrag* ist auf den Bundeszuschuß des Folgejahres anzurechnen.

(3) Die Zuführung aus dem Bundeshaushalt erfolgt bei Fälligkeit und auf Anforderung des Fonds.

(4) Nichtverbrauchte Mittel des Fonds sind jeweils am Jahresende einer Reserve zuzuführen, die zur Tilgung fälliger Beträge zu verwenden ist.

§ 7

Wirtschaftsplan

Für den Fonds wird ab 1. Januar 1995 für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan erstellt, in dem Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

§ 8

Jahresrechnung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen stellt am Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Bundes bei.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 9

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt der Bund.

§ 10

Gleichstellung mit Bundesbehörden

Auf die Verpflichtungen des Fonds, Abgaben aufgrund von Bundesgesetzen an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

2. Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die einen Betrag von 7 Milliarden Deutsche Mark übersteigen.

(2) Reichen in einem Wirtschaftsjahr die Mittel nach Absatz 1 zur Abdeckung der tatsächlichen Zinsbelastung nicht aus, so wird der **Mehrbedarf** durch einen erhöhten Bundeszuschuß ausgeglichen. Der **Mehrbedarf** ist auf den Bundeszuschuß des Folgejahres anzurechnen.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 11

§ 11

Auflösung des Fonds

unverändert

Der Fonds wird nach Tilgung seiner Verbindlichkeiten durch das Bundesministerium der Finanzen aufgelöst. Die Auflösung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 12

§ 12

Überleitungsvorschriften**Überleitungsvorschriften**

(1) Der Kreditabwicklungsfonds wird abweichend von den in Artikel 23 Abs. 5 sowie Artikel 24 Abs. 2 des Einigungsvertrages genannten Fristen und abweichend von den in §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ genannten Fristen bis zum 31. Dezember 1994 verlängert. Der Kreditabwicklungsfonds wird mit Ablauf des 31. Dezember 1994 aufgelöst und mit seinen Verbindlichkeiten und Forderungen in den Erblastentilgungsfonds nach § 1 überführt. Der Erblastentilgungsfonds wird Rechtsnachfolger des Kreditabwicklungsfonds.

(1) unverändert

(2) Abweichend von Artikel 27 Abs. 3 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie Artikel 34 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518), Artikel 23 Abs. 4 und Artikel 24 Abs. 2 des Einigungsvertrages und § 11 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ werden die dort bezeichneten Verbindlichkeiten vom Erblastentilgungsfonds nach § 1 übernommen.

(2) unverändert

(3) Abweichend von Artikel 23 Abs. 3 des Einigungsvertrages erstatten Bund und Treuhandanstalt bis zum 31. Dezember 1994 jeweils die Hälfte der vom Kreditabwicklungsfonds erbrachten Zinsleistungen. Zu diesem Zweck aufzunehmende Kredite der Treuhandanstalt sind nicht auf den Kreditrahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Treuhandkreditaufnahmegesetzes anzurechnen.

(3) unverändert

(4) Mit Ablauf des 31. Dezember 1994 ist das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ nicht mehr anzuwenden.

(4) unverändert

(5) Der Ausgleichsfonds Währungsumstellung hat eingehende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 1994 an den Kreditabwicklungsfonds und ab 1. Januar 1995 an den Erblastentilgungsfonds nach § 1 abzuführen.

(5) unverändert

(6) Im Falle der Liquidation oder des Verkaufs von Außenhandelsbetrieben ist der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidations- oder Verkaufserlös bis zum 31. Dezember 1994 an den Kreditabwicklungsfonds und ab dem 1. Januar 1995 an den Erblastentilgungsfonds (§ 1) abzuführen.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Folgender Artikel 39a wird eingefügt:

„Artikel 39a

**Gesetz zur Regelung der Verjährung
von Ansprüchen wegen unberechtigter oder
rechtswidriger Erlangung von Gegenwerten
aus Transferrubelgeschäften**

(1) Ansprüche wegen unberechtigter oder rechtswidriger Erlangung von DM-Gegenwerten aus der Verrechnung von Transferrubeln bzw. bilateralen Clearingrubeln verjähren unabhängig von ihrem Rechtsgrund in zehn Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die für die Geltendmachung der DM-Forderungen zuständige Stelle von den den Anspruch begründenden Tatsachen und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(2) Für die Verjährung von Ansprüchen auf die Zahlung von DM-Gegenwerten aus Importgeschäften auf Transferrubel- bzw. Clearingrubelbasis ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 40

**Gesetz über Altschuldenhilfen
für Kommunale Wohnungsunternehmen
und Wohnungsgenossenschaften
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet (Altschuldenhilfe-Gesetz)**

ERSTER TEIL

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Zweck der Altschuldenhilfen

Den in diesem Gesetz bezeichneten Wohnungsunternehmen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden zur angemessenen Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes, insbesondere zur Verbesserung der Kredit- und Investitionsfähigkeit sowie der Privatisierungsmöglichkeiten ab dem 1. Januar 1994 auf Antrag Altschuldenhilfen gewährt. Diese werden durch Übernahme von einem Teil der Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 sowie durch eine Zinshilfe gewährt.

§ 2

Antragberechtigte

(1) Antragberechtigte Wohnungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Kommunale Wohnungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die die zum Gebäudebestand gehörigen Grundstücke und das in Artikel 22

Artikel 40

**Gesetz über Altschuldenhilfen
für Kommunale Wohnungsunternehmen,
Wohnungsgenossenschaften
und private Vermieter
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet (Altschuldenhilfe-Gesetz)**

ERSTER TEIL

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Zweck der Altschuldenhilfen

Den in diesem Gesetz bezeichneten Wohnungsunternehmen und privaten Vermietern mit Wohnraum in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden zur angemessenen Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes, insbesondere zur Verbesserung der Kredit- und Investitionsfähigkeit, auf Antrag Altschuldenhilfen (§§ 4 und 7) gewährt. Damit werden gleichzeitig die Voraussetzungen für die Privatisierung und Bildung individuellen Wohneigentums für Mieter verbessert.

§ 2

Antragberechtigte

(1) Antragberechtigte sind:

1. Kommunale Wohnungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die die Wohnzwecken dienenden Grundstücke und das sonstige Woh-

Entwurf

Abs. 4 Satz 1 bis 4 des Einigungsvertrages bezeichnete Wohnungsvermögen mit den zugehörigen Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 übertragen worden sind oder bei denen die Übertragung mit Sicherheit erwartet werden kann,

2. Kommunen, solange eine Übertragung *ihrer Wohnungsbestandes* auf Wohnungsunternehmen *aus betriebswirtschaftlichen Gründen* nicht vertretbar oder rechtlich nicht möglich ist *und*
3. Wohnungsgenossenschaften; *soweit sich ihre Gebäude auf ehemals volkseigenen Grundstücken befinden, müssen diese auf die Wohnungsgenossenschaft überführt worden oder die Überführung durch die Wohnungsgenossenschaft beantragt sein, wenn und soweit sie mit der Gläubigerbank einen rechtswirksamen Kreditvertrag über die Altverbindlichkeiten abgeschlossen haben und diese Verbindlichkeiten ab dem 1. Januar 1994 tilgen und verzinsen.*

§ 3

Altverbindlichkeiten

Altverbindlichkeiten *im Sinne dieses Gesetzes* sind die Verpflichtungen *aus Krediten*, die bis zum 30. Juni 1990 aufgrund von Rechtsvorschriften der Deutschen

Beschlüsse des 8. Ausschusses

nungsvermögen, die auf Grund des Einigungsvertrages und der zu seinem Vollzug erlassenen Gesetze auf die Gemeinden übergegangen sind, mit den zugehörigen Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 übertragen worden sind oder bei denen ihre Übertragung mit Sicherheit erwartet werden kann;

2. Kommunen, **soweit oder** solange eine Übertragung **ihrer Wohnzwecken dienenden Grundstücke und des sonstigen Wohnungsvermögens** auf Wohnungsunternehmen, **insbesondere wegen geringen Umfangs dieses Vermögens**, betriebswirtschaftlich nicht vertretbar oder **eine vollständige oder teilweise Übertragung, insbesondere wegen ausstehender Vermögenszuordnung und Sachrechtsbereinigung, rechtlich noch nicht möglich** ist;
3. Wohnungsgenossenschaften;
4. **private Vermieter von Wohnraum, die die Verfügungsbefugnis über die Wohnung haben. Für Wohnungsbestände im Eigentum der Treuhandanstalt und ihrer Unternehmen sowie der Nachfolgeunternehmen der früheren landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einschließlich der ab 1. Juli 1990 bereits veräußerten Wohnungen werden Altschuldenhilfen (§§ 4 und 7) nicht gewährt.**

Die Antragberechtigten müssen die Altverbindlichkeiten gegenüber der kreditgebenden Bank spätestens bis zur Gewährung der Teilentlastung nach § 4 oder der Zinshilfe nach § 7 schriftlich anerkennen und hierüber einen rechtswirksamen Kreditvertrag abgeschlossen haben. Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Antragsberechtigten sind Wohnungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) unverändert

§ 3

Altverbindlichkeiten

(1) Altverbindlichkeiten sind die Verpflichtungen **der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Wohnungsunternehmen und privaten Vermieter aus Krediten für Woh-**

Entwurf

Demokratischen Republik für Wohnzwecke im Rahmen des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbaus in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gewährt worden sind, einschließlich bis zum 31. Dezember 1993 aufgelaufener Zinsen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

nungen, deren höchstzulässiger Mietzins sich aus § 11 Abs. 2 und 3 des Miethöhegesetzes ergibt und bei denen die Kredite

1. bis zum 30. Juni 1990 auf Grund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik für Wohnzwecke im Rahmen des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbaus **sowie zur Schaffung und Erhaltung oder Verbesserung von privatem Wohnraum** in dem Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gewährt worden sind oder

2. **von Wohnungsunternehmen zur Finanzierung der vor dem 3. Oktober 1990 begonnenen Mietwohnungsbauvorhaben nach dem 30. Juni 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aufgenommen worden sind.**

Als Altverbindlichkeiten gelten auch die von den Förderinstituten der Länder nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligten Baudarlehen, soweit diese zur Ablösung von Krediten für die in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Mietwohnungsbauvorhaben eingesetzt worden sind.

(2) Zu den Altverbindlichkeiten gehören auch die den Wohnungsunternehmen bis zum 31. Dezember 1993 gestundeten Zinsen und Bürgschaftsgebühren.

ZWEITER TEIL

Teilentlastung durch Schuldübernahme

§ 4

Teilentlastung

(1) Auf Antrag des Wohnungsunternehmens übernimmt *das jeweilige Land* eine Schuld in Höhe eines Teils der am 1. Januar 1994 bestehenden Altverbindlichkeiten des Wohnungsunternehmens mit befreiender Wirkung gegenüber dem bisherigen Gläubiger. Der Teilentlastungsbetrag besteht aus den Altverbindlichkeiten, die am 1. Januar 1994 einen Betrag von 350 Deutsche Mark multipliziert mit der Quadratmeterzahl der nach dem Stand vom 1. Januar 1993 vorhandenen gesamten Wohnfläche übersteigen. Als Wohnfläche ist die Fläche zugrunde zu legen, für die sich der höchstzulässige Mietzins aus § 11 Abs. 2 und 3 des Miethöhegesetzes ergibt. Soweit bei Mieterhöhungen nach der Ersten und Zweiten Grundmietenverordnung bei der Wohnflächenberechnung die §§ 42 und 44 der Zweiten Berechnungsverordnung zugrundegelegt worden sind, bestimmt sich die Wohnfläche nach diesen Vorschriften. Wohnfläche von Wohnungen, die nach dem 1. Januar 1993 an deren Mieter oder an private Investoren veräußert und

ZWEITER TEIL

Teilentlastung durch Schuldübernahme

§ 4

Teilentlastung

(1) Auf Antrag des Wohnungsunternehmens übernimmt **der Erblastentilgungsfonds ab dem 1. Juli 1995** eine Schuld in Höhe eines Teils der am 1. Januar 1994 bestehenden Altverbindlichkeiten des Wohnungsunternehmens mit befreiender Wirkung gegenüber dem bisherigen Gläubiger. **Sind mehrere Gläubiger vorhanden, so hat der Erblastentilgungsfonds zuerst die Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Kredite unter Berücksichtigung des in § 4 Abs. 2 Satz 1 genannten Höchstbetrages zu übernehmen.** Der Teilentlastungsbetrag besteht aus den Altverbindlichkeiten, die am 1. Januar 1994 einen Betrag von 150 Deutsche Mark, multipliziert mit der Quadratmeterzahl der nach dem Stand vom 1. Januar 1993 **beim Wohnungsunternehmen** vorhandenen gesamten Wohnfläche, übersteigen. Als Wohnfläche ist die Fläche zugrunde zu legen, für die sich der höchstzulässige Mietzins aus § 11 Abs. 2 und 3 des Miethöhegesetzes ergibt. Soweit bei Mieterhöhungen nach der Ersten und Zweiten

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

deren zugehörige Altverbindlichkeiten vor dem 1. Januar 1994 getilgt wurden, wird nicht berücksichtigt. Altverbindlichkeiten des Wohnungsunternehmens werden insoweit berücksichtigt, als sie sich auf die in Satz 3 und 4 bezeichnete Wohnfläche beziehen.

Grundmietenverordnung bei der Wohnflächenberechnung die §§ 42 und 44 der Zweiten Berechnungsverordnung zugrunde gelegt worden sind, bestimmt sich die Wohnfläche nach diesen Vorschriften. Wohnfläche von Wohnungen, die nach dem 1. Januar 1993 an deren Mieter oder an private Investoren veräußert und deren zugehörige Altverbindlichkeiten vor dem 1. Januar 1994 getilgt wurden, wird nicht berücksichtigt. Altverbindlichkeiten des Wohnungsunternehmens werden insoweit berücksichtigt, als sie sich auf die in Satz 4 und 5 bezeichnete Wohnfläche beziehen.

(2) Wurden Teile des Wohnungsunternehmens oder Teile der Wohnfläche *nach* dem 1. Januar 1993 ausgegliedert, verringert sich der für den 1. Januar 1994 für das am 1. Januar 1993 bestehende Unternehmen (Altunternehmen) berechnete Teilentlastungsbetrag im Verhältnis der beim Unternehmen verbliebenen Wohnfläche zur gesamten Wohnfläche am 1. Januar 1993.

(3) Für Wohnungsunternehmen, die *nach* dem 1. Januar 1993 aufgrund von Ausgliederungen aus einem am 1. Januar 1993 bestehenden Unternehmen (Altunternehmen) gegründet wurden, bestimmt sich der auf dieses Unternehmen entfallende Teil des auf der Grundlage *des Gebäudebestandes* am 1. Januar 1994 für das Gesamtunternehmen berechneten Teilentlastungsbetrages durch das Verhältnis der ausgegliederten Wohnfläche zur Wohnfläche des Altunternehmens am 1. Januar 1993.

(2) Für Altverbindlichkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 dürfen bei der Ermittlung des Teilentlastungsbetrages höchstens 1 000 Deutsche Mark Kreditbelastung je Quadratmeter Wohnfläche bei der Berechnung nach Absatz 1 berücksichtigt werden. Wird der Antragsteller durch die den nach Satz 1 entlastungsfähigen Betrag übersteigenden Restverpflichtungen in einer die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens gefährdenden Weise belastet, kann ein höherer entlastungsfähiger Betrag festgelegt werden.

(3) Wurden Teile des Wohnungsunternehmens oder Teile der Wohnfläche *ab* dem 1. Januar 1993 ausgegliedert, verringert sich der für den 1. Januar 1994 für das am 1. Januar 1993 bestehende Unternehmen (Altunternehmen) berechnete Teilentlastungsbetrag im Verhältnis der beim Unternehmen verbliebenen Wohnfläche zur gesamten Wohnfläche am 1. Januar 1993. Für Wohnungsunternehmen, die *ab* dem 1. Januar 1993 auf Grund von Ausgliederungen aus einem am 1. Januar 1993 bestehenden Unternehmen (Altunternehmen) gegründet wurden, bestimmt sich der auf dieses Unternehmen entfallende Teil des auf der Grundlage *der Wohnfläche* am 1. Januar 1994 für das Gesamtunternehmen berechneten Teilentlastungsbetrages durch das Verhältnis der ausgegliederten Wohnfläche *zur Wohnfläche* des Altunternehmens am 1. Januar 1993.

(4) Wohnflächen von Wohnungen, die nach dem Vermögensgesetz rückgegeben oder rückübertragen werden, werden bei der Ermittlung der nach Absatz 1 anzurechnenden Fläche nicht berücksichtigt. Soweit oder solange über den Antrag nach dem Vermögensgesetz nicht bestandskräftig entschieden ist, wird die nach dem Vermögensgesetz antragbelastete Wohnfläche berücksichtigt, soweit die Wohngebäude nach dem 1. Januar 1949 errichtet wurden; der Bescheid über die Teilentlastung wird unter dem Vorbehalt der Entscheidung nach Satz 3 gewährt. Nach bestandskräftiger Entscheidung über die Anträge nach dem Vermögensgesetz ergeht ein ergänzender Bescheid über die Teilentlastung unter Zugrundelegung der nach Maßgabe des Absatzes 1 zu berücksichtigenden Fläche. Im Falle eines nach Satz 2 bis zur Entscheidung nach Satz 3 zu hoch gewährten Teilentlastungsbetrages ist der Unterschiedsbetrag einschließlich vom Erblastentilgungsfonds hierfür gezahlter Zinsen an diesen zu erstatten;

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

im Falle eines nach Satz 2 bis zur Entscheidung nach Satz 3 zu niedrig gewährten Teilentlastungsbetrages ist auch der erhöhte Teilentlastungsbetrag vom Erblastentilgungsfonds zu übernehmen, und die vom Wohnungsunternehmen für den Unterschiedsbetrag gezahlten Zinsen sind diesem vom Erblastentilgungsfonds zu erstatten. Die Bestimmung nach Satz 3 erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag des Unternehmens, wenn über alle Anträge nach dem Vermögensgesetz bestandskräftig entschieden worden ist. Abweichend von Satz 5 kann nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ein ergänzender Teilentlastungsbescheid in entsprechender Anwendung der Sätze 3 und 4 erfolgen.

(5) Die Teilentlastung wird Wohnungsunternehmen gewährt, wenn neben den Voraussetzungen der §§ 2 und 3 sowie der Absätze 1 bis 3 folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Wohnungsunternehmen muß sich zur Veräußerung von Wohnraum und Abführung von Veräußerungserlösen nach Maßgabe des § 5 verpflichten;
2. das Wohnungsunternehmen muß nach seinen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen geeignet und in der Lage sein, seine Geschäfte ordnungsgemäß zu führen; insbesondere muß sein Unternehmenskonzept eine zügige Privatisierung, Modernisierung und Instandsetzung seiner Wohnungsbestände vorsehen;
3. das Wohnungsunternehmen muß sich, sofern es nicht bereits kraft Gesetzes einer jährlichen Prüfung seiner Geschäftstätigkeit und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unterliegt, einer derartigen Prüfung unterwerfen.

Zur Erfüllung der in Satz 1 enthaltenen Verpflichtungen hat das Wohnungsunternehmen seinem Antrag auf Teilentlastung insbesondere den letzten Jahresabschluß einschließlich Prüfungsbericht, einen Investitionsplan, eine Finanzvorschau sowie ein Privatisierungs- und Unternehmenskonzept, aus denen die beabsichtigten Privatisierungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ersichtlich sind, beizufügen. Die Antragsberechtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist zu begründen.

(6) Soweit dem Wohnungsunternehmen eine Ausgleichforderung nach den §§ 24, 26 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes zusteht, ist der Teilentlastungsbetrag auf die Ausgleichforderung anzurechnen. § 36 Abs. 4 Satz 2 D-Markbilanzgesetz ist insoweit nicht anzuwenden.

(7) Das Wohnungsunternehmen hat jährlich über den Stand seines Investitionsprogramms und die Ergebnisse der Privatisierung zu berichten. Ergibt sich aus dem Bericht eine wesentliche Abweichung vom Investitionsplan oder dem Privatisierungskonzept, kann der Bescheid über die Gewährung der Teilentlastung ganz oder teilweise aufgehoben und die entsprechende Erstattung des Teilentlastungsbe-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

trages einschließlich vom Erblastentilgungsfonds gezahlter Zinsen an diesen angeordnet werden, es sei denn, daß das Wohnungsunternehmen dies nicht zu vertreten hat. Die befreiende Wirkung der Schuldübernahme durch den Erblastentilgungsfonds nach § 4 Abs. 1 Satz 1 bleibt auch bei Aufhebung des Bescheides unberührt. Ist auf Grund der Teilentlastung der Betrag der übernommenen Schuld auf Ausgleichsforderungen nach den §§ 24, 26 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes angerechnet worden (§ 4 Abs. 6), erhöhen sich im Falle der Rückerstattung die Ausgleichsforderungen um den Betrag, der erforderlich ist, eine ansonsten eintretende bilanzielle Überschuldung zu vermeiden, jedoch höchstens bis zum Betrag der ursprünglichen Ausgleichsforderung.

(8) Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an zu verzinsen. Der Zinssatz bemißt sich nach den Refinanzierungskosten des Bundes.

(9) Privaten Vermietern kann eine Teilentlastung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gewährt werden, wenn die Belastung mit Altverbindlichkeiten nach dem 30. Juni 1995 zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit des Hausbesitzes führen würde.

§ 5

Abführung von Erlösen

Veräußert das begünstigte Wohnungsunternehmen Wohnungen oder Gebäude, so ist es verpflichtet, die Hälfte des Erlöses, der 350 Deutsche Mark je Quadratmeter verkaufter Wohnfläche zuzüglich der in Verbindung mit dem Verkauf entstandenen Sanierungskosten übersteigt, an das jeweilige Land abzuführen.

§ 5

Privatisierungs- und Veräußerungspflicht,
Abführung von Erlösen

(1) Das Wohnungsunternehmen hat mindestens 15 vom Hundert seines zahlenmäßigen Wohnungsbestandes mit mindestens 15 vom Hundert seiner Wohnfläche nach dem Stand vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 2003 zu privatisierung oder im Falle der Wohnungsgenossenschaften zu veräußern; dabei sind die Mieter zur Bildung individuellen Wohneigentums vorrangig zu berücksichtigen. Privatisierungen und Veräußerungen ab dem 3. Oktober 1990 sind anzurechnen. Bei der Bestimmung des nach Satz 1 zu privatisierenden oder zu veräußernden Wohnungsbestandes werden Wohnungen, die nach dem Vermögensgesetz rückgegeben worden sind oder rückübertragen werden, nicht berücksichtigt.

(2) Das Wohnungsunternehmen hat folgende Erlösanteile aus der Veräußerung von 15 vom Hundert seines zahlenmäßigen Wohnungsbestandes mit 15 vom Hundert seiner Wohnfläche nach dem Stand vom 1. Januar 1993, die 150 Deutsche Mark je Quadratmeter verkaufter Wohnfläche zuzüglich der in Verbindung mit dem Verkauf entstandenen Sanierungskosten übersteigen, bis zur Höhe des Teilentlastungsbetrages nach § 4 an den Erblastentilgungsfonds bei Veräußerung abzuführen:

1. bis zum 31. Dezember 1994 in Höhe von 20 vom Hundert,
2. vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 in Höhe von 30 vom Hundert,

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996 in Höhe von 40 vom Hundert,
4. vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1997 in Höhe von 60 vom Hundert,
5. vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2000 in Höhe von 80 vom Hundert,
6. vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2003 in Höhe von 90 vom Hundert.

Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, zu dem der Eigentumsumschreibungsantrag beim Grundbuchamt gestellt worden ist, wenn es auf Grund des gestellten Antrags zur Eigentumsumschreibung kommt.

(3) Erfüllt das Wohnungsunternehmen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen nicht fristgerecht, ist der Bescheid über die Gewährung der Teilentlastung ganz oder teilweise aufzuheben und der Teilentlastungsbetrag einschließlich vom Erblastentilgungsfonds gezahlter Zinsen insoweit vom Wohnungsunternehmen dem Erblastentilgungsfonds zu erstatten, es sei denn, daß das Wohnungsunternehmen dies nicht zu vertreten hat. § 4 Abs. 7 Satz 3 und 4 und Abs. 8 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Verpflichtung zur Privatisierung nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages bleibt unberührt.

§ 6

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Erhöhungen des Betriebsvermögens, die durch eine Teilentlastung im Sinne des § 4 entstehen, sind von der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Minderungen des Betriebsvermögens, die durch Aufhebung der Teilentlastung nach § 4 Abs. 7 oder nach § 5 Abs. 3 oder durch die Pflicht zur Abführung von Erlösen nach § 5 Abs. 2 entstehen, bleiben bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer außer Ansatz.

DRITTER TEIL

Gewährung einer Zinshilfe

§ 6

Zinshilfe

(1) Auf Antrag wird dem Wohnungsunternehmen für die auf Altverbindlichkeiten für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1996 zu zahlenden Zinsen eine Zinshilfe *durch das jeweilige Land* gewährt. Berechnungsgrundlage sind die der Wohnfläche des Unternehmens nach § 4 Abs. 1 zuzuordnenden Altverbindlichkeiten, *soweit für diese keine Teilentlastung beantragt werden kann.*

DRITTER TEIL

Gewährung einer Zinshilfe

§ 7

Zinshilfe

(1) Auf Antrag wird dem Wohnungsunternehmen **oder dem privaten Vermieter** für die auf Altverbindlichkeiten für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis **30. Juni 1995** zu zahlenden Zinsen, **soweit diese die marktübliche Höhe nicht übersteigen, in voller Höhe** eine Zinshilfe gewährt. Berechnungsgrundlage sind die der Wohnfläche des Unternehmens **oder des privaten Vermieters** nach § 4 Abs. 1 zuzuordnenden Altverbindlichkeiten.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Zinshilfe wird wie folgt gewährt:

1. für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 in voller Höhe der vom Wohnungsunternehmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu zahlenden Zinsen, soweit diese die marktübliche Höhe nicht übersteigen,
2. für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995 in Höhe der vom Wohnungsunternehmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu zahlenden Zinsen, soweit diese die marktübliche Höhe nicht übersteigen, abzüglich eines Betrages von 1 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich,
3. für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 in Höhe der vom Wohnungsunternehmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu zahlenden Zinsen, soweit diese die marktübliche Höhe nicht übersteigen, abzüglich eines Betrages von 2 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich.

(2) Die Antragberechtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist zu begründen.

(3) Erlangen private Vermieter die Verfügungsbefugnis über die Wohnung nach dem 1. Januar 1994, beschränkt sich der Anspruch auf Zinshilfe auf den Zeitraum, in dem ihre Verfügungsbefugnis besteht.

VIERTER TEIL

§ 7

Erstattung durch den Bund

(1) Der Bund erstattet den Ländern die Hälfte des Zinsendienstes für die übernommenen Teilentlastungsbeträge nach § 4.

(2) Der Bund erstattet den Ländern ein Drittel der gezahlten Zinshilfe nach § 6, höchstens jedoch bis zu 1 230 Millionen Deutsche Mark für das Jahr 1994, bis zu 770 Millionen Deutsche Mark für das Jahr 1995 und bis zu 400 Millionen Deutsche Mark für das Jahr 1996. Die Höchstbeträge verteilen sich auf die Länder im Verhältnis der von ihnen jeweils für die betreffenden Jahre insgesamt gezahlten Zinshilfe.

§ 8

Kostentragung

Der Bund und die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder sowie das Land Berlin tragen jeweils die Hälfte der Kosten der Zinshilfe.

FÜNFTER TEIL

Verfahrens- und Schlußvorschriften

§ 8

Antrag

(1) Der Antrag auf die in §§ 4 und 6 bezeichneten Leistungen ist von dem Antragberechtigten schriftlich an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu richten. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. Juni 1994 zu stellen.

(2) Dem Antrag sind der letzte Jahresabschluß einschließlich Prüfungsbericht, ein Investitionsplan, eine Finanzvorschau sowie ein Privatisierungskonzept beizufügen, aus denen die beabsichtigten Sanierungs- und Privatisierungsmaßnahmen ersichtlich sind.

VIERTER TEIL

Verfahrens- und Schlußvorschriften

§ 9

Antrag

Die Anträge auf Teilentlastung nach § 4 und auf Zahlung einer Zinshilfe nach § 7 sind bei der kreditgebenden Bank spätestens bis zum 31. Dezember 1993 zu stellen.

Entwurf

§ 9

Auskunftspflicht

Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind die Wohnungsunternehmen oder deren Beauftragte sowie die *Gläubigerbank* verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft über die für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz maßgeblichen Umstände zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren sowie dem Beauftragten der zuständigen Stelle die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen zu gestatten.

§ 10

Entscheidungen

(1) Die zuständige Stelle entscheidet über den Antrag auf Leistungen nach diesem Gesetz. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf Leistungen nach diesem Gesetz ist unbeschadet der sich aus den §§ 2 bis 4 und 6 ergebenden Ablehnungsgründe auch dann abzulehnen, wenn die nach § 8 Abs. 2 beizubringenden Unterlagen unzureichend sind. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die Unterlagen kein geeignetes Privatisierungskonzept des Wohnungsunternehmens enthalten.

(3) Bei der zuständigen Stelle des Landes wird ein Beratendes Gremium gebildet. Die zuständige Stelle prüft zusammen mit dem Beratenden Gremium die nach § 8 Abs. 2 beizubringenden Unterlagen. Das Beratende Gremium besteht insbesondere aus je zwei Vertretern der zuständigen obersten Landesbehörde, des Bundes, der jeweiligen Gläubigerbanken und einer mit der sachlichen Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Mitglieder des Beratenden Gremiums werden im Einvernehmen zwischen jeweiligem Land und Bund berufen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 10

Auskunftspflicht

Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind Wohnungsunternehmen, **private Vermieter** oder deren Beauftragte sowie die **kreditgebende Bank** verpflichtet, der nach § 11 Abs. 1 für Entscheidungen zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft über die für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz maßgeblichen Umstände zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren sowie die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen zu gestatten.

§ 11

Entscheidungen

(1) Der Bund entscheidet über Anträge auf Leistungen sowie über Erstattungsansprüche und die Abführung von Erlösen nach den §§ 4 und 5. Er überträgt diese Befugnis auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

(2) Die Entscheidung über die Zinshilfe nach § 7 wird durch das jeweilige Land getroffen. Das Land kann die Entscheidungsbefugnis im Einvernehmen mit dem Bund auf die nach Absatz 1 zuständige Stelle übertragen.

(3) Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungs- und Verfahrenspraxis für Leistungen nach § 4 wird ein Lenkungsausschuß gebildet. Dieser spricht Empfehlungen aus. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden vom Bund und den Ländern im Einvernehmen bestellt.

§ 12

Ermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Einzelheiten der Ermittlung der Höhe des Teilentlastungsbetrages nach § 4, der Zinshilfe nach § 7, der Abführung von Erlösen nach § 5 sowie der Anordnung und Festsetzung von Erstattungsansprüchen nach § 4 Abs. 7 und § 5 Abs. 3 zu erlassen.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Die Länder werden ermächtigt, durch landesrechtliche Vorschriften für die Zeit nach dem Außerkrafttreten des Belegungsrechtsgesetzes Vorschriften über Belegungsbindungen für Wohnungen der Wohnungsunternehmen zu erlassen, denen Altschuldenhilfen (§§ 4 und 7) gewährt werden. Dabei sind nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Geltung während der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2003, längstens bis 31. Dezember 2013,
2. die Festlegung eines nach den jeweiligen örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen zur angemessenen Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Anteils von bis zu 50 vom Hundert der Wohnungen nach Satz 1,
3. die entsprechende Anwendung der §§ 2 bis 7, 12, 18, 19 bis 21, 24 bis 27 und 29 des Wohnungsbindungsgesetzes,
4. eine zulässige Überschreitung der in § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Einkommensgrenze um bis zu 60 vom Hundert.

Den Belegungsbindungen unterliegen nicht die nach § 5 privatisierten oder veräußerten und die nach dem Vermögensgesetz rückgegebenen oder rückübertragenen Wohnungen.

Artikel 40a

**Gesetz zur Regelung vermögensrechtlicher
Angelegenheiten der Wohnungsgenossen-
schaften und zur Änderung des Artikels 22
Abs. 4 und der Protokollnotiz-Nr. 13
des Einigungsvertrages
— (Wohnungsgenossenschafts-
Vermögensgesetz) —**

§ 1**Grundsatz**

(1) Die Wohnungsgenossenschaften sind Eigentümer des von ihnen für Wohnzwecke genutzten, ehemals volkseigenen Grund und Bodens. Dies gilt auch, soweit über die Zuordnung auf Grund bis zum ... (Inkrafttreten des Gesetzes) geltender Vorschriften entschieden worden ist; ein nach § 6 des Vermögenszuordnungsgesetzes Verfügungsberechtigter ist gegenüber den Wohnungsgenossenschaften verpflichtet, sich jeder Verfügung über den von den Wohnungsgenossenschaften für Wohnzwecke genutzten, ehemals volkseigenen Grund und Boden zu enthalten. Wohnungsgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind ehemalige Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften und sonstige Wohnungsgenossenschaften, die am 2. Oktober 1990 bestanden, sowie deren Rechtsnachfolger.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Zu dem von den Wohnungsgenossenschaften für Wohnzwecke genutzten Grund und Boden im Sinne des Absatzes 1 gehören die mit Wohngebäuden überbauten Flächen sowie die Flächen, die mit den Wohngebäuden in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Dies sind insbesondere die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen, wie gebäudebezogene Grünanlagen, Vorgartenflächen, Hofflächen, Kleinkinderspielflächen, Wäschetrockenplätze, Müllsammelplätze und Zugänge zu den Wohngebäuden sowie die den Wohngebäuden zuzurechnenden, vorhandenen Stellplätze.

(3) Von Absatz 1 bleiben nach anderen Vorschriften bestehende oder einzuräumende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sowie das Eigentum an damit in Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen unberührt.

(4) Auf Gebäudeeigentum der Wohnungsgenossenschaften ist Artikel 233 § 4 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch anzuwenden.

(5) Soweit Vereinbarungen und Verfügungen vor dem ... (Inkrafttreten des Gesetzes) von einer Gemeinde und einer Wohnungsgenossenschaft getroffen worden sind, besteht ein Anspruch auf Übertragung von Grundeigentum nach Absatz 1. § 3 ist anzuwenden.

(6) Ist in anderen als in Absatz 5 bezeichneten Fällen Eigentum im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auf eine juristische Person, deren Anteile ganz oder teilweise der Gemeinde zustehen, übertragen, so ist auf Antrag der Wohnungsbaugenossenschaft durch Zuordnungsbescheid nach dem Vermögenszuordnungsgesetz das Eigentum am Grund und Boden der Wohnungsgenossenschaft zu übertragen. Die Gemeinde und die juristische Person sind zur Freistellung von etwaigen Belastungen verpflichtet. § 3 ist anzuwenden.

(7) Durch den Eigentumsübergang nach Absatz 1 bleiben vorbehaltlich der vorstehenden Vorschriften nur Ansprüche nach dem Vermögensgesetz unberührt.

§ 2

Feststellung des Grund und Bodens

(1) Auf die Feststellung, in welchem Umfang die Wohnungsgenossenschaften Eigentümer von Grund und Boden sind, findet das Vermögenszuordnungsgesetz Anwendung. Zuständig ist der Oberfinanzpräsident oder eine von ihm zu ermächtigende Person gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes. Die Wohnungsgenossenschaften sind entsprechend § 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes antragsberechtigt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Hat die Gemeinde vor dem ... (Inkrafttreten des Gesetzes) nach § 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes einen Antrag gestellt, der sich auch auf das in Absatz 1 bezeichnete Grundvermögen bezieht, wird das Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz unter Berücksichtigung des Eigentumsübergangs nach § 1 Abs. 1 fortgeführt; betroffene Wohnungsbaugenossenschaften sind zu beteiligen. § 2 Abs. 2 a des Vermögenszuordnungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Ist vor dem ... (Inkrafttreten des Gesetzes) ein Bescheid nach dem Vermögenszuordnungsgesetz bestandskräftig geworden, durch den der in § 1 Abs. 1 bezeichnete Grund und Boden einer Gemeinde zugeordnet ist, ist auf Antrag der Wohnungsgenossenschaft der Bescheid nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 zu ändern. § 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 3

Ausgleich

(1) Die Wohnungsgenossenschaften haben den Gemeinden, in deren Gebiet der in § 1 Abs. 1 bezeichnete Grund und Boden gelegen ist, einen Ausgleich in Geld nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu leisten. Die Leistungspflicht wird durch Zuordnungsbescheid festgesetzt.

(2) Die Höhe des Ausgleichs bestimmt sich nach der Größe der Grundstücksfläche multipliziert mit folgenden Beträgen:

1. in Gemeinden bis zu 30 000 Einwohnern 1 DM/qm,
2. in Gemeinden mit mehr als 30 000 bis 100 000 Einwohnern 2 DM/qm,
3. in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern 3 DM/qm.

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Entscheidung nach Absatz 1. Zulässig sind Vereinbarungen zwischen Wohnungsgenossenschaften und Gemeinden über geringere Ausgleichsbeträge.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 unberührt bleiben bis zum ... (Inkrafttreten des Gesetzes) rechtswirksam geschlossene Vereinbarungen zwischen Wohnungsgenossenschaften und Gemeinden, durch die geringere als die in Satz 1 bezeichneten Ausgleichsbeträge als Entgelte festgelegt worden sind. Soweit auf Grund von Vereinbarungen vor dem ... (Inkrafttreten des Gesetzes) höhere Entgelte gezahlt worden sind, sind diese zu erstatten und künftig nicht mehr zu zahlen. Soweit sich die Wohnungsgenossenschaften auf Grund von Vereinbarungen gegenüber den Gemeinden zu sonstigen Leistungen verpflichtet haben, sind diese Vereinbarungen unwirksam.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(4) Erfolgt eine Veräußerung des Grund und Bodens oder eines Teils davon durch eine Wohnungsgenossenschaft bis zum 30. Juni 2003 und übersteigt der Anteil des Bodenwerts am Veräußerungserlös 40 DM/qm, hat die Wohnungsgenossenschaft zwei Drittel des übersteigenden Betrags der Gemeinde innerhalb von einem Monat nach Fälligkeit des Veräußerungserlöses zu erstatten. Der Erstattungsbetrag bleibt bei der Ermittlung der Erlösanteile nach § 5 Abs. 2 des Altschuldenhilfegesetzes unberücksichtigt.

§ 4

Verhältnis zum Einigungsvertrag

Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrags und die Nummer 13 des Protokolls zum Einigungsvertrag, betreffend diese Vorschrift des Einigungsvertrags, sind in Ansehung der in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke von dem ... (Inkrafttreten des Gesetzes) an nicht mehr anzuwenden. Artikel 21 Abs. 3 und Artikel 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages finden keine Anwendung.

Artikel 41

**Gesetz zur Aufhebung
des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes
und anderer Vorschriften
(GVFG-Aufhebungsgesetz)**

Artikel 41

entfällt

§ 1

**Aufhebung
des Gemeindeverkehrsfinanzierungs-
gesetzes**

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird aufgehoben.

§ 2

Aufhebung sonstiger Rechtsvorschriften

1. Artikel 8 § 4 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) wird aufgehoben.
2. Artikel 3 Satz 2 des Verkehrsfinanzierungsgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Schlußvorschriften**Schlußvorschriften****Artikel 42****Artikel 42****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 4, 12, 14, 20 und 33 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnungen geändert oder aufgehoben werden.

Die auf den Artikeln 4, **12a**, 20, **26a** und 33 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnungen geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 43**Artikel 43****Neufassung von betroffenen Gesetzen**

unverändert

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Bundessozialhilfegesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 44**Artikel 44****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(1) unverändert

(2) Artikel 35 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) unverändert

(3) Artikel 13 Nr. 4, 5, 8, 13, 19 *Buchstabe a und Nr. 26 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats* in Kraft.

(3) Artikel 13 Nr. **24a** tritt mit Wirkung vom **1. Januar 1993** in Kraft.

(4) Artikel 31 Abs. 1, Artikel 32 Abs. 1 und Artikel 33 Abs. 1 treten am 1. Juli 1993 in Kraft.

(4) unverändert

(5) Artikel 9 Nr. 19 bis 27 und 31, Artikel 11 und Artikel 13 Nr. 14, 15, 19 *Buchstabe b und Nr. 25* treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

(5) Artikel 9 Nr. 19 bis 27 und 31, Artikel 11 und Artikel 13 Nr. 14, 15, 19 *Buchstabe b, Nr. 25 und Artikel 30a* treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

(6) Artikel 18, Artikel 31 Abs. 2, Artikel 32 Abs. 2, Artikel 33 Abs. 2, Artikel 36, Artikel 37 und *Artikel 41* treten am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 35 dieses Gesetzes, außer Kraft.

(6) Artikel 18, Artikel 31 Abs. 2, Artikel 32 Abs. 2, Artikel 33 Abs. 2, Artikel 36, **Artikel 36a** und Artikel 37 treten am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 35 dieses Gesetzes, außer Kraft.

Anlage 1

**Übersicht über die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes
zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG**
— in Mio. DM —

I. Abschnitt 1

Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (–)			
		1993	1994	1995	1996
Zu Artikel 1					
— Änderung des Wehrsoldgesetzes					
1. Kürzung des Entlassungsgeldes für Wehrpflichtige auf 1 800 DM	Bund	60	119	107	101
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	60	119	107	101
2. zusätzliche Einsparungen Zivildienst	Bund	39	60	60	60
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	39	60	60	60
3. Kürzung beim Verpflegungsgeld	Bund	56	108	106	106
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	56	108	106	106
Zu Artikel 2					
nicht belegt					
Zu Artikel 3					
— Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes					
Verkürzung der Einführungszeit für Steuerjuristen von 18 auf 12 Monate	Bund	.	.	.	.
	Länder	.	.	.	.
	— West	.	.	.	.
	— Ost	.	.	.	.
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	.	.	.	.
Zu Artikel 4					
— Änderung der Sonderzuschlagsverordnung für Beamte und Soldaten (bei Arbeitnehmern: Änderung der entsprechenden BMI-Richtlinie)					
Verringerung der Sonderzuschläge	Bund	—	20	40	60
	Länder	—	60	120	180
	— West	—	60	120	180
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	50	100	160
	— West	—	50	100	160
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	130	260	400
Zu Artikel 5					
— Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes	Bund	146	575	660	660
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	146	575	660	660

Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
1. Aktualisierung der Einkommensberechnung	Bund	—	330	370	370
2. Einbeziehung des Einkommens nichtehelicher Lebenspartner	Bund	—	16	20	20
3. Ausschluß von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis	Bund	17	86	115	115
4. Ausschluß von entsandten ausländischen Arbeitnehmern	Bund	9	29	36	36
5. Maßnahmen zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung	Bund	120	140	150	150
6. Wegfall der Anrechnung von Mutterschaftsgeld	Bund	—	-26	-31	-31
Zu Artikel 6 entfällt					
Zu Artikeln 7 und 8 — Änderung des Wohngeld- bzw. Wohngeldsondergesetzes					
Zeitnähere Berücksichtigung der Änderung von Einkommens- und Mietbelastungsverhältnissen	Bund	8	35	35	35
	Länder	8	35	35	35
	— West	4	16	16	16
	— Ost	4	19	19	19
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	16	70	70	70
Zu Artikel 9 — Änderung des Bundessozialhilfegesetzes ¹⁾					
	Bund	—	—	—	—
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	635	1 295	1 645	1 685
	— West	515	1 040	1 320	1 350
	— Ost	120	255	325	335
	Insgesamt	635	1 295	1 645	1 685
1. Änderungen bei den Regelsätzen	Gemeinden	340	525	665	665
2. Restriktive Handhabung einmaliger Leistungen	Gemeinden	100	200	200	200
3. Verstärkung des Lohnabstandgebots	Gemeinden	45	90	90	90
4. Maßnahmen zur Vermeidung von Mißbrauch	Gemeinden	40	150	230	230
5. Kostendämpfung bei Einrichtungen	Gemeinden	—	110	220	220
6. Erleichterung der Arbeitsaufnahme von Alleinerziehenden	Gemeinden	50	80	80	100
7. Änderung der Mehrbedarfszuschläge	Gemeinden	20	60	80	100
8. Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung	Gemeinden	40	80	80	80
9. sonstige Maßnahmen	Gemeinden	.	.	.	.

¹⁾ Eine exakte West/Ost-Aufteilung ist auf Grund fehlender statistischer Daten nicht möglich; daher Schätzung in Anlehnung an die Bevölkerungsrelation.

Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
Zu Artikel 10 — Änderung des Bundesversorgungsgesetzes		in Artikel 9 erfaßt			
Zu Artikel 11 — Änderung des Statistikgesetzes		in Artikel 9 erfaßt			
Zu Artikel 12 entfällt					
Zu Artikel 12 a — Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes		in Artikel 9 erfaßt			
Zu Artikel 13 — Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes	Bund	—	100	100	100
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	—	100	100	100
	nachrichtlich:				
	BA	20	380	340	330
1. Umstellung Anpassung neue Bundesländer	Bund	—	100	100	100
	nachrichtlich:				
	BA	—	290	290	290
2. Entlastung der BA von RV-Beiträgen bei Kurzarbeit über 6 Monate	BA	20	90	50	40
Zu Artikel 14 entfällt					
Zu Artikel 15 — Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch		in Artikel 13 erfaßt			
Zu Artikel 16 entfällt					
Zu Artikel 17 — Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch		in Artikel 9 erfaßt			
Zu Artikel 18 — Änderung des Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetzes geänderte Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus	Bund	—	—	—	—
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	—	—
Zu Artikel 19 entfällt					

Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
Zu Artikel 20 — Änderung der Honorarordnung für Architekten Stärkere Berücksichtigung kostensparenden Bauens	Bund Länder Gemeinden Insgesamt	 	 	 	
Zu Artikel 20 a — Änderung des Gerichtskosten- gesetzes	Bund Länder Gemeinden Insgesamt	 	 	 	
Zu Artikel 21 — Änderung der Kostenordnung Notargebühren Einsparungen bei Notargebühren	Bund Länder Gemeinden Insgesamt	 	 	 	
Maßnahmen auf der Ausgabenseite des Gesetzes zur Umsetzung des Fö- deralen Konsolidierungsprogramms — FKPG — insgesamt (Abschnitt 1)	Bund Länder — West — Ost Gemeinden — West — Ost Insgesamt nachrichtlich: BA	310 8 4 4 635 515 120 953 20	1 019 95 76 19 1 345 1 090 255 2 459 380	1 110 155 136 19 1 745 1 420 325 3 010 340	1 124 215 196 19 1 845 1 510 335 3 184 330
II. Abschnitt 2					
Zu Artikel 22 — Änderung der Abgabenordnung § 240 Abs. 3 AO Aufhebung der Schonfrist bei Entrichtung der Steuerschuld für Scheck- und Barzahler ¹⁾	Bund Länder — West — Ost Gemeinden — West — Ost Insgesamt	 	 	 	
Zu Artikel 24 — Änderung des Einkommensteuer- gesetzes § 10 e Abs. 1 EStG Rückführung der Förderung für An- schaffungskosten von Altbauten auf 150 000 DM	Bund Länder — West — Ost Gemeinden — West — Ost Insgesamt	 	 	 	

¹⁾ Mehreinnahmen nach Schätzung des Bundesrechnungshofs.

Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Haushaltent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG und Anlage 9 zum BewG Anpassung steuerlicher Vorschrif- ten an die gestiegene Lebens- erwartung	Bund	—	128	149	162
	Länder	—	128	149	162
	— West	—	115	134	146
	— Ost	—	13	15	16
	Gemeinden	—	44	52	56
	— West	—	40	47	50
	— Ost	—	4	5	6
	Insgesamt	—	300	350	380
§ 32 c Abs. 1 EStG Steuerfreistellung des Existenz- minimums für 1993: 10 500 DM/21 000 DM; für 1994: 11 000 DM/22 000 DM; für 1995: 11 500 DM/23 000 DM	Bund	-935	-1 318	-1 616	128
	Länder	-935	-1 318	-1 616	128
	— West	-616	-808	-1 020	191
	— Ost	-319	-510	- 596	-63
	Gemeinden	-330	-464	-568	44
	— West	-218	-284	- 360	68
	— Ost	-112	-180	- 208	-24
	Insgesamt	-2 200	-3 100	-3 800	300
Zu Artikel 25					
— Änderung des Auslandsinvestment- gesetzes § 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und § 18 a Auslandsinvestmentgesetz Einbeziehung von Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds in den Zinsabschlag	Bund	—	154	176	176
	Länder	—	154	176	176
	— West	—	146	167	167
	— Ost	—	8	9	9
	Gemeinden	—	42	48	48
	— West	—	40	46	46
	— Ost	—	2	2	2
	Insgesamt	—	350	400	400
Zu Artikel 28					
— Änderung des Bewertungsgesetzes § 22 Abs. 1 Nr. 2 BewG Anhebung der Wertgrenzen bei der Einheitsbewertung des Betriebs- vermögens	Bund	—	—	—	5
	Länder	—	—	—	-20
	— West	—	—	—	-19
	— Ost	—	—	—	- 1
	Gemeinden	—	—	—	-35
	— West	—	—	—	-33
	— Ost	—	—	—	- 2
	Insgesamt	—	—	—	-50

Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
Zu Artikel 29					
— Änderung des Vermögensteuer- gesetzes					
§ 6 Abs. 1 und 2 VStG					
Anhebung des allgemeinen Freibe- trags für unbeschränkt steuerpflich- tige Personen einer Veranlagungs- gemeinschaft von 70 000 DM um 50 000 DM auf 120 000 DM ab 1. Januar 1995	Bund	—	—	—	—
	Länder	—	—	-680	-680
	— West	—	—	-646	-646
	— Ost	—	—	- 34	- 34
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	-680	-680
§ 10 Nr. 1 VStG					
Anhebung des Vermögensteuersat- zes für Grundvermögen und sonsti- ges Vermögen mit Ausnahme der Beteiligungswerte um 0,5 Prozentpunkte auf 1 v. H. ab 1. Januar 1995	Bund	—	—	—	—
	Länder	—	—	1 680	1 680
	— West	—	—	1 596	1 596
	— Ost	—	—	84	84
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	1 680	1 680
§ 16 Abs. 1 VStG					
Vereinheitlichung der Neuveranla- gungstatbestände	Bund	—	—	—	—
	Länder	—	—	—	-25
	— West	—	—	—	-24
	— Ost	—	—	—	- 1
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	—	-25
Zu Artikel 30					
— Gesetz zur Änderung des Haupt- feststellungszeitraums für die wirt- schaftlichen Einheiten des Betriebs- vermögens sowie des Hauptveranla- gungszeitraums für die Vermö- gensteuer					
§§ 1 und 2 Hauptfeststellungs- und Hauptveranlagungszeitraumände- rungsgesetz					
Vorverlagerung des Hauptfeststel- lungszeitpunkts bei der Einheitsbe- wertung für Betriebsvermögen und des Hauptveranlagungszeitraums bei der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1995 und Verlängerung des nächsten Hauptfeststellungs- bzw. Hauptveranlagungszeitraums um ein Jahr ¹⁾		—	—		—

¹⁾ Es entstehen Steuermehreinnahmen in den Fällen, in denen die Wertgrenzen des § 22 BewG bzw. des § 16 VStG nicht erreicht werden und eine Wertfortschreibung bzw. eine Neuveranlagung unterbleibt.

Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (—)			
		1993	1994	1995	1996
Zu Artikel 30 a					
— Änderung des Umsatzsteuer- gesetzes					
§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b UStG i. V. m. Nr. 49 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG	Bund	—	25	32	32
Abschaffung des hälftigen Umsatz- steuersatzes für jugendgefährdende Filme und Schriften	Länder	—	15	18	18
	— West	—	14	16	16
	— Ost	—	1	2	2
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	40	50	50
Zu Artikel 31					
— Änderung des Versicherungsteuer- gesetzes					
§ 6 VersStG	Bund	650	1 650	4 050	4 400
Erhöhung der Versicherungsteuer	Länder	—	—	—	—
— mit Ausnahme von Feuerversi- cherungen	— West	—	—	—	—
— ab 1. Juli 1993 um 2 Prozent- punkte	— Ost	—	—	—	—
— ab 1. Januar 1995 um weitere 3 Prozentpunkte	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	650	1 650	4 050	4 400
Zu Artikel 34					
— Solidaritätszuschlaggesetz 1995					
§ 4 Solidaritätszuschlaggesetz 1995	Bund	—	—	28 000	31 600
Erhebung eines Solidaritätszu- schlags in Höhe von 7,5 v. H. der Einkommen- und Körperschaft- steuer ab 1. Januar 1995	Länder	—	—	—	—
Ein Solidaritätszuschlag bis zu 100 DM/200 DM (Grund-/Splitting- tabelle) wird nicht erhoben	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	28 000	31 600
Sonstige steuerliche Maßnahmen					
Vermeidung von Mißbräuchen beim Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsspesen (Regelung im Verwaltungsweg)	Bund	—	27	30	33
	Länder	—	27	30	34
	— West	—	25	28	31
	— Ost	—	2	2	3
	Gemeinden	—	26	30	33
	— West	—	24	27	29
	— Ost	—	2	3	4
	Insgesamt	—	80	90	100

Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Haushaltent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
Steuerliche Maßnahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG — insgesamt (Abschnitt 2)	Bund	-285	821	31 057	36 857
	Länder	-935	-839	-7	1 794
	— West	-616	-373	475	1 726
	— Ost	-319	-466	-482	68
	Gemeinden	-330	-302	-360	254
	— West	-218	-137	-174	250
	— Ost	-112	-165	-186	4
	Insgesamt	-1 550	-320	30 690	38 905
III. Abschnitt 3					
Zu Artikel 35					
— Änderung des Finanzausgleichs- gesetzes					
— Bundesergänzungszuweisungen Länder-West					
	Bund	—	-3 840	—	—
	Länder	—	2 995	—	—
	— West	—	2 995	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden ¹⁾	—	845	—	—
	— West	—	845	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	0	—	—
— Sonder-Bundesergänzungszu- weisungen (Bremen und Saar- land)					
	Bund	—	-3 400	—	—
	Länder	—	3 400	—	—
	— West	—	3 400	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	0	—	—
Zu Artikel 36					
— Finanzausgleichsgesetz 1995					
— Änderung der Anteile an der Umsatzsteuer					
	Bund	—	—	-17 540	-17 540
	Länder	—	—	13 681	13 681
	— West	—	—	-718	-718
	— Ost	—	—	14 399	14 399
	Gemeinden ¹⁾	—	—	3 859	3 859
	— West	—	—	-202	-202
	— Ost	—	—	4 061	4 061
	Insgesamt	—	—	0	0
— Horizontaler Länderfinanz- ausgleich					
	Bund	—	—	—	—
	Länder	—	—	0	0
	— West	—	—	-9 984	-9 984
	— Ost	—	—	9 984	9 984
	Gemeinden	—	—	0	0
	— West ¹⁾	—	—	-2 816	-2 816
	— Ost ²⁾	—	—	2 816	2 816
	Insgesamt	—	—	0	0

¹⁾ Gemeindeanteil 20 v. H. (unterstellter durchschnittlicher Steuerverbund nach Landesgesetzgebung).

²⁾ Gemeindeanteil 40 v. H. (Sicherung der allg. Finanzausstattung der Kommunen im Beitrittsgebiet, entsprechende Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs durch Länder unterstellt).

Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
— Übernahme zusätzlicher FDE- Annuitäten durch aBl	Bund	—	—	2 100	2 100
	Länder	—	—	-1 260	-1 260
	— West	—	—	-1 260	-1 260
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	-840	-840
	— West	—	—	-840	-840
	— Ost	—	—	—	—
— Fehlbetrags-Bundes- ergänzungszuweisungen	Insgesamt	—	—	0	0
	Bund	—	—	-6 400	-6 400
	Länder	—	—	4 992	4 992
	— West	—	—	1 794	1 794
	— Ost	—	—	3 198	3 198
	Gemeinden	—	—	1 408	1 408
	— West ¹⁾	—	—	506	506
— Sonder-Bundesergänzungs- zuweisungen (Kosten politische Führung)	— Ost ²⁾	—	—	902	902
	Insgesamt	—	—	0	0
	Bund	—	—	-1 537	-1 537
	Länder	—	—	1 199	1 199
	— West	—	—	516	516
	— Ost	—	—	683	683
	Gemeinden	—	—	338	338
— Sonderbedarfs-Bundes- ergänzungszuweisungen (neue Länder)	— West	—	—	146	146
	— Ost	—	—	192	192
	Insgesamt	—	—	0	0
	Bund	—	—	-14 000	-14 000
	Länder	—	—	10 920	10 920
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	10 920	10 920
— Übergangs-Bundes- ergänzungszuweisungen (alte Länder)	Gemeinden ²⁾	—	—	3 080	3 080
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	3 080	3 080
	Insgesamt	—	—	0	0
	Bund	—	—	-1 400	-1 260
	Länder	—	—	1 092	983
	— West	—	—	1 092	983
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden ¹⁾	—	—	308	277
	— West	—	—	308	277
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	0	0

¹⁾ Gemeindeanteil 20 v. H. (unterstellter durchschnittlicher Steuerverbund nach Landesgesetzgebung).

²⁾ Gemeindeanteil 22 v. H. (Sicherung der allg. Finanzausstattung der Kommunen im Beitrittsgebiet, entsprechende Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs durch Länder unterstellt).

Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Haushaltent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
— Sonder-Bundes- ergänzungszuweisungen (Bremen und Saarland)	Bund	—	—	-3 400	-3 400
	Länder	—	—	3 400	3 400
	— West	—	—	3 400	3 400
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	0	0
Zu Artikel 36 a					
— Änderung des Gemeindefinan- reformgesetzes	Bund	—	—	—	—
	Länder	—	—	3 334	3 499
	— West	—	—	3 334	3 499
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	-3 334	-3 499
	— West	—	—	-3 334	-3 499
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	0	0
Zu Artikel 37					
— Gesetz über Investitionshilfen Wirtschaft Ost	Bund	—	—	-6 600	-6 600
	Länder	—	—	3 300	3 300
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	3 300	3 300
	Gemeinden ¹⁾	—	—	3 300	3 300
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	3 300	3 300
	Insgesamt	—	—	0	0
Zu Artikel 38					
Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“	Bund	-1 630	-5 350	—	—
	Länder	978	3 210	—	—
	— West	-1 245	-3 210	—	—
	— Ost	2 223	6 420	—	—
	Gemeinden	652	2 140	—	—
	— West	-830	-2 140	—	—
	— Ost	1 482	4 280	—	—
	Insgesamt	0	0	—	—
Zu Artikel 39					
— Gesetz zur Errichtung eines Erblastentilgungsfonds	Bund	—	—	-30 000	-30 000
	Länder	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	-30 000	-30 000

¹⁾ Gemeindeanteil 50 v. H. (Schwerpunkt bei der kommunalen Investitionstätigkeit unterstellt).

Maßnahme	Gebietskörper-schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (–)			
		1993	1994	1995	1996
Zu Artikel 39 a	Bund	.	.	.	.
— Gesetz zur Regelung der Verjährung von Ansprüchen aus Transferrubelgeschäften	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	.	.	.	.
Zu Artikel 40					
— Altschuldenhilfe-Gesetz	Bund	—	–2 350	–1 175	—
	Länder	—	–2 350	–1 175	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	–2 350	–1 175	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	–4 700	–2 350	—
Zu Artikel 40 a					
— Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz	in Artikel 40 erfaßt				
Zu Artikel 41 entfällt					
Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG — insgesamt (Abschnitt 3)	Bund	–1 630	–14 940	–79 952	–78 637
	Länder	978	7 255	39 483	40 714
	— West	–1 245	3 185	–1 826	–1 760
	— Ost	2 223	4 070	41 309	42 484
	Gemeinden	652	2 985	8 119	7 923
	— West	–830	–1 295	–6 232	–6 428
	— Ost	1 482	4 280	14 351	14 351
	Insgesamt¹⁾	0	–4 700	–32 350	–30 000
Abschnitt 1—3 insgesamt:	Bund	–1 605	–13 100	–47 785	–40 656
	Länder	51	6 511	39 631	42 723
	Gemeinden	957	4 028	9 504	10 022
	Insgesamt nachr.:	– 597	– 2 561	1 350	12 089
	BA	20	380	340	330

¹⁾ Differenzen durch Runden.

Anhang zur Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen der steuerlichen Maßnahmen (Abschnitt 2) mit Entstehungsjahr.

Anhang zu Anlage 1

**Finanzielle Auswirkungen der steuerlichen Maßnahmen
im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms**

 (Steuermehr-/Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM)
 (grobe vorläufige Schätzung)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1993	1994	1995	1996
1	Artikel 22						
	Abgabenordnung						
	§ 240 Abs. 3 AO						
	Aufhebung der Schonfrist bei Entrichtung der Steuerschuld für Scheck- und Barzahler ³⁾	Insg.	200	—	200	200	200
		GewSt	15	—	15	15	15
		LSt	10	—	10	10	10
		ESt	75	—	75	75	75
		KSt	30	—	30	30	30
		USt	55	—	55	55	55
		VSt	5	—	5	5	5
		ErbSt	5	—	5	5	5
		KraftSt	5	—	5	5	5
		Bund	87	—	87	87	87
		GewSt	1	—	1	1	1
		LSt	4	—	4	4	4
		ESt	32	—	32	32	32
		KSt	15	—	15	15	15
		USt	35	—	35	35	35
		Länder	87	—	87	87	87
		GewSt	1	—	1	1	1
		LSt	4	—	4	4	4
		ESt	32	—	32	32	32
		KSt	15	—	15	15	15
		USt	20	—	20	20	20
		VSt	5	—	5	5	5
		ErbSt	5	—	5	5	5
		KraftSt	5	—	5	5	5
		Gem.	26	—	26	26	26
		GewSt	13	—	13	13	13
		LSt	2	—	2	2	2
		ESt	11	—	11	11	11
2	Artikel 24						
	Einkommensteuergesetz						
	§ 10e Abs. 1 EStG						
	Rückführung der Förderung für Anschaffungskosten von Altbauten auf 150 000 DM ⁴⁾	ESt					
		Insg.	400	—	160	350	550
		Bund	170	—	68	149	234
		Länder	170	—	68	149	234
		Gem.	60	—	24	52	82

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1993	1994	1995	1996
3	§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG und Anlage 9 zum BewG Anpassung steuerlicher Vorschriften an die gestiegene Lebenserwartung	Insg.	400	—	300	350	380
		ESt	400	—	300	350	380
		VSt	.	—	.	.	.
		Bund					
		ESt	170	—	128	149	162
		Länder	170	—	128	149	162
		ESt	170	—	128	149	162
4	§ 32 c Abs. 1 EStG Steuerfreistellung des Existenzmini- mums für 1993: 10 500 DM / 21 000 DM; für 1994: 11 000 DM / 22 000 DM; für 1995: 11 500 DM / 23 000 DM;	VSt	.	—	.	.	.
		Gem.					
		ESt	60	—	44	52	56
		Insg.	-2 300	-2 200	-3 100	-3 800	300
		LSt	-2 300	-1 800	-2 600	-3 700	-400
		ESt	.	-400	-500	-100	700
		Bund	-978	-935	-1 318	-1 616	128
		LSt	-978	-765	-1 105	-1 573	-170
		ESt	.	-170	-213	-43	298
		Länder	-978	-935	-1 318	-1 616	128
		LSt	-978	-765	-1 105	-1 573	-170
		ESt	.	-170	-213	-43	298
		Gem.	-344	-330	-464	-568	44
		LSt	-344	-270	-390	-554	-60
		ESt	.	-60	-74	-14	104
5	Änderungen Artikel 24 — Einkommensteuergesetz	Insg.	-1 500	-2 200	-2 640	-3 100	1 230
		Bund	-638	-935	-1 122	-1 318	524
		Länder	-638	-935	-1 122	-1 318	524
		Gem.	-224	-330	-396	-464	182
6	Artikel 25 Auslandsinvestmentgesetz § 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und § 18 a Auslandsinvestmentgesetz Einbeziehung von Ausschüttungen aus- ländischer Investmentfonds in den Zins- abschlag	KapESt					
		Insg.	400	—	350	400	400
		Bund	176	—	154	176	176
		Länder	176	—	154	176	176
		Gem.	48	—	42	48	48

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1993	1994	1995	1996
7	Artikel 28 Bewertungsgesetz § 22 Abs. 1 Nr. 2 BewG Anhebung der Wertfortschreibungsgrenzen bei der Einheitbewertung des Betriebsvermögens	Insg.	-50	—	—	—	-50
		GewSt	-40	—	—	—	-40
		ESt	5	—	—	—	5
		KSt	10	—	—	—	10
		VSt	-25	—	—	—	-25
		ErbSt	.	—	—	—	.
		Bund	5	—	—	—	5
		GewSt	-2	—	—	—	-2
		ESt	2	—	—	—	2
		KSt	5	—	—	—	5
		Länder	-20	—	—	—	-20
		GewSt	-2	—	—	—	-2
		ESt	2	—	—	—	2
		KSt	5	—	—	—	5
		VSt	-25	—	—	—	-25
		ErbSt	.	—	—	—	.
		Gem.	-35	—	—	—	-35
		GewSt	-36	—	—	—	-36
		ESt	1	—	—	—	1
8	Artikel 29 Vermögenssteuergesetz § 6 Abs. 1 und 2 VStG Anhebung des allgemeinen Freibetrags für unbeschränkt steuerpflichtige Personen einer Veranlagungsgemeinschaft von 70 000 DM um 50 000 DM auf 120 000 DM ab 1. 1. 1995	VSt					
		Länder	-680	—	—	-680	-680
9	§ 10 Nr. 1 VStG Anhebung des Vermögenssteuersatzes für Grundvermögen und sonstiges Vermögen mit Ausnahme der Beteiligungswerte um 0,5 v. H.-Punkte auf 1 v. H. ab 1. 1. 1995	VSt Länder	1 680	—	—	1 680	1 680
10	§ 16 Abs. 1 VStG Vereinheitlichung der Neuveranlagungstatbestände	VSt Länder	-25	—	—	—	-25
11	Änderungen Artikel 29 — Vermögenssteuergesetz	Insg.	975	—	—	1 000	975
		Bund	—	—	—	—	—
		Länder	975	—	—	1 000	975
		Gem.	—	—	—	—	—

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1993	1994	1995	1996
12	Artikel 30 Gesetz zur Änderung des Hauptfeststel- lungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer § 1 und § 2 Hauptfeststellungs- und Hauptveranlagungszeitraumände- rungsgesetz Vorverlagerung des Hauptfeststellungs- zeitpunkts bei der Einheitsbewertung für Betriebsvermögen und des Hauptveran- lagungszeitraums bei der Vermögen- steuer auf den 1. 1. 1995 und Verlänge- rung des nächsten Hauptfeststellungs- bzw. Hauptveranlagungszeitraum um 1 Jahr ⁵⁾	GewSt/ ESt/ KSt/ VSt/ ErbSt	.	—	—	.	—
13	Artikel 30 a Umsatzsteuergesetz § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b UStG i. V. m. Nr. 49 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG Abschaffung des hälftigen Umsatzsteuer- satzes für jugendgefährdende Filme und Schriften	USt Insg. Bund Länder	50 32 18	— — —	40 25 15	50 32 18	50 32 18
14	Artikel 31 Versicherungsteuergesetz § 6 VersStG Erhöhung der Versicherungsteuer — mit Ausnahme von Feuerversicherungen — — ab 1. 7. 1993 um 2 v. H.-Punkte — ab 1. 1. 1995 um weitere 3 v. H.- Punkte	VersSt Bund	4 250	650	1 650	4 050	4 400
15	Artikel 34 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 § 4 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 Erhebung eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 7,5 v. H. der Einkommen- und Körperschaftsteuer ab 1. Januar 1995. Ein Solidaritätszuschlag bis zu 100 DM/200 DM (Grund-/Splittingtabelle) wird nicht erhoben.	SolZ Bund	30 000	—	—	28 000	31 600
16	Gesetzesregelungen der steuerlichen Maßnahmen zusammen	Insg. Bund Länder Gem.	34 325 33 912 598 -185	-1 550 -285 -935 -330	-400 794 -866 -328	30 600 31 027 -37 -390	38 805 36 824 1 760 221

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1993	1994	1995	1996
17	Sonstige Maßnahmen Vermeidung von Mißbräuchen beim Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsspesen (Regelung im Verwaltungsweg)	Insg.	100	—	80	90	100
		GewSt	30	—	24	27	30
		ESt	40	—	32	36	40
		KSt	30	—	24	27	30
		Bund	33	—	27	30	33
		GewSt	1	—	1	1	1
		ESt	17	—	14	15	17
		KSt	15	—	12	14	15
		Länder	34	—	27	30	34
		GewSt	2	—	1	2	2
		ESt	17	—	14	15	17
		KSt	15	—	12	13	15
		Gem.	33	—	26	30	33
		GewSt	27	—	22	24	27
		ESt	6	—	4	6	6
18	Steuerliche Maßnahmen insgesamt	Insg.	34 425	-1 550	-320	30 690	38 905
		Bund	33 945	-285	821	31 057	36 857
		Länder	632	-935	-839	-7	1 794
		Gem.	-152	-330	-302	-360	254

Anmerkungen:

¹⁾ Auswirkung im Entstehungsjahr 1995.

²⁾ Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung.

³⁾ Mehreinnahmen nach Schätzung des Bundesrechnungshofs.

⁴⁾ Mehreinnahmen bei voller Wirksamkeit: 1 600 Mio. DM; im Erstjahr (1994) 200 Mio. DM; 1995: 400 Mio. DM; nach 8 Jahren im Jahr 2001: 1 600 Mio. DM.

⁵⁾ Es entstehen Steuermehreinnahmen in den Fällen, in denen die Wertgrenzen des § 22 BewG bzw. des § 16 VStG nicht erreicht werden und eine Wertfortschreibung bzw. eine Neuveranlagung unterbleibt.

Bericht der Abgeordneten Helmut Wieczorek (Duisburg), Adolf Roth (Gießen) und Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. haben in der 145. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. März 1993 den Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG) auf Drucksache 12/4401 eingebracht.

Die Bundesregierung hat einen identischen Gesetzesentwurf auf Drucksache 12/4748 am 20. April 1993 beim Deutschen Bundestag eingebracht.

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe nach Beratung in Erster Lesung dem Haushaltsausschuß federführend sowie dem Innenausschuß, Rechtsausschuß, Finanzausschuß, Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Verteidigungsausschuß, Ausschuß für Familie und Senioren, Ausschuß für Frauen und Jugend, Ausschuß für Verkehr, Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, EG-Ausschuß, Ausschuß Treuhandanstalt und Ausschuß für Gesundheit mitberatend sowie dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gutachtlich überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner 65. und 66. Sitzung am 21. bzw. 28. April 1993 die Beratung der Gesetzentwürfe aufgenommen und in der 67. Sitzung am 12. Mai 1993 unter Berücksichtigung der Voten der mitberatenden Ausschüsse und unter Einbeziehung der Formalisierungshilfen der Bundesregierung abgeschlossen.

II. Inhalt der Vorlagen

1. Die Entwürfe des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG — — Drucksachen 12/4401, 12/4747 —

Die Einbringung der Gesetzentwürfe zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms ist erforderlich geworden, um die notwendige Anpassung im staatlichen Bereich an die veränderten Bedingungen und Aufgaben nach Herstellung der Deutschen Einheit durchzuführen und den Aufholprozeß in den neuen Bundesländern dauerhaft zu finanzieren. Hierbei sind besonders die

- Bewältigung der Erblastschulden aus den Bereichen Treuhandanstalt und Kreditabwicklungsfonds sowie eines Teils der Altverbindlichkeiten der Wohnungsunternehmen in den neuen Bundesländern über die Zusammenfassung in einem Erblastentilgungsfonds bei Finanzierung und Tilgung durch den Bund,
- gerechte Verteilung der Finanzierungslasten der deutschen Einheit auf die öffentlichen Haushalte durch die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs über verschiedene Ausgleichselemente ab 1995,
- Entlastung der besonders belasteten Unternehmen der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern durch teilweise Übernahme ihrer Schulden durch den Erblastentilgungsfonds sowie eine befristete Zinshilfe für die Restschulden durch Bund und Länder,
- Sicherstellung einer angemessenen Finanzausstattung der neuen Länder in der Zeit bis 1995 durch Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ mit zusätzlichen Beiträgen des Bundes und der alten Bundesländer

hervorzuheben.

Die Finanzierung der im Rahmen der Gesetzentwürfe entstehenden Mehrausgaben soll über Einsparungen bei Ausgaben, besonders über die Bekämpfung des Mißbrauchs im Bereich sozialer und wirtschaftlicher Leistungen, eine höhere Kreditaufnahme des Bundes sowie ab 1995 über Einnahmeverbesserungen durch Erhebung eines Solidaritätszuschlags von 7,5 v. H. auf die Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuerschuld erfolgen.

2. Die übrigen Vorlagen

— Drucksachen 12/4750, 12/4751, 12/4752 und 12/4671

a) Gesetzentwurf des Bundesrats zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs — Drucksache 12/4750 —

Der Gesetzentwurf zielt auf eine veränderte Verteilung der Einnahmen zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern hin. Dabei soll im wesentlichen das bisherige Finanzausgleichssystem übernommen werden. Änderungen sind insbesondere vorgesehen bei der:

- Neufestsetzung der Umsatzsteueranteile,
- Neufestsetzung der Bundesergänzungszuweisungen,
- Bewältigung der Haushaltsnotlage in Bremen und im Saarland.

- b) Gesetzentwurf des Bundesrats zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit“
— Drucksache 12/4751 —

Der Entwurf soll der Verstärkung der Finanzausstattung der neuen Länder dienen. Da die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wesentlich schlechter als angenommen verläuft, sollen die degressiv ausgestalteten Leistungen aus dem Fond „Deutsche Einheit“

- in 1993 um 3,705 Mrd. DM,
- in 1994 um 10,7 Mrd. DM

aufgestockt werden.

- c) Gesetzentwurf des Bundesrats zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern
(Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost)
— Drucksache 12/4752 —

Der Gesetzentwurf des Bundesrats zielt auf den schnellstmöglichen Abbau der in den neuen Ländern im Verhältnis zu den alten Ländern weitaus schlechteren öffentlichen Infrastruktur hin. Da die neuen Länder hierzu aus eigener Kraft nicht imstande sind, sollen sie für die Dauer von 15 Jahren zusätzliche Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 6,6 Mrd. DM jährlich erhalten.

- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/4671 —

Der Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste tritt für eine neue Wirtschafts- und Sozialpolitik ein. Im wesentlichen vertritt er folgende Regelungsziele:

- Schaffung von Dauerarbeitsplätzen durch eine Struktur- und Beschäftigungspolitik,
- Erhöhung der Mittel für die Bundesanstalt für Arbeit in den Jahren 1993 bis 1995 um mindestens 10 Mrd. DM jährlich,
- Ausarbeitung eines Wohnungsbauprogramms zur Errichtung von jährlich mindestens 300 000 Wohnungen.

III. Stellungnahmen der mitberatend beteiligten Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben auf der Grundlage des Entwurfs der Koalitionsfraktionen und der dort vorgesehenen Reihenfolge der Artikel 1 bis 44 zu den Vorlagen wie folgt Stellung genommen:

1. Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in seiner Sitzung am 21. April 1993 mehrheitlich angenommen.

2. Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 24. März 1993 den Gesetzentwurf einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

3. Ausschuß Treuhandanstalt

Der Ausschuß Treuhandanstalt hat in seinen Sitzungen am 21. April 1993 und 12. Mai 1993 die Gesetzentwürfe hinsichtlich des den Ausschuß Treuhandanstalt betreffenden Teils der Vorlagen in der Mitberatung einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

4. Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 21. April 1993 den Gesetzentwurf gutachtlich beraten und ihm einstimmig zugestimmt. Er fordert die Bundesregierung auf, bei der Ausfüllung und Umsetzung des ökologischen Zukunftsinvestitionsprogramms den Ausschuß zu beteiligen.

5. Ausschuß für Familie und Senioren

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat sich in seinen Sitzungen am 21. April 1993 und 12. Mai 1993 im Wege der Mitberatung mit dem Gesetzentwurf befaßt und dabei schwerpunktmäßig die Artikel 5 (Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes) und 9 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes) behandelt.

Er schlägt dem federführenden Haushaltsausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, die Annahme des Gesetzentwurfs in der überarbeiteten Fassung der Formulierungshilfen der Bundesregierung mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

A. Artikel 5

1. In Nr. 3 wird Buchstabe b) wie folgt gefaßt:

- b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt: „Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, gilt die Einkommensgrenze für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben“.

2. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 1 werden hinter den Worten „gilt die“ die Worte „nicht um Verluste in einzelnen Einkommensarten zu vermindern“ eingefügt.

- b) In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „nicht“ das Wort „dauernd“ eingefügt.

Zur Begründung führte der Ausschuß aus, da der neue § 6 Abs. 3 das Einkommen des Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft einbeziehe, müsse dies bei der Einkommensgrenze berücksichtigt werden.

Bei den Änderungen zu § 6 Absatz 1 und 3 Satz 1 handele es sich um klarstellende Ergänzungen.

B. Artikel 9

1. In Nummer 3 Buchstabe b wird § 18 Abs. 3 Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel dann nicht gefährdet, wenn und soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie des Hilfesuchenden die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt ist; die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, daß Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.“

2. In Nummer 6 werden in § 21 Abs. 1 b die Worte „Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung“ durch die Worte „Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

3. In Nummer 7 Buchstabe a werden in § 22 Abs. 3 Satz 3 die Worte „die folgenden Quartale bis zum 30. Juni“ durch die Worte „das beginnende Halbjahr und für das erste Halbjahr“ ersetzt.

4. In Nummer 7 Buchstabe b wird das Wort „vierteljährlich“ jeweils durch das Wort „halbjährlich“ ersetzt.

5. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt: „8a. § 24 wird gestrichen“.

6. In Nr. 10 wird in § 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b das Wort „Eingliederungsgeld“ durch das Wort „Eingliederungshilfe“ ersetzt.

7. Nummer 13a wird wie folgt gefaßt:

13a. § 67 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 finden auf alle in § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe a genannten Personen Anwendung.“

8. In Artikel 9 werden nach Nummer 13a folgende Nummern eingefügt:

„13b. In § 69 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 24 Abs. 2“ durch die Worte „§ 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b)“ ersetzt.

- 13c. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Von dem Einkommen sind ferner Beträge in jeweils angemessener Höhe abzusetzen

1. für Erwerbstätige,
2. für Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen,
3. für Erwerbstätige,

a) die blind sind oder deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen, oder

b) deren Behinderung so schwer ist, daß sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes erhielten.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Berechnung des Einkommens, besonders der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, sowie über die Beträge und die Abgrenzung der Personenkreise nach Absatz 2 a bestimmen.“

- 13d. In § 81 Abs. 3 werden die Worte „§ 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2“ durch die Worte „§ 76 Abs. 2 a Nr. 3“ ersetzt.

9. In Artikel 9 Nr. 29 wird § 117 wie folgt gefaßt:

„§ 117 Überprüfung, Verwaltungshilfe

Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs darauf hin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (Auskunftsstelle) oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung (Auskunftsstellen) bezogen werden oder wurden und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Gesetz mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen. Sie dürfen für die Überprüfung nach Satz 1 Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Sozialversicherungsnummer der Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, den Auskunftsstellen übermitteln. Die Auskunftsstellen führen den Abgleich mit den nach Satz 2 übermit-

telten Daten durch und übermitteln die Daten über Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die Träger der Sozialhilfe. Die ihnen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Sozialhilfeträger dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen. Das Bundesministerium für Familie und Senioren wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten dieses Verfahrens durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln; dabei ist vorzusehen, daß die Zuleitung an die Auskunftstellen durch eine zentrale Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zu erfolgen hat, deren Zuständigkeitsbereich zumindest das Gebiet eines Bundeslandes umfaßt.

Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen nach diesem Gesetz durch andere Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden. Hierzu dürfen die erforderlichen Daten gem. Absatz 1 Satz 2 anderen Sozialhilfeträgern übermittelt werden. Diese führen den Abgleich der ihnen übermittelten Daten durch und leiten Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die übermittelten Träger der Sozialhilfe zurück. Sind die ihnen übermittelten Daten oder Datenträger für die Überprüfung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich, sind diese unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Überprüfungsverfahren nach diesem Absatz können zusammengefaßt und mit Überprüfungsverfahren nach Absatz 1 verbunden werden. Das Bundesministerium für Familie und Senioren wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, bei anderen Stellen ihrer Verwaltung, bei ihren wirtschaftlichen Unternehmen und bei den Kreisen und Gemeinden zu überprüfen, soweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie dürfen für die Überprüfung die in Abs. 1 Satz 2 genannten Daten übermitteln. Nach Satz 1 ist die Überprüfung folgender Daten zulässig:

- a) Geburtsdatum und -ort,
- b) Personen- und Familienstand,
- c) Wohnsitz,
- d) Dauer und Kosten von Miet- oder Überlassungsverhältnissen von Wohnraum,

- e) Dauer und Kosten von bezogenen Leistungen über Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme oder Abfallentsorgung,

- f) Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter,

Die in Satz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die in Satz 3 genannten Daten zu übermitteln. Sie haben die ihnen im Rahmen der Überprüfung übermittelten Daten nach Vornahme der Mitteilung unverzüglich zu löschen. Eine Übermittlung durch diese Stellen unterbleibt, soweit ihr besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen."

Zur Begründung der Neufassung des § 117 BSHG führt der Ausschuß für Familie und Senioren aus, die Änderungen seien das Ergebnis einer Überprüfung des ursprünglichen Entwurfs aus Anlaß der Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Stellungnahme des Bundesrates. Die ausführlichere Darstellung der Verfahrensregeln solle die effektive Durchführung der Überprüfungsmaßnahmen zur Aufdeckung und Bekämpfung mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen und gleichzeitig die Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange der Betroffenen sicherstellen.

In Artikel 9 Nr. 31 wird

- a) § 132 Abs. 3 wie folgt gefaßt:

„Die Ergebnisse der Sozialhilfestatistik dürfen auf die einzelne Gemeinde bezogen veröffentlicht werden.“

- b) § 134 wie folgt gefaßt:

„§ 134 Zusatzerhebungen

Über Leistungen und Maßnahmen nach den Abschnitten 2 und 3 dieses Gesetzes, die nicht durch die Erhebungen nach § 127 Nr. 1 erfaßt sind, werden in mehrjährigen Abständen, beginnend 1996, Zusatzerhebungen als Bundesstatistiken durchgeführt. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

- a) den Kreis der Auskunftspflichtigen nach § 131 Abs. 2,
- b) die Gruppen von Empfängern von laufender oder einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- c) die Empfänger bestimmter einzelner Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- d) den Zeitpunkt der Erhebungen,
- e) die erforderlichen Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Sinne der §§ 128 und 129 und
- f) die Art der Erhebung (Vollerhebung oder Zufallsstichprobe).“

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12 Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes“

In der Überschrift und in § 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. Juni 1974 (BGBl. I S. 1365) werden jeweils die Worte „§ 24 Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „§ 76 Abs. 2 a Nr. 3 Buchstabe b)“ ersetzt.“

6. Innenausschuß

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 28. April 1993 über den Gesetzentwurf beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste

- eine Neuformulierung des § 117 BSHG in den Gesetzentwurf aufzunehmen,
- dem Haushaltsausschuß, sich an dem Bericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom 16. April 1993 zu orientieren,
- § 3 des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost um die Ziffer 6: „Maßnahmen zur Förderung der Sicherung und Erhaltung und Restaurierung von Einzelbau- denkmälern“ um die Ziffer 7: „Maßnahmen zur Förderung des Neu- und Aufbaus und der Modernisierung kultureller Einrichtungen“ zu ergänzen.

7. Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Sitzung am 28. April 1993 den Gesetzentwurf beraten und dabei die Streichung von Artikel 6, wie sie aufgrund der Beratungen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Solidarpakt vom Bundesrat vorgeschlagen worden ist, begrüßt. Er erwartet, daß die Bundesregierung den 10. Bericht nach § 35 BAföG bis Ende 1993 vorlege. Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend seien zum Herbst 1994 die Bedarfsätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze nach § 21 Abs. 2 BAföG neu festzusetzen, wenn dies die Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, die Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie die finanzwirtschaftliche Entwicklung rechtfertige. Der Grundsatz, wonach individuelle Förderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zu gewähren sei, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen würden, müsse auch in wirtschaftlich für den einzelnen schwierigen Zeiten, besonders auch zur Vereinheitlichung der sozialen Lage in ganz Deutschland, gewahrt werden.

8. Ausschuß für Verkehr

Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner Sitzung am 28. April 1993 den Gesetzentwurf beraten und ein-

stimmig bei Abwesenheit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste beschlossen, folgende Änderungen des Gesetzentwurfs zu empfehlen:

1. Artikel 19 wird gestrichen.

Zur Begründung führte der Ausschuß aus, der Inhalt des Artikels 19 werde in ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren aufgenommen, das die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften demnächst zuleiten werde.

2. Artikel 41 wird gestrichen.

Darüber hinaus machte der Ausschuß deutlich, die Bund/Länder-Verhandlungen zum Solidarpakt am 13. März 1993 wären zum Ergebnis gekommen, das GVFG könne erhalten bleiben. Das Aufhebungsgesetz könne daher entfallen.

3. Die weiteren Artikel werden neu nummeriert.

9. Ausschuß für Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 28. April 1993 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen, dem federführenden Haushaltsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

10. Rechtsausschuß

Nach Beratung in seiner Sitzung am 28. April 1993 hat der Rechtsausschuß mehrheitlich gegen die Gesetzentwürfe keine verfassungsrechtlichen oder andere rechtlichen Bedenken erhoben.

Er hat dabei mehrheitlich die Anträge der Fraktion der SPD abgelehnt, dem federführenden Haushaltsausschuß zu empfehlen,

- a) im Zusammenhang mit Artikel 9 Nr. 7b in bezug auf die Regelsätze im Bundessozialhilfegesetz und ihre Bedarfsbezogenheit aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Überprüfung vorzunehmen,
- b) zu Artikel 9 Nr. 29 die Vorschläge des Bundesrates zu übernehmen.

In einer gutachtlichen Stellungnahme vom 12. Mai 1993 erhebt der Rechtsausschuß darüber hinaus wegen der besonderen Situation in den neuen Bundesländern gegen die Einfügung eines Artikels 20a (Änderung des Gerichtskostengesetzes) keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtsförmlichen Bedenken und empfiehlt, die Einfügung vorzuschlagen.

11. Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Gesetzentwürfe in seinen Sitzungen am

24. März sowie am 21. und 28. April 1993 beraten und sich bei seinen Beratungen auf die Artikel 7, 8, 18, 20, 24, 37, 40 und 40a beschränkt.

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig bei Stimmenthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste folgende Änderungen:

- a) In Artikel 7 wird vor der Nummer 1 folgende neue Nummer 0 eingefügt:

„0. § 26 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bewilligungsbescheid muß die in § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Beträge ausweisen und eine Belehrung über die Mitteilungspflicht nach § 29 Abs. 4 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 2 enthalten. Er soll eine Belehrung darüber enthalten, daß der Antrag auf Wohngeld für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden kann.“

- b) In Artikel 7 Nr. 2 wird nach Buchstabe a folgender neuer Doppelbuchstabe aa eingefügt:

„aa) In § 29 werden in Absatz 1 der Satz 2 und in Absatz 2 der Satz 4 gestrichen.“

Zur Begründung führte der Ausschuß aus, daß es sich hierbei um redaktionelle Änderungen handele, da sich die Vorschriften durch Zeitablauf erledigt hätten.

- c) Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Folgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Miete oder Belastung so verringert, daß sich dadurch die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringert, oder haben sich
2. die Einnahmen so erhöht, daß sich dadurch das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

so ist über die Gewährung von Wohngeld von Amts wegen vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, bei Änderungen im Laufe eines Monats vom auf die Änderung der Verhältnisse folgenden nächsten Ersten eines Monats neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt.

(4) Der Wohngeldempfänger hat der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die monatliche Miete (§ 5) oder die monatliche Belastung (§ 6) nicht nur vorübergehend um mehr als 15 vom Hundert gegenüber der im Wohngeldbescheid genannten Miete oder Belastung verringert oder
2. die monatlichen Einnahmen (§ 10) der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht nur vorübergehend um mehr als

15 vom Hundert gegenüber den im Wohngeldbescheid genannten Einnahmen erhöhen.

Die zum Haushalt des Wohngeldempfängers rechnenden Familienangehörigen sind verpflichtet, ihm Änderungen ihrer Einnahmen mitzuteilen.“

- d) Artikel 7 Nr. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

(5) Wegen anderer als der in § 29 und den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 genannten Umstände ändert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.“

Zur Begründung wies der Ausschuß darauf hin, daß es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung handele.

- e) In Artikel 7 Nr. 4 wird Buchstabe b gestrichen. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. § 40 Abs. 2 wird gestrichen.“

Der Ausschuß erläuterte, der bisherige Gesetzentwurf dehne die neu eingeführten bzw. geänderten Vorschriften des § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 1, nach denen wohngeldmindernde Tatsachen der Wohngeldstelle mit der möglichen Folge einer Neubewilligung mitzuteilen seien, auch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des FKP-Gesetzes bereits erlassenen Bewilligungsbescheide aus. Damit werde von dem Grundsatz abgerückt, daß erlassene Wohngeldbescheide von späteren Gesetzesänderungen unberührt blieben. Dies hätte überdies zur Folge, daß die Wohngeldstellen weit mehr als 2 Mio. Haushalte von Wohngeldempfängern über die Änderung der Rechtslage informieren müßten.

Damit werde die Wohngeldverwaltung in den Ländern in einem erheblichen Maße zusätzlich belastet. Die Neuregelung solle daher nur auf die nach dem Inkrafttreten des FKP-Gesetzes erlassenen Bewilligungsbescheide zur Anwendung kommen.

- f) In Artikel 7 wird nach Nummer 4 folgende neue Nummer 4a eingefügt:

„4a. § 42 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Bemessung des Zuschlags bleibt die Wohnfläche insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird oder der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist.“

Nach Begründung des Ausschusses sei dies eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Fassung des § 21 Abs. 1 Satz 2 WoGSoG (vgl. Artikel 9 Nr. 6).

- g) In Artikel 7 Nr. 5 werden in § 43 Abs. 1 das Wort „fahrlässig“ durch das Wort „leichtfertig“ und der Bezug auf „§ 29 Abs. 3 Satz 2“ durch „§ 29 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

Die Änderung ist nach Ansicht des Ausschusses notwendig, da für das Sozialleistungsrecht in § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch die — auch rückwirkende — Anpassung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung für den Fall der Verletzung einer Mitteilungspflicht gegenüber dem Sozialleistungsträger geregelt sei. Die rückwirkende Anpassung sei dabei nur zulässig, wenn der Betroffene „einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung . . . vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist.“ Dieser Wertung entsprechend solle der vor allem für die Verletzung der neu begründeten Mitteilungspflichten nach § 29 Abs. 4 Satz 1 eingeführte Bußgeldtatbestand angepaßt und ebenfalls auf Fälle des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens — das Ordnungswidrigkeitenrecht spreche hierbei von „Leichtfertigkeit“ — beschränkt werden.

Die Änderung der Bezugnahme sei notwendig, da der im Gesetzentwurf vorgesehene § 29 Abs. 3 in zwei Absätze (§ 29 Abs. 3 und 4) aufgeteilt worden sei.

- h) In Artikel 8 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2a eingefügt.

„2a. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. soweit die Inanspruchnahme mißbräuchlich wäre“.

Zur Begründung wies der Ausschuß darauf hin, das Wohngeldsondergesetz enthalte bislang keine dem Mißbrauchstatbestand des § 18 Abs. 3 des Wohngeldgesetzes entsprechende Regelung. Diese Regelungslücke werde geschlossen, wodurch gleichzeitig dem Einsparungsziel des FKP-Gesetzes Rechnung getragen werde.

- i) In Artikel 8 wird nach Nummer 2 a — neu — folgende neue Nummer 2 b eingefügt:

„2b. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bewilligungsbescheid muß die in § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Beträge ausweisen und eine Belehrung über die Mitteilungspflicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Satz 2 enthalten. Er soll eine Belehrung darüber enthalten, daß der Antrag auf Wohngeld für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden kann.“

- j) Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Folgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Miete oder Belastung so verringert, daß sich dadurch die zu berücksichtigende

Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringert, oder haben sich

2. die Einkünfte, Einnahmen, Leistungen, Renten, Bezüge und Unterhaltszahlungen (§ 9 mit den Anlagen 6 bis 8) so erhöht, daß sich dadurch das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

so ist über die Gewährung von Wohngeld von Amts wegen vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, bei Änderungen im Laufe eines Monats vom auf die Änderung der Verhältnisse folgenden nächsten Ersten eines Monats neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt.

(4) Der Wohngeldempfänger hat der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die monatliche Miete (§ 5) oder die monatliche Belastung (§ 6) nicht nur vorübergehend um mehr als 15 vom Hundert gegenüber der im Wohngeldbescheid genannte Miete oder Belastung verringert oder

2. die monatlichen Einkünfte, Einnahmen, Leistungen, Renten, Bezüge und Unterhaltszahlungen (§ 9 mit den Anlagen 6 bis 8) der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht nur vorübergehend um mehr als 15 vom Hundert gegenüber dem im Wohngeldbescheid genannten Betrag erhöhen.“

- k) Artikel 8 Nr. 8 wird gestrichen.

- l) Nummer 9 wird Nummer 8. In der neuen Nummer 8 werden in § 29 Abs. 1 das Wort „fahrlässig“ durch das Wort „leichtfertig“ und der Bezug auf „§ 18 Abs. 3 Satz 2“ durch „§ 18 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

- m) Nummer 10 wird Nummer 9.

Zu Artikel 18 empfiehlt der Ausschuß einstimmig, die vom ihm vorgelegte Fassung zu übernehmen. Sie ermögliche, daß der Bergarbeiterwohnungsbau weitergeführt und die entsprechenden Investitionen für den Wohnungsbau einschließlich der Modernisierung in den strukturschwachen Kohlerevieren vorgenommen werden könne. Mit den Ergänzungen werde erreicht, daß die Förderpräferenzen gegenüber der Förderung im allgemeinen Wohnungsbau aufgehoben werden und sich die Zahl der geförderten Maßnahmen erhöhe. Außerdem werde hierdurch deutlich, daß die Kohlerevire in den neuen Ländern mit ihrem außerordentlich hohen Nachholbedarf für Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand bei der Förderung besonders zu berücksichtigen seien. Die Fortführung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus über das Jahr 1995 hinaus ermögliche, die in den Kohlerevieren der alten Länder eingeleiteten oder in einem fortgeschrittenen Planungsstadium befindlichen Maßnahmen fortzuführen und damit sowohl in den neuen als auch in den alten Ländern für die nächsten Jahre Investitionen in Milliardenhöhe vorzunehmen und dadurch insbesondere die Idee des Werkwohnungsbaus nachhaltig zu fördern.

Im Zusammenhang mit dem Abbau der Präferenzen bei der Darlehensgestaltung unterstrich der Ausschuß, daß durch die vorgeschlagenen Änderungen des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes die in § 2a in den Absätzen 3 bis 9 vorgesehenen Förderzwecke nicht eingeschränkt würden.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfahl einstimmig, Artikel 20 des Gesetzesentwurfs zu streichen.

Der Ausschuß vermochte sich nicht den vom Bundesrat vorgebrachten Bedenken zu verschließen, der nicht die Aufgabenstellung einer Baukostendämpfung über die Honorare verneint, wohl aber die Wirksamkeit der vorliegenden Regelungen bezweifelt und die Notwendigkeit einer Beratung zusammen mit der in Vorbereitung befindlichen 5. HOAI-Novelle im Herbst dieses Jahres betont habe. Da auch nicht hinreichend dargestellt erschien, ob und inwieweit die Haushalte öffentliche Auftraggeber tatsächlich durch die vorgeschlagenen Regelungen entlastet würden, hielt der Ausschuß eine Zurückstellung der Beratungen auch insoweit für vertretbar.

Darüber hinaus wies der Ausschuß auf die Bemühungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hin, die Dienstleistungsrichtlinie in nationales Recht umzusetzen. Dabei solle die HOAI Grundlage für die Honorarermittlung bleiben; von der HOAI abweichende Vereinbarungen sollten vermieden werden. Planungsbüros, die ihre Mitarbeiter über viele Jahre in Abhängigkeit von Tarifvereinbarungen bezahlen müßten, könnten nicht als einzige der am Bauvorhaben Beteiligten von der Kostenentwicklung während jahrelanger Planungs- und Bauzeiten abgekoppelt werden.

Zu Artikel 37 befürwortete der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste grundsätzlich die Übernahme des Bundesrats-Entwurfs für ein Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (BR-Drucksache 161/93-Beschluß) als Artikel 37 des FKPG. Der Ausschuß begrüßte insbesondere, daß bei den darin vorgesehenen Finanzhilfen für strukturverbessernde Investitionen in den neuen Ländern auf den Förderkatalog des Strukturhilfegesetzes von 1988 mit dem wichtigen Bereich der städtebaulichen Maßnahmen abgestellt und zusätzlich die Förderung von Maßnahmen des Wohnungsbaus aufgenommen werde.

Der Ausschuß ging dabei davon aus, daß der in § 3 Ziff. 3 des Bundesrats-Entwurfs genannte Bereich des Städtebaus insbesondere Maßnahmen der städtebaulichen Sanierung und Entwicklung nach den §§ 136 bis 171, 245 Abs. 11 Satz 1 des Baugesetzbuchs sowie Maßnahmen der Erschließung von Wohngebieten umfasse. Dies solle im Gesetz durch Übernahme der Regelung gemäß § 3 Nr. 4 des Strukturhilfegesetzes klargestellt werden. Die Erschließung von Wohngebieten sei in den neuen Ländern von besonderer Bedeutung für die Verbesserung der Standortbedingungen, den Abbau von Engpässen am Wohnungsmarkt und das Ingangkommen der Baukonjunktur.

Deshalb solle auch dieser Förderungsbereich — ebenso wie die Erschließung von Gewerbeflächen — im Gesetz ausdrücklich aufgeführt werden.

Der Antrag der Fraktion der SPD, in Artikel 37 für § 3 eine geänderte Fassung zu empfehlen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Zu Artikel 40 empfiehlt der Ausschuß — hinsichtlich des § 5 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Stimmenthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste, im übrigen einstimmig bei Stimmenthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste — die aus der Gegenüberstellung ersichtliche Fassung (s. o. S. 111) zu übernehmen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste empfiehlt der Ausschuß, folgenden Entschließungsantrag zu Artikel 40 zu übernehmen:

„Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt dem federführenden Haushaltsausschuß folgendem Entschließungsantrag zuzustimmen und dem Deutschen Bundestag zur Annahme vorzulegen:

Das vorliegende Altschuldenhilfegesetz setzt die Beschlüsse zur Lösung der Altschuldenproblematik um, die im Rahmen der Verhandlungen zum Solidarpakt gefaßt wurden. Mit der Einigung über die Eckwerte zur Lösung der Altschuldenproblematik wurde ein wichtiger Durchbruch für den Wohnungsbau in den neuen Bundesländern erzielt.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die großen Sanierungs- und Modernisierungsaufgaben im Wohnungsbestand jetzt zügig in Angriff genommen werden.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß dadurch gleichzeitig die Voraussetzungen für die Privatisierung der Wohnungen und zur Förderung der Bildung individuellen Wohneigentums verbessert wurden. Dies entspricht dem Auftrag aus Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages.

Die Anhebung der Wohneigentumsquote in den neuen Bundesländern ist von hoher gesellschaftspolitischer Bedeutung. Eine hohe Wohneigentumsquote in den neuen Ländern trägt mit zur Angleichung der Lebensverhältnisse in der gesamten Bundesrepublik bei.

Mit den Regelungen des Altschuldenhilfegesetzes kann die kommunale und genossenschaftliche Wohnungswirtschaft um rund 31 Mrd. DM entlastet werden. Diese umfangreiche Entlastung, die von allen Steuerzahlern aufgebracht wird, läßt sich nur vor dem Hintergrund verstärkter Privatisierungsbemühungen rechtfertigen. Die vorgesehene Mindestquote von 15 Prozent des maßgeblichen Wohnungsbestandes kann daher nur einen ersten Privatisierungsschritt darstellen, der den Privatisierungsauftrag im Einigungsvertrag noch nicht erfüllt“.

Einstimmig bei Stimmenthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste empfiehlt der Ausschuß, einen neuen Artikel 40a mit der aus der Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

12. Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 12. Mai 1993 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe PDS/Linke Liste die Annahme unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Klausurtagung der Bund-Länder-Kommission sowie der angenommenen Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. empfohlen.

13. Ausschuß für Gesundheit

Der Ausschuß für Gesundheit hat den Gesetzentwürfen in seiner Sitzung am 12. Mai 1993 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

14. EG-Ausschuß

Der EG-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 28. April 1993 der Vorlage der Koalitionsfraktionen zugestimmt. Gleichzeitig hat er den inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung als erledigt angesehen.

15. Verteidigungsausschuß

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1993 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. und bei Abwesenheit der Gruppen PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Haushaltsausschuß empfohlen, die Gesetzentwürfe anzunehmen.

16. Finanzausschuß

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1993 die Gesetzentwürfe abschließend beraten und schlägt dem federführenden Haushaltsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus Anlage 2 ersichtlichen Änderungen zu empfehlen. Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuß, zu Artikel 39 (Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes) § 6 Abs. 1 und 2 zu prüfen, ob auf der Grundlage einer fixen Annuität ein konkreter Endtermin für das Auslaufen des Fonds im Gesetz festgelegt werden könne.

Eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse des Finanzausschusses ist als Anlage 3 beigefügt.

IV. Beratungen des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuß hat in seinen Sitzungen am 21., 28. April 1993 und abschließend am 12. Mai 1993 die Vorlagen beraten. Dabei hat der Haushaltsausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwürfen der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung in der aus der Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung zugestimmt.

Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, die Umsetzung der Ergebnisse

- der Klausur-Tagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder sowie den Partei- und Fraktionsvorsitzenden vom 11. bis 13. März 1993,
- der Tagung der Arbeitsgruppe des Bundesministers der Finanzen und der vier Länderfinanzminister unter Beteiligung von Vertretern der Bundestags-Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD sowie
- des Solidarpaktgesprächs am 23. April 1993 im Bundeskanzleramt zwischen den Bundesministern Dr. Waigel und Friedrich Bohl sowie den Ministerpräsidenten Prof. Dr. Biedenkopf und Rudolf Scharping

habe für alle Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft Sicherheit und klare Zukunftsperspektiven geschaffen.

Ferner wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, der wirtschaftliche Aufholprozeß in den neuen Ländern sei nunmehr auf eine finanziell solide Basis gestellt und bei Bund, Ländern und Gemeinden wieder Planungssicherheit geschaffen worden. Die Koalitionsfraktionen betonten, daß eine Anhebung der direkten Steuern in der Rezession habe vermieden werden können. Der Solidaritätszuschlag werde erst ab 1995 erhoben. Weiterhin biete die Zusammenfassung der finanziellen Erblasten aus den Bereichen Kreditabwicklungsfonds und Treuhandanstalt sowie die Übernahme der gekappten Altschulden der Wohnungsunternehmen in den neuen Bundesländern in den Erblastentilgungsfonds die Gewähr, die Schulden endgültig über einen Zeitraum von etwa 30 bis 40 Jahren zu tilgen.

Die Koalitionsfraktionen machten im Verlauf der Ausschußberatungen deutlich, mit der Befreiung der besonders belasteten Unternehmen der Wohnungswirtschaft in den neuen Bundesländern von den Altschulden bis auf 150 DM/qm sei ein sehr wichtiges Investitionshemmnis beseitigt worden.

Die Koalitionsfraktionen betonten, das Föderale Konsolidierungsprogramm sei ein in sich geschlossenes und ausgewogenes System, das zum einen für den mittelfristigen Zeitraum eine abschließende Neuordnung der Bund/Länder-Finanzbeziehungen darstelle. Zum anderen seien die Weichen gestellt, daß in den kommenden Jahren durch das erwartete Anspringen der Konjunktur, einen Steuerzuwachs und die Konso-

lidierung des Haushalts durch Weiterverfolgung des strikten Sparkurses wieder Handlungsspielräume eröffnet würden. In den nun folgenden Jahren müsse der eingeschlagene Sparkurs konsequent fortgeführt werden, damit die Staatsausgabenquote wieder zurückgeführt und Spielraum für den Abbau der vorübergehend höheren Steuer- und Abgabenbelastung gewonnen werden könne. Dazu bedürfe es der permanenten Überprüfung und Einschränkung staatlicher Leistungen.

Darüber hinaus vertraten die Koalitionsfraktionen die Auffassung, die mittelfristige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte könne insgesamt nachhaltig nur dann vorankommen, wenn auch die Länder und Gemeinden in Westdeutschland sich stärker als bisher an der Bewältigung der Kosten der deutschen Einheit beteiligten.

Ferner machten die Koalitionsfraktionen deutlich, bei dieser mittelfristig ausgerichteten finanzpolitischen Orientierung sei es richtig, die vorübergehende konjunkturelle Ausweitung staatlicher Defizite hinzunehmen und die automatischen Stabilisierungsfaktoren wirken zu lassen. Insbesondere kreditfinanzierte Nachtragsprogramme seien weder angezeigt noch finanzpolitisch vertretbar. Damit die zum Jahresende erwartete wirtschaftliche Erholung gestärkt werde, müsse Besitzstandsdenken und Verteilungsstreit überwunden werden.

Die Fraktion der SPD hat hervorgehoben, es sei wichtig, gerade in der jetzigen schwierigen Situation in Deutschland Berechenbarkeit und Stetigkeit in die Politik zu bringen. Insbesondere hat sie begrüßt, daß einige wesentliche Fragen im vorliegenden Gesetz gelöst seien; z. B.:

- die Bedienung der Altschulden der ehemaligen DDR,
- die Beseitigung der ökologischen Altlasten sowie die Sicherung und Erneuerung industrieller Kerne,
- die Verstetigung des Fonds „Deutsche Einheit“ und damit die Sicherung der Haushaltswirtschaft in den neuen Bundesländern.

Ferner wies die Fraktion der SPD darauf hin, die Sicherung der bundesstaatlichen Ordnung durch den Finanzausgleich zwischen den alten und den neuen Ländern auf der einen Seite und dem Bund und den Ländern auf der anderen Seite sei über die Regelungen im FKPG gewährleistet.

Gleichwohl machte die Fraktion der SPD deutlich, daß Kürzungen der sozialen Regelleistungen auch über die Regelungen des FKPG hinaus unterbleiben müßten, um die soziale Gerechtigkeit nicht zu gefährden. Insbesondere beträfe dies die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehenen Kürzungen bei Lohnersatzleistungen und beim Unterhaltsgeld nach dem AFG. Der Mißbrauch im Bereich sozialer und wirtschaftlicher Leistungen dagegen müsse nachdrücklich bekämpft werden. Ferner sprach sich die Fraktion der SPD dafür aus, bei der Einführung des Solidaritätszuschlags in Höhe von 7,5 v. H. ab 1. Januar 1995 müsse eine über den Grundfreibetrag hinausgehende soziale Komponente vorgesehen werden.

Die Fraktion der SPD widersprach indes der Auffassung, daß die Talsohle des konjunkturellen Abschwungs bereits Ende des Jahres durchschritten sein und der dann einsetzende Aufschwung dem Staat wieder Handlungsspielräume verschaffen werde. Die Auswirkungen des FKPG auf Verschuldung und Zinsausgaben zeigten deutlich, daß dieser Gesetzentwurf den staatlichen Finanzen nicht die dringend notwendige Konsolidierung verschaffe.

Nur viel entschlosseneres Sparen — insbesondere durch Abbau von Steuervergünstigungen sowie möglichst baldige deutliche Einnahmeverbesserungen durch Einführung der Arbeitsmarktabgabe für Selbstständige, Beamte, Minister und Abgeordnete sowie der Ergänzungsabgabe für Höherverdienende — könnten den Staat wieder handlungsfähig machen.

Bei den Beratungen des Haushaltsausschusses wurden darüber hinaus die Schwerpunkte der Beratungen des Finanzausschusses nochmals aufgegriffen.

Ausführlich erörtert wurde die Frage einer zeitlichen Begrenzung des Solidaritätszuschlags. Die Koalitionsfraktionen hielten eine Befristung auf drei Jahre für wünschenswert, so daß der Solidaritätszuschlag mit Ablauf des im Sommer d. J. fortzuschreibenden Finanzplans Ende 1997 auslaufen würde.

Die Fraktion der SPD hielt demgegenüber zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine konkrete Befristung nicht für sinnvoll. Sie hat mit den Koalitionsfraktionen aber darin übereingestimmt, daß die Natur des Solidaritätszuschlags als eine Ergänzungsabgabe, die aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auf Dauer erhoben werden könne, für eine Befristung spreche.

Einvernehmlich waren die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD der Auffassung, es müsse Ziel einer wachstumsfördernden Steuerpolitik sein, die gegenwärtige und bis 1995 noch wachsende hohe Steuerbelastung der Bürger und Unternehmen mittelfristig wieder abzubauen. Der Finanzausschuß hat bedauert, daß im Rahmen der Bund-Länder-Klausurtagung zum Solidarpakt aus verschiedenen Gründen keine entsprechende Entscheidung möglich gewesen sei. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD hätten es sich daher zur gemeinsamen Aufgabe gesetzt, den Solidaritätszuschlag spätestens drei Jahre nach seinem Inkrafttreten auf seine weitere Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratungen befaßte sich mit der Umsatzsteuerneuverteilung. Der Finanzausschuß hat in seinem mitberatenden Votum dem Haushaltsausschuß gegenüber deutlich gemacht, mit dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms werde erstmals die Umsatzsteuerneuverteilung zwischen Bund und Ländern nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt. Nach bisheriger Staatspraxis sei die Verteilung nur für zwei bis drei Jahre festgeschrieben worden mit der Folge, daß bei Ablauf dieser Frist automatisch hätte neu verhandelt werden müssen. Die unbefristete Festsetzung der Umsatzsteueranteile dürfe nach Auffassung des Ausschusses nicht dazu führen, daß die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgabe, nach der Bund und Länder ihre notwendigen Ausgaben zu gleichen Quo-

ten aus laufenden Einnahmen decken können müssen, erschwert werde. Dabei wurde die Sorge zum Ausdruck gebracht, daß die Nichtbefristung des Solidaritätszuschlags im Ergebnis die jetzt beschlossene Umsatzsteuerverteilung auf Dauer zementieren könnte. Der Finanzausschuß behielt sich für den Fall der Veränderung der Deckungsquoten vor, Verhandlungen über eine Neufestlegung der Umsatzsteueranteile einzufordern.

Ferner hat sich der Ausschuß mit den Auflagen, an die die vorgesehenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen (Hilfen zur Haushaltssanierung) für die Länder Bremen und Saarland geknüpft werden sollten (Artikel 35 Nr. 2 Buchstabe c und Artikel 36 § 11 Abs. 6), befaßt. Diese Leistungen sollten mit der Maßgabe gewährt werden, daß

- sie unmittelbar zur Schuldentilgung verwendet würden,
- die durch diese Schuldentilgung entstehenden Finanzierungsspielräume entweder für Investitionen, die die Wirtschafts- und Finanzkraft der Empfängerländer stärken sollten, oder zur Verminderung der Kreditaufnahme genutzt würden,
- dem Bund und den Zahlerländern über die Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung erzielten Fortschritte jährlich berichtet werde.

Der zweite Teil dieser Bedingungen wurde von seiten der Koalitionsfraktionen kritisiert, weil die Erfüllung dieser Auflagen — Nutzung der Finanzierungsspielräume für wirtschafts- und finanzkraftstärkende Investitionen oder zur Verminderung der Nettokreditaufnahme — zu leicht nachweisbar seien. Es wurde vorgeschlagen, daß auch die durch die Sanierungshilfen freiwerdenden Finanzierungsspielräume ausschließlich zur Tilgung der Altschulden der beiden Länder zu verwenden seien.

Die Fraktion der SPD widersprach diesem Vorschlag. Sie bezeichnete die vorgesehene Konzeption der mit den Sanierungshilfen verbundenen Auflagen als ausgewogen, da deren Schwerpunkt auf der unmittelbaren Schuldentilgung liege und auch der zweite Teil dieser Auflagen ökonomisch sinnvoll sei. Zudem hat sie auf die im dritten Teil der Auflagen geforderten Kontrollmöglichkeiten verwiesen. Auch aus den Reihen der Koalitionsfraktionen wurden Bedenken gegen den genannten Vorschlag geäußert. Dabei wurde betont, daß eine solch restriktive Regelung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 tangiere, das auch die notwendige Stärkung der Investitionskraft der beiden Länder hervorgehoben habe. Allein beim Land Bremen gehe es um den nicht unerheblichen Betrag von rd. 150 Mio. DM. Außerdem wurde aus den Reihen der Koalitionsfraktionen auf eine geplante Verwaltungsvereinbarung zu der Problematik zwischen den beiden Empfängerländern einerseits und der Bundesregierung andererseits hingewiesen.

Ein Änderungsantrag aus den Reihen der Koalitionsfraktionen, auch die durch die Sanierungshilfen frei-

werdenden Finanzierungsspielräume seien ausschließlich zur Tilgung der Altschulden der beiden Länder zu verwenden, wurde insbesondere im Hinblick auf diese Verwaltungsvereinbarung zurückgezogen. Der Ausschuß erwartet einvernehmlich, daß im Rahmen dieses Abkommens strikte Vorkehrungen dafür getroffen würden, daß die durch die erweiterten Finanzierungsspielräume ermöglichten Investitionen ausschließlich die Wirtschafts- und Finanzkraft der Länder Bremen und Saarland stärken oder diese Spielräume tatsächlich zur Verminderung der Nettokreditaufnahme dieser Länder genutzt würden.

Der Finanzausschuß bittet darüber hinaus den Haushaltsausschuß einstimmig, die folgenden Passagen in den allgemeinen Teil des Ausschußberichts zu übernehmen:

„Existenzminimum

Die Fraktion der SPD kritisierte mit Nachdruck, daß die von der Bundesregierung ursprünglich für ein Steuerbereinigungsgesetz 1993 vorgesehene gesetzliche Regelung zur Steuerfreistellung des Existenzminimums für Geringverdiener während des Gesetzgebungsverfahrens im Finanzausschuß zur Beschlußfassung im Rahmen des FKP-Gesetzes vorgelegt wurde. Hierdurch werde in einer zentralen Frage des deutschen Einkommensteuerrechts eine Gesetzgebung im Schnellverfahren betrieben, ohne daß der Bundesrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme im ersten Durchgang habe. Auch die Fachausschüsse des Deutschen Bundestages hätten nicht ausreichend Zeit für die von der Sache her erforderliche gründliche Beratung. Ein Antrag der Fraktion der SPD, diese Regelungen aus dem FKP-Gesetz herauszunehmen und — wie ursprünglich geplant — in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren zu beschließen, wurde abgelehnt. Abgelehnt wurde im Finanzausschuß auch zunächst ein Antrag der Fraktion der SPD auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung. Erst nachdem der Haushaltsausschuß diese öffentliche Anhörung beschlossen hatte, waren auch die Koalitionsfraktionen im Finanzausschuß zur Durchführung der Anhörung bereit. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das stenographische Protokoll verwiesen. Hervorzuheben ist, daß nach Ansicht der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Arndt und Prof. Dr. Birk der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf, der für 1993 für Ledige ein steuerfreies Existenzminimum von 12 000 DM und für Verheiratete von 19 000 DM vorsah, gegen Artikel 6 GG verstößt. Ehegatten würden hierdurch schlechtergestellt als nichteheliche Lebensgemeinschaften und getrennt Lebende. Dies sei nicht zu rechtfertigen und damit eindeutig verfassungswidrig.

In dem von der Bundesregierung letztendlich zur Beschlußfassung vorgelegten Entwurf wurde das steuerfreie Existenzminimum 1993 für Alleinstehende auf 10 500 DM herabgesetzt und für Verheiratete auf 21 000 DM angehoben. Nach Ansicht der Fraktion der SPD wird hierdurch nur eine verfassungswidrige Regelung durch eine andere verfassungswidrige Regelung ersetzt. Mit dem auf 10 500 DM für Ledige herabgesetzten Betrag werde

eindeutig gegen den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 (2 BvL 5/91 u. a.) verstoßen. Das Bundesverfassungsgericht hatte in diesem Beschluß für 1992 das Existenzminimum — je nach Berechnungsmethode — auf 12 000 DM bzw. 14 000 DM festgelegt. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts sei als Maßstab für das steuerfrei zu stellende Existenzminimum von der Höhe der Sozialhilfeleistungen auszugehen. Die Fraktion der SPD verwies hierzu auf den Bericht der Bundesregierung zur Definition

und Bemessung des sog. Existenzminimums, der von der Bundesministerin der Justiz mit Schreiben vom 1. Dezember 1992 an den Ausschuß für Familie und Senioren übersandt wurde und in dem das Bundesministerium für Familie und Senioren den durchschnittlichen Sozialhilfebedarf für Erwerbstätige bei einem Ein-Personen-Haushalt mit 1 254 DM monatlich, das sind 15 048 DM im Jahr, angegeben hat. Wegen der Einzelheiten wird auf die folgende, dem Bericht der Bundesregierung entnommene Tabelle 10 verwiesen.

Tabelle 10

Durchschnittlicher Sozialhilfe-Bedarf für Erwerbstätige

— Stand 1. Juli 1992 —

(Durchschnitt alte Bundesländer)

	Regelmäßige einmalige Leistungen		Mehrbedarf für Kaltmiete Erwerbstätigkeit		Heizung	Gesamt
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1-Pers.-Haushalt	508	102	203	363	88	1 254
2-Pers.-Haushalt (1 Erw.-Tätiger)	914	183	203	486	121	1 906
2-Pers.-Haushalt (2 Erw.-Tätige)	914	183	366	485	121	2 069
3-Pers.-Haushalt (1 Erw.-Tätiger)	1 243	249	203	567	142	2 404
3-Pers.-Haushalt (2 Erw.-Tätige)	1 243	249	366	567	142	2 567
4-Pers.-Haushalt (1 Erw.-Tätiger)	1 572	314	203	618	155	2 862
4-Pers.-Haushalt (2 Erw.-Tätige)	1 572	314	366	618	155	3 025
5-Pers.-Haushalt (1 Erw.-Tätiger)	1 901	380	203	663	166	3 313
5-Pers.-Haushalt (2 Erw.-Tätige)	1 901	380	366	663	166	3 476

Quelle: Bundesministerium für Familie und Senioren

Für Erwerbstätige, vor allem für Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen, ist gem. § 23 Abs. 4 Nr. 1 BSHG ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anzuerkennen. Für Zwecke der Berechnung des Durchschnitts-Bedarfs Vollerwerbstätigkeit wurde hier ein Mehrbedarf von 40 % des jeweils maßgeblichen Regelsatzes zugrunde gelegt.

Die Fraktion der SPD verwies ferner darauf, daß bereits der Betrag von 12 000 DM, der nach der bisherigen Verwaltungsregelung steuerfrei zu stellen ist, nach Aussagen der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung als verfassungsrechtlich problematisch anzusehen war. Die zu der jetzt erfolgten Herabsetzung auf 10 500 DM von der Bundesregierung gegebene Begründung, daß sozialhilferechtlich der Erwerbstätigenzuschlag mit Wirkung ab 1. Juli 1993 in einen Freibetrag umgewandelt wird, ist nach Ansicht der Fraktion der SPD nicht tragfähig. Diese technische Änderung, durch die die Sozialhilfeempfänger nicht schlechtergestellt werden als bisher, vermag nach Ansicht der Fraktion der SPD an der absoluten Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums nichts zu ändern.

Die Fraktion der SPD wies ferner darauf hin, daß selbst nach der von den Koalitionsfraktionen gegebenen Begründung zumindest für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1993, in der der Erwerbstätigenzuschlag in der bisherigen Form noch besteht, der Zuschlag zum steuerfrei zu stellenden

Existenzminimum gerechnet werden müsse. Nach den von der Bundesregierung zu dem ursprünglichen Entwurf vorgelegten Berechnungen betrage der Erwerbstätigenzuschlag für das erste Halbjahr 1993 mindestens 744 DM, so daß statt des Betrages von 10 500 DM für 1993 mindestens ein Betrag von 11 244 DM bei Ledigen steuerfrei gestellt werden müsse.

Kritisiert hat die Fraktion der SPD ferner, daß mit dem Begriff der ‚Erwerbsbezüge‘ ein weiterer Einkommensbegriff im deutschen Einkommensteuerrecht geschaffen werde. Dies mache deutlich, daß das ‚zu versteuernde Einkommen‘ nicht mehr als Maßstab für die steuerliche Leistungsfähigkeit angesehen werden könne. Bei der nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts spätestens ab 1996 erforderlichen umfassenden Neuregelung müsse das Einkommensteuerrecht wieder auf eine systematisch einwandfreie Grundlage gestellt und die Besteuerung allgemein nach der persönlichen Leistungsfähigkeit ausgestaltet werden. Den von der Bundesregierung vorgesehene

Katalog der Hinzurechnungen bei Ermittlung der ‚Erwerbsbezüge‘ bezeichnete die Fraktion der SPD als willkürlich. So sei nicht einzusehen, weshalb nicht auch andere steuerfreie Einkünfte, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts geeignet sind, wie z. B. private Veräußerungsgewinne und die nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerfrei bleibenden Zinsen aus Lebensversicherungen in den Hinzurechnungskatalog aufgenommen würden. Andererseits würde die vorgesehene Hinzurechnung der durch den Sparer-Freibetrag steuerfrei bleibenden Zinsen dazu führen, daß ausgerechnet Geringverdiener selbst für geringfügige Zinseinnahmen Steuern zahlen müßten, während bei Spitzenverdienern ein Betrag von 6 000 DM steuerfrei bleibe. Diese Regelung würde auch gegen die Intention der Bundesregierung verstoßen, die im Rahmen des Zinsabschlaggesetzes erklärt hatte, daß die Einführung eines Sparer-Freibetrags von 6 000 DM zu einer Verwaltungsvereinfachung führe, da ansonsten die Finanzverwaltung in vielen Fällen Sachverhaltserforschungen durchführen müßte. Gerade diese Sachverhaltserforschungen waren auf Grund der vorgesehenen Regelung jetzt aber ausgerechnet bei Geringverdienern und damit bei in der Regel steuerlich nicht kundigen Bürgern erforderlich. Die Fraktion der SPD kritisierte ferner, daß bei der Berechnung der Erwerbsbezüge keine Kürzungen vorgesehen seien, wenn im zu versteuernden Einkommen Beträge enthalten sind, die nicht zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere auf zwangsläufige Sozialversicherungsbeiträge, die den Sonderausgaben-Höchstbetrag übersteigen und auf Krankheitskosten, bei denen eine zumutbare Eigenbelastung abgezogen wird, verwiesen.

Problematisch ist nach Auffassung der Fraktion der SPD auch die von der Bundesregierung in der Begründung angekündigte Billigkeitsregelung. Ziel der Billigkeitsregelung sei, bei Lohnsteuerpflichtigen, für die bisher auf Grund der Verwaltungsregelung die Lohnsteuer auf der Basis eines steuerfreien Existenzminimums von 12 000 DM erhoben wurde, Nachzahlungen wegen der Herabsetzung des steuerfreien Existenzminimums auf 10 500 DM zu vermeiden. Dies bedeute in der Praxis, daß bei ledigen Lohnsteuerpflichtigen 12 000 DM als Existenzminimum steuerfrei bleiben, während bei Verheirateten 21 000 DM freigestellt werden. Damit komme es im Ergebnis doch nicht zu der verfassungsrechtlich erforderlichen Verdoppelung bei Ehegatten. Zudem sei vollkommen unklar, wie die Steuer berechnet werden soll, wenn es z. B. auf Grund von Zinsen auch nach der bisherigen Verwaltungsregelung zu einer Nachzahlung kommt.

Die Fraktion der SPD hat auch Bedenken gegen die erst unmittelbar vor der letzten Beratung im Finanzausschuß eingefügten Regelung geltend gemacht, wonach die Bundesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung das steuerfreie Existenzminimum in Anlehnung an die Mindestbedarfsregelung des Sozialhilferechts anzupassen. Nach Ansicht der Fraktion der SPD besteht hierdurch die Gefahr, daß die Bundesregierung ohne Beteiligung

des Deutschen Bundestages in Zukunft die steuerfreien Beträge herabsetzt.

Da nach Ansicht der Fraktion der SPD durch die vorgesehenen Regelungen zur Steuerfreistellung des Existenzminimums die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts mißachtet werden und es somit zu einer zu hohen Besteuerung der Bürger mit kleinen und mittleren Einkommen kommt, hat die Fraktion der SPD diese Regelungen im Finanzausschuß insgesamt abgelehnt.

Nach Ansicht der Fraktion der SPD können die unzureichenden Regelungen zur Steuerfreistellung des Existenzminimums erst recht als ‚soziale Komponente‘ für die Erhebung des Solidaritätszuschlags angesehen werden. Auch die ebenfalls beschlossene Kleinbetragsregelung beim Solidaritätszuschlag, durch die ein Zuschlag bis zur Höhe von 100 DM für Ledige bzw. 200 DM für Verheiratete nicht erhoben werden soll, stelle keine ausreichende soziale Komponente dar. Die Fraktion der SPD verwies hierzu auf die Zahlenangaben des Bundesfinanzministeriums, wonach durch den Solidaritätszuschlag einschließlich der Kleinbetragsregelung im Jahre 1996 31,6 Mrd. DM in die Kassen des Bundes fließen. In den Solidarpaktvereinbarungen sei vereinbart worden, daß der Solidaritätszuschlag lediglich 28 Mrd. DM erbringen solle. Der vorgesehene finanzielle Spielraum zur Einführung einer sozialen Komponente werde daher nicht ausgeschöpft. Für diese Beurteilung sei das Jahr 1996 maßgebend, da der Solidaritätszuschlag für den Arbeitslohn des Monats Dezember 1995 erst im Januar 1996 abgeführt werde und damit das Jahr 1996 das Jahr der ersten vollen Wirksamkeit sei. Die Fraktion der SPD hat angekündigt, daß sie sich weiterhin dafür einsetzen werde, daß der Solidaritätszuschlag mit einer ausreichenden sozialen Komponente versehen und daß das Existenzminimum in verfassungskonformer Weise steuerfrei gestellt wird.

Zu dieser Argumentation der Fraktion der SPD legen die Koalitionsfraktionen zunächst Wert auf die Feststellung, daß der Bundesrat im zweiten Durchgang zu der vorgeschlagenen Regelung zur Steuerfreistellung des Existenzminimums Stellung nehmen kann, und daß die betroffenen Fachausschüsse des Deutschen Bundestages auf eine Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der Regelung hingewiesen worden waren. Die Zustimmung der Koalitionsfraktionen zur Durchführung einer Anhörung erfolgte nicht als Reaktion auf den Beschluß des Haushaltsausschusses zu einer vom Finanzausschuß durchzuführenden Anhörung zu der Problematik, sondern weil mehr zeitlicher Spielraum zur Verfügung stand, nachdem der Haushaltsausschuß seine abschließende Beratung des Gesetzentwurfs verschoben hatte. Sie weisen darauf hin, daß sie zu dieser Zustimmung nicht verpflichtet waren, da nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages das Minderheitenrecht zur Durchsetzung einer Anhörung nur für den federführenden Ausschuß gilt.

Darüber hinaus führen die Koalitionsfraktionen zu der schließlich beschlossenen Neuregelung der

Steuerfreistellung des Existenzminimums folgen aus:

Grundlage der Vorschläge der Koalitionsfraktionen zur sozialen Komponente bei der Einführung des Solidaritätszuschlags von 7,5 % ab 1995 ist das Ergebnis der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder sowie den Partei- und Fraktionsvorsitzenden vom 11. bis 13. März 1993 in Bonn. Danach bestand Einvernehmen, daß eine über den Grundfreibetrag hinausgehende soziale Komponente vorgesehen wird. In der Sitzung der Arbeitsgruppe der Länderfinanzminister mit dem Bundesfinanzminister unter Hinzuziehung von Vertretern der Bundestagsfraktionen am 30. März 1993 wurden zwei Lösungsansätze vorge-
tragen:

- Verbesserungen beim steuerfreien Existenzminimum über die bisherige Planung (Entwurf Steuerbereinigungsgesetz 1993) hinaus: Und zwar Verdoppelung bei Ehegatten — 1995 = 11 500/23 000 DM für Ledige/Verheiratete — sowie eine zusätzliche Milderung im Eingangsbereich der Steuerbelastung mit 50 % (statt 60 %) ‚Grenzbelastung‘;
- Einführung einer sog. Null-Zone beim Solidaritätszuschlag etwa von 100/200 DM bei Alleinstehenden/Verheirateten. Der Verzicht auf die Erhebung des Solidaritätszuschlags bei diesen ‚Kleinbeträgen‘ beruhte auf einem Vorschlag von Nordrhein-Westfalen.

Die Koalitionsfraktionen haben sich dafür entschieden, beide Komponenten im FKPG aufzugreifen. Sie führen in der Summe dazu, daß für eine Eck-Familie (Ehegatten mit 2 Kindern) 1995 ein Jahresarbeitslohn von rd. 47 200 DM vom Solidaritätszuschlag freigestellt wird und der Übergangsbereich für die Entlastung bei rd. 52 300 DM endet. Mit der additiven Einführung beider sozialer Komponenten werden nach Auffassung der Koalitionsfraktionen auch die Erwartungen der an der Klausurtagung beteiligten Länder voll erfüllt.

Unter Berücksichtigung des Auftrages des Bundesverfassungsgerichts, mit Wirkung ab dem 1. Januar 1993 sicherzustellen, daß bei der Einkommensbesteuerung dem Steuerpflichtigen die Erwerbsbezüge belassen werden, die er zur Deckung seines existenznotwendigen Bedarfs benötigt, wird vorgeschlagen, das steuerlich zu verschonende Existenzminimum in den Jahren 1993 bis 1995 pauschaliert wie folgt festzulegen:

	Alleinstehender	Verdoppelung für Ehegatten
1993	10 500	21 000
1994	11 000	22 000
1995	11 500	23 000

Darüber hinaus sieht die Neuregelung die oben beschriebene Milderung (Überleitungsbereich zur Normalbesteuerung) vor, wonach die Steuerbelastung über die verfassungsrechtlichen Anforderungen hinaus gemindert sind.

Die Beträge orientieren sich am Sozialhilferecht. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

— DM/Jahr —			
	1993	1994	1995
1. Regelsatz	6 156	6 288	6 480
2. Mehrbedarfszuschlag wegen Erwerbstätigkeit	—	—	—
3. Einmalige Leistungen	924	948	972
4. Miete	2 712	2 868	3 048
5. Heizkosten	708	744	780
6. Sicherheitsreserve	—	152	220
7. Insgesamt	10 500	11 000	11 500

Die vorgeschlagene Regelung löst die Verwaltungsregelungen vom 3. und 23. Dezember 1992 zum Lohnsteuerabzugs- und Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren 1993 ab und schafft die Rechtsgrundlage für die Veranlagungszeiträume bis 1995; der linearprogressive Einkommensteuertarif bleibt unberührt.

Das in den Verwaltungsregelungen festgelegte Existenzminimum von 12 000 DM für Alleinstehende beruhte auf einer Rechtslage, die in diesem Gesetz (Artikel 9) geändert wird. Die nachfolgende Veranlagung unter Ansatz eines Existenzminimums von 10 500 DM kann zur Festsetzung einer Nachzahlung führen. Da im Regelfall davon auszugehen sein wird, daß der betroffene Personenkreis die steuerfrei belassenen Bezüge in voller Höhe ausgegeben hat, geht der Finanzausschuß davon aus, daß die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern im Billigkeitswege Einkommensteuer-Nachzahlungen erlassen, soweit sie auf diesem Umstand beruhen. Die damit gegebene Möglichkeit, das Vertrauen in die bestehende Verwaltungsregelung zu berücksichtigen, kann die Verfassungsmäßigkeit der Verdoppelung des Grundfreibetrages nicht in Frage stellen.

Die Kritik der Fraktion der SPD an diesen Beträgen läßt dies und folgendes unberücksichtigt:

- Im Gegensatz zum Ansatz des Existenzminimums in den Verwaltungsregelungen (12 000 DM für 1993) eröffnen ab 1993 die in Artikel 9 des FKP-Gesetzes vorgesehenen Änderungen bei der Sozialhilfe die Möglichkeit, das steuerliche Existenzminimum für einen Alleinstehenden mit 10 500 DM (1993), 11 000 DM (1994) bzw. 11 500 DM (1995) anzusetzen. Die Änderung beinhaltet folgendes: An die Stelle eines Mehrbedarfszuschlags für Erwerbstätige (1993: rd. 1 500 DM) tritt grundsätzlich ein Freibetrag beim Arbeitseinkommen, der insoweit bei der Sozialhilfe nicht angerechnet wird. Hierfür wird § 23 Abs. 4 Nr. 1 durch § 76 Abs. 1 Nr. 5 BSHG ersetzt. Eine Verschlechterung sozialer Leistun-

gen für Sozialhilfeempfänger tritt dadurch im Ergebnis nicht ein. Mit den entstehenden Steuermehreinnahmen kann eine Verdoppelung dieser Beträge für zusammenlebende Ehegatten finanziert werden.

- Vor dem Hintergrund eines erheblichen Preisgefälles auf dem Wohnungsmarkt hat es das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber nicht verwehrt, sich bei der Bemessung des Existenzminimums insoweit statt an einem einheitlichen Durchschnittswert an einem unteren Wert zu orientieren, wenn zugleich zur ergänzenden Deckung des Bedarfs nach dem Einzelfall bemessene Sozialleistungen, wie etwa ein Wohngeld, zur Verfügung gestellt werden. Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere, daß der Grenzsteuerzahler in Höhe des Wohngeldes seine Miete nicht aus seinen Erwerbsbezügen bestreiten muß. Die staatlich unterstützte Miete durch die Steuerfreistellung und unter Einbeziehung des Wohngeldes kann in den westlichen Bundesländern zu einer Unterdeckung, dagegen in den östlichen Bundesländern zu einer Überdeckung der tatsächlich gezahlten Miete führen. Beides liegt im Rahmen der Schätzmarke.

Die von der Fraktion der SPD vorstehend zitierte Tabelle 10 der Bundesregierung ist insoweit überholt. In der Anhörung am 28. April d. J. hat demgemäß keiner der Gutachter die Auffassung vertreten, die Koalition entspräche mit diesem steuerfreien Existenzminimum nicht den Anforderungen, die im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 genannt sind. Das gilt für Alleinstehende wie Verheiratete mit einem Verdienner.

Die Kritik der Fraktion der SPD, daß mit dem Begriff der ‚Erwerbsbezüge‘ ein weiterer Einkommensbegriff im deutschen Einkommensteuerrecht geschaffen werde, trifft zu, richtet sich aber an den falschen Adressaten. Denn es ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach dem Steuerpflichtigen die Erwerbsbezüge zu belassen sind, die er zur Deckung des am Sozialhilferecht orientierten Existenzminimums benötigt. Dazu gehören nicht nur steuerpflichtige Einkünfte, sondern auch steuerfreie Einnahmen, Bezüge und Einkommensteile, die zur Deckung des existenznotwendigen Bedarfs verwendet werden können.

Die Hinzurechnungsbeträge können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Dies ist nach dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts auch nicht erforderlich. Das Gericht hat anerkannt, daß die Abgrenzung der in Betracht kommenden Tatbestände schwierig ist. Es hat dem Gesetzgeber für eine abschließende Regelung ausdrücklich eine Frist bis zum Veranlagungszeitraum 1996 zuerkannt.

Der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Katalog der Erwerbsbezüge — der mit der Verwaltungsregelung weitestgehend übereinstimmt — orientiert sich einerseits am Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, andererseits an den Möglichkeiten der praktischen Umsetzung. So sind die nach Auffassung der Fraktion der SPD in den Katalog

einzubeziehenden privaten Veräußerungsgewinne in der bisherigen Steuerpraxis nicht zu erfassen, da sie grundsätzlich nicht der Besteuerung unterliegen. Es wären somit künftig umfangreiche steuerrechtliche Sachverhaltserforschungen nur für Geringverdienende erforderlich, die — zumindest im Zeitraum der gesetzlichen Übergangsregelung 1993, 1994 und 1995 — nicht praktiziert werden könnten.

Im Gegensatz zur Auffassung der Fraktion der SPD führen die dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnenden Erwerbsbezüge in keinem Fall zu einer Besteuerung der hinzugerechneten Beträge. Das gilt auch für den Sparer-Freibetrag, der für alle Steuerpflichtigen die tarifliche Steuerbelastung mindert. In keinem Fall kann sich somit eine höhere als die tarifliche Steuerbelastung ergeben. Andererseits ist ein besonderer Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen über die hierfür steuerlich ohnehin vorgesehenen Freibeträge hinaus nicht erforderlich. Die gesetzlichen Sozialabgaben dürften bei dem hier in Betracht kommenden Personenkreis die steuerlichen Freibeträge niemals übersteigen.“

V. Einzelbegründung

Zur Begründung der einzelnen Artikel wird, soweit die Annahme in der Fassung des Koalitionsentwurfs bzw. des Entwurfs der Bundesregierung empfohlen wird, auf die Begründung in den Drucksachen 12/4401 und 12/4748 Bezug genommen. Im übrigen ist zu den Änderungen folgendes zu bemerken:

Artikel 1

Der Ausschuß hat einvernehmlich dem Artikel 1 zugestimmt, bei seinen Beratungen aber deutlich gemacht, die darin enthaltenen Kürzungen sei nur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des Solidarpakts hinnehmbar.

Artikel 3

Der Ausschuß ist der aus Anlage 2 ersichtlichen Empfehlung des Finanzausschusses gefolgt.

Artikel 5

Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD dem Artikel 5 des Gesetzentwurfs mit den vom Ausschuß für Familie und Senioren vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt.

Artikel 9

Bei den Beratungen zum Artikel 9 vertrat der Ausschuß die Auffassung, die Ergänzung in § 93 BSHG biete für differenzierte, die speziellen Verhältnisse der Einrichtungen besser berücksichtigende Vereinba-

rungen gegenüber der bisherigen Textfassung eine konkrete Grundlage. Die Träger der Sozialhilfe und die Träger der Einrichtungen sollten dabei in verstärkter gemeinsamer Verantwortung zusammenwirken. Sie hätten dabei sowohl dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und sparsamen Verwendung der Mittel als auch den qualifizierten fachlichen Anforderungen und den Besonderheiten der jeweiligen Einrichtungen Rechnung zu tragen. Schematische, generelle Kürzungen von Pflegesätzen könnten diesen Gesichtspunkten nicht gerecht werden und würden daher von der vorgesehenen Ergänzung in § 93 Abs. 2 BSHG nicht getragen.

Hinsichtlich des § 22 Abs. 4 BSHG vertrat die Fraktion der SPD die Auffassung, daß eine starre Vorfestlegung bei der Begrenzung der Erhöhung der Regelsätze vermieden werden sollte. Der Anstieg der Regelsätze sollte sich statt dessen für eine Übergangszeit am objektiven Kriterium des Nettolohnanstiegs der Arbeitnehmereinkommen orientieren.

Der von der Fraktion der SPD gestellte Antrag, die Änderungen des BSHG mit Ausnahme des § 22 Abs. 4 BSHG nicht im Rahmen des FKPG vorzunehmen, wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Der Ausschuß hat mit dem selben Stimmverhältnis dem Gesetzentwurf mit den Änderungen des Ausschusses für Familie und Senioren zugestimmt.

Artikel 13

Bei den Beratungen des Ausschusses zu Artikel 13 ist die Regelung des § 150b AFG behandelt worden. Die Fraktion der SPD vertrat die Auffassung, die Hinterlegung der Lohnsteuerkarte unter bestimmten Voraussetzungen sei nicht praktikabel. Die Koalitionsfraktionen dagegen machten deutlich, diese Hinterlegung werde als weiteres Instrument der Mißbrauchsbekämpfung gewünscht. Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD dem § 150b AFG zugestimmt.

Artikel 19

Der Ausschuß hat einvernehmlich entsprechend dem Votum des Ausschusses für Verkehr der Streichung des Artikel 19 zugestimmt.

Artikel 20

Der Ausschuß hat bei den Beratungen zu Artikel 20 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD beschlossen, dem Votum des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau — Streichung dieses Artikels — nicht zu folgen und dem Artikel 20 in der Fassung des Regierungsentwurfs zugestimmt. Die Fraktion der SPD vertrat die Auffassung, eine Lösung der im Zusammenhang mit der HOAI bestehenden Problematik der Baukostensteigerungen und der damit verbundenen Honorarerhöhung sollte nicht im Rahmen des FKPG angestrebt werden. Dies müsse vielmehr

der auch vom Fachausschuß empfohlenen Neuregelung der HOAI in einem separaten Verfahren vorbehalten bleiben. Die Koalitionsfraktionen machten deutlich, mit einer Novellierung der HOAI werde voraussichtlich im Herbst begonnen, mit der Verabschiedung könne aber in dieser Legislaturperiode nicht mehr gerechnet werden. Im übrigen sei das Ziel der Regelung des Artikel 20 nicht, Vergütungen einzuschränken. Vielmehr gehe es nur darum, unzureichende Baukostenschätzungen zu vermeiden, die im nachhinein zu einer drastischen Erhöhung der Honorare führen würden. Gerade die Kommunen in den neuen Ländern wären oft nur unter großen finanziellen Einschränkungen in der Lage, Honorarmehrkosten aufzubringen.

Der Ausschuß hat einvernehmlich einem Antrag der Koalitionsfraktionen und entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses der Einfügung eines Artikels 20 a (Änderung des Gerichtskostengesetzes) zugestimmt.

Artikel 40

Der Ausschuß hat bei den Beratungen über die Stellungnahme des Finanzausschusses und des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hinaus beschlossen, den § 4 Abs. 4 Satz 2, den § 11 Abs. 1 Satz 2 sowie den § 12 Abs. 1 des Altschuldenerhilfegesetzes zu ändern. Zur Begründung führte der Ausschuß aus, die Neufassung des § 4 Abs. 4 Satz 2 solle eine praktische Lösung für die Fälle gewährleisten, in denen eine Klärung der Rückgabe von Wohngebäuden an die sog. Alteigentümer nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes noch nicht möglich sei. Die beiden übrigen Änderungen seien notwendig geworden, da nach zwischenzeitlicher Klärung die KfW als Mandatar des Bundes tätig werden solle. Die Länder hätten gegen diese Neufassung keine Einwände.

Artikel 41

Der Ausschuß hat einvernehmlich beschlossen, der Streichung des Artikel 41 entsprechend dem Votum des Ausschusses für Verkehr zuzustimmen.

VI. Zu den übrigen Vorlagen

1. Gesetzentwürfe des Bundesrates — Drucksachen 12/4750, 12/4751, 12/4752 —

Der Haushaltsausschuß hat einstimmig bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Gesetzentwürfe für erledigt zu erklären. Dabei hat der Haushaltsausschuß deutlich gemacht, die Gesetzentwürfe seien als Vorschläge zur Änderung des Entwurfs des FKPG anzusehen; die behandelte Materie sei dort umfassend geregelt worden, so daß für eine einzelgesetzliche Regelung kein Bedarf mehr bestehe.

2. Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste

— Drucksache 12/4671 —

Der Haushaltsausschuß hat einstimmig den Antrag bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Damit ist er dem Votum der mitberatend beteiligten Fachausschüsse gefolgt.

Bonn, den 12. Mai 1993

Helmut Wieczorek (Duisburg)

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Adolf Roth (Gießen)

Berichterstatler

Anlage 2

Stellungnahme des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

vom 12. Mai 1993

zu dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte

(Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG)

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

— Drucksache 12/4401 —

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

— Drucksache 12/4748 —

Der Finanzausschuß schlägt dem federführenden Haushaltsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus Anlage 1 ersichtlichen Änderungen zu empfehlen. Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuß, zu Artikel 39 (Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes) zu § 6 Abs. 1 und 2 zu prüfen, ob auf der Grundlage einer fixen Annuität ein konkreter Endtermin für das Auslaufen des Fonds im Gesetz festgelegt werden kann.

In der Einzelabstimmung hat die Fraktion der SPD einige Regelungen abgelehnt. Hervorzuheben davon sind die empfohlenen Maßnahmen zur Steuerfreistellung des Existenzminimums (insbesondere Artikel 24 Nr. 4) und zum Solidaritätszuschlag (Artikel 34).

Die aus Anlage 2 ersichtlichen sieben Änderungsanträge der Fraktion der SPD sind von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

Der Finanzausschuß bittet den Haushaltsausschuß einstimmig, die als Anlage 3 beigefügten Passagen in den allgemeinen Teil des Ausschlußberichts zu übernehmen. Eine weitere Passage wird am 13. Mai 1993 nachgereicht. *)

Eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse des Finanzausschusses ist als Anlage 4 beigefügt.

*) s. S. 146 ff.

Hans H. Gattermann

Vorsitzender

Anhang 1 zu Anlage 2

Anlage 1 zur Stellungnahme des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms

Änderung:

Artikel 3

Änderung des Steuerbeamten-
Ausbildungsgesetzes

1. In Nummer 1 (§ 5) Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sechs Monate“ durch die Worte „zwölf Monate“ ersetzt.
2. In Nummer 2 (§ 9) werden die Worte „sechs Monate“ durch die Worte „zwölf Monate“ ersetzt.

Begründung

Der Finanzausschuß stimmt im Grundsatz einer Verkürzung der Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung zu. Er hält jedoch eine Einführungszeit von 12 Monaten für erforderlich, um den Nachwuchskräften die für die Wahrnehmung künftiger Führungsaufgaben erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse durch eine praktische Einweisung und Ergänzende Studien an der Bundesfinanzakademie zu vermitteln.

Änderung:

Artikel 13

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

24 a. Nach § 242 o wird folgender § 242 p eingefügt:

„§ 242 p

Bei der Bestimmung der Leistungssätze des Arbeitslosengeldes für die Jahre 1993 bis 1995 ist § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ergänzend zu der allgemeinen Lohnsteuertabelle die jeweils geltende Zusatztablette zur Entlastung von niedrigen Erwerbseinkommen im Lohnsteuerverfahren zugrunde zu legen ist. Arbeitslose, für die die Lohnsteuerklasse IV maßgebend ist, sind im Jahre 1993 der Leistungsgruppe F zuzuordnen. Für die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes, des Schlechtwettergeldes, der Arbeitslosenhilfe und des Altersübergangsgeldes gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

Begründung

Zu Nummer 24 a (§ 242 p)

Folgeänderung zu Artikel 24 Nr. 5 a, 8 und 9 des Entwurfs.

Die Leistungssätze des Arbeitslosengeldes und der übrigen Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung jährlich durch Rechtsverordnung auf der Grundlage der Arbeitsentgelte, die sich — von weiteren Abzügen, insbesondere von Sozialversicherungsbeiträgen, abgesehen — nach Minderung um die gewöhnlich anfallende Lohnsteuer ergeben (§ 111 Abs. 1 und 2 AFG). Die Regelung stellt sicher, daß die Entlastung der Grenzsteuerzahler auch bei der Höhe der Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu berücksichtigen ist.

Nachrichtlich:

In Artikel 44 „Inkrafttreten“ wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Artikel 13 Nr. 24 a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.“

Begründung

Die Ergänzung regelt das Inkrafttreten des § 242 p Arbeitsförderungsgesetz (Artikel 13 Nr. 24 a).

Neufassung:

Artikel 22

Änderung der Abgabenordnung

§ 240 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Zahlung nach § 224 Abs. 2 Nr. 1.“

Begründung

Die bisher geltende 5tägige Zahlungsschonfrist bei Scheck- und Barzahlern soll aufgehoben werden, da insoweit im Gegensatz zu Banküberweisungen wegen des fehlenden Laufzeitriskos eine nicht gerechtfertigte Vergünstigung vorliegt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung geht aber über das angestrebte Ziel hinaus, da sie insbesondere auch die Fälle der Aufrechnung von der Schonfrist ausschließt. Die neue Fassung stellt sicher, daß die Regelung sich auf das angestrebte Ziel beschränkt.

Änderungen:**Artikel 24****Änderung des Einkommensteuergesetzes****1. Nummer 1 entfällt.****Begründung**

Herausnahme erfolgt, weil in der Sitzung des Bundesfinanzministers mit den vier Länderfinanzministern/Vertretern der Bundestags-Fraktionen am 30. März 1993 kein Einvernehmen über die Aufhebung der Steuerfreiheit der Bergmannsprämie erzielt werden konnte.

2. Nummer 2 entfällt.**Begründung**

Auf die bisher vorgesehene Streichung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge wird verzichtet.

3. Nummer 4 entfällt.**Begründung**

Die steuerliche Behandlung bei Trennung von Stammrecht und Dividendenschein sowie bei Veräußerung von Zinsscheinen wird in einem späteren Gesetz geregelt.

4. Folgende Nummern 5a und 5b werden eingefügt:

„5a. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:

„§ 32c**Entlastung****bei niedrigen Erwerbseinkommen**

(1) Die festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6) auf das zu versteuernde Einkommen beträgt 0 Deutsche Mark bei Erwerbsbezügen (Absatz 2) bis 11 069 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 bei Erwerbsbezügen bis 22 139 Deutsche Mark. Betragen die Erwerbsbezüge 11 070 Deutsche Mark bis 13 607 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 22 140 Deutsche Mark bis 27 215 Deutsche Mark, so ist die festzusetzende Einkommensteuer auf den Betrag zu mildern, der sich aus den Anlagen 4 und 5 zu diesem Gesetz ergibt.

(2) Erwerbsbezüge sind das zu versteuernde Einkommen zuzüglich der folgenden Beträge:

1. Verlustabzugsbeträge nach § 10d,
2. Abzugsbeträge nach § 10e Abs. 1 bis 6a, §§ 10f bis 10h, 52 Abs. 21 Satz 4 bis 7 sowie nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes und § 7 des Fördergebietsgesetzes,

gesetzes und § 7 des Fördergebietsgesetzes,

3. der Abzug nach § 13 Abs. 3,

4. steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 14a Abs. 1 bis 3, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3,

5. die nach § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 4, § 22 Nr. 4 und § 24a steuerfrei bleibenden Einkünfte,

6. die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a übersteigenden Teile von Leibrenten außer von Veräußerungsrenten und Renten aus einer Versicherung auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag,

7. die Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen,

8. die Renten nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a, Bezüge nach § 3 Nr. 3, 6, 9, 10, 27 und nach § 3b, Bezüge nach § 3 Nr. 44, soweit sie zur Bestreitung des Lebensunterhalts dienen, sowie Bezüge nach § 3 Nr. 5 und 11 mit Ausnahme der Heilfürsorge, Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und der steuerfreien Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen im Sinne der Beihilfenvorschriften des Bundes und der Länder,

9. Sonderabschreibungen sowie erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 übersteigen,

10. pauschal besteuerte Bezüge nach § 40a.

Zurückgeforderte Beträge mindern die Summe der Erwerbsbezüge mit Ausnahme des zu versteuernden Einkommens im Kalenderjahr der Rückzahlung.“

5b. In § 37 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Dabei sind bei der Ermittlung der Erwerbsbezüge neben dem zu versteuernden Einkommen nur die Beträge nach § 32c Abs. 2 zu berücksichtigen, die dem Finanzamt bekannt sind oder nach den Umständen des Einzelfalles leicht zu ermitteln sind.“

Begründung

Zu Nummer 5a (§ 32c EStG)

Unter Berücksichtigung des Auftrages des Bundesverfassungsgerichtes, mit Wirkung ab dem 1. Januar 1993 sicherzustellen, daß bei der Einkommenbesteuerung dem Steuerpflichtigen die Erwerbsbezüge belassen werden, die er zur Deckung seines existenznotwendigen Bedarfs benötigt, wird das steuer-

lich zu verschonende Existenzminimum in den Jahren 1993 bis 1995 wie folgt festgelegt:

	Alleinstehender	nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten
1993	10 500	21 000
1994	11 000	22 000
1995	11 500	23 000

Die Verwaltungsregelungen vom 3. und 23. Dezember 1992, die von diesem Gesetz abgelöst werden sollen, sehen für 1993 ein Existenzminimum von 12 000 DM für Ledige und 19 000 DM für Verheiratete vor. Um die kurzfristige Einführung neuer Lohnsteuertabellen mit den sich daraus ergebenden nicht unerheblichen Erschwernissen insbesondere für den Arbeitgeber zu vermeiden, sind diese Beträge und die daraus abgeleiteten Tabellen dem Lohnsteuerabzug für das gesamte Jahr 1993 weiter zugrunde zu legen. Für die Einkommensteuer-Vorauszahlungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und für die Veranlagung gelten in jedem Fall die in diesem Gesetz festgelegten Beträge.

Aus dieser beträchtlichen Vereinfachung des Verfahrens werden den Arbeitnehmern unter Berücksichtigung der Veranlagung keine Nachteile entstehen.

Das in der Verwaltungsregelung vom 3. Dezember 1992 festgelegte Existenzminimum von 12 000 DM für Alleinstehende beruhte auf einer Rechtslage, die in diesem Gesetz (Artikel 9) geändert wird. Die nachfolgende Veranlagung unter Ansatz eines Existenzminimums von 10 500 DM kann zur Festsetzung einer Nachzahlung führen. Da im Regelfall davon auszugehen sein wird, daß der betroffene Personenkreis die steuerfrei belassenen Bezüge in voller Höhe ausgegeben hat, werden im Billigkeitswege Einkommensteuer-Nachzahlungen zu erlassen sein, soweit sie auf diesem Umstand beruhen.

Verheirateten Arbeitnehmern wird durch die Weitergeltung der Verwaltungsregelung bei isolierter Betrachtung beim Lohnsteuerabzug ein zu geringes Existenzminimum von 19 000 DM gegenüber der gesetzlichen Festlegung von 21 000 DM zugestanden. Da ihnen beim Lohnsteuerabzug aber keine Nebeneinkünfte als Erwerbsbezüge zugerechnet werden, werden sich Vor- und Nachteile in den meisten Fällen ausgleichen. In den Fällen der Steuerklasse IV kann sich häufig auch eine ungerechtfertigte Milderung ergeben. Der Veranlagung werden stets 21 000 DM als Existenzminimum zugrunde gelegt, so daß auch verheiratete Arbeitnehmer im Ergebnis zutreffend besteuert werden.

Die Neuregelung sieht einen Überleitungsbereich zur Normalbesteuerung vor, in dem die Steuerbelastung über die verfassungsrechtlichen Anforderungen hinaus gemindert wird.

Ferner wird 1995 als soziale Komponente im Zusammenhang mit der Erhebung des Solidaritätszuschlages die Grenzbelastung im Überleitungsbereich von 60 v. H. (1993 und 1994) auf 50 v. H. abgesenkt. Das bedeutet für eine „Eck-Familie“ (Ehegatten mit 2 Kindern), daß 1995 ein Jahresarbeitslohn von 40 879 DM einkommensteuer- und solidaritätszuschlagsfrei gestellt ist und die Lohnsteuer-Zusatzabelle erst bei einem Jahresarbeitslohn von 49 681 DM endet. Auf Grund der Anknüpfung des Solidaritätszuschlages an die festgesetzte Einkommensteuer wirkt sich die ertragsteuerliche Entlastung auch beim Solidaritätszuschlag aus, z. B. bei dem Bruttoarbeitslohn von 49 681 DM jährlich wäre ein Solidaritätszuschlag i. H. v. 17,66 DM monatlich zu entrichten.

Die gesetzliche Regelung löst zu den oben genannten Zeitpunkten die Verwaltungsregelungen vom 3. und 23. Dezember 1992 (BStBl I 1992 S. 736 und 1993 S. 14) zum Lohnsteuerabzugs- und Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren ab und schafft die Rechtsgrundlage für die Veranlagungen der Veranlagungszeiträume 1993 bis 1995. Der linear-progressive Einkommensteuertarif bleibt vom Entwurf unberührt.

Als Existenzminimum werden die o. a. pauschalierten Werte für Ledige und für Verheiratete angesetzt. Diese Beträge orientieren sich am Sozialhilferecht. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	1993	1994	1995
	— DM/Jahr —		
1. Regelsatz ...	6 156	6 288	6 480
2. Mehrbedarfszuschlag wegen Erwerbstätigkeit ¹⁾ ..	—	—	—
3. Einmalige Leistungen ..	924	948	972
4. Miete	2 712	2 868	3 048
5. Heizkosten ..	708	744	780
6. Sicherheitsreserve	—	152	220
7. Insgesamt ..	10 500	11 000	11 500

¹⁾ Der Erwerbstätigenzuschlag soll nach dem FKPG (Artikel 9) ersetzt werden durch einen abzusetzenden Betrag vom Arbeitseinkommen für alle erwerbstätigen Sozialhilfeempfänger.

Vor dem Hintergrund eines erheblichen Preisgefälles auf dem Wohnungsmarkt hat es das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber nicht verwehrt, sich bei der Bemessung des Grundfreibetrages insoweit statt an einem einheitlichen Durchschnittswert an einem unteren Wert zu orientieren, wenn zugleich zur ergänzenden Deckung des Bedarfs nach dem Einzelfall bemessene Sozialleistungen, wie etwa ein Wohngeld, zur Verfügung gestellt werden. Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere, daß der Grenzsteuerzahler in Höhe des Wohngelds seine Miete nicht aus seinen Erwerbsbezügen bestreiten muß.

Im Gegensatz zu den Berechnungen der Existenzminima in den vorläufigen Verwaltungsregelungen eröffnen ab 1993 die in Artikel 9 des Gesetzes vorgesehenen Änderungen bei der Sozialhilfe die Möglichkeit, das steuerliche Existenzminimum für einen Alleinstehenden mit 10 500 DM (1993), 11 000 DM (1994) bzw. 11 500 DM (1995) anzusetzen. Die Änderung beinhaltet folgendes: An die Stelle eines Mehrbedarfszuschlags für Erwerbstätige (1993: rd. 1 500 DM) tritt grundsätzlich ein Freibetrag beim Arbeitseinkommen, das insoweit bei der Sozialhilfe nicht angerechnet wird. Hierfür wird § 23 Abs. 4 Nr. 1 durch § 76 Abs. 1 Nr. 5 BSHG ersetzt. Eine Verschlechterung sozialer Leistungen für Sozialhilfeempfänger tritt dadurch im Ergebnis nicht ein. Mit den entstehenden Steuermehreinnahmen kann eine Verdoppelung dieser Beträge für zusammenlebende Ehegatten finanziert werden.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind dem Steuerpflichtigen die Erwerbsbezüge zu belassen, die er zur Deckung des am Sozialhilferecht orientierten Existenzminimums benötigt. Dazu gehören nicht nur die Einkünfte, sondern auch steuerfreie Einnahmen, Bezüge und Einkommensanteile, die zur Deckung des existenznotwendigen Bedarfs verwendet werden können. Nach dem Entwurf sind Erwerbsbezüge das zu versteuernde Einkommen zuzüglich insbesondere Lohnersatzleistungen, dem Progressionsvorbehalt unterliegende steuerfreie ausländische Einkünfte, verschiedene nach §§ 3, 3b EStG steuerfreie Bezüge (z. B. Entlassungsabfindungen, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit) und Rentenbezüge, soweit sie nicht als Ertragsanteile zu erfassen sind oder dem Vermögen zuzurechnen sind, Sonderabschreibungen, erhöhte AfA über § 7 EStG hinaus und verschiedene andere Steuervergünstigungen (z. B. Steuerbegünstigung für selbstgenutztes Wohneigentum nach § 10e EStG).

Die Hinzurechnungen führen nicht zu einer Besteuerung der hinzugerechneten Beträge.

Sie bewirken daher niemals eine höhere als die tarifliche Steuerbelastung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt sicher, daß Einkommensteuer in allen Fällen nicht erhoben wird, in denen die Erwerbsbezüge die zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts von Alleinstehenden und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten erforderlichen Beträge nicht überschreiten. Aus steuertechnischen Gründen (Rundung auf durch 54 bzw. 108 teilbare Beträge) erhöhen sich die genannten Beträge.

Die Vorschrift enthält ferner eine Überleitungsregelung für zu versteuernde Einkommen von 10 530 DM bis 12 797 DM (Werte für 1993 — Grundtabelle) und von 21 060 DM bis 25 595 DM (Werte für 1993 — Splittingtabelle). Auch in diesen Übergangsbereichen ist die Steuerbelastung noch geringer als bisher.

Entsprechend dem geltenden Recht finden bei verwitweten Steuerpflichtigen für das Kalenderjahr nach dem Tod des Ehegatten die für zusammenveranlagte Ehegatten geltenden Regelungen noch Anwendung.

Beispiel zu § 32 c Abs. 1 EStG (Basis 1993):

Lediger Steuerpflichtiger mit einem zu versteuernden Einkommen von 10 500 DM und Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von

a) 1 100 DM

b) 2 100 DM,

die nach Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrages (100 DM) und des Sparer-Freibetrages (1 000 DM bzw. 2 000 DM) steuerfrei bleiben.

	a)	b)
Zu versteuerndes Einkommen	10 500 DM	10 500 DM
festzusetzende ESt nach geltendem Tarif	932 DM	932 DM
Erwerbsbezüge (zu versteuerndes Einkommen + Sparer-Freibetrag)	11 500 DM	12 500 DM
gemildertes ESt nach Anlage 4 zum EStG	579 DM	1 200 DM

Ausgehend von der festzusetzenden ESt nach geltendem Tarif ist in Beispiel a) die festzusetzende ESt auf 579 DM zu mildern. Im Fall b) bleibt es bei der festzusetzenden ESt in Höhe von 932 DM, weil die Anwendung der Zusatz-tabelle zu einer höheren Steuer führen würde.

Zu Absatz 2

Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, steuerfreie Einnahmen, Bezüge und Einkommensteile, die zur Deckung des existenznotwendigen Bedarfs verwendet werden können und im zu versteuernden Einkommen nicht enthalten sind, bei der Ermittlung der Erwerbsbezüge mit zu erfassen. Andernfalls würde die Regelung über das vom Bundesverfassungsgericht gesteckte Ziel hinausgehen und zu unverhältnismäßigen Steuermindereinnahmen führen. Die hinzurechneten Beträge werden nicht besteuert, sie dienen lediglich der Abgrenzung der sog. Grenzsteuerzahler, die zusätzlich entlastet werden sollen. Rückforderungen von hinzuzurechnenden Beträgen mindern die Erwerbsbezüge im Jahr der Rückzahlung, da sie nicht mehr zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von verfassungsrechtlich nicht gebotenen Steuerentlastungen und mißbräuchlichen Gestaltungsformen dürfen die Rückforderungen das zu versteuernde Einkommen nicht mindern.

Beispiel:

Lediger Steuerpflichtiger erhält auf Grund falscher Angaben im November und Dezember 01 Lohnersatzleistungen in Höhe von 10 000 DM, die er zinsgünstig anlegt; die Lohnersatzleistungen werden im Juli 02 zurückgefordert. Das zu versteuernde Einkommen 02 beträgt 20 000 DM. Die Erwerbsbezüge belaufen sich ebenfalls auf 20 000 DM, da die Rückzahlung von Lohnersatzleistungen nicht berücksichtigt wird; die festzusetzende Einkommensteuer beträgt 1 671 DM und ist nicht auf 0 DM zu mildern.

Dem Vermögen zuzurechnende Zuflüsse werden von der Hinzurechnung ausgenommen. Das sind die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG übersteigenden Teile von Veräußerungsrenten und von Lebensversicherungsrenten gegen Einmalbeitrag.

Zu den hinzuzurechnenden steuerfreien Einkünften und Leistungen mit Progressionsvorbehalt (Nr. 7 der Vorschrift) gehören auch ausländische Einkünfte, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind. Dabei kann es sich um positive oder negative ausländische Einkünfte handeln. Eine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Erwerbsbezüge entfällt bei ausländischen Verlusten, soweit diese das zu versteuernde Einkommen

bereits nach § 2 a Abs. 3 Satz 1 EStG gemindert haben. Die Verlustberücksichtigung nach § 2 a Abs. 3 Satz 1 EStG hat steuerstundenden Charakter, da bei nachfolgenden Gewinnen aus dem ausländischen Staat eine Nachversteuerung vorzunehmen ist. In Fällen der Nachversteuerung braucht bei der Ermittlung der Erwerbsbezüge nur der den Nachversteuerungsbetrag übersteigende Teil der ausländischen Einkünfte erfaßt zu werden.

Zu Nummer 5 b (§ 37 Abs. 3 EStG)

Die Zurechnungen für die Vorauszahlungen beschränken sich auf die Beträge, die ohne zusätzliche Angaben des Steuerpflichtigen beim Finanzamt verfügbar sind. Werden die einschlägigen Daten in der Steuererklärung für 1993 abgefragt, so stehen sie erst nach Durchführung der Veranlagung für das Vorauszahlungsverfahren zur Verfügung. Um einen erheblichen Verwaltungsaufwand schon bei der Festsetzung von Vorauszahlungen zu vermeiden, hat das Finanzamt im Interesse einer größeren Verwaltungseffizienz nur die bekannten Beträge und die, die sich leicht ermitteln lassen, zu berücksichtigen.

5. Folgende Nummern 6a bis 6e werden eingefügt:

„6a. In § 42b Abs. 1 Satz 4 wird folgende neue Nummer 4 b eingefügt:

„4b. im Lohnkonto oder auf der Lohnsteuerkarte der Großbuchstabe Z eingetragen worden ist oder“.

6b. In § 44 d Abs. 2 werden die Worte „Anlage 4“ durch die Worte „Anlage 7“ ersetzt.

6c. In § 46 Abs. 2 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Veranlagungszeitraum oder einen Teil davon nach einer der in § 61 bezeichneten Zusatztabellen ermittelt hat;“.

6d. § 50 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften der §§ 9a, 10 c, 16 Abs. 4 Satz 3, § 20 Abs. 4, §§ 24 a, 32, 32 a Abs. 6, §§ 32 c, 33 bis 33 c sind nicht anzuwenden.“

6e. § 51 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden nach den Worten „zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen“ die Worte „, zur Steuerfreistellung des Existenzminimums“ eingefügt.

b) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Über die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen einschließlich eines Steuerabzugs,“.

- c) Folgender neuer Buchstabe e wird angefügt:

„e) über die Anpassung der Beträge des § 32c Abs. 1 in Anlehnung an die Mindestbedarfsregelungen des Sozialhilferechts;“.

Begründung

Zu Nummer 6a (§ 42b EStG)

Aufgrund der Änderung sollen Arbeitnehmer, für die die Milderung der Lohnsteuer nach den Lohnsteuer-Zusatztabellen wirksam geworden ist, vom Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ausgeschlossen werden. Dadurch wird vermieden, daß Lohnsteuer erstattet wird, die ggf. auf Grund der vorgesehenen Pflichtveranlagung zur Einkommensteuer wieder nachgezahlt werden müßte.

Zu Nummer 6b (§ 44d Abs. 2 EStG)

Die Änderung erfolgt wegen der Umbenennung der bisherigen Anlage 4 in Anlage 7.

Zu Nummer 6c (§ 46 Abs. 2 Nr. 7 EStG)

Bei der Steuerfreistellung des Existenzminimums ist von den Erwerbsbezügen des Steuerpflichtigen auszugehen. Beim Lohnsteuerabzug können von den steuerfreien Einkommensanteilen nur der Versorgungs-Freibetrag und der Altersentlastungsbetrag berücksichtigt werden. Ob die Höhe des im Kalenderjahr insgesamt erzielten Erwerbseinkommens die vom Arbeitgeber vorgenommene Milderung der gesetzlichen Steuer rechtfertigt, kann nur durch eine Pflichtveranlagung zur Einkommensteuer nach Ablauf des Kalenderjahrs geprüft werden. Der Steuerpflichtige soll durch die Eintragung des Großbuchstabens Z in seiner Lohnsteuerbescheinigung auf die Veranlagungspflicht hingewiesen werden. Bei Anwendung der Zusatztablelle nicht oder zu niedrig einbehaltene Einkommensteuer (Lohnsteuer) führt zur Nachzahlung.

Zu Nummer 6d (§ 50 Abs. 1 Satz 5 EStG)

Durch Einschränkung von Steuerentlastungen, die an die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen anknüpfen, ist die Einkommensbesteuerung bei der beschränkten Steuerpflicht „objektsteuerähnlich“. Es ist grundsätzlich Aufgabe des Wohnsitzstaates, bei der Einkommensbesteuerung den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die Berücksichtigung des Existenzminimums. Daher ist bei beschränkt Steuerpflichtigen § 32c EStG nicht anzuwenden.

Zu Nummer 6e (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Die Ermächtigung ermöglicht es, die dem Steuerpflichtigen bei der Einkommensbesteuerung zu belassenden Erwerbsbezüge ggf. schnell den sich aus dem Sozialhilferecht ergebenden Bedarfssätzen anzupassen.

Änderung:

6. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1994“ und jeweils die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.
- b) Absatz 14 wird wie folgt gefaßt:

„(14) Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) weiter anzuwenden. Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geänderten Fassung weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10e Abs. 1 bis 5 und 6 bis 7 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geänderten Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10e Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. § 10e Abs. 5a ist erstmals bei in § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen hat, oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 10e Abs. 1 Satz 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.“

- c) Nach Absatz 21e wird folgender neuer Absatz 21f eingefügt:

„(21f) § 32c Abs. 1 ist anzuwenden

1. für den Veranlagungszeitraum 1993 in der folgenden Fassung:

Die festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6) auf das zu versteuernde Einkommen beträgt 0 Deutsche Mark bei Erwerbsbezügen (Absatz 2) bis 10 529 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 bei Erwerbsbezügen bis 21 059 Deutsche Mark. Betragen die Erwerbsbezüge 10 530 Deutsche Mark bis 12 797 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 21 060 Deutsche Mark bis 25 595 Deutsche Mark, so ist die festzusetzende Einkommensteuer auf den Betrag zu mildern, der sich aus den Anlagen 4a und 5a zu diesem Gesetz ergibt.

2. für den Veranlagungszeitraum 1995 in der folgenden Fassung:

Die festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6) auf das zu versteuernde Einkommen beträgt 0 Deutsche Mark bei Erwerbsbezügen (Absatz 2) bis 11 555 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 bei Erwerbsbezügen bis 23 111 Deutsche Mark. Betragen die Erwerbsbezüge 11 556 Deutsche Mark bis 15 173 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 23 112 Deutsche Mark bis 30 347 Deutsche Mark, so ist die festzusetzende Einkommensteuer auf den Betrag zu mildern, der sich aus den Anlagen 4b und 5b zu diesem Gesetz ergibt.

§ 32c Abs. 2, § 37 Abs. 3 Satz 3, § 42b Abs. 1 Nr. 4 b, § 44 d Abs. 2, § 46 Abs. 2 Nr. 7, § 50 Abs. 1 Satz 5 und § 51 Abs. 1 Nr. 1 jeweils in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden.“

- d) Der bisherige Absatz 21f wird neuer Absatz 21g.

- e) Folgender Absatz 35 wird angefügt:

„(35) § 61 ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 1992 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen.“

Begründung

Zu Nummer 7 (§ 52 EStG)

Zu Buchstabe a

Das geltende Einkommensteuergesetz ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden

(§ 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des Zinsabschlaggesetzes).

Im Entwurf eines Standortsicherungsgesetzes ist vorgesehen, den allgemeinen Anwendungszeitraum auf 1994 fortzuschreiben.

Der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) baut auf dem fortgeschriebenen Anwendungszeitraum 1994 auf. Für den Fall, daß das FKPG zeitlich vor dem Standortsicherungsgesetz verabschiedet wird, ist deshalb die Fortschreibung des Anwendungszeitraums in das FKPG zu übernehmen (Nr. 7 Buchstabe a).

Zu Buchstabe c (Absatz 21f)

Dieser Absatz enthält die in 1993 und 1995 steuerfrei zu belassenden Erwerbsbezüge.

Zu Buchstabe d (Absatz 21g)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e (Absatz 35)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung des § 61.

7. Folgende Nummern 8 bis 10 werden angefügt:

- „8. Nach § 60 wird folgender § 61 angefügt:

„§ 61

Entlastung bei niedrigen Erwerbseinkommen
im Lohnsteuerverfahren

(1) Das Bundesministerium der Finanzen hat Zusatztabellen aufzustellen und bekanntzumachen, in denen zu den Lohnsteuerbeträgen, die in den nach § 38c bekanntgemachten Jahres-, Monats-, Wochen- und Tageslohnsteuertabellen für die Steuerklassen I bis IV ausgewiesen werden, gemilderte Lohnsteuerbeträge enthalten sind. Dabei sind den gemilderten Lohnsteuerbeträgen für den laufenden Arbeitslohn der nach dem 31. Dezember 1993 endenden Lohnzahlungszeiträume und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen, in den Steuerklassen I, II und IV die gemilderte Einkommensteuer nach den Anlagen 4 und 4b und in der Steuerklasse III die gemilderte Einkommensteuer nach den Anlagen 5 und 5b zu diesem Gesetz zugrunde zu legen. Für den laufenden Arbeitslohn der vor dem 1. Januar 1994 endenden Lohnzahlungszeiträume und für sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1994 zufließen, sind den gemilderten Lohnsteuerbeträgen in den Steuerklassen I und II die gemilderte Einkommensteuer nach der Anlage 6, in Steuerklasse III die gemilderte Einkommensteuer nach der Anlage 6a und in Steuerklasse IV die gemilderte Einkommensteuer nach der Anlage 6b zu diesem Gesetz zugrunde zu legen.

(2) Der Arbeitgeber hat die in den Zusatztabellen ausgewiesene gemilderte Lohnsteuer vom Arbeitslohn nach § 39b Abs. 2 einzubehalten oder der Lohnsteuerberechnung für sonstige Bezüge nach § 39b Abs. 3 zugrunde zu legen, wenn sich für einen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer in den Steuerklassen I bis IV ein in den Zusatztabellen enthaltener Lohnsteuerbetrag nach den allgemeinen oder besonderen Lohnsteuertabellen ergibt. Die Zusatztabellen sind nicht anzuwenden bei der Ermittlung der Lohnsteuer für Arbeitslöhne oder Arbeitslohnanteile, für die der Arbeitgeber vereinbarungsgemäß die Lohnsteuer zu übernehmen hat oder die nach § 40 Abs. 1 pauschal besteuert werden sollen. Der Arbeitgeber hat die Zusatztabellen auch nicht anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer dies bei ihm bis zu der Lohnabrechnung beantragt hat, bei der erstmals im Kalenderjahr die Voraussetzung des Satzes 1 erfüllt ist; der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Bei einem Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen für den Abzug des Versorgungs-Freibetrags oder des Altersentlastungsbetrags erfüllt, sind die Zusatztabellen nur anzuwenden, wenn ohne Abzug des Versorgungs-Freibetrags oder des Altersentlastungsbetrags die in den Zusatztabellen ausgewiesene gemilderte Lohnsteuer geringer ist als die Lohnsteuer, die sich für den um den Versorgungs-Freibetrag oder Altersentlastungsbetrag geminderten Arbeitslohn nach den allgemeinen oder besonderen Lohnsteuertabellen ergibt.

(4) Wenn der Arbeitgeber bei einem Arbeitnehmer für die Ermittlung der Lohnsteuer eine der Zusatztabellen angewendet hat, so hat er dies im Lohnkonto und in der Lohnsteuerbescheinigung durch Eintragung des Großbuchstabens Z anzugeben."

9. Nach der Anlage 3 werden die Anlagen 1 bis 9 zu diesem Gesetz als neue Anlagen 4 bis 6b eingefügt.

10. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 7."

Begründung

Zu Nummer 8 (§ 61 EStG)

Die Vorschrift stellt sicher, daß Steuerpflichtige, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, das Existenzminimum auch lohnsteuerfrei beziehen können. Dem Arbeitgeber wird dazu die Anwendung von Lohnsteuer-Zusatztabellen vorgeschrieben, die aus den in § 32c Abs. 1 und

§ 61 Abs. 1 bestimmten Zusatztabellen abgeleitet werden. Wegen der für 1993 vorgesehenen Weiteranwendung der im Verwaltungsverfahren eingeführten Zusatztabellen wird auf die allgemeine Begründung verwiesen. Den betroffenen Arbeitnehmern soll im übrigen die Möglichkeit eröffnet werden, beim Arbeitgeber die Anwendung der normalen Lohnsteuertabellen zu beantragen, weil dadurch Steuernachzahlungen und ein erhöhter Lohnsteuerabzug bei sog. sonstigen Bezügen vermieden werden kann.

Von der Milderung der Lohnsteuer sollen Arbeitnehmer in den Steuerklassen V und VI ausgeschlossen bleiben, weil unterstellt werden kann, daß in diesen Fällen die etwa erforderliche Milderung bei der Besteuerung des Ehegatten (Steuerklasse III) oder beim Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis erreicht wird. Ausgeschlossen von der Lohnsteuermilderung werden auch Nettolohnzahlungen und pauschal besteuerte Lohnzahlungen, weil in diesen Fällen die Milderung nicht dem Arbeitnehmer zugute kommen würde.

Von den Erwerbsbezügen, die zusätzlich zu dem zu versteuernden Einkommen, das sich aus dem dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslohn ergibt, zu erfassen sind, können im Lohnsteuerverfahren nur die durch den Versorgungs-Freibetrag und den Altersentlastungsbetrag steuerfrei bleibenden Bezüge berücksichtigt werden. Die Milderung der Lohnsteuer soll sich deshalb auf die Fälle beschränken, in denen die Berücksichtigung der genannten Freibeträge nicht zu einer geringeren Lohnsteuer führt. Eine umfassende Berücksichtigung der Erwerbsbezüge bleibt dem Veranlagungsverfahren vorbehalten. Der Steuerpflichtige soll durch die Eintragung des Großbuchstabens Z in seiner Lohnsteuerbescheinigung auf die Veranlagungspflicht hingewiesen werden.

Zu Nummer 9 (Anlagen 4 bis 5b zu § 32c EStG sowie Anlagen 6 bis 6b zu § 61 EStG)

Diese Anlagen enthalten die ab 1993 geltenden Zusatztabellen zur Einkommensteuer-Grundtabelle 1990 und Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990 (§ 32a Abs. 4 und 5 EStG) sowie die in den Anlagen 6 bis 6b zur Einkommensteuer-Grundtabelle 1990 und zur Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990 entwickelten Zusatztabellen, die lediglich die Grundlage für die Lohnsteuer-Zusatztabellen des Jahres 1993 bilden.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Anlage 1
zu Artikel 24 Nr. 5 a

Anlage 4
(zu § 32 c Abs. 1)

Anlage 2
zu Artikel 24 Nr. 7 c

Anlage 4a
(zu § 52 Abs. 21 f)

**Zusatztable für 1994
zur Einkommensteuer-Grundtabelle 1990**

Erwerbsbezüge in DM von bis		gemilderte Einkommensteuer in DM
0	11 069	0
11 070	11 123	33
11 124	11 177	66
11 178	11 231	99
11 232	11 285	129
11 286	11 339	162
11 340	11 393	195
11 394	11 447	228
11 448	11 501	261
11 502	11 555	291
11 556	11 609	324
11 610	11 663	357
11 664	11 717	390
11 718	11 771	423
11 772	11 825	456
11 826	11 879	489
11 880	11 933	519
11 934	11 987	552
11 988	12 041	585
12 042	12 095	618
12 096	12 149	651
12 150	12 203	684
12 204	12 257	717
12 258	12 311	750
12 312	12 365	783
12 366	12 419	816
12 420	12 473	849
12 474	12 527	882
12 528	12 581	915
12 582	12 635	948
12 636	12 689	981
12 690	12 743	1 014
12 744	12 797	1 047
12 798	12 851	1 080
12 852	12 905	1 113
12 906	12 959	1 146
12 960	13 013	1 179
13 014	13 067	1 212
13 068	13 121	1 245
13 122	13 175	1 278
13 176	13 229	1 311
13 230	13 283	1 344
13 284	13 337	1 377
13 338	13 391	1 410
13 392	13 445	1 446
13 446	13 499	1 479
13 500	13 553	1 512
13 554	13 607	1 545

**Zusatztable für 1993
zur Einkommensteuer-Grundtabelle 1990**

Erwerbsbezüge in DM von bis		gemilderte Einkommensteuer in DM
0	10 529	0
10 530	10 583	30
10 584	10 637	63
10 638	10 691	96
10 692	10 745	126
10 746	10 799	159
10 800	10 853	192
10 854	10 907	222
10 908	10 961	255
10 962	11 015	288
11 016	11 069	318
11 070	11 123	351
11 124	11 177	384
11 178	11 231	417
11 232	11 285	447
11 286	11 339	480
11 340	11 393	513
11 394	11 447	546
11 448	11 501	579
11 502	11 555	609
11 556	11 609	642
11 610	11 663	675
11 664	11 717	708
11 718	11 771	741
11 772	11 825	774
11 826	11 879	807
11 880	11 933	837
11 934	11 987	870
11 988	12 041	903
12 042	12 095	936
12 096	12 149	969
12 150	12 203	1 002
12 204	12 257	1 035
12 258	12 311	1 068
12 312	12 365	1 101
12 366	12 419	1 134
12 420	12 473	1 167
12 474	12 527	1 200
12 528	12 581	1 233
12 582	12 635	1 266
12 636	12 689	1 299
12 690	12 743	1 332
12 744	12 797	1 365

Anlage 3 zu Artikel 24 Nr. 7 c

Anlage 4 b
(zu § 52 Abs. 21 f)**Zusatztablelle für 1995
zur Einkommensteuer-Grundtablelle 1990**

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM	Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis		von	bis	
0	11 555	0	13 392	13 445	962
11 556	11 609	27	13 446	13 499	990
11 610	11 663	55	13 500	13 553	1 017
11 664	11 717	82	13 554	13 607	1 045
11 718	11 771	110	13 608	13 661	1 072
11 772	11 825	137	13 662	13 715	1 100
11 826	11 879	165	13 716	13 769	1 127
11 880	11 933	190	13 770	13 823	1 157
11 934	11 987	217	13 824	13 877	1 185
11 988	12 041	245	13 878	13 931	1 212
12 042	12 095	272	13 932	13 985	1 240
12 096	12 149	300	13 986	14 039	1 267
12 150	12 203	327	14 040	14 093	1 297
12 204	12 257	355	14 094	14 147	1 325
12 258	12 311	382	14 148	14 201	1 352
12 312	12 365	410	14 202	14 255	1 380
12 366	12 419	437	14 256	14 309	1 410
12 420	12 473	465	14 310	14 363	1 437
12 474	12 527	492	14 364	14 417	1 465
12 528	12 581	520	14 418	14 471	1 495
12 582	12 635	547	14 472	14 525	1 522
12 636	12 689	575	14 526	14 579	1 550
12 690	12 743	602	14 580	14 633	1 580
12 744	12 797	630	14 634	14 687	1 607
12 798	12 851	657	14 688	14 741	1 635
12 852	12 905	685	14 742	14 795	1 665
12 906	12 959	712	14 796	14 849	1 692
12 960	13 013	740	14 850	14 903	1 720
13 014	13 067	767	14 904	14 957	1 750
13 068	13 121	795	14 958	15 011	1 777
13 122	13 175	822	15 012	15 065	1 805
13 176	13 229	850	15 066	15 119	1 835
13 230	13 283	877	15 120	15 173	1 862
13 284	13 337	905			
13 338	13 391	932			

Anlage 4
zu Artikel 24 Nr. 5 a

Anlage 5
(zu § 32 c Abs. 1)

Anlage 5
zu Artikel 24 Nr. 7 c

Anlage 5 a
(zu § 52 Abs. 21 f)

**Zusatztable für 1994
zur Einkommensteuer-Splittingtable 1990**

Erwerbsbezüge in DM von bis		gemilderte Einkommensteuer in DM
0	22 139	0
22 140	22 247	66
22 248	22 355	132
22 356	22 463	198
22 464	22 571	258
22 572	22 679	324
22 680	22 787	390
22 788	22 895	456
22 896	23 003	522
23 004	23 111	582
23 112	23 219	648
23 220	23 327	714
23 328	23 435	780
23 436	23 543	846
23 544	23 651	912
23 652	23 759	978
23 760	23 867	1 038
23 868	23 975	1 104
23 976	24 083	1 170
24 084	24 191	1 236
24 192	24 299	1 302
24 300	24 407	1 368
24 408	24 515	1 434
24 516	24 623	1 500
24 624	24 731	1 566
24 732	24 839	1 632
24 840	24 947	1 698
24 948	25 055	1 764
25 056	25 163	1 830
25 164	25 271	1 896
25 272	25 379	1 962
25 380	25 487	2 028
25 488	25 595	2 094
25 596	25 703	2 160
25 704	25 811	2 226
25 812	25 919	2 292
25 920	26 027	2 358
26 028	26 135	2 424
26 136	26 243	2 490
26 244	26 351	2 556
26 352	26 459	2 622
26 460	26 567	2 688
26 568	26 675	2 754
26 676	26 783	2 820
26 784	26 891	2 882
26 892	26 999	2 958
27 000	27 107	3 024
27 108	27 215	3 090

**Zusatztable für 1993
zur Einkommensteuer-Splittingtable 1990**

Erwerbsbezüge in DM von bis		gemilderte Einkommensteuer in DM
0	21 059	0
21 060	21 167	60
21 168	21 275	126
21 276	21 383	192
21 384	21 491	252
21 492	21 599	318
21 600	21 707	384
21 708	21 815	444
21 816	21 923	510
21 924	22 031	576
22 032	22 139	636
22 140	22 247	702
22 248	22 355	768
22 356	22 463	834
22 464	22 571	894
22 572	22 679	960
22 680	22 787	1 026
22 788	22 895	1 092
22 896	23 003	1 158
23 004	23 111	1 218
23 112	23 219	1 284
23 220	23 327	1 350
23 328	23 435	1 416
23 436	23 543	1 482
23 544	23 651	1 548
23 652	23 759	1 614
23 760	23 867	1 674
23 868	23 975	1 740
23 976	24 083	1 806
24 084	24 191	1 872
24 192	24 299	1 938
24 300	24 407	2 004
24 408	24 515	2 070
24 516	24 623	2 136
24 624	24 731	2 202
24 732	24 839	2 268
24 840	24 947	2 334
24 948	25 055	2 400
25 056	25 163	2 466
25 164	25 271	2 532
25 272	25 379	2 598
25 380	25 487	2 664
25 488	25 595	2 730

Anlage 6
zu Artikel 24 Nr. 7 cAnlage 5b
(zu § 52 c Abs. 21 f)**Zusatztablelle für 1995
zur Einkommensteuer-Splittingtablelle 1990**

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis	
0	23 111	0
23 112	23 219	54
23 220	23 327	110
23 328	23 435	164
23 436	23 543	220
23 544	23 651	274
23 652	23 759	330
23 760	23 867	380
23 868	23 975	434
23 976	24 083	490
24 084	24 191	544
24 192	24 299	600
24 300	24 407	654
24 408	24 515	710
24 516	24 623	764
24 624	24 731	820
24 732	24 839	874
24 840	24 947	930
24 948	25 055	984
25 056	25 163	1 040
25 164	25 271	1 094
25 272	25 379	1 150
25 380	25 487	1 204
25 488	25 595	1 260
25 596	25 703	1 314
25 704	25 811	1 370
25 812	25 919	1 424
25 920	26 027	1 480
26 028	26 135	1 534
26 136	26 243	1 590
26 244	26 351	1 644
26 352	26 459	1 700
26 460	26 567	1 754
26 568	26 675	1 810
26 676	26 783	1 864
26 784	26 891	1 924
26 892	26 999	1 980
27 000	27 107	2 034
27 108	27 215	2 090
27 216	27 323	2 144
27 324	27 431	2 200
27 432	27 539	2 254
27 540	27 647	2 314
27 648	27 755	2 370
27 756	27 863	2 424
27 864	27 971	2 480
27 972	28 079	2 534
28 080	28 187	2 594
28 188	28 295	2 650
28 296	28 403	2 704
28 404	28 511	2 760
28 512	28 619	2 820
28 620	28 727	2 874
28 728	28 835	2 930
28 836	28 943	2 990
28 944	29 051	3 044
29 052	29 159	3 100
29 160	29 267	3 160
29 268	29 375	3 214
29 376	29 483	3 270
29 484	29 591	3 330
29 592	29 699	3 384
29 700	29 807	3 440
29 808	29 915	3 500
29 916	30 023	3 554
30 024	30 131	3 610
30 132	30 239	3 670
30 240	30 347	3 724

Anlage 7
zu Artikel 24 Nr. 8Anlage 6
(zu § 61 Abs. 1)**Zusatztablelle für 1993
zur Einkommensteuer-Grundtablelle 1990
für Zwecke des Lohnsteuerabzugs**

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis	
0	12 041	0
12 042	12 095	33
12 096	12 149	66
12 150	12 203	99
12 204	12 257	132
12 258	12 311	165
12 312	12 365	198
12 366	12 419	231
12 420	12 473	264
12 474	12 527	297
12 528	12 581	330
12 582	12 635	363
12 636	12 689	396
12 690	12 743	429
12 744	12 797	462
12 798	12 851	495
12 852	12 905	528
12 906	12 959	561
12 960	13 013	594
13 014	13 067	627
13 068	13 121	660
13 122	13 175	693
13 176	13 229	726
13 230	13 283	759
13 284	13 337	792
13 338	13 391	825
13 392	13 445	861
13 446	13 499	894
13 500	13 553	927
13 554	13 607	960
13 608	13 661	993
13 662	13 715	1 026
13 716	13 769	1 059
13 770	13 823	1 095
13 824	13 877	1 128
13 878	13 931	1 161
13 932	13 985	1 194
13 986	14 039	1 227
14 040	14 093	1 263
14 094	14 147	1 296
14 148	14 201	1 329
14 202	14 255	1 362
14 256	14 309	1 398
14 310	14 363	1 431
14 364	14 417	1 464
14 418	14 471	1 500
14 472	14 525	1 533
14 526	14 579	1 566
14 580	14 633	1 602
14 634	14 687	1 635
14 688	14 741	1 668
14 742	14 795	1 704
14 796	14 849	1 737
14 850	14 903	1 770
14 904	14 957	1 806
14 958	15 011	1 839

Anlage 8 zu Artikel 24 Nr. 8 Anlage 6 a
(zu § 61 Abs. 1)

**Zusatztablette für 1993
zur Einkommensteuer-Splittingtablette 1990
für Zwecke des Lohnsteuerabzugs**

Erwerbsbezüge in DM von bis		gemilderte Einkommensteuer in DM
0	19 115	0
19 116	19 223	66
19 224	19 331	126
19 332	19 439	192
19 440	19 547	252
19 548	19 655	318
19 656	19 763	378
19 764	19 871	444
19 872	19 979	504
19 980	20 087	570
20 088	20 195	636
20 196	20 303	696
20 304	20 411	762
20 412	20 519	822
20 520	20 627	888
20 628	20 735	954
20 736	20 843	1 014
20 844	20 951	1 080
20 952	21 059	1 146
21 060	21 167	1 206
21 168	21 275	1 272
21 276	21 383	1 338
21 384	21 491	1 398
21 492	21 599	1 464
21 600	21 707	1 530
21 708	21 815	1 590
21 816	21 923	1 656
21 924	22 031	1 722
22 032	22 189	1 782
22 140	22 247	1 848
22 248	22 355	1 914
22 356	22 463	1 980
22 464	22 571	2 040
22 572	22 679	2 106
22 680	22 787	2 172

Anlage 9 zu Artikel 24 Nr. 8 Anlage 6 b
(zu § 61 Abs. 1)

**Zusatztablette für 1993
zur Einkommensteuer-Grundtablette 1990
für Zwecke des Lohnsteuerabzugs**

Erwerbsbezüge in DM von bis		gemilderte Einkommensteuer in DM
0	9 557	0
9 558	9 611	33
9 612	9 665	63
9 666	9 719	96
9 720	9 773	126
9 774	9 827	159
9 828	9 881	189
9 882	9 935	222
9 936	9 989	252
9 990	10 043	285
10 044	10 097	318
10 098	10 151	348
10 152	10 205	381
10 206	10 259	411
10 260	10 313	444
10 314	10 367	477
10 368	10 421	507
10 422	10 475	540
10 476	10 529	573
10 530	10 583	603
10 584	10 637	636
10 638	10 691	669
10 692	10 745	699
10 746	10 799	732
10 800	10 853	765
10 854	10 907	795
10 908	10 961	828
10 962	11 015	861
11 016	11 069	891
11 070	11 123	924
11 124	11 177	957
11 178	11 231	990
11 232	11 285	1 020
11 286	11 339	1 053
11 340	11 393	1 086

Änderung:

Artikel 25

Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

In Nummer 1 wird in Doppelbuchstabe ee das Wort „Betrag“ gestrichen.

Begründung

Redaktionelle Änderung.

Änderung:

Artikel 26

entfällt

Begründung

Herausnahme erfolgt, weil in der Sitzung des Bundesfinanzministers mit den vier Länderfinanzministern/Vertretern der Bundestags-Fraktionen am 30. März 1993 kein Einvernehmen über die Aufhebung der Steuerfreiheit der Bergmannsprämie erzielt werden konnte.

Neu eingefügter Artikel:

Artikel 26a

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

In § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) wird jeweils das Zitat „§ 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 6“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 26a (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung — EStDV)

In Fällen der Anwendung der Lohnsteuer-Zusatztafel zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums ist nach § 46 Abs. 2 Nr. 7 EStG eine Pflichtveranlagung zur Einkommensteuer vorgeschrieben. Die Rechtsgrundlage für die Steuererklärungspflicht in

diesen Fällen wird durch Ergänzung des § 56 geschaffen.

Neufassung:

Artikel 27

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 2a Satz 1 werden die Worte „Anlage 4“ durch die Worte „Anlage 7“ ersetzt.
2. § 49 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 26 Abs. 2a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 44d Abs. 2 EStG.

Zu Nummer 2 (§ 49 Abs. 1)

§ 49 Abs. 1 Satz 2 sieht für die Anrechnung des auf die Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen entfallenden Solidaritätszuschlags auf den Zuschlag zur veranlagten Körperschaftsteuer eine andere Regelung vor als § 49 Abs. 3 für die Anrechnung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen. Die bisherige Regelung, die auf das Solidaritätszuschlagsgesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) zugeschnitten war, war nur aus der einjährigen Laufzeit des früheren Solidaritätszuschlags erklärbar. Dieser Regelung bedarf es nicht mehr.

Neu eingefügter Artikel:

Artikel 27a

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

In § 9 Nr. 7 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Worte „Anlage 4“ durch die Worte „Anlage 7“ ersetzt.

Begründung

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 44d Abs. 2 EStG.

Änderung:

Artikel 30

Gesetz zur Änderung des
Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen
Einheiten des Betriebsvermögens sowie des
Hauptveranlagungszeitraums für die
Vermögensteuer

In Artikel 30 wird die Überschrift zu § 2 wie folgt
gefaßt:

„Änderung des Hauptveranlagungszeitraums für die
Vermögensteuer“.

Begründung

§ 2 des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststel-
lungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des
Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungs-
zeitraums für die Vermögensteuer regelt sowohl die
Verkürzung als auch die Verlängerung des Hauptver-
anlagungszeitraums. Die Überschrift zu § 2 wurde
dem Regelungsinhalt angepaßt.

Neu eingefügter Artikel:

Artikel 30a

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekannt-
machung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565) wird wie
folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b wird wie folgt
gefaßt:

„b) die Überlassung von Filmen zur Auswertung
und Vorführung sowie die Filmvorführungen,
soweit die Filme nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis
4 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der
Öffentlichkeit gekennzeichnet sind,“.

2. In Nummer 49 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2
werden die Worte „die auf Grund des Gesetzes
über die Verbreitung jugendgefährdender Schrif-
ten in eine Liste aufgenommen sind,“ durch die
Worte „für die die Hinweispflicht nach § 4 Abs. 2
Satz 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugend-
gefährdender Schriften besteht,“ ersetzt.

Begründung**Zu Nummer 1**

Bisher wurden die Überlassung von Filmen zur Aus-
wertung und Vorführung sowie die Vorführung selbst
mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 v. H. belastet,
auch wenn die Filme jugendgefährdend sind. Jugend-
gefährdend sind Filme, die geeignet sind, das körper-
liche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und
Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Diese Filme dürfen von den obersten Landesbehörden
durch entsprechende Kennzeichnung nicht zur öffent-
lichen Vorführung vor Minderjährigen freigegeben
werden (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der
Jugend in der Öffentlichkeit — Jugendschutzge-
setz).

Durch die Bezugnahme auf die Kennzeichnung in § 6
Abs. 3 des Jugendschutzgesetzes in § 12 Abs. 2 Nr. 7
Buchstabe b wird erreicht, daß die Überlassung von
jugendgefährdenden Filmen zur Auswertung und
Vorführung sowie die Vorführung dieser Filme mit
dem Normalsatz von 15 v. H. zu versteuern sind.

Zu Nummer 2

Von der für Bücher geltenden Steuerermäßigung sind
jugendgefährdende Schriften dann ausgenommen,
wenn sie nach dem Gesetz über die Verbreitung
jugendgefährdender Schriften (GjS) wegen ihrer
Jugendgefährdung in eine Liste aufgenommen wor-
den sind. Dagegen unterliegen schwer jugendgefähr-
dende Schriften, die kraft Gesetzes als indiziert gelten
und aus diesem Grund in der Regel nicht in die Liste
aufgenommen werden, der Besteuerung mit dem
ermäßigten Satz von 7 v. H.

Für beide Gruppen gelten jedoch einheitliche Ver-
triebsbeschränkungen, auf die die Verleger, Zwi-
schenhändler und Importeure dieser Schriften hinzu-
weisen haben (§§ 4 Abs. 2 Satz 2, 6 GjS). Mit der
Anknüpfung der Umsatzbesteuerung an diese Hin-
weispflicht wird erreicht, daß alle jugendgefährden-
den Schriften mit dem Normalsatz von 15 v. H. zu
besteuern sind.

Nachrichtlich:

In Artikel 44 Abs. 5 werden die Worte „und Nr. 25“
durch die Worte „ , Nr. 25 und Artikel 30a“ ersetzt.

Begründung

Die Ergänzung regelt das Inkrafttreten der Änderun-
gen des Umsatzsteuergesetzes in Artikel 30a.

Änderung:

Artikel 31

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

In Artikel 31 Abs. 1 Nr. 2a wird § 10b Abs. 1 wie folgt
gefaßt:

„(1) Wird ein Steuersatz geändert, ist der neue Steu-
ersatz auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab
dem Inkrafttreten der Änderung des Steuersatzes
fällig werden. Wird die Fälligkeit des Versicherungs-
entgelts für Zeitpunkte, ab denen ein höherer Steuer-
satz anzuwenden ist, geändert und würde die Ände-
rung zur Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes
führen, ist die Änderung insoweit nicht zu berücksich-
tigen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Versiche-

rungsvertrag zur Änderung der Fälligkeit des Versicherungsentgelts gekündigt und alsbald neu abgeschlossen oder wenn die Fälligkeit des Versicherungsentgelts für einen Zeitpunkt vor Abschluß des Versicherungsvertrags festgelegt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten für ab dem 29. Januar 1993 vorgenommene Änderungen der Fälligkeit des Versicherungsentgelts für Fälligkeitszeitpunkte ab dem 1. Juli 1993 und ab dem 1. Januar 1995."

Begründung

Die Sätze 2 und 3 schaffen abstrakte Mißbrauchsklauseln. Satz 4 bestimmt, ab wann die Mißbrauchsklauseln gelten. Damit wird dem Begehren in Punkt 3 des Schreibens des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) vom 16. April 1993 Rechnung getragen.

Änderungen:

Artikel 34

Solidaritätszuschlaggesetz 1995

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 erster Satzteil werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „der Absätze 2 bis 5“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nach der Jahreslohnsteuer für Ausgleichsjahre ab 1995;“.

cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

b) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Der Solidaritätszuschlag ist von einkommensteuerverpflichtigten Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1

1. in den Fällen des § 32a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 2 664 Deutsche Mark,

2. in anderen Fällen 1 332 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Beim Abzug vom Arbeitslohn ist der Solidaritätszuschlag nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 3 im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum

1. bei monatlicher Lohnzahlung

a) in der Steuerklasse III mehr als 222 Deutsche Mark und

b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 111 Deutsche Mark,

2. bei wöchentlicher Lohnzahlung

a) in der Steuerklasse III mehr als 51,80 Deutsche Mark und

b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 25,90 Deutsche Mark,

3. bei täglicher Lohnzahlung

a) in der Steuerklasse III mehr als 7,40 Deutsche Mark und

b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 3,70 Deutsche Mark

beträgt.

§ 39b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich ist der Solidaritätszuschlag nur zu ermitteln, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 4 in Steuerklasse III mehr als 2 664 Deutsche Mark und in den Steuerklassen I, II oder IV mehr als 1 332 Deutsche Mark beträgt."

Begründung

Durch die Änderung des § 3 wird bei der Erhebung des Solidaritätszuschlags eine sog. Nullzone eingeführt. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sowie bei verwitweten und geschiedenen Personen in den Fällen des § 32a Abs. 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes ist der Solidaritätszuschlag erst zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage den Betrag von 2 664 DM, bei anderen steuerpflichtigen Personen den Betrag von 1 332 DM übersteigt. Diese Beträge entsprechen einer „Nullzone“ von rund 200 DM bzw. 100 DM beim Solidaritätszuschlag.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zuschlagsatz

Der Solidaritätszuschlag beträgt 7,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Er beträgt nicht mehr als 20 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen der Bemessungsgrundlage und der nach § 3 Abs. 3 bis 5 jeweils maßgebenden Freigrenze. Bruchteile eines Pfennigs bleiben außer Ansatz."

Begründung

Der Zuschlagsatz wird auf 7,5 vom Hundert festgesetzt.

Die Änderung in § 4 enthält eine Gleitregelung. Danach wird der volle Solidaritätszuschlag in Höhe von 7,5 v. H. der Bemessungsgrundlage erst erhoben, wenn er bei zusammenveranlagten Ehegatten und diesen gleichgestellten Personen höher ist als 20 v. H. des 2 664 DM, bei anderen Personen höher

ist als 20 v. H. des 1 332 DM übersteigenden Teils der Bemessungsgrundlage.

Berechnungsbeispiele für zusammenveranlagte Ehegatten:

Beispiel 1:

Bemessungsgrundlage (ESt)	3 000 DM	
davon 7,5 v. H.		= 225,00 DM
Freigrenze	2 664 DM	
Unterschied	336 DM	
davon 20 v. H.		= 67,20 DM
Der niedrigere Betrag ist als Solidaritätszuschlag zu erheben		= 67,20 DM.

Beispiel 2:

Bemessungsgrundlage (ESt)	15 000 DM	
davon 7,5 v. H.		= 1 125,00 DM
Freigrenze	2 664 DM	
Unterschied	12 336 DM	
davon 20 v. H.		= 2 467,20 DM
Der niedrigere Betrag ist als Solidaritätszuschlag zu erheben		= 1 125,00 DM.

Neufassung:

Artikel 35

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2124), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen nach Maßgabe von § 7 liegen, so sind die Ausgleichszuweisungen an dieses Land um den hälftigen Fehlbetrag zu erhöhen und die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder im Sinne des § 5 Abs. 1 im Verhältnis der Beträge zu berichtigen, um die ihre Finanzkraftmeßzahl abzüglich der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter den nach Maßgabe von § 7 ermittelten durchschnittlichen Einnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zur Hälfte, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3

Satz 1 von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis der Beträge zu übernehmen, um die ihre Finanzkraftmeßzahl abzüglich der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Sinken die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes infolge der nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 zu leistenden Beiträge je Einwohner unter die durchschnittlichen nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen der Länder und ist ein Ausgleich nach Satz 2 nicht möglich, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zur Hälfte, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von allen Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 aufzubringen.“

2. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) in den Jahren 1993 und 1994 jährlich in Höhe von 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 erhöhen sich im Jahr 1993 um 119 000 000 DM und vermindern sich im Jahr 1994 um 600 000 000 DM. Im Jahr 1994 werden zusätzlich Sonder-Bundesergänzungszuweisungen nach Absatz 4 in Höhe von 3 400 000 000 DM gewährt.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorabbeträge für Bremen und das Saarland ermäßigen sich ab dem Jahre 1994 auf je 100 000 000 DM.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zum Zwecke der Haushaltssanierung erhalten aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 nachstehende Länder im Jahre 1994 vorab folgende Sonder-Bundesergänzungszuweisungen:

Bremen	1 800 000 000 DM,
Saarland	1 600 000 000 DM.

Diese Zuweisungen werden mit folgender Maßgabe gewährt:

1. Sie sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden.
2. Die durch Schuldentilgung nach Nummer 1 entstehenden Finanzierungsspielräume werden in den jeweiligen Haushaltsjahren entweder für Investitionen, die die Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes stärken, oder zur Verminderung der Nettokreditaufnahme des Landes genutzt.

3. Dem Bundesministerium der Finanzen sowie den obersten Finanzbehörden der anderen Länder ist über die Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung erzielten Fortschritte jährlich bis Ende April des folgenden Jahres zu berichten."

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die neuen Absätze 5 bis 8.

e) Im neuen Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „abzüglich der Beträge nach den Absätzen 2 und 3“ ersetzt durch die Worte „abzüglich der Beträge nach den Absätzen 2 bis 4“.

f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Auf die Zuweisungen in den Jahren 1988 bis 1994 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland des jeweils vorausgehenden Quartals, in den Jahren 1989 bis 1991 zuzüglich eines Betrages von 12 500 000 DM, in den Jahren 1992 und 1993 zuzüglich eines Betrages von 29 750 000 DM, im Jahr 1994 zuzüglich eines Betrages von 700 000 000 DM, entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Das Bundesministerium der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Leistungsjahres durch Übersendung der Berechnungsgrundlagen an die Länder die Beteiligung der einzelnen Länder an den nach Absatz 5 zu gewährenden Zuweisungen fest.“

Nachrichtlich:

In den Schlußartikel „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ist aufzunehmen:

„Artikel 35 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991, Artikel 35 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Durch die Neufassung werden die politischen Ergebnisse der Solidarpakt-Klausur umgesetzt. Der durch das BVerfG für verfassungswidrig erklärte § 10 Abs. 3 FAG wird für die Jahre 1991 bis 1994 durch eine Neuformulierung nach Ländervorstellungen ersetzt. Das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen für 1994 wird festgesetzt. Außerdem werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Haushaltssanierung Bremen/Saarland schon im Jahre 1994 beginnen kann.

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 3 FAG)

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 27. Mai 1992 (BVerfGE 86, 148) die sog. Ländersteuergarantie des § 10 Abs. 3 FAG für verfassungswidrig erklärt. Der Bund hatte vorgeschlagen, die Bestimmung ersatzlos entfallen zu lassen, übernimmt jetzt aber unter Zurückstellung verfassungsrechtlicher Bedenken wegen weiterhin möglicher Verschiebungen der Finanzkraftreihenfolge unter den Ländern die nach längeren Verhandlungen unter den Ländern vereinbarte Neuformulierung. Die Neuregelung soll Grundlage für die Abrechnung des Länderfinanzausgleichs in den Ausgleichsjahren 1991 bis 1994 sein (1991 und 1992 sind noch nicht endgültig abgerechnet).

Zu Nummer 2 (§ 11a FAG)

Zu Buchstabe a

In § 11a Abs. 1 wird das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 1994 auf 2 v. H. des Umsatzsteueraufkommens im alten Bundesgebiet abzüglich 0,6 Mrd. DM festgesetzt. Zusätzlich werden ab 1994 Sonder-Bundesergänzungszuweisungen von 3,4 Mrd. DM als Mittel zur Haushaltssanierung an Bremen und Saarland gewährt, die die bisherigen Haushaltsnotlagen-Vorabträge für die beiden Länder von insgesamt 0,3 Mrd. DM ersetzen. Außerdem wird in Übereinstimmung mit dem bisherigen Regierungsentwurf eines FKP-Gesetzes das Volumen der nach Abzug der Vorabträge für Kosten politischer Führung zu verteilenden Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen um 0,3 Mrd. DM vermindert, um zu vermeiden, daß diese Zuweisungen infolge des wachsenden Umsatzsteueraufkommens über die Summe der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmeßzahl) hinaus ansteigen und somit gegen das verfassungsrechtliche Nivellierungsverbot verstoßen wird.

Zu Buchstabe b

Durch diese Bestimmung werden die Haushaltsnotlagen-Vorabträge bei den Bundesergänzungszuweisungen für Bremen und Saarland (insgesamt 0,3 Mrd. DM) ab 1994 gestrichen, weil insoweit der neue § 11a Abs. 4 ab 1994 Sanierungshilfen in der Gesamthöhe von 3,4 Mrd. DM vorsieht und damit die Rechtfertigung für eine Aufrechterhaltung der Haushaltsnotlagen-Vorabträge entfällt.

Zu Buchstabe c

Durch § 11a Abs. 4 wird der Beginn der Haushaltssanierung von Bremen und dem Saarland auf 1994 festgelegt. Außerdem werden die dem jeweiligen Land zustehenden Leistungen festgesetzt und Maßgaben für die Verwendung der Sanierungsmittel aufgestellt.

Zu Buchstaben d bis f

Redaktionelle Folgeänderungen.

Neufassung:**Artikel 36****Gesetz über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern
(Finanzausgleichsgesetz — FAG)****Erster Abschnitt****Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern sowie
unter den Ländern****§ 1****Anteile von Bund und Ländern
an der Umsatzsteuer**

(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen ab 1995 dem Bund 56 vom Hundert und den Ländern 44 vom Hundert zu. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.

(2) Aus dem Anteil der Länder an der Umsatzsteuer erhält der Bund zusätzlich einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der Bundeszuschüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Fonds „Deutsche Einheit“ zuzüglich eines Betrages von 2,1 Milliarden DM jährlich. Der Beitrag der Länder wird auf die einzelnen Länder zu 50 vom Hundert nach der Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweiligen Jahres und zu 50 vom Hundert im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich verteilt; der Anteil des Landes Berlin am Beitrag der Länder wird vorab nach der Einwohnerzahl ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, berechnet. Er wird in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 vorläufig berechnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(3) Übergangsweise werden überproportionale Belastungen finanzschwacher Länder in dem bisherigen Bundesgebiet auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Länderfinanzausgleich teilweise ausgeglichen. Die Anteile am Beitrag der Länder nach Absatz 2 werden daher für 1995 um folgende Beträge erhöht oder ermäßigt:

Baden-Württemberg	+183 000 000 DM,
Bayern	+210 000 000 DM,
Bremen	– 55 000 000 DM,
Hamburg	+ 30 000 000 DM,
Hessen	+108 000 000 DM,
Niedersachsen	–532 000 000 DM,
Nordrhein-Westfalen	+317 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	– 53 000 000 DM,
Saarland	– 77 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	–131 000 000 DM.

In den Jahren 1996 bis 2000 vermindern sich die in Satz 2 genannten Beträge stufenweise um jeweils

5 vom Hundert und in den Jahren 2001 bis 2005 um jeweils 15 vom Hundert der Ausgangsbeträge für 1995.

§ 2**Verteilung der Umsatzsteuer
unter den Ländern**

(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 wird zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften des Absatzes 2 verteilt.

(2) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 7 Abs. 1 ermittelten Landessteuern je Einwohner unter 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts liegen, erhalten aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer Ergänzungsanteile in Höhe der Beträge, die an 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts fehlen. Der restliche Länderanteil an der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Länder verteilt. Betragen die Ergänzungsanteile nach Satz 1 insgesamt mehr als ein Viertel des Gesamtanteils an der Umsatzsteuer, so sind die Ergänzungsanteile entsprechend herabzusetzen.

(3) Für die Berechnung der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Rechnungsjahres festgestellt hat.

§ 3**Verteilung der Gewerbesteuerumlage
unter den Ländern**

Die Gewerbesteuerumlage steht den Ländern insoweit zu, als die Gewerbesteuer in dem Gebiet des einzelnen Landes vereinnahmt wird.

Zweiter Abschnitt**Finanzausgleich unter den Ländern****§ 4****Ausgleichsleistungen**

Zur Durchführung des Finanzausgleichs unter den Ländern werden aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder (Ausgleichsbeiträge) Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder (Ausgleichszuweisungen) geleistet.

§ 5**Ausgleichspflichtige und
ausgleichsberechtigte Länder**

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl in dem Rechnungsjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht.

§ 6

Finanzkraftmeßzahl, Ausgleichsmeßzahl

(1) Die Finanzkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe des Landes nach § 7 und der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 8.

(2) Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die Summe der beiden Meßzahlen, die zum Ausgleich der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) und zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden (§ 8) getrennt festgestellt werden. Die Meßzahlen ergeben sich aus den auszugleichenden Einnahmen je Einwohner im Bundesdurchschnitt, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Landes; hierbei sind die nach § 9 gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 7

Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgabe

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen

1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer;
2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes;
3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Biersteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe.

Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer. Die aus § 1 Abs. 3 resultierenden Mehr- und Mindereinnahmen bleiben dabei ebenso wie der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 nach der Einwohnerzahl zu verteilende Beitrag der Länder unberücksichtigt.

(2) Den Einnahmen der Länder nach Absatz 1 wird das Aufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes hinzugesetzt.

(3) Zur Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen Bremen, Bremerhaven, Hamburg, Rostock und Emden erwachsen, werden von den Einnahmen nach den Absätzen 1 und 2

des Landes Bremen	90 000 000 DM,
des Landes Hamburg	142 000 000 DM,

des Landes Mecklenburg-Vorpommern	50 000 000 DM,
des Landes Niedersachsen	18 000 000 DM

abgesetzt.

§ 8

Steuereinnahmen der Gemeinden

(1) Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten unter Kürzung nach den Vorschriften des Absatzes 5

1. die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer im Ausgleichsjahr,
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage.

Für die Anteile der Gemeinden an der Einkommensteuer und für die von den Gemeinden geleistete Gewerbesteuerumlage sind die Feststellungen der Länder maßgebend.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. die Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 180 vom Hundert;
2. von den Grundbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 100 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 180 vom Hundert,
die weiteren 200 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 200 vom Hundert,
die weiteren 500 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 225 vom Hundert,
die 800 000 Deutsche Mark übersteigenden Beträge einer Gemeinde mit 250 vom Hundert;
3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 250 vom Hundert.

Als Grundbetrag gilt das Aufkommen in dem Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, geteilt durch die in diesem Kalenderjahr in Geltung gewesenen Hebesätze.

(3) Für die Errechnung der Realsteuerkraft eines Landes ist die Summe der Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat. Bei der Grundsteuer von den Grundstücken gilt für alle Gemeinden einer Gemeindegruppe einheitlich der im Durchschnitt auf eine Gemeinde entfallende Grund-

betrag. Maßgebend sind die folgenden Gemeindegruppen:

Gemeinden	bis 10 000 Einwohner,
Gemeinden über	10 000 bis 20 000 Einwohner,
Gemeinden über	20 000 bis 50 000 Einwohner,
Gemeinden über	50 000 bis 100 000 Einwohner,
Gemeinden über	100 000 bis 200 000 Einwohner,
Gemeinden über	200 000 bis 500 000 Einwohner,
Gemeinden über	500 000 Einwohner.

(4) Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können

1. bei der Errechnung der Steuerkraftzahlen Ungleichheiten ausgeglichen werden, die sich aus einer verschiedenen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet ergeben;

2. die in Absatz 2 genannten Hundertsätze geändert werden, soweit die Entwicklung der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze eine Anpassung der Hundertsätze erforderlich macht.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken sowie aus der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital im Ausgleichsjahr eingenommen haben. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die für das Ausgleichsjahr festgestellt sind.

§ 9

Einwohnerzahl

(1) Der Ausgleichsmeßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

(2) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder werden die Einwohnerzahlen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.

(3) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes mit folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

die ersten 5 000 Einwohner einer Gemeinde mit 100 vom Hundert,

die weiteren 15 000 Einwohner einer Gemeinde mit 110 vom Hundert,

die weiteren 80 000 Einwohner einer Gemeinde mit 115 vom Hundert,

die weiteren 400 000 Einwohner einer Gemeinde mit 120 vom Hundert,

die weiteren 500 000 Einwohner einer Gemeinde mit 125 vom Hundert,

die weiteren Einwohner einer Gemeinde mit 130 vom Hundert.

Für Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern werden dem Land darüber hinaus

bei einer Dichte von 1 500 bis 2 000 Einwohnern je Quadratkilometer

2 vom Hundert der Einwohnerzahl,

bei einer Dichte von 2 000 bis 3 000 Einwohnern je Quadratkilometer

4 vom Hundert der Einwohnerzahl,

bei einer Dichte von mehr als 3 000 Einwohnern je Quadratkilometer

6 vom Hundert der Einwohnerzahl

hinzugerechnet.

(4) Als Gemeinden im Sinne des Absatzes 3 gelten auch die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und die Samtgemeinden in Niedersachsen.

§ 10

Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge

(1) Die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Vomhundertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl hinter ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden als Ausgleichszuweisungen festgesetzt:

1. 100 vom Hundert des Betrages, der an 92 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt;

2. 37,5 vom Hundert des Betrages, der von 92 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt.

(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt (ausgleichspflichtige Beträge). Hierbei wird die Finanzkraft,

1. die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, mit 15 vom Hundert,

2. die zwischen 101 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, mit 66 vom Hundert,

3. die über 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, mit 80 vom Hundert

angesetzt. Die nach Satz 2 ermittelten Beträge werden mit dem Vomhundertsatz zur Aufbringung der Ausgleichszuweisungen herangezogen, der erforderlich ist, damit die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

(3) Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes ein-

schließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen nach Maßgabe von § 7 liegen, so sind die Ausgleichszuweisungen an dieses Land um den hälftigen Fehlbetrag zu erhöhen und die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder im Sinne des § 5 Abs. 1 im Verhältnis der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu berichtigen. Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter den nach Maßgabe von § 7 ermittelten durchschnittlichen Einnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zu einem Viertel, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu übernehmen. Zur Sicherung der Finanzkraftreihenfolge ist der Ausgleich des Fehlbetrags gemäß Satz 2 auf den Betrag zu begrenzen, mit dem das begünstigte Land die Finanzkraftrelation des nächststärkeren Landes erreicht, höchstens jedoch auf den Betrag, der sicherstellt, daß ein an der Aufbringung beteiligtes Land in seiner Finanzkraftrelation nicht unter die des nächstschwächeren Landes sinkt. Kommt Satz 3 zur Anwendung, ist das nächststärkere Land nach Satz 3 von der Aufbringung des Fehlbetrags ausgenommen.

(4) Übersteigt der Ausgleichsbeitrag eines ausgleichspflichtigen Landes nach den Absätzen 2 und 3 15 vom Hundert der Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, sowie vier Fünftel der 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft, so ist der übersteigende Betrag von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu übernehmen. Für die Übernahme der Fehlbeträge nach Satz 1 gilt die Belastungsgrenze des Satzes 1 entsprechend. Übersteigt die Summe der Ausgleichszuweisungen nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 15 vom Hundert der Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, sowie vier Fünftel der 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft der ausgleichspflichtigen Länder, so ist der Fehlbetrag von allen Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 aufzubringen.

§ 11

Bundesergänzungszuweisungen

(1) Der Bund gewährt ab 1995 aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs sowie zum Ausgleich von Sonderlasten (Bundesergänzungszuweisungen) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten leistungsschwache Länder Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 90 vom Hundert ihrer nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge der Finanzkraftmeßzahlen gegenüber den Ausgleichsmeßzahlen des Ausgleichsjahres.

(3) Wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung und der zentralen Verwaltung erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

Berlin	219 000 000 DM,
Brandenburg	164 000 000 DM,
Bremen	126 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	164 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	219 000 000 DM,
Saarland	153 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	164 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	164 000 000 DM,
Thüringen	164 000 000 DM.

(4) Zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten nachstehende Länder in den Jahren 1995 bis 2004 zusätzlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

Berlin	2 662 000 000 DM,
Brandenburg	1 985 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	1 479 000 000 DM,
Sachsen	3 658 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	2 208 000 000 DM,
Thüringen	2 008 000 000 DM.

Die Zuweisungen nach Satz 1 werden im Jahre 1999 im Falle einer wesentlichen Abweichung von den zugrunde gelegten Erwartungen von Bund und Ländern gemeinsam überprüft.

(5) Zum Ausgleich überproportionaler Belastungen erhalten nachstehende Länder im Jahre 1995 zusätzlich folgende Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen:

Bremen	80 000 000 DM,
Niedersachsen	507 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	451 000 000 DM,
Saarland	80 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	227 000 000 DM.

Die Zuweisungen nach Satz 1 vermindern sich ab dem Jahre 1996 linear um jährlich 10 vom Hundert der Ausgangsbeträge.

(6) Zum Zwecke der Haushaltssanierung erhalten in den Jahren 1995 bis 1998 nachfolgende Länder jährlich zusätzlich folgende Sonder-Bundesergänzungszuweisungen:

Bremen	1 800 000 000 DM,
Saarland	1 600 000 000 DM.

Diese Zuweisungen werden mit folgender Maßgabe gewährt:

1. Sie sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden.
2. Die durch Schuldentilgung nach Nummer 1 entstehenden Finanzierungsspielräume werden in den

jeweiligen Haushaltsjahren entweder für Investitionen, die die Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes stärken, oder zur Verminderung der Nettokreditaufnahme des Landes genutzt.

3. Dem Bundesministerium der Finanzen sowie den obersten Finanzbehörden der anderen Länder ist über die Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung erzielten Fortschritte jährlich bis Ende April des folgenden Jahres zu berichten.

Im Jahr 1997 überprüfen Bund und Länder gemeinsam in Ansehung der dann gegebenen Haushaltslage aller Länder, ob zur Haushaltsstabilisierung Bremens und des Saarlandes weitere Sanierungshilfen erforderlich sind.

(7) Die Zuweisungen nach den Absätzen 3 bis 6 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Auf die Zuweisungen nach Absatz 2 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Finanzkraftverhältnisse des jeweils vorhergehenden Kalendervierteljahres entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Das Bundesministerium der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres durch Übersendung der Berechnungsgrundlagen an die Länder die Beteiligung der einzelnen Länder an den zu gewährenden Zuweisungen fest.

(8) Die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 sind abweichend von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 4 des Haushaltsgrundsatzgesetzes sowie von § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung bei den Einnahmen darzustellen.

Dritter Abschnitt

Vollzug und Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs

§ 12

Feststellung der Ausgleichszahlungen

Das Bundesministerium der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 und die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 13

Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres

Der Finanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorläufigen Ergänzungsanteile werden nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und

Ausgleichsbeiträge werden nach den §§ 4 bis 10 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt

1. die Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) sowie die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage (§ 3) in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;
2. die Realsteuerkraft der Gemeinden (§ 8 Abs. 1 Satz 1) nach den Grundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat;
3. die Einwohnerzahlen (§ 9 Abs. 1), die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.

§ 14

Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres

(1) Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der vorläufigen Bemessung der Länderanteile an der Umsatzsteuer (§ 2) und nach der vorläufigen Bemessung der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuweisungen im Finanzausgleich (§ 10) unter den Ländern zu verrechnen sind. Soweit der Anspruch eines Landes aus diesen Verrechnungen durch den Bundesanteil an der Umsatzsteuer nicht voll gedeckt wird, überweist das Bundesministerium der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil des vorläufigen Ausgleichsanspruchs in monatlichen Teilbeträgen. Soweit die Verpflichtung eines Landes aus diesen Verrechnungen über dem Aufkommen der von Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer liegt, ist der darüber liegende Teil von dem Land dem Bundesministerium der Finanzen in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

(2) Der Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird auf die Länder nach der Einwohnerzahl verteilt und in monatlichen Teilbeträgen überwiesen.

(3) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 15

Endgültige Abrechnung

Unterschiede zwischen den vorläufigen und den endgültigen Ausgleichszahlungen werden durch Überweisungen ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der in § 12 vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden. Das Bundesministerium der Finanzen trifft die für den Überweisungsverkehr erforderlichen Anordnungen.

§ 16

Auskunftspflicht

Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

Nachrichtlich:

In den Schlußartikel „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ist aufzunehmen:

„Artikel 36 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 35 dieses Gesetzes, außer Kraft.“

Begründung

Durch die Neufassung werden die politischen Ergebnisse der Solidarpaktklausur vom 13. März 1993 und des Solidarpaktgesprächs im Bundeskanzleramt am 23. April 1993 durch eine grundsätzliche Übernahme des von Nordrhein-Westfalen und Bayern im Bundesrat eingebrachten, an den Solidarpakt-Kompromiß angepaßten Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Finanzausgleichs ab 1995 umgesetzt. Zur Erleichterung des Überblicks über die ab 1995 beabsichtigte Gesamtregelung des Finanzausgleichs sowie zur Bereinigung des geltenden Finanzausgleichsgesetzes von überholten Bestimmungen wird jedoch der im bisherigen Regierungsentwurf vorgesehene gesetzgebungstechnische Weg einer vollständigen Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes ab 1995 beibehalten.

Zu § 1**Zu Absatz 1**

Satz 1 enthält die Festsetzung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer nach Artikel 106 Abs. 3 GG. Abweichend von der bisherigen Staatspraxis wird das Beteiligungsverhältnis ab 1995 unbefristet festgesetzt. Nach Artikel 106 Abs. 4 sind die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer auch ohne eine solche Befristung neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 17 Abs. 1 FAG. Durch die Umstellung werden systematisch zusammengehörende Vorschriften zusammengefaßt.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird die im Solidarpaktgespräch im Bundeskanzleramt am 23. April 1993 im Rahmen der Verteilung der Gesamtlasten der Neuordnung des bundes-

staatlichen Finanzausgleichs vereinbarte Anhebung der Mitfinanzierungsanteile der alten Länder an den Schuldendienstzuschüssen des Fonds „Deutsche Einheit“ ab 1995 um jährlich 2,1 Mrd. DM in Übereinstimmung mit der Neufassung von § 6 Abs. 5 Satz 1 des Fondsgesetzes (Artikel 38 Nr. 3 FKPG-E) gesetzestechnisch umgesetzt. Im übrigen entspricht die Vorschrift weitgehend dem geltenden Recht. In Satz 2 ist eine Veränderung insoweit vorgesehen, als die Berechnung der Beiträge der alten Länder zu den Schuldendienstzuschüssen an den Fonds „Deutsche Einheit“ vereinfacht wird. Künftig sollen die einzelnen alten Länder 50 v. H. der Beiträge im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen und 50 v. H. im Verhältnis ihrer sich nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs ergebenden Finanzkraft finanzieren. Hierdurch wird das Abrechnungsverfahren erheblich erleichtert. Die Sonderberechnung des gesamten Finanzierungsanteils Berlins unter Zugrundelegung des Bevölkerungsanteils des früheren Westteils der Stadt bleibt unverändert. Da ab 1995 der Länderfinanzausgleich zwischen allen Ländern durchgeführt wird, würde die Beibehaltung des bisherigen, auf den Länderfinanzausgleich zwischen den alten Ländern abstellenden Berechnungsverfahrens nicht immer zu sinnvollen Ergebnissen führen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht einem Vorschlag der Länder. Die Formulierung ist nur in sprachlicher Hinsicht geringfügig überarbeitet worden („Länder in [statt: aus]) dem bisherigen Bundesgebiet“ und „Einbeziehung der Länder ... in den Länderfinanzausgleich (statt: in den bundesstaatlichen Finanzausgleich“).

Zu § 2

Die Regelung entspricht dem Ländervorschlag. Sie enthält eine verfahrensmäßig vereinfachte Berechnungsvorschrift für die horizontale Umsatzsteuerverteilung einschließlich der Ergänzungsanteile nach Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 GG.

Zu §§ 3 bis 7

Übernahme geltenden Rechts in Übereinstimmung mit dem Gesetzentwurf der Länder, wobei allerdings entsprechend der Entschließung des Bundesrates vom 26. März 1993 (BR-Drucksache 163/93 — Beschluß — Anlage 2, Nr. II) Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf den Hafen Rostock in die Hafenlastabgeltung nach § 7 Abs. 3 einbezogen wird. Bei der Bemessung des Abgeltungsbetrags ist auf die Größe und den Ausbaubedarf des Hafens Rostock im Vergleich zu den anderen berücksichtigten Häfen abgestellt worden.

Zu § 8

Die Vorschrift entspricht abgesehen von redaktionellen Bereinigungen („Bundesministerium der Finanzen“ statt „Bundesminister der Finanzen“ in Absatz 4 sowie Streichung der Worte „einschließlich der Lohnsummensteuer“ in Absatz 5) dem geltenden Recht.

Zu § 9

Übernahme geltenden Rechts unter Einbeziehung Berlins in die Stadtstaaten-Einwohnerwertung nach Absatz 2.

Zu § 10

Die Regelung entspricht in allen Teilen dem Ländervorschlag.

Nach Absatz 1 werden die Ausgleichszuweisungen an die ausgleichsberechtigten Länder ab 1995 ebenso berechnet wie im geltenden Recht.

Absatz 2 enthält die Grundregel für die Berechnung der Beiträge der ausgleichspflichtigen Länder. Die bisherige ausgleichsfreie Zone zwischen 100 v. H. und 102 v. H. der Überschüsse wird beseitigt. Der in Satz 2 geregelte Abschöpfungstarif für die ausgleichspflichtigen Länder entspricht der Vereinbarung der Regierungschefs der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des MPK-Beschlusses vom 26./27. Februar 1993.

Entsprechend dem Entwurf der Länder bleibt in Absatz 3 eine Ländersteuergarantie ab 1995 aufrechterhalten. Gegen mögliche Verschiebungen der Finanzkraft-Reihenfolge wird bei den ausgleichspflichtigen, nicht aber bei den ausgleichsberechtigten Ländern Vorsorge getroffen. Der Bund hat auf verbleibende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vorschrift hingewiesen. Die Länder teilen diese Bedenken nicht.

Absatz 4 enthält eine Maximalabschöpfungsgarantie zugunsten der Zahlerländer.

Zu § 11

Die Regelung folgt dem Länderentwurf, weicht von ihm jedoch hinsichtlich der Befristung und einer Revisionsklausel bei den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die neuen Länder (Absatz 4) und außerdem in redaktioneller Hinsicht zum Teil ab.

Die Höhe der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen nach Absatz 2 wird auf 90 v. H. der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmeßzahl) festgesetzt.

Nach Absatz 3 werden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen „Kosten politischer Führung“ ab 1995 in Höhe von rd. 1,5 Mrd. DM jährlich gewährt. Höhe und Verteilung dieser Zuweisungen entsprechen dem Vorschlag des Bundesrates.

Die Gesamthöhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die jungen Länder in 1995 wird in Absatz 4 entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates auf 14,0 Mrd. DM festgelegt. Damit wird bei der Zusammenschau aller finanzpolitischer Instrumente (Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen, Finanzhilfen) der in der Solidarpakt-Klausur vereinbarte Gesamttransfer zugunsten der neuen Länder erreicht. Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach Absatz 4 sind auf 10 Jahre

befristet. Entsprechend dem Ergebnis des Solidarpaktgesprächs im Bundeskanzleramt am 23. April 1993 wird in Absatz 4 festgelegt, daß die Zuweisungen im Falle einer wesentlichen Abweichung von den zugrunde gelegten Erwartungen nach 5 Jahren gemeinsam überprüft werden.

Die Regelungen zu den Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen (Absatz 5) und den Sanierungshilfen für Bremen und Saarland (Absatz 6) sowie die Abrechnungs- bzw. Veranschlagungsvorschriften der Absätze 7 und 8 entsprechen inhaltlich dem Länderentwurf. Eine Revisionsklausel in Absatz 6 sieht für 1997 die Überprüfung der Sanierungsleistungen in Abhängigkeit von der haushaltswirtschaftlichen Lage aller Länder vor.

Zu §§ 12 und 13

Die Regelungen entsprechen abgesehen von geringfügigen redaktionellen Anpassungen dem Länderentwurf und weitestgehend dem geltenden Recht.

Zu § 14

Übernahme geltenden Rechts, wobei in Absatz 1 Satz 3 eine in der bisherigen Staatspraxis einvernehmlich gehandhabte abrechnungstechnische Verfahrensweise in das Gesetz übernommen wird, um eine Regelungslücke zu schließen.

Zu §§ 15 und 16

Übernahme geltenden Rechts mit geringen redaktionellen Anpassungen.

Neu eingefügter Artikel:

Artikel 36a

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

§ 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Gemeinden führen nach den folgenden Vorschriften eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Die Umlage ist entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen.

(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger gemäß Absatz 3 multipliziert wird.“

2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Der Bundesvervielfältiger beträgt 14 vom

Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt 14 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 43 vom Hundert. Er ist 1997 zu überprüfen. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Das sich bei den übrigen Ländern aus der höheren Gewerbesteuerumlage — in Relation zum Vervielfältiger der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen — aufgrund der unterschiedlichen Landesvervielfältiger ergebende Mehraufkommen bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt.“

3. Der bisherige Absatz 2 a wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Der Vervielfältiger nach Absatz 2“ durch die Worte „Der Landesvervielfältiger nach Absatz 3 Satz 4“ ersetzt. Ebenfalls in Satz 1 werden die Worte „in der Fassung des Artikels 32 des Gesetzes zu dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990“ durch die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

4. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 6 bis 8.

Nachrichtlich:

In den Schlußartikel „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ist aufzunehmen:

„Artikel 36a tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.“

Begründung

Die Neufassung des § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen regelt die Beteiligung der Gemeinden der alten Länder an den Finanzierungslasten, die sich aus der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für die alten Länder ergeben.

Zu Nummer 1

Zu Absatz 1

Im geänderten Absatz 1 wird die Verteilung der Umlage auf Bund und Länder geregelt. Maßgebend dafür ist das Verhältnis des Bundesvervielfältigers gemäß Absatz 3 zum Landesvervielfältiger gemäß Absatz 3 im einzelnen Land. Im Ergebnis wird die Gewerbesteuerumlage in den jungen Ländern (einschließlich Berlin) hälftig auf Bund und Länder aufgeteilt.

Zu Absatz 2

Abweichend vom bisherigen Recht wird der Vervielfältiger nicht in diesem Absatz, sondern in Absatz 3 festgelegt.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 3

Die Gemeinden der alten Länder sollen nach gemeinsamer Auffassung dieser Länder mit bundesdurchschnittlich 40 % an den Belastungen, die den alten Ländern aus der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs entstehen, beteiligt werden. Mehr als die Hälfte dieser Finanzierungsbeteiligung soll nach dem Willen der Länder durch eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage erbracht werden. Um das Verhandlungsergebnis zum Föderalen Konsolidierungsprogramm nicht zu gefährden, wird diesem Anliegen der Länder entsprochen.

Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden erfolgt technisch durch die Einführung eines Landesvervielfältigers in den alten Ländern. Dieser wird — abweichend vom Gesetzentwurf des Bundesrates — vor dem Hintergrund der sich ändernden Finanzierungslasten der alten Länder im Jahr 1997 überprüft.

Der Landesvervielfältiger für die alten Bundesländer wird um 29 Prozentpunkte auf 43 v. H. erhöht. Das aus dieser Erhöhung resultierende Umlageaufkommen fließt allein den Ländern zu.

Alle Gebietskörperschaften sind gehalten, ihre Haushalte zu konsolidieren. Auch die Gemeinden sind daher gefordert, ihren Konsolidierungsbeitrag über Ausgabenkürzungen zu erbringen und auf kompensierende Erhöhungen der Gewerbesteuerhebesätze zu verzichten.

Die notwendige Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung nehmen die Länder nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über den kommunalen Finanzausgleich vor.

Zu Absatz 4

Die vorgesehene Erhöhung der Gewerbesteuerumlage bleibt beim Länderfinanzausgleich unberücksichtigt. Da eine landesinterne Beteiligung der Gemeinden an den aus der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs resultierenden Länderbelastungen beabsichtigt ist, soll das länderweise unterschiedliche Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage nicht im System des Länderfinanzausgleichs nivelliert werden.

Zu Nummer 3

Durch diese Änderung wird sichergestellt, daß die geltende Regelung zur Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden am Fonds „Deutsche Einheit“ gemäß § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz auch für die ab 1995 von den Ländern zusätzlich übernommenen Annuitäten des Fonds „Deutsche Einheit“ im Umfang von jährlich 2,1 Mrd. DM Anwendung findet.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Festlegung des Vervielfältigers in Absatz 3 ergeben.

Neufassung:

Artikel 37

Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost)

§ 1

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Dauer von 10 Jahren ab dem Jahr 1995 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 6,6 Mrd. DM.

§ 2

(1) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder

Berlin	1 255 Mio. DM,
Brandenburg	936 Mio. DM,
Mecklenburg-Vorpommern	697 Mio. DM,
Sachsen	1 725 Mio. DM,
Sachsen-Anhalt	1 041 Mio. DM,
Thüringen	946 Mio. DM.

(2) Die Finanzhilfen nach dem in Artikel 14 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) vereinbarten Krankenhausinvestitionsprogramm sind Bestandteil der Finanzhilfen nach § 1.

§ 3

Durch die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums folgende strukturverbessernde Investitionen gefördert:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a) für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Umweltschutzmaßnahmen;
 - b) Energieversorgung;
 - c) Trinkwasserversorgung;
 - d) Verkehr;
 - e) Erschließung und Sanierung von Industrie- und Gewerbeflächen;
 - f) Fremdenverkehr;

2. Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus, insbesondere zur Modernisierung und Instandsetzung, einschließlich des Studentenwohnraumbaus;
3. Maßnahmen zur Förderung des Städtebaus, insbesondere zur Stadt- und Dorferneuerung, einschließlich Erhaltung und Erneuerung historischer Stadtkerne;
4. Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im beruflichen Bereich unter Einschluß der Hochschulen und Fachhochschulen;
5. Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung;
6. für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Maßnahmen zur Förderung kommunaler Investitionen, soweit sie nicht bereits von den Förderungsmaßnahmen nach den Nummern 1 bis 5 umfaßt werden, insbesondere Investitionen zum Aufbau und zur Erneuerung von sozialen Einrichtungen.

§ 4

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes gefördert werden oder nach Artikel 91 a des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden können, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie unmittelbar in ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen.

§ 5

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 vom Hundert der öffentlichen Finanzierung. Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, daß der Anteil des Bundes weniger als 90 vom Hundert beträgt.

(2) Der Bund richtet für die Finanzhilfen Verwahrkonten bei den Bundeskassen ein, auf die er die Jahrestrachten zur eigenen Bewirtschaftung durch die Länder überträgt. Die Minister und Senatoren der Finanzen der Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der benötigten Kassemittel aus den Verwahrkonten an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten an Letztempfänger Finanzhilfen des Bundes unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen weiter.

(3) Von einem Land in einem Jahr nicht abgerufene Bundesmittel können in den Folgejahren bei Bedarf abgerufen werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Nachrichtlich:

In dem Schlußartikel „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ist aufzunehmen:

„Artikel 37 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.“

Begründung

Die Neufassung von Artikel 37 FKPG-E übernimmt den Länderentwurf eines Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost (BR-Drucksache 161/93 — Beschluß —) mit einem Volumen von jährlich 6,6 Mrd. DM in modifizierter Form. Es berücksichtigt auch den Wunsch der Länder, die vom Bund zu fördernden Investitionsbereiche einzeln aufzulisten.

Es bleiben folgende Abweichungen:

Zu § 1

Die Laufzeit der Finanzhilfen beträgt — wie vom Bund ursprünglich vorgeschlagen und in der Solidarpakt-Klausur nicht geändert — 10 Jahre. Eine Festlegung über diesen Zeitraum hinaus erscheint angesichts der Unsicherheit über die weitere Entwicklung in den einzelnen Bundesländern nicht vertretbar.

Zu § 2 Abs. 2

In Übereinstimmung mit dem Krankenhausinvestitionsprogramm für das Beitrittsgebiet (Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsstrukturgesetz) bleiben die dort festgelegten Finanzhilfen in Höhe von jährlich 700 Mio. DM Bestandteil der für die Jahre ab 1995 erzielten Gesamtlösung zur Sicherstellung der Finanzausstattung der neuen Länder.

Zu § 3 Nr. 1 a

Die Investitionshilfekompetenz nach Artikel 104 a Abs. 4 GG läßt die Förderung von Investitionen im Umweltschutzbereich zu, wenn sie zur Entfaltung der Wirtschaftsentwicklung von Bedeutung sind. Dies soll durch die Neuformulierung in Anlehnung an das frühere Strukturhilfegesetz verdeutlicht werden.

Zu § 3 Nr. 5

Die Aufnahme dieses zusätzlichen Investitionsbereiches wird für sinnvoll gehalten und steht in Übereinstimmung mit dem früheren Strukturhilfegesetz.

Zu § 3 Nr. 6

Die Ergänzung soll klarstellen, daß auch von den kommunalen Investitionen eine strukturelle Wirkung auf die Wirtschaftsentwicklung ausgehen muß.

Zu § 4 Abs. 1

Die präzisierende Formulierung stellt sicher, daß die von Artikel 91 a GG erfaßten Maßnahmen nicht von dieser Regelung erfaßt werden. Es bestünde ansonsten die Gefahr, daß wegen der in der Regel niedrigeren Fördersätze die Gemeinschaftsaufgabe leerläuft.

Neufassung:**Artikel 38**

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Zahl „146,3“ durch die Zahl „160,705“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „im Jahre 1993 in Höhe von 31,5 Milliarden DM und im Jahre 1994 in Höhe von 23,9 Milliarden DM“ durch die Worte „im Jahre 1993 in Höhe von 35,205 Milliarden DM und im Jahre 1994 in Höhe von 34,6 Milliarden DM“ ersetzt.

2. Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Von den Zuweisungen nach Satz 2 werden außerdem im Jahr 1993 2,075 Milliarden DM und im Jahr 1994 5,35 Milliarden DM von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein im Verhältnis ihrer Beiträge nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern finanziert und in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vorläufig verrechnet. Zur Erbringung einer Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den nach Satz 4 zusätzlich von den Ländern aufzubringenden Leistungen für die Jahre 1993 und 1994 gilt § 6 Abs. 2 a des Gemeindefinanzreformgesetzes entsprechend.“

3. In § 6 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Länder erstatten dem Bund bis 1994 50 vom Hundert und ab 1995 50 vom Hundert der Zuschüsse nach Absatz 2 Satz 1 zuzüglich eines jährlichen Betrages von 2,1 Milliarden DM als ihren Beitrag zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern.“

Nachrichtlich:

In den Schlußartikel „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ist aufzunehmen:

„Artikel 38 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu den Nummern 1 und 2

Durch die Neufassung wird die Aufstockung der Finanzzuweisungen an die jungen Länder über den Fonds „Deutsche Einheit“ in den Jahren 1993 und 1994 in dem politisch vereinbarten Umfang wie folgt umgesetzt:

	1993	1994
	— Mrd. DM —	
Fondsvolumen (neu) ...	35,205	34,6
Fondsvolumen (bisher) .	31,5	23,9
Aufstockung	3,705	10,7
davon		
Finanzierung durch Bund		
— Mehraufkommen Vermittlungsverfahren zum Zinsabschlag	0,855	
— weiterer Direktbeitrag	0,775	5,35
	1,63	5,35
Finanzierung durch alte Länder		
— Mehraufkommen Vermittlungsverfahren zum Zinsabschlag	1,3	
— weiterer Direktbeitrag	0,775	5,35
	2,075	5,35

Die Verteilung der Länderbeiträge zur Fondsaufstockung wird inhaltlich in Übereinstimmung mit dem Regelungsvorschlag der Länder verfahrensmäßig erleichtert (Verteilungsmaßstab = Länderbeiträge zu den Schuldendienstzuschüssen an den Fonds „Deutsche Einheit“). Die redaktionelle Fassung der Bestimmung ist der Systematik des Fondsgesetzes angepaßt worden.

Zu Nummer 3

Durch die Neufassung von § 6 Abs. 5 Satz 1 wird die im Solidarpaktgespräch im Bundeskanzleramt am 23. April 1993 im Rahmen der Verteilung der Gesamt-

lasten der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs vereinbarte Anhebung der Mittfinanzierungsanteile der alten Länder an den Schuldendienstzuschüssen ab 1995 um jährlich 2,1 Mrd. DM in Übereinstimmung mit der Neufassung von § 1 Abs. 2 Satz 1 Finanzausgleichsgesetz gesetzestechnisch umgesetzt.

Änderung:**Artikel 39****Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes**

1. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Fonds übernimmt ab 1. Juli 1995 die ihm auf Grund von § 4 und § 11 des Altschuldenhilfen-Gesetzes übertragenen Altverbindlichkeiten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und Tilgung. Der Fonds kann den Gläubigern die Einwendungen entgegensetzen, welche sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Privatisierungserlöse nach § 5 Altschuldenhilfen-Gesetz sind von dem Veräußerer oder Empfänger an den Fonds abzuführen. Der Begünstigte nach § 4 Altschuldenhilfen-Gesetz und sein Rechtsnachfolger haben den vom Fonds übernommenen Teilentlastungsbetrag zuzüglich geleisteter Zinsen an den Fonds zu zahlen, wenn und soweit ein Bescheid nach § 4 Abs. 4 oder Abs. 7 oder § 5 Abs. 3 Altschuldenhilfen-Gesetz wirksam wird. Dem Fonds stehen auch die Zinsen nach § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 3 Altschuldenhilfen-Gesetz zu. Der Zinssatz bemißt sich nach der Höhe der Refinanzierungskosten des Bundes und wird vom Fonds festgelegt. Die Einnahmen des Fonds nach den Sätzen 3 bis 5 sind nach § 6 Abs. 4 zu verwenden. (Der Fonds erstattet den Wohnungsunternehmen die in § 4 Abs. 4 Satz 4 zweiter Halbsatz Altschuldenhilfen-Gesetz genannten Zinsen.“ vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung des BT-Haushaltsausschusses [vgl. Anlage 1].)

2. § 6 Abs. 1 und 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

„(1) Der Fonds erhält aus dem Bundeshaushalt für die Zahlung seiner Zins- und Tilgungsverpflichtungen jährlich die folgenden Mittel:

1. Zuführungen in Höhe von 7,5 vom Hundert der bis zum 1. Januar 1995 nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie der ab 1. Juli 1995 nach § 2 Abs. 3 zu übernehmenden Verpflichtungen. Erhöhen sich diese Verbindlichkeiten, so sind die Zuführungen in Höhe von 7,5 vom Hundert ab dem Folgejahr von dem höheren Betrag zu bestimmen.
2. Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die einen Betrag von 7 Milliarden Deutsche Mark übersteigen.

(2) Reichen in einem Wirtschaftsjahr die Mittel nach Absatz 1 zur Abdeckung der tatsächlichen

Zinsbelastung nicht aus, so wird der Mehrbedarf durch einen erhöhten Bundeszuschuß ausgeglichen. Der Mehrbedarf ist auf den Bundeszuschuß des Folgejahres anzurechnen.“

3. In § 12 wird nach Absatz 5 folgender Absatz hinzugefügt:

„(6) Im Falle der Liquidation oder des Verkaufs von Außenhandelsbetrieben ist der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidations- oder Verkaufserlös bis zum 31. Dezember 1994 an den Kreditabwicklungsfonds und ab dem 1. Januar 1995 an den Erblastentilgungsfonds (§ 1) abzuführen.“

Begründung

a) Zu § 2 Abs. 3

Absatz 3 regelt die Übernahme der gekappten Altverbindlichkeiten aus Wohnungsbaukrediten nach den Bestimmungen von Artikel 40 FKP-Gesetz (Altschuldenhilfen-Gesetz) durch den Erblastentilgungsfonds. Die Antragsberechtigten, die Bestimmung der zu übertragenden Altschulden sowie Art und Weise der Schuldübernahme ergeben sich aus §§ 2, 3 und 4 des Altschuldenhilfen-Gesetzes. Der Fonds kann den Gläubigern nach Satz 2 die Einwendungen entgegenhalten, die auch die Wohnungsunternehmen ihrerseits gegenüber den Gläubigern geltend machen können. Dem Fonds stehen nach Maßgabe von § 5 Altschuldenhilfen-Gesetz auch Teile der von den Wohnungsbauunternehmen erzielten Privatisierungserlöse zu. Die Verpflichtung zur Privatisierung ist eine Voraussetzung für die teilweise Übertragung der Altschulden auf den Erblastentilgungsfonds (vgl. § 4 Abs. 5 Altschuldenhilfen-Gesetz).

Die Wohnungsunternehmen, die nach § 4 des Altschuldenhilfen-Gesetzes entschuldet werden, haben nach § 5 Abs. 1 Altschuldenhilfen-Gesetz innerhalb von 10 Jahren mindestens 15 % ihres Wohnungsbestandes zu privatisieren und nach § 4 Abs. 7 des Altschuldenhilfen-Gesetzes jährlich über ihre Privatisierungsmaßnahmen zu berichten. Bei Nichterreichen des Privatisierungsziels oder wesentlichen Abweichungen vom Privatisierungskonzept kann die Erstattung des Teilentlastungsbetrages einschließlich gezahlter Zinsen an den Fonds angeordnet werden. Die Konzeption von § 4 Abs. 4 und 7 und § 5 Abs. 3 Altschuldenhilfen-Gesetz geht davon aus, daß der Erblastentilgungsfonds auch bei Korrektur des Entlastungsbescheides weiter Schuldner der übernommenen Verbindlichkeit gegenüber dem Kreditgeber, in der Regel einem Kreditinstitut, bleibt. Das Wohnungsunternehmen zahlt im Gegenzug auf der Grundlage des Korrekturbescheides einen Teil bzw. den vollen Nennwert der vom Erblastentilgungsfonds übernommenen Altschulden an diesen aus. Damit ist einerseits ein starker Anreiz gegeben, das Privatisierungsziel einzuhalten. Andererseits wird sichergestellt, daß der Fonds die Kreditbeziehungen zu seinen Gläubigerbanken optimal gestalten kann.

So ist der Fonds von Anfang an in der Lage, unabhängig von späteren Aufhebungsbescheiden nach § 4 Abs. 4 und 7 oder § 5 Abs. 3 Altschuldenhilfen-Gesetz Kredite gegenüber den Gläubigerbanken durch Tilgung zurückzuführen oder umzuschulden und sich auf diese Weise zur Einsparung von Refinanzierungskosten direkt am Kapitalmarkt zu verschulden.

Darüber hinaus sind dem Erblastentilgungsfonds die anteiligen Zinsen zu erstatten, die er bereits selbst an die Gläubiger gezahlt hat. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an sind Verzugszinsen nach Maßgabe von § 4 Abs. 8 Altschuldenhilfen-Gesetz zu zahlen.

Satz 7 stellt klar, daß die Einnahmen des Fonds, die sich aus dem Altschuldenhilfen-Gesetz ergeben, entsprechend § 6 Abs. 4 des ELF-Gesetzes zu verwenden sind. Diese Beträge sind zur Tilgung fälliger Beträge einzusetzen und, falls sie bis zum Jahresende nicht verbraucht werden konnten, einer Reserve zuzuführen, die ihrerseits zur Tilgung fälliger Beträge bestimmt ist.

Vorbehaltlich eines entsprechenden Votums des BT-Haushaltsausschusses (vgl. Anlage 1). [Satz 8 trägt der Regelung in § 4 Abs. 4 Satz 4 Altschuldenhilfen-Gesetz Rechnung, nach dem im Fall nachträglicher rechtskräftiger Entscheidungen aufgrund des Vermögensgesetzes, die zu einer Erhöhung des Teilentlastungsbetrages zugunsten des Wohnungsbauunternehmens führen, der Fonds dem Unternehmen die Zinsen erstattet, die es in der Zwischenzeit auf den Unterschiedsbetrag gezahlt hat.]

b) Zu § 6 Abs. 1 und 2

Die Vorschrift bestimmt die Leistungen aus dem Bundeshaushalt für den Schuldendienst des Fonds.

Absätze 1 und 2 legen Höhe und Verfahren der Bereitstellung der Zuführungen des Bundes an den Fonds fest. Dabei wird unterschieden zwischen den Zuführungen aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 7,5 vom Hundert, die vor allem ganz oder teilweise zur Bedienung der Zinsen zur Verfügung stehen (Absatz 1 Nr. 1). Nach Absatz 1 Nr. 2 erhält der Fonds auch Mittel aus dem Bundeshaushalt, die auf den Mehreinnahmen aus dem Bundesbankgewinn beruhen, soweit diese den im Haushaltsplan veranschlagten Betrag von 7 Mrd. Deutsche Mark übersteigen. Nach Maßgabe von § 27 Nr. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank steht dem Bund der Restbetrag des Bundesbankgewinns zu. Nach Nummer 1 bis 3 dieser Vorschrift ist bereits ein bestimmter Teil dieses Gewinns den Rücklagen zuzuführen bzw. zur Bedienung der aus der Währungsumstellung 1948 resultierenden Ausgleichsforderungen zu verwenden.

Die Zuführungen nach Nummer 2 sind zunächst für die Bedienung der Tilgungen auf Ausgleichsforderungen und die in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelten Ausgleichsforderungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung einzusetzen,

der in dieser Höhe einen Anspruch gegen den Erblastentilgungsfonds hat. Diese Ausgleichsforderungen bzw. Inhaberschuldverschreibungen werden nach den Vorschriften im Staatsvertrag und den Emissionsbedingungen der Inhaberschuldverschreibungen ab 1. Juli 1996 jährlich in Höhe von 2,5 vom Hundert des Nominalwertes getilgt. Die darüber hinaus zur Verfügung stehenden Beträge werden zur Rückführung der anderen Verbindlichkeiten des Fonds nach § 2 eingesetzt.

Bei einem erheblichen Anstieg des Zinsniveaus müssen auch die Zuführungen nach Nummer 2 ganz oder teilweise zur Bedienung der Zinsverpflichtungen herangezogen werden.

Reichen die vorgesehenen Zuführungen in Höhe von 7,5 vom Hundert nach Nummer 1 und die Mittel nach Nummer 2 aufgrund der Zinsentwicklung nicht aus, um die Zinsverpflichtungen vollständig zu bedienen, wird die Zuführung aus dem Bundeshaushalt erhöht. Damit ist gewährleistet, daß die Zinszahlungen in jedem Fall erbracht werden können und sich die Verschuldung des Fonds nicht erhöht. Die Tilgungen müssen in diesem Fall im Wege der Kreditaufnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 finanziert werden.

Für den nicht auszuschließenden Fall, daß sich die zu übernehmenden Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds noch erhöhen sollten (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3), wird der Betrag in Höhe von 7,5 vom Hundert von dem erhöhten Betrag bestimmt, um auch in diesem Fall die Zinszahlungen finanzieren zu können.

Unter Zugrundelegung der langfristigen Zinsentwicklung sowie realistischer Annahmen über den Gewinn nach Nummer 2 kann unter Berücksichtigung der bei abnehmender Schuld eingesparten Zinsen, die im Zeitablauf progressiv für Tilgungszwecke verwandt werden können, erwartet werden, daß die Erblast innerhalb einer Generation getilgt werden kann.

c) Zu § 12 Abs. 6

Die Ergänzung entspricht den Grundsätzen der Konzeption der Treuhandanstalt für die Abwicklung der Außenhandelsbetriebe. Danach sind Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten der Außenhandelsbetriebe, soweit sie sich nicht auf die D-Markeröffnungsbilanz auswirken, mit dem Kreditabwicklungsfonds zu verrechnen. Das gleiche gilt für verbleibende Liquidationserlöse. Die Interessen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung werden durch diese Ergänzung gewahrt.

Mit der Ergänzung wird klargestellt, daß der Kreditabwicklungsfonds und sein Rechtsnachfolger, der Erblastentilgungsfonds, als Ausgleich für die Übernahme der Kosten der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten nach Maßgabe des Artikels 24 Abs. 2 Einigungsvertrag die verbleibenden Erlöse aus Verkauf und Liquidation der Außenhandelsbetriebe erhält.

Neu eingefügter Artikel:

Artikel 39a

Gesetz zur Regelung der Verjährung von Ansprüchen wegen unberechtigter oder rechtswidriger Erlangung von Gegenwerten aus Transferrubelgeschäften

„(1) Ansprüche wegen unberechtigter oder rechtswidriger Erlangung von DM-Gegenwerten aus der Verrechnung von Transferrubeln bzw. bilateralen Clearingrubeln verjähren unabhängig von ihrem Rechtsgrund in zehn Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die für die Geltendmachung der DM-Forderungen zuständige Stelle von den den Anspruch begründenden Tatsachen und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis mit Ablauf des 31. Dezember 2020.“

(2) Für die Verjährung von Ansprüchen auf die Zahlung von DM-Gegenwerten aus Importgeschäften auf Transferrubel- bzw. Clearingrubelbasis ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Begründung

1. Die Deutsche Außenhandelsbank AG und die Staatsbank Berlin sind damit beauftragt, DM-Forderungen aus Fehlern und Mißbräuchen im Transferrubel-Verrechnungsverkehr gegenüber den Empfängern der DM-Gegenwerte geltend zu machen.

Im Zusammenhang mit der Fortführung des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs im 2. Halbjahr 1990 ist es zu Mißbräuchen gekommen, die auch noch zukünftig insbesondere im Rahmen von Außenwirtschaftsprüfungen aufgeklärt werden sollen.

Den Forderungen liegen unterschiedliche Fallgestaltungen zugrunde, z. B.:

- Rückforderungen aus der Umstellung von Erlösen aus „fingierten“ Exporten (sogenannte „Luftgeschäfte“, insbesondere im Vorauskas-senbereich);
- Rückforderungen aus Exportgeschäften wegen Verstößen gegen das Ursprungserfordernis (Export von Drittlandware, der aufgrund der Preisverzerrungen im RGW-Handel besonders hohe Gewinne ermöglichte);
- Rückforderungen wegen Nichteinhaltung von Ausschußfristen (Rückdatierung von Verträgen, verspätete Lieferung) oder Genehmigungserfordernissen (Fehlen von Exportgenehmigungen, „Überlieferung“);
- Rückforderungen von unter Vorbehalt ausgezahlten DM-Beträgen (bei ausgebliebener oder stornierter Überweisung der Bezahlung in XTR);
- Einforderung von DM-Gegenwerten für Importe auf XTR-Basis.

Die Forderungen richten sich zum Teil gegen Treuhandunternehmen (vor allem Außenhandelsbetriebe), aber auch gegen private Unternehmen, die zum Teil offenbar gerade zum Zweck der Teilnahme am XTR-Verrechnungsverkehr gegründet wurden.

Die Höhe möglicher Rückforderungen läßt sich nach den bisherigen Prüfungsergebnissen auf einen mindestens dreistelligen Millionenbetrag schätzen.

2. Zur Aufbereitung der von den Banken auf zivilrechtlichem Wege verfolgten Forderungen sind zum Teil umfangreiche Ermittlungen erforderlich. Die Oberfinanzdirektionen prüfen im Rahmen von Außenwirtschaftsprüfungen entsprechend vorgegebener Prioritäten systematisch die Transferrubel-Geschäfte der betreffenden Betriebe. Die Prüfberichte der Oberfinanzdirektionen werden durch die Arbeitsgruppe Berlin des BAW in Abstimmung mit dem BMF ausgewertet. Ggf. sind als rechtswidrig erkannte Konvertierungsbescheide aufzuheben bzw. Rückforderungen über die Banken einzuleiten. Das Verfahren hat sich aufgrund der äußerst komplizierten, zum Teil absichtlich vertuschten Sachverhalte und der personellen Engpässe bei den beteiligten Bundesbehörden, aber auch aufgrund der zwischenzuschaltenden verwaltungsrechtlichen Schritte (Rücknahmebescheide und deren Überprüfung im Widerspruchs- und Verwaltungsprozeßwege) als langwierig erwiesen.
3. Wegen der unterschiedlichen Fallgruppen und der Vielzahl möglicher Anspruchsgrundlagen, die jeweils unterschiedlichen Verjährungsfristen unterliegen sowie wegen der schwer kalkulierbaren Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der DDR einschließlich der Übergangsvorschriften nach dem Einigungsvertrag ist eine klarstellende Regelung erforderlich.
4. Die vorgeschlagene Verjährungsvorschrift berührt nur zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht verjährte Forderungen.

Die Formulierung „Ansprüche wegen unberechtigter oder rechtswidriger Erlangung von DM-Gegenwerten aus der Verrechnung von Transferrubeln bzw. bilateralen Clearingrubeln“ erfaßt alle Fallgruppen, in denen es aufgrund der Teilnahme am Transferrubel-Verrechnungsverkehr zu materiell ungerechtfertigten Vermögensverschiebungen gekommen sein kann. Absatz 1 betrifft Rückforderungen bereits ausgezahlter DM-Gegenwerte für zu Unrecht umgestellte Transferrubel-Beträge; Absatz 2 betrifft die Beitreibung von DM-Gegenwerten für Transferrubel, mit denen deutsche Importeure Lieferungen und Leistungen auf Transferrubel-Basis aus dem RGW-Raum bezahlen mußten. Die Frist von 10 Jahren sollte auch in Anbetracht der zwischenzeitlich erkennbar gewordenen Hindernisse für die beabsichtigte vollständige Aufarbeitung der Transferrubel-Mißbräuche ausreichen. Durch die Regelung des Beginns der Verjährungsfrist soll sichergestellt werden, daß auch sol-

che Forderungen noch verfolgt werden können, die den zuständigen Behörden erst verspätet zur Kenntnis kommen. Die absolute Ausschlußfrist von Absatz 1 letzter Halbsatz dient dem Rechtsfrieden.

5. Ein innerer Zusammenhang mit den finanziellen Fragen der deutschen Einigung ist gegeben. Die durch die Verjährungsfestlegung bezweckte Sicherung von Rückflüssen leistet auch einen Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts.

Änderungen:

Artikel 40

Änderung des Altschuldenhilfegesetzes

1. § 4 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Falle eines nach Satz 2 bis zur Entscheidung nach Satz 3 zu hoch gewährten Teilentlastungsbetrags ist der Unterschiedsbetrag einschließlich vom Erblastentilgungsfonds hierfür gezahlter Zinsen an diesen zu erstatten; im Falle eines nach Satz 2 bis zur Entscheidung nach Satz 3 zu niedrig gewährten Teilentlastungsbetrags ist auch der erhöhte Teilentlastungsbetrag vom Erblastentilgungsfonds zu übernehmen und die vom Wohnungsunternehmen für den Unterschiedsbetrag gezahlten Zinsen sind diesem vom Erblastentilgungsfonds zu erstatten.“

Begründung

Die Neuformulierung dient der Klarstellung. Je nachdem, ob mit Rücksicht auf die noch ausstehenden Entscheidungen über Ansprüche nach dem Vermögensgesetz die Teilentlastung zunächst zu einem zu hohen oder zu einem zu niedrigen Teilentlastungsbetrag geführt hat, sind die Unterschiedsbeträge dem Erblastentilgungsfonds zu erstatten oder von ihm zu übernehmen. Für die zwischenzeitlich dafür aufgebrachtten Zinsen erfolgt eine Erstattung in beide Richtungen. Erblastentilgungsfonds und Wohnungsunternehmen werden damit so gestellt, wie dies dem Grundsatz des § 4 Abs. 4 Satz 1 entspricht, d. h. keine Berücksichtigung der Wohnflächen von Wohnungen, die nach dem Vermögensgesetz rückgegeben oder rückübertragen werden.

Die Initiative zu dieser Klarstellung geht von den neuen Bundesländern aus.

2. § 5 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 a

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Erhöhungen des Betriebsvermögens, die durch eine Teilentlastung im Sinne des § 4 entstehen, sind von der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und

Gewerbsteuer befreit. Minderungen des Betriebsvermögens, die durch Aufhebung der Teilentlastung nach § 4 Abs. 6 oder nach § 5 Abs. 3 oder durch die Pflicht zur Abführung von Erlösen nach § 5 Abs. 2 entstehen, bleiben bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer außer Ansatz.“

Begründung

Die Teilentlastung der Wohnungsunternehmen durch befreiende Schuldübernahme des Erblastentilgungsfonds führt grundsätzlich zu einer Vermehrung ihres Betriebsvermögens. Ein hierdurch entstehender Gewinn wird von den Steuern vom Einkommen und Ertrag befreit, um den Wohnungsunternehmen den Ertrag zugunsten der Verbesserung ihrer Kredit- und Investitionsfähigkeit in vollem Umfang zu belassen.

Da die Teilentlastung durch Schuldübernahme steuerfrei bleibt, müssen Rückzahlungen des Teilentlastungsbetrages an den Erblastentilgungsfonds einschließlich etwaiger Nebenleistungen aufgrund einer Rücknahme oder Aufhebung der Entschuldungsmaßnahme bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben. Das gleiche

gilt für Veräußerungserlöse, die an den Erblastentilgungsfonds abzuführen sind.

Neufassung:

Artikel 42

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 4, 12, 14, 20, 26a und 33 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Begründung

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen in Rechtsverordnungen künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Ordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden können, wird eine besondere Bestimmung vorgesehen, die dies gestattet.

Anhang 2 zu Anlage 2

Anlage 2 zur Stellungnahme des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms

Stichwort: Hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse

1. Änderung

Artikel 24

Änderung des Einkommensteuergesetzes

- 2 a. § 10 Abs. 1 Nr. 8 wird aufgehoben.
- 2 b. In § 10 c Abs. 1 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und 9“ ersetzt.
- 3 a. In § 12 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 9“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 7 und 9“ ersetzt.
- 5 a. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 bis 9“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 und 9“ ersetzt.
- 5 b. In § 37 Abs. 3 Satz 4 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und 9“ ersetzt.
- 6 a. In § 39 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9“ jeweils durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und 9“ ersetzt.

2. Begründung

Streichung des Sonderausgabenabzugs von Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis mit Folgeänderungen.

Stichwort: Absenkung der Beteiligungsgrenze für wesentliche Beteiligungen

1. Änderung

Artikel 24

Änderung des Einkommensteuergesetzes

- 3 a. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und die innerhalb eines Veranlagungszeitraums veräußerten Anteile 1 vom Hundert des Kapitals der Gesellschaft übersteigen. Die verdeckte Einlage von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft steht der Veräußerung der Anteile gleich. Anteile an einer Kapitalgesellschaft sind Aktien, Anteile an einer Gesell-

schaft mit beschränkter Haftung, Kuxe, Genussscheine oder ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer an der Gesellschaft zu mehr als einem Zehntel unmittelbar oder mittelbar beteiligt war. Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung unentgeltlich erworben, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Veräußerer zwar nicht selbst, aber der Rechtsvorgänger oder, sofern der Anteil nacheinander unentgeltlich übertragen worden ist, einer der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre wesentlich beteiligt war.“

2. Begründung

Zu Nummer 3 a (§ 17 EStG)

Die Beteiligungsgrenze in § 17 EStG wird auf 10 v. H. gesenkt.

Stichwort: Verlängerung der Spekulationsfrist für Grundstücke auf 6 und für andere Wirtschaftsgüter auf 2 Jahre (§ 23 EStG)

1. Änderung

Artikel 24

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 23 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Spekulationsgeschäfte (§ 22 Nr. 2) sind

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:
 - a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht), nicht mehr als sechs Jahre.
 - b) bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als zwei Jahre“.

2. Begründung

Durch die geänderte Fassung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG wird die Spekulationsfrist bei Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten von zwei auf sechs Jahre und bei Wertpapieren und anderen Wirtschaftsgütern von sechs Monaten auf zwei Jahre verlängert.

Stichwort: Anwendungsbestimmung zu § 23 EStG

1. Änderung

Artikel 24

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 52 wird wie folgt geändert:

a) bis ...

Nach Absatz 21 a wird folgender Absatz 21 b eingefügt:

„(21 b) § 23 Abs. 1 Nr. 1 in der Fassung dieses Gesetzes ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 1993 angeschafft hat.“

Die bisherigen Absätze 21 b bis 21 f werden Absätze 21 c bis 21 g.

2. Begründung

Der neue Absatz 21 b regelt eine zeitliche Anwendung des neugefaßten § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Stichwort: Ermäßigter Steuersatz für Veräußerungsgewinne (außerordentliche Einkünfte)

Artikel 24

Änderung des Einkommensteuergesetzes

5a. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die darauf entfallende Einkommensteuer nach ermäßigten Steuersätzen zu bemessen. Diese betragen für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der zwei Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, die Hälfte und für den diesen Betrag übersteigenden, aber den Betrag von fünf Millionen Deutsche Mark nicht übersteigenden Teil der außerordentlichen Einkünfte zwei Drittel des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre. Auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen ist vorbehaltlich des Absatzes 3 § 32 a anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6 b oder § 6 c anwendet.“

7c. Absatz 23 a wird wie folgt gefaßt:

„(23 a) § 34 Abs. 1 ist erstmals auf außerordentliche Einkünfte anzuwenden, die nach dem ... [Datum des Gesetzesbeschlusses] erzielt werden. Für außerordentliche Einkünfte, die vor dem ... [Datum des Gesetzesbeschlusses] erzielt werden, ist § 34 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 251), die vor dem 1. Januar 1990 erzielt werden, ist § 34 Abs. 1 in der

Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) weiter anzuwenden.“

Stichwort: Begrenzung der Vermögensteuerbefreiung in den neuen Ländern bis einschließlich 1994

Artikel 30

Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

Keine Änderung erforderlich.

Begründung

Nach der derzeitigen Rechtslage läuft die Vermögensteuerbefreiung in den neuen Ländern Ende 1994 aus. Somit ist auch in den neuen Ländern unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderungen im FKPG zum 1. Januar 1995 für das Betriebsvermögen eine Hauptfeststellung und für das Vermögen eine Hauptveranlagung durchzuführen.

Dies soll sich durch das Standortsicherungsgesetz, das zeitlich nach dem FKPG beschlossen wird, insoweit ändern, als die Befreiungsvorschriften für die neuen Länder bis Ende 1995 verlängert werden sollen. Will man dieser Verlängerung nicht zustimmen, so müßten die beabsichtigten Änderungen im Standortsicherungsgesetz gestrichen werden.

Stichwort: Altschuldenhilfegesetz

Änderung

Artikel 40

Änderung des Altschuldenhilfegesetzes

§ 5 a des Entwurfs des Altschuldenhilfegesetzes wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 a

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Erhöhungen des Betriebsvermögens, die durch eine Teilentlastung im Sinne des § 4 entstehen, sind von der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit, soweit die übernommenen Verbindlichkeiten nicht bereits im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung als betriebliche Aufwendungen zu berücksichtigen waren. Soweit Zinsen auf die übernommenen Verbindlichkeiten bei der Gewerbesteuer zu Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag geführt haben, ist der Gewerbeertrag um den Hinzurechnungsbetrag zu kürzen. Minderungen des Betriebsvermögens, die durch Aufhebung der Teilentlastung nach § 4 Abs. 6 oder nach § 5 Abs. 2 entstehen, bleiben bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer außer Ansatz.“

Anhang 3 zu Anlage 2

Anlage 4 zur Stellungnahme des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf
zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms

BMF — IA5

12. Mai 1993

**Finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
zu den steuerlichen Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes
zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms**
(Steuermehr-/Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM)
(grobe vorläufige Schätzung)

Lfd. Nr.	Maßnahme	St.-art/ Geb.- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1993	1994	1995	1996
	I. Finanzielle Auswirkungen des Regierungsentwurfes insgesamt (vgl. BT-Drucksache 12/4401)	Insg. Bund Länder Gem.	19 050 17 050 1 751 249	650 650 — —	2 815 2 146 496 173	18 755 16 775 1 725 255	20 330 18 256 1 807 267
	II. Beschlüsse des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages ³⁾						
1	zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG Verzicht auf Wegfall des Sonderausgaben-Abzugs der Beiträge an Bausparkassen ⁴⁾	EST Insg. Bund Länder Gem.	-285 -121 -121 - 43	— — — —		-230 - 98 - 98 - 34	-285 -121 -121 - 43
2	zu § 20 Abs. 2a EStG Verzicht auf Beseitigung der Rechtsunsicherheit bei der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen ⁵⁾	EST Insg. Bund Länder Gem.	-50 -21 -21 - 8	— — — —	-40 -17 -17 - 6	-45 -19 -19 - 7	-50 -21 -21 - 8
3	zu § 32c Abs. 1 EStG Steuerfreistellung des Existenzminimums für 1993: 10 500 DM / 21 000 DM; für 1994: 11 000 DM / 22 000 DM; für 1995: 11 500 DM / 23 000 DM;	Insg. LSt EST Bund LSt EST Länder LSt EST Gem. LSt EST	-2 300 -2 300 . - 978 - 978 . - 978 - 978 . - 344 - 344 .	-2 200 -1 800 - 400 - 935 - 765 - 170 - 935 - 765 - 170 - 330 - 270 - 60	-3 100 -2 600 - 500 -1 318 -1 105 - 213 -1 318 -1 105 - 213 - 464 - 390 - 74	-3 800 -3 700 - 100 -1 616 -1 573 - 43 -1 616 -1 573 - 43 - 568 - 554 - 14	300 -400 700 128 -170 298 128 -170 298 44 - 60 104
4	zu § 4 Bergmannsprämien-gesetz Verzicht auf Aufhebung der Steuerfreiheit der Bergmannsprämie	EST Insg. Bund Länder Gem.	-40 -17 -17 - 6	— — — —	-35 -15 -15 - 5	-40 -17 -17 - 6	-40 -17 -17 - 6
5	zu § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b UStG i.V.m. Nr. 49 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG Abschaffung des hälftigen Umsatzsteuersatzes für jugendgefährdende Filme und Schriften	USt Insg. Bund Länder	50 32 18	— — —	40 25 15	50 32 18	50 32 18

Lfd. Nr.	Maßnahme	St.-art/ Geb.- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1993	1994	1995	1996
6	zu § 4 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 Erhebung eines Solidaritätszuschlages in Höhe von 7,5 v. H. der Einkommen- und Körperschaftsteuer ab 1. Januar 1995. Ein Solidaritätszuschlag bis zu 100 DM/200 DM (Grund-/Splittingtabelle) wird nicht erhoben	SolZ Bund	18 000	—	—	16 000	18 600
7	finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zusammen	Insg.	15 375	-2 200	-3 135	11 935	18 575
		Bund	16 895	- 935	-1 325	14 282	18 601
		Länder	-1 119	- 935	-1 335	-1 732	- 13
		Gem.	- 401	- 330	- 475	- 615	- 13
	III. Auswirkungen der steuerlichen Maßnahmen einschließlich der Beschlüsse des Finanzausschusses	Insg.	34 425	-1 550	-320	30 690	38 905
		Bund	33 945	- 285	821	31 057	36 857
		Länder	632	- 935	-839	-7	1 794
		Gem.	-152	- 330	-302	-360	254

Anmerkungen:

1) Auswirkung im Entstehungsjahr.

2) Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung.

3) Die Verlängerung der 50prozentigen Sonderabschreibung für Wohnungsbauinvestitionen im Privatvermögen bis Ende 1996 (Ziffer 5 des Ergebnisses der Klausur-Tagung vom 11. bis 13. März 1993) ist aus technischen Gründen im Standortsicherungsgesetz vorgesehen.

4) Der als Ausgleich vorgesehene Wegfall der Sonderabschreibung nach dem Fördergebietsgesetz für Altbauwohnungen im Betriebsvermögen wird aus technischen Gründen im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes umgesetzt.

5) Die Maßnahme wird im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes umgesetzt.

